

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 10 (1935)
Heft: 2

Artikel: Franz Joseph Dietschy und seine Zeit 1770-1842
Autor: Frey, G.A.
Kapitel: 5: F. J. Dietschy als Aargauer Staatsmann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

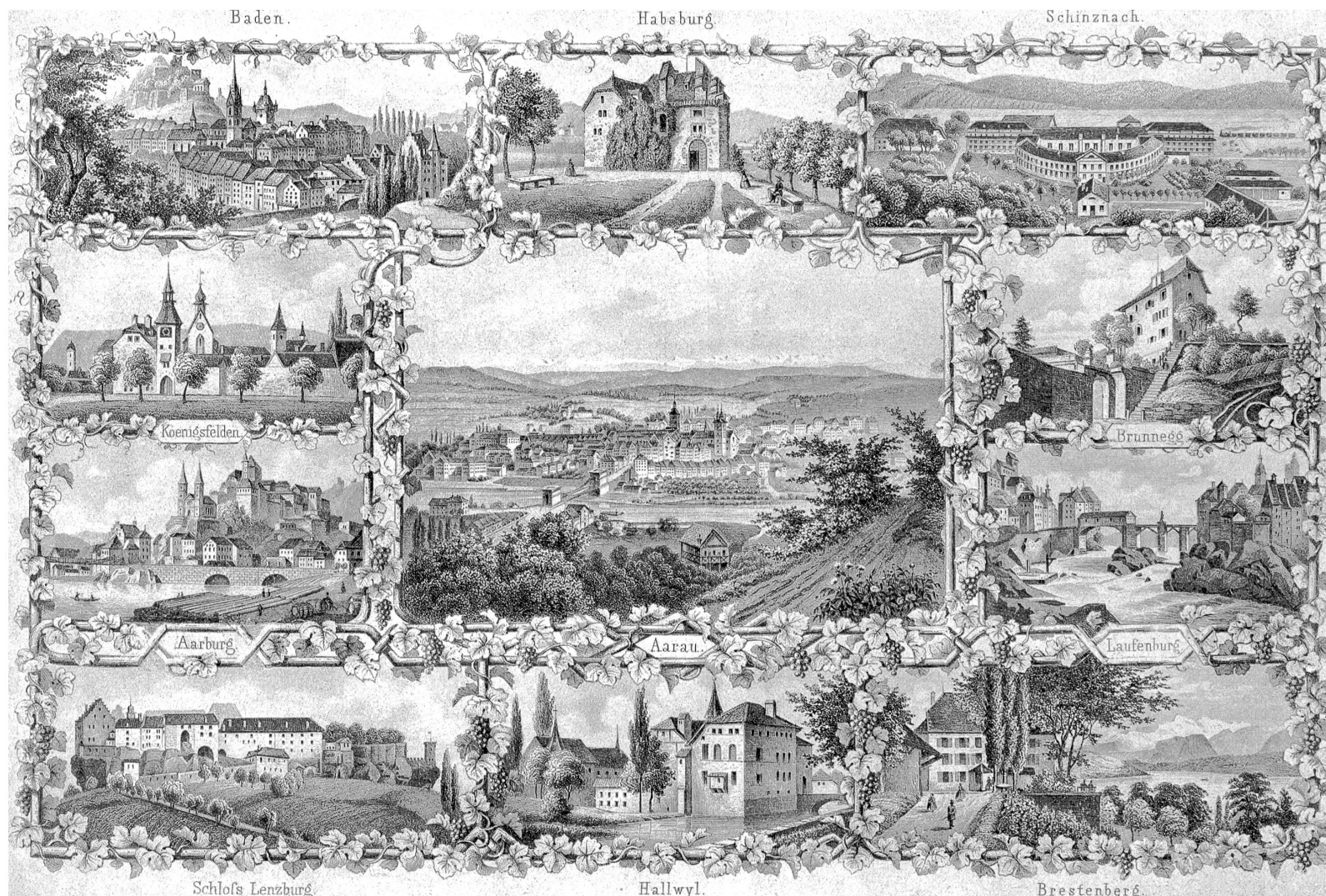
Fünftes Buch



F. J. DIETSCHY
ALS
AARGAUER
STAATSMANN

Es trägt Verstand und rechter Sinn
Mit wenig Kunst sich selber vor.

Goethe





Heinrich Fischer von Merenschwand
1790–186 ?

Aus: Ernst Ischoffe, „Geschichte des Nargaus“
(Verlag Sauerländer-Narau).



Die Regeneration des Aargaus

Großrat Heinrich Fischer, Schwanenwirt von Merenschwand, verlangte in der Großrats-Sitzung vom 26. Nov. 1830 „das Wort, um einen Aufsatz ‚über die Wünsche und Anträge der Bürgermehrheit im Bezirke Muri‘ vorzulesen. Da der Sprecher als einer der hitzigsten Unruhestifter bekannt war und laut der bestehenden Verfassung, die Initiative vorzuschlagender Gesetze und Dekrete einem einzelnen Gliede des großen Rates keineswegs zustand, so unterbrach Hr. Fürsprecher Feer die Vorlesung, zeigte das Unstatthafte im Beginnen des Reformators und führte demselben zu Gemüte, hier sei der Ort nicht, seinem Hange zu Neuerungen wie in einem Wirthaus-Conventikel zu folgen und die hohe Versammlung mit irregulären Vorträgen hinzuhalten. Fischer brach dagegen in Drohungen aus, rief: ‚Das Volk selbst wird zeigen, was verlangt‘, raffte sich auf und eilte zornig zum Saal hinaus.“

Dieser von F. K. Bronner in seinem zweibändigen Werke „Der Aargau“ anschaulich geschilderten Szene folgte keine zwei Wochen später der erste Freiämter-Aufstand. Der Schwanenwirt von Merenschwand, ritt als „General Fischer“ am 6. Dez. 1830, an der Spitze von mehreren Tausend Mann, von Wohlen aus über Lenzburg, das sich ihm ergab, gegen die Kantonshauptstadt Aarau zu. Die vom Oberstleutnant Feßer befehligten Regierungstruppen zogen sich unter Zurücklassung von zwei Kanonen gegen Aarau zurück, wo die Insurgenten-Armee am Abend des 6. Dez. 1830 eintraf.

Bronner schreibt weiter:

„An den Hrn. Stadtmann Georg Hunziker war das Gesuch ergangen, er möchte mit den einrückenden Insurgenten in Unterhandlungen treten. Hr. Geißmann mit einem Detaschement Reiterei erschien zuerst als Vorhut der Insurgenten; Hr. Stadtmann ging ihm entgegen und empfing die Versicherung, das

bewaffnete Landvolk werde die Stadt nicht feindlich behandeln und erwarte, daß man es friedlich aufnehme und einquartiere.“

Mit der Regierung, als deren reaktionärstes Mitglied Johann Nepomuk von Schmiel galt, verhandelten am Vormittag des 8. Dezember Dr. Bruggisser, der Arzt J. Weibel und Prokurator J. P. Bruggisser von Wohlen, — ein Dreigestirn, das man sich wohl einprägen mag, da diese drei Namen dem Leser im Großen Rat noch oft begegnen werden.

Heinrich Fischer zog sich auf Wunsch der in Permanenz tagenden Regierung nach Senzburg zurück, wo am 10. Dez. 1830 um die Mittagszeit ein Ueberreiter aus Aarau anlangte, ein weißes Tuch schwenkte und die Nachricht überbrachte, daß der Große Rat allen Wünschen des Volkes entsprochen habe. Auf die am Abend erfolgte Bestätigung hin entließ Heinrich Fischer am 11. Dez. 1830 sein Volksheer und ritt in seine Heimatgemeinde zurück, wo zu seinen Ehren alle Kirchenglocken erklangen: „Geschütze krachten überall. Drei rüstige Männer, jeder mit einer Armbrust versehen, gingen vor ihm her, eine große Menge Volkes folgte jubelnd dem Zuge. Dem Vater Fischer ward sein zweijähriger Knabe, der ihm einen Apfel samt Pfeil überbrachte, entgegengeschickt. Freudig nahm Fischer das Kind auf's Pferd, drückte es an seine Brust und ritt nach Hause, wo ein Triumphbogen und eine Säule, zierlich umwunden und mit Sinnsprüchen, nebst einem Freiheitsbaum erhöht standen. Fischer hielt hier noch eine Abschiedsrede, die auf die Zuhörer starken Eindruck machte und viele bis zu Thränen rührte. Er fand auch einen Poeten, Hrn. Käpeli, Mitglied des Großen Rathes, der den Püan“ (Lobgesang) „mit folgenden Versen beginnt:

Gerettet ist von Druck und Schand
Unser theures Vaterland
Durch Herrn Fischer's Meisterhand,
Schwanenwirths von Meerenschwand.“

* * *

Gerne folgten wir der klassischen Darstellung F. X. Bronners, um ganz kurz die Volksbewegung zu schildern, die der Schwanenwirt von Meerenschwand entfachte und die, durch kluge Nachgiebigkeit der Regierung und der Aargauer Behörde zur friedlichen Regeneration des Aargauer Volkes führte.

Es wurde nach dem so deutlich geäußerten Volkswillen sofort ein Verfassungsrat und als dessen Präsident eben der Großrat H. Fischer von Meerenschwand gewählt.

Diesem Verfassungsrat gehörte auch Stadttammann Franz Joseph Dietrich von Rheinfelden an.

Ein knapper Rückblick auf die beiden ersten Verfassungen des im Januar 1803 durch Napoleon den Ersten gegründeten Kantons Aargau wird das Verständnis des nachfolgenden Kapitels erleichtern. Dr. Ernst Ischokke charakterisiert die erste, die Mediationsverfassung von 1803 folgendermaßen in seiner Geschichte des Aargaus (Historische Festschrift für die Centenarfeier des Kantons Aargau, erschienen bei H. R. Sauerländer u. Cie., Aarau, 1903).

* * *

Oberster Grundsatz war bei ihrer Abfassung die Versöhnung der politischen Gegensätze: demokratischer Einheitsstaat und aristokratischer Föderativstaat. Beide Prinzipien wurden berücksichtigt, das aristokratische jedoch bei weitem mehr. Das mögen die Bürger des Kantons damals nicht so sehr empfunden haben, weil sie ja alle bis vor kurzem Untertanen gewesen waren und eine politische Schulung nicht durchgemacht hatten.

Von den demokratischen Grundanschauungen unserer Tage war damals noch wenig zu erkennen; sie sind eben das Erzeugnis einer allmählichen Entwicklung, das Ergebnis einer hundertjährigen politischen Geschichte.

Demokratisch war nur das Recht des Volkes, die Gemeindevorsteher und die kantonale Volksvertretung zu wählen. Allein dieses Recht war wesentlich beschränkt; aktives und passives Wahlrecht waren an einen Vermögensausweis gebunden, und zudem vollzog sich nur ein Drittel der Wahlen auf direkte, zwei Drittel auf indirekte Weise. An den übrigen Wahlen hatte das Volk keinen Anteil, ebensowenig an der Gesetzgebung.

Aristokratisch war die Einrichtung der Regierung, des kleinen Rates, der freilich nur kurze Amtsdauer hatte, aber sich doch im Besitze aller Machtmittel befand: Wahl aller Beamten, auch der untern richterlichen Behörden, Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht; nur wohlhabende Männer konnten zur Regierung gelangen. Tüchtigkeit allein gab nicht den Ausschlag.

Den neuen Anforderungen entsprechend schied man die gesetzgebende, die vollziehende, die richterliche Gewalt. An alte Zustände erinnert es, wenn der kleine Rat einen Bestandteil des großen Rates ausmacht und allein neue Gesetze vorschlagen kann, wenn ferner die Möglichkeit einer lebenslänglichen Amtsdauer für Großratsmitglieder geboten war.

Die Unzulänglichkeit der frühern Bildungsansprüche erhellt aus dem Umstande, daß nicht einmal die Mitglieder des obersten Gerichts juristisch gebildet sein mußten.

*

Die zweite Aargauer Verfassung wurde am 4. Juli 1814 vom Großen Räte mit 112 gegen nur 14 Stimmen angenommen. Sie trägt das Gepräge der sogenannten Restauration; so nennt man in der Schweizer-Geschichte den auf den Zusammenbruch der napoleonischen Herrlichkeit und damit auch der Mediationszeit folgenden, bis zum Jahre 1830 dauernden Zeitabschnitt, der eine beträchtliche Verminderung der Volksrechte in allen Kantonen mit sich brachte, — als Reaktion gegen das revolutionäre Zeitalter. Die Amtsdauer aller Würden und Behörden wurde auf 12 Jahre verlängert; nur die Friedensrichtermahlen erfolgten auf bloß sechs Jahre.

Die Restaurationsverfassung stellte, um den konfessionellen Frieden zu wahren, den Grundsatz der Parität auf, dem zufolge der Große wie der Kleine Rat und das Appellationsgericht je zur Hälfte aus Angehörigen beider Konfessionen bestanden. Von dieser Parität wird in den folgenden Abschnitten sehr oft die Rede sein. —

Hatten der Kleine Rat und das Appellationsgericht in der Mediationszeit bloß aus 9 Mitgliedern bestanden, so erhöhte die Restaurationsverfassung ihre Mitgliederzahl auf dreizehn.

Von den 150 Mitgliedern des Großen Rats wurden 48 „direkt“ (nach damaligen Begriffen!) von den Kreisversammlungen, 52 vom Großen Räte selbst und 50 von einem Wahlkollegium gewählt, das aus den 13 Mitgliedern des Kleinen Rats, den 13 Appellationsrichtern und 13 durch das Los bezeichneten Mitgliedern des Großen Rats bestand. Die Mitglieder des großen Rats wurden auf 12 Jahre ernannt und alle vier Jahre zu einem Drittel erneuert.

Um von einer Kreisversammlung „direkt“ in den Großen Rat gewählt zu werden, mußte man im Kreise wohnen, 30 Jahre zählen und 5000 Fr. schuldenfreies Vermögen besitzen.

Um von einer Kreisversammlung als Großratskandidat ernannt zu werden, mußte man außer dem Kreise wohnen, 25 Jahre zählen und wenigstens 15 000 Fr. vermögen. Aus diesen Kandidaten wählte dann das Wahlkollegium 30jährige Bürger in den Großen Rat.

Dieses komplizierte Wahlsystem erschwerte die Ausübung der Volksrechte. „Das aristokratische Prinzip, die konservativen Anschauungen, erfuhren auch dadurch eine Stärkung, daß die Machtvollkommenheit des Kleinen Rates in keiner Weise beschränkt war, daß er allein die Gesetze vorschlug, daß die zwölfjährige Amtsdauer die Möglichkeit einer Wegwahl verringerte, daß der Kleine Rat auch einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Auswahl seiner eigenen Wähler (der Großräte) hatte, und daß er selbst die Oberamt männer (der Bezirke), welche von Amts wegen Vorsitzende der Bezirksgerichte waren, die Glieder der Bezirksgerichte und die Friedensrichter wählte und so auch einen großen Einfluß auf die Rechtsprechung gewann.“

*

Diese Restaurationsverfassung dauerte nun eben an bis zur Zeit, da dem Schwanenwirt Fischer im Großen Rat das Wort entzogen wurde, weil die Volksvertretung nicht das Recht zu irgendeiner Anregung, sondern zu den Vorlagen des Kleinen Rates nur ja oder nein zu sagen hatte.

*

Wie sich im Laufe der Zeit durch die schriftstellerische Tätigkeit von Männern, wie Heinrich Zschokke, dem Schriftsteller, Abraham Emanuel Fröhlich, dem Dichter, und Dr. Karl Rudolf Tanner, dem Juristen, — durch den Zofingerverein, durch das erste schweizerische Freischießen in Aarau (1824) und die Schützenvereine allmählich eine öffentliche Meinung bildete, — und wie schließlich die durch die französische Juli-Revolution entfachte schweizerische Volksbewegung auch im Aargau, eben durch den ersten Freiämteraufstand dem Fuß den Boden ausschlug, — und wie der Aargau sich weiter entfaltete, — das alles möge der freundliche Leser in Dr. Ernst Zschokkes bereits erwähneter „Geschichte des Aargaus“ nachlesen.

Die Mediationsverfassung hatte besonders Philipp Albert Stapfer vorbereitet; die Restaurationsverfassung war in der Hauptsache Albrecht Rengger's Werk.

Die dritte Verfassung, an der auch F. J. Dietschy eifrig mitarbeitete, trägt die Züge der Regeneration, das heißt der Wiederschaffung volkstümlicher Rechte im Staatswesen an sich; sie ist die erste vom Aargauer Volk selbst angenommene Verfassung. Am 6. Mai 1831 wurden 11 000 blaue (annehmende) und 4 700 schwarze (verwerfende) Karten eingelegt; 11 800 unentschuldig Abwesende galten als Annehmende. Von 48 Wahlkreisen verwarfen nur 4: Aarau, Brugg, Sarmenstorf und Boswil.

* * *

Sehr gut drückte am 3. April 1831 Bezirksrichter Plüß, Verfassungsrat, der nicht ausschließlich direkte Großratswahlen durch das Volk wünschte, den Unterschied zwischen den verschiedenen Perioden der Aargauer Geschichte aus: „Vor 1788“ (also vor der Revolution) „war das Volk noch in der Kindheit. Von da an trat es in die Periode der Unmündigkeit, und es geht nun allmählig zur Periode der Mündigkeit über. Auch in diesem Zustand bedarf es noch einer Stütze . . . Die Wahlen seien für des Volkes eigenen Vortheil theilweise indirekt.“



Franz Joseph Dietschy als aargauischer Verfassungsrat

1. Lesung

Wir schildern den Anteil, den F. J. Dietschy an den Verhandlungen genommen. § 1 der Verfassung erhielt folgenden Text:

„Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränität des Volks beruhender Freistaat mit stellvertretender (repräsentativer) Verfassung. Er bildet einen unzertrennlichen Teil des schweizerischen Bundesstaats.“

§ 2 sollte nach dem Kommissionsantrag folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Gesamtheit der stimmfähigen Bürger (Aktivbürger) übt die Selbstherrlichkeit unmittelbar durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, oder einer allfälligen Revision derselben, und mittelbar durch ihre gewählten Stellvertreter aus.“

Auf einige Abänderungsanträge hin verteidigte F. J. Dietschy diese Fassung: „Die Kommission der Achtundvierziger hat den § 2. gut und weislich berathen. Ich vertheidige ihre Arbeit.“

Doch beliebte in der Abstimmung der weitläufigere Text:

„Das aargauische Volk übt in der Gesamtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität unmittelbar durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, oder allfälliger Revisionsvorschläge derselben, und mittelbar durch seine verfassungsmässig gewählten Stellvertreter aus.“

Nach diesem § 2 bekam das Volk somit damals erst das Recht, über die *V e r f a s s u n g* und ihre Abänderungen, noch nicht aber die Befugnis, über Gesetze sich auszusprechen.

Der Kommissionsantrag lautete für den § 3:

„Der unmittelbar von der Mehrheit der stimmfähigen Bürger, oder mittelbar durch ihre Stellvertreter ausgesprochene Volkswille ist allgemein gültige Richtschnur des Rechts. Rechtsverletzungen straft das Gesetz.“

Verschiedene Abänderungsanträge fielen. So fand ein Redner den § unnütz. Auch wollte ein Ratsmitglied sagen: „Der verfassungsmäßig ausgesprochene Volkswille“ — nicht jedes rohe Geschrei sei Volkswille. Appellationsrat Lützelschwab bemerkte: „Allerdings enthält der §. 3 etwas Neues, nämlich den Satz, daß die Stellvertreter des Volkes Gesetzgeber sind. Dies ist zweckmäßig zu sagen. Nur das Weitere ist unnöthig.“

Stadtammann Dietrich äußerte sich folgendermaßen: „Der §. 3 ist gefährlich und undeutlich. Man kann ihn aber richtig stehen lassen, wie ihn Herr Appellationsrat Lützelschwab versteht. Nur das Endfäßchen muß weg.“

Im Verhandlungsblatt Nr. 3 steht indessen zu lesen: „Es folgt die Berichtigung, daß Herr Stadtammann Dietrich bei der Diskussion über den § 3. gesagt haben will: Er halte ihn nicht für gefährlich, und stimme für dessen Annahme.“

In der Abstimmung wurde beschlossen, den § 3 gänzlich wegzulassen.

Sehr viel zu reden gab der Kommissionsantrag zu § 5:

„Die Freiheit religiöser Meinungen und die Ausübung des Gottesdienstes ist anerkannt. — Den katholischen und evangelischen Glaubensgenossen ist aber die freie und unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes besonders zugesichert.“

Ammann Bucher beantragte: „Wir wollen doch nicht allen Sekten Thor und Thür öffnen! Auch den Hebräern muß man ihren Kultus gewährleisten.“

Aus der weiteren Erörterung sei noch erwähnt die Meinung von Stadtammann Dietrich: „Der §. 5. hat in meiner Gegend eine große unangenehme Sensation gemacht. Man könnte die Sache mißbrauchen. Freiheit ist die Freiheit des Menschen; aber Störungen könnten schädlich auf die Jugend wirken.“

Wie in den jüdischen, hatte der § 5 auch in reformierten Gemeinden mißfallen. Er wurde in folgender Fassung angenommen: „Den katholischen und evangelisch-reformierten Christen ist die freie und unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes besonders zugesichert. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand kann religiöser Meinungen wegen verfolgt werden.“

Am nächsten Tage (23. Februar 1831) verwahrten sich viele Verfassungsräte gegen diesen Paragraphen, der die ganze Verfassung in Frage stelle. Auf dieser schriftlichen Verwahrung steht auch

Dietsch's Name. Er bemerkte überdies in der neuen Beratung: „Die Gewissensfreiheit lasse ich gelten; aber den Nachsatz muß man richtig weglassen. Er würde zu weit führen.“

Die protestierenden Verfassungsräte hatten befürchtet, „schlechte Menschen könnten mit der Gewissensfreiheit Flammen erregen, wodurch Andere am Eigenthum beraubt würden; solche Menschen müßte man strafen können, um ihnen die Lust zu benehmen“.

Schließlich beliebte mit 82 gegen 46 Stimmen die Fassung: „Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Den katholischen und evangelischen Christen ist die freie und unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes gewährleistet.“ — Der Nachtrag wurde mithin weggelassen.

§ 9 lautete nach dem Kommissionalantrag:

„Es soll Niemand zu einem durch die Verfassung aufgestellten Staatsamt gelangen können, wenn er nicht weltlichen Standes und entweder durch Geburt ein Staatsbürger des Kantons Aargau ist, oder, so fern er ein geborner Schweizer ist, seit sechs Jahren das Kantonsbürgerrecht besessen und ausgeübt hat.“

§ 9 wurde am 23. Februar 1831 mit 67 Stimmen unbedingt angenommen, 57 Stimmen verwarfen ihn. 41 Stimmen gaben ihre vorläufige Verwahrung dagegen zu Protokoll. Am nächsten Tage theilte der Präsident des Verfassungsrats, Heinrich Fischer von Merenschwand mit, der Vizepräsident Heinrich Zschokke verlange seine Entlassung aus der Behörde. Viele Lasterungen seien gegen ihn ausgestreut worden; die gestrige Verhandlung nötige ihn zum Austritt. Er wünsche alles mögliche Glück dem Vaterland, dem Kanton, dem Verfassungsrat.

Zu § 9 äußerte Dietsch sich in folgenden Worten: „Der § 9 könnte deutlicher sein. Wer dermalen im Land ist, soll Aemter bekommen können. Man muß die Geistlichen ausschließen, um den Frieden im Kanton beizubehalten. Das Cölibat thut nichts zur Sache. Es gibt manchen redlichen Mann im Lande, der keine eigene Frau hat. Wenn eine schwangere Frau auf einer Lustreise ausser der Grenze niederkommt, soll dann ihr Söhnchen später amtsunfähig sein? Man mache den § kürzer und faßlicher.“

Mehrere beantragten eine neue Beratung des § 9, auch Dietsch: „Es ist nothwendig, daß man in den §. 9 eintrete. Viele Gemüther und rechtschaffene Männer sind durch seine Annahme beunruhigt worden.“

Es wurde Weglassung des § 9 beantragt, dieser aber schließlich so angenommen:

„Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetz. Daher gibt es im Kanton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, der Personen und Familien. Es soll jedoch Niemand zu einem durch die Verfassung aufgestellten Staatsamte gelangen können, wenn er nicht weltlichen Standes und entweder durch Geburt ein Kantonsbürger ist, oder, sofern er geborner Schweizer ist, seit zwölf Jahren das Kantonsbürgerrecht besessen und ausgeübt hat. Wer aber bei Annahme der Kantonsverfassung das Kantonsbürgerrecht besitzt, ist dem gebornen Kantonsbürger gleich zu achten.“

Nach der Annahme dieses von Dr. Häusler vorgeschlagenen § 9 wurde beschlossen, dem Hrn. Zschokke das Bedauern der Versammlung auszudrücken mit dem Wunsch, er möchte seinen Entschluß ändern und wieder in den Verfassungsrat zurückkehren.

Heinrich Zschokke blieb jedoch unerbittlich und am nächsten Tage (25. Febr. 1831) wurde Stadttammann Hunziker von Aarau als Vicepräsident des Verfassungsrats gewählt.

Für § 20 schlug die Kommission den Text vor:

„Die Kollaturrechte, welche bisher von in- und ausländischen Klöstern und Stiften im Kanton ausgeübt worden, sind gegen Entschädigung aufzuheben. — Die Art und Weise der Entschädigung wird das Gesetz bestimmen.“

Stadttammann Dietrich bemerkte: „Die Vollziehung des §. 20 könnte dem Kanton sehr große Kosten verursachen.“

Auch andere Redner bekämpften den §. Er wurde „zur Auslassung verurteilt“.

§ 27 lautete:

„Jeder Einwohner des Kantons Aargau, der ein Schweizerbürger ist, ist milizpflichtig. **Die Bekleidung leistet der Staat unentgeltlich, die Bewaffnung aber um einen billigen Preis.** — Die Dauer der Milizpflicht ist vom zurückgelegten zwanzigsten bis vierzigsten Altersjahre festgesetzt; der Elitendienst aber soll nicht weiter ausgedehnt werden können, als es die Erfüllung der Bundespflichten nothwendig macht. — Das Gesetz wird die möglichsten Erleichterungen der Milizpflicht überhaupt, und der Zeit und Dauer des Unterrichts insbesondere bestimmen.“

Appellationsrat **L ü t s c h w a b** brachte mehrere Einwendungen zu diesem langen Paragraphen vor. So drohte eine uferlose Diskussion. Mit militärischer Geistesgegenwart erklärte der soeben präsidierende Stadtmann **H u n z i k e r**, Vicepräsident: „Ich will zur Erleichterung der Berathung die einzelnen Sätze trennen.“ Darauf wurde der erste Satz des Paragraphen mit dem Beisatz angenommen: „Das Gesetz wird die Ausnahmen bestimmen.“

Zum zweiten Satz beantragte **D i e t s c h y**: „Montur und Armatur sollen vom Staat angeschafft werden. Ein reicher Mann hat oft nur Töchter, ein armer Mann viele Söhne, für die er die Ausrüstung, ohne Schulden zu machen, nicht anschaffen könnte.“

H o h l e r meinte, die Waffen wenigstens sollten vom Einzelnen billig gekauft werden. Die erkaufte Waffe werde besser besorgt.

D i e t s c h y erklärte: „Die Gerechtigkeit und Billigkeit des aargauischen Volks nöthigt mich nochmals zum Wort. Mit überzeitlicher Arbeit muß das Gewehr verdient werden. Der Soldat wird den Kanton viel lieber vertheidigen, wenn er ihm die Waffe gibt. Man lege ihm die Verbindlichkeit auf, dazu Sorge zu tragen und hat er seine Zeit ausgedient, so behalte er nur die Armatur, er hat sie dann verdient.“

Der zweite Teil des § 27 wurde mit 85 Stimmen angenommen.

Am nächsten Tag verwahrten sich mehrere Mitglieder gegen diese Abstimmung im Sinne der Kommission. Indessen wurde die Beratung fortgesetzt. Doch machte Fürsprecher **M ü l l e r** nunmehr den Vorschlag, den § 27 nochmals ganz umzuändern. Trotz des Einspruchs von Stadtmann **H u n z i k e r**, man solle nicht auf einen abgetanen Satz zurückkommen, wurde die vollständige Umänderung beschlossen.

Dazu meinte Stadtmann **D i e t s c h y**: „Ich möchte dem § 27, wie er dasteht, doch noch den Vorzug geben; denn er enthält doch eine Scheidewand, die Hr. **M ü l l e r** nicht gibt. Vom zwanzigsten Jahr bis zum dreißigsten könnte der Elitendienst beginnen, und von da an bis zum vierzigsten Jahr der Dienst in der Reserve fort dauern.“

Es beliebte jedoch der Antrag **M ü l l e r**: „Jeder Einwohner des Kantons Aargau, weltlichen Standes, der ein Schweizerbürger ist, ist milizpflichtig. Nothwendige Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Die Hauptbekleidung leistet der Staat unentgeltlich, die Bewaffnung um einen billigen Preis. Das Gesetz sorgt, daß Arme

die Waffen vom Staate unentgeltlich erhalten. — Das Gesetz wird die Dauer des Dienstes überhaupt und des Unterrichts insbesondere bestimmen, und hierin die möglichsten Erleichterungen eintreten lassen.“

Eine hitzige Diskussion bewirkte der von der Kommission vorgeschlagene § 30:

„Alles Vermögen, ohne Ausnahme, und jeder Erwerb im Staatsgebiet sind steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht kann jedoch nur durch das Gesetz und nur dann auferlegt werden, wenn die Einkünfte des Staats nicht hinreichen, die Bedürfnisse desselben zu decken. — Der Steuerfuß soll durch das Gesetz vollständig geregelt werden.“

Nur Dietsch's Votum sei erwähnt: „Ich kann nicht dazu stimmen, daß Kirchen-, Armen- und Schulgüter besteuert werden, wohl aber Klöster. Ich muß bekennen, daß dergleichen Dinge verschont werden sollen. Ich stimme dem Herrn Regierungsrat Hürner bei.“

Regierungsrat Hürner wollte diesen § einer Kommission überweisen.

Dr. Bruggisser bekämpfte den Antrag „in aufgeregtem Tone“ (laut Protokoll), worauf Dietsch erwiderte: „Hrn. Dr. Bruggisser hat es gefallen, auch meine Worte zu verdrehen. Er spreche nach seinem Grundsatz, aber die Weisheit besitzt er nicht allein. Ich bin auf dem Satz, nach Pflicht und Gewissen zu sprechen.“

Der § 30 wurde unverändert mit 88 gegen 26 Stimmen angenommen.

Die Verwahrung zahlreicher Mitglieder (auch Dietsch's) gegen diesen § wurde zu Protokoll genommen.

Für § 32 schlug die Kommission die Fassung vor:

„Der Bau- und Unterhalt der Land- und Wasserstraßen ist im Allgemeinen eine Last des Staats. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen aufstellen.“

Viele Bedenken gegen den Paragraphen wurden laut. Finanzielle Einwände erhob u. a. Stadtkammann Dietsch: „Der § 32 ist wirklich wichtig. Millionen sind große Worte. Ich bekenne, daß das Frickthal seit wenigen Jahren bei 50 000 Franken Auslagen gehabt hat. Jetzt wollen Andere nichts zahlen. Gestattete man es, so müßte das Frickthal auf Entschädigung dringen. Man wird glauben, daß im Aargau ein großes Loch für die Dublonen ist, wo man nur herauszunehmen brauche. Der Beutel ist der der Kan-

tonsbürger, die ihn füllen müssen ohne Beihülfe. Man überlasse den § dem künftigen Großen Rath.“

Schließlich siegte ein weniger weit gehender Text: „Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt. Das Gesetz wird die bisherigen Leistungen des Staats und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältniß näher bestimmen. Die Errichtung einer neuen Landstraße kann nur durch ein Dekret des großen Raths angeordnet und es sollen dazu jedesmal die Mittel zu Bestreitung der dafür erforderlichen Kosten festgesetzt werden. Eben so wird das Gesetz das Nöthige über den Wasserbau und die Unterhaltung der Flußufer und Dämme verfügen.“

§ 34 sollte nach dem Antrage der Kommission lauten:

„Die gegenwärtige Bezirks- und Kreiseintheilung im Kanton Aargau bleibt einstweilen unverändert. Der Gesetzgebung bleibt jedoch die Einleitung zu einer zweckmäßigeren Bezirks- und Kreiseintheilung bis zur künftigen Verfassungsrevision vorbehalten.“

Verschiedene Dotanten beantragten Abänderungen. Dietrich rief mißtrauisch aus: „Man geht damit um, aus dem Frickthal nur einen Bezirk zu machen. Am Ende sollen wir also gar nichts haben. Ich stimme zum Paragraph.“

Ihm antwortete der Bezirksrichter Rüegger: „Das Volk wünscht sehnlich eine neue Eintheilung; denn die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg z. B. enthalten nicht mehr Einwohner als der Bezirk Zofingen allein.“

Dietrich erwiderte: „Wir müssen doch so viel bezahlen, als wenn wir volkreicher wären.“

Der § 34 wurde mit 77 Stimmen gegen 41 angenommen.

§ 39 lautete folgendermaßen:

„Um in diesen Versammlungen (der Ortsbürger, der Gemeinde-, der Staatsbürger) stimmfähig zu sein, muß man: a) im Zustand eigenen Rechts, b) volljährig sein. Für diejenigen, welche im Dienst der Elite die Waffen tragen, wird durch Eintritt in den aktiven Dienst die Stimmfähigkeit erworben, und die Auszugspflichtigen sind den Volljährigen gleich gestellt. c) Seit einem Jahre in der

Gemeinde wohnhaft sein. d) Seit einem Jahre keine Armenunterstützung genossen haben.“

Die t s c h n bekämpfte die Militärpflicht als Bedingung des Stimmrechts: „Man führt den Elitendienst als eine Bedingung der Stimmfähigkeit an. Wenn nun aber ein Vater mehrere Söhne hat, die einen halben Zoll zu kurz sind, so wäre es traurig für sie und ihn, wenn sie nicht stimmen könnten.“

L ü k e l s c h w a b beantragte für den gesperrten Nachsatz die Fassung: „Diejenigen, welche im Dienst der Elite auszugspflichtig sind, sind in Bezug auf diese Stimmfähigkeit den Volljährigen gleichgestellt.“

Der Antrag Lükelschwab wurde angenommen.

Zu reden gab auch der § 40:

„Von den Ortsbürger-, Gemeinds- und Kreiswahlversammlungen sind ausgeschlossen diejenigen, die zu einer infamirenden Strafe verurtheilt worden sind.“

Die t s c h n bemerkte zu diesem §: „Der §. ist in der Kommission vielfach besprochen worden. Die Moralität möchte leiden, wenn man nicht einen schlechten Mann, einen Dieb, von einem andern Bürger bei der Stimmfähigkeit unterscheidet.“

Es wurde ein Text von Fürsprecher Müller angenommen, der auch die Falliten von den Versammlungen ausschloß, bis sie ihre Gläubiger befriedigt hätten, ebenso die dem Wirtshausverbot Unterstellten.

§ 41 lautete:

„Ein großer Rath von 150 Mitgliedern, von denen die eine Hälfte dem katholischen, die andere dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angehören soll, übt im Namen des Volks die höchste Gewalt aus.“

Ein erster Gegenantrag wollte 200 Mitglieder; ein zweiter Gegenantrag nur 180 Mitglieder.

Stadtammann Die t s c h n äußerte Bedenken: „Man kann den großen Rath nicht entschädigen, der Kanton hat nicht Geld genug. Die Zahl der 150 ist genug. Die Parität ist seit 27 Jahren mit Frieden bestanden. Lasse man es noch sechs Jahre so in Frieden fortbestehen. In einem Gleichgewicht ist jede N a t i o n repräsentiert und kein Theil wird den andern übervorthailen wollen. Die Reformierten zahlen nur 5000 Franken mehr; die Bevölkerung ist noch nie recht gezählt worden.“

Der Verfassungsrat nahm wirklich den Antrag 41 nach Kommissionsvorschlag an. Viele Stimmen verwahrten sich.

§ 42 bestimmte:

„Zu Bildung desselben“ (des großen Rathes) „wählt jeder Kreis, in freier Wahl, aus der Zahl der wahlfähigen Staatsbürger 3 Mitglieder, alle Kreise also 144; die übrigen 6 Glieder werden von diesen 144 direkt gewählten Mitgliedern, mit Berücksichtigung der Parität, aus den bevölkertsten Kreisen gewählt.“

Stadtkammann Dietrich legte in der Beratung dieses § eine gewisse Abneigung gegen die Volkswahlen zu Tage, denn er wünschte „in jedem Kreis nur zwei direkte Wahlen. Die übrigen wählen Wahlmänner in ruhiger Stimmung. Ein Wahlmann komme je auf fünf Aktivbürger“.

Der § 42 wurde mit 76 gegen 43 Stimmen angenommen.

§ 43 schrieb vor:

„Um zum Mitglied des großen Rathes gewählt werden zu können, muß man, ausser den durch §. 9 vorgeschriebenen Wahlbedingungen, a) wenigstens das 24. Jahr zurückgelegt haben, b) sich über einen Vermögensbesitz, das eine Mitglied von 6000 Fr., das andere von 4000 Fr. und das dritte von 2000 Fr., in schuldenfreien Liegenschaften oder hypothekierten Schultiteln ausweisen.“

Gegenanträge verlangten ein Alter von 30 Jahren, ein Vermögen von 1000 Fr. Andere wollten die Vorschrift betr. Vermögen streichen.

Stadtkammann Dietrich verteidigte sie: „In der ganzen Welt wird ein gewisses Vermögen verlangt, um Gesetzgeber zu sein. Denn wo nichts ist, ist nichts, und wird nie nichts werden. Ebenso wird ein gewisses Alter gefordert werden müssen, denn Alter bringt Weisheit, und ein junger talentvoller Mann von 24 Jahren ist bald 30 alt, und hat an Erfahrung gewonnen.“

In der Abstimmung wurde Lit. a) angenommen; Lit. b) gestrichen.

Auch § 44 gab zu reden:

„Die Amtsdauer des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt, nach welcher Zeit er in seiner Gesamtheit erneuert werden muß; die Austretenden sind aber wieder wählbar.“

Ammann Dietschyn bemerkte: „Die Volkswahl ist eine Sache; man könnte in drei Jahren die Hälfte der Großräthe austreten lassen, um die Wahlen zu verbessern.“

Hof er konnte der Gesamterneuerung nicht beipflichten, war „aber auch nicht für die Meinung des Hrn. Dietschi“, denn man kann 150 nicht halbieren. Er zog, ebenfalls ängstlich im Hinblick auf die Volkswahl, Erneuerung zu Dritttheilen vor.

Mit redaktioneller Veränderung wurde die Fassung der Kommission angenommen.

*

Am nächsten Tage gingen mehrere schriftliche Kundgebungen gegen die angenommenen Paragraphen 41 und 42 ein.

Eine ausführlich begründete Verwahrung wies u. a. darauf hin, daß bei der seit 30 Jahren eingetretenen Volksvermehrung ein großer Rat von bloß 150 Mitgliedern nicht genüge. Gern hätten die Unterzeichner dazu gestimmt, daß die Mehrheit der Mitglieder durch direkte Kreiswahlen ernannt würde, aber nicht gerade 144. Wohl würden auf diese Weise örtliche Interessen, Meinungen und Vorurteile vertreten, aber es werde einem solchen großen Rat an Männern fehlen, welche die Interessen des gesamten Kantons hochherzig wahrnähmen. Nur durch eine angemessene Zahl indirekter Wahlen wäre dieser Uebelstand ausgeglichen worden. Diese Eingabe unterzeichneten Herzog von Effingen, Stadtmann Hunziker und Andere.

Eine andere Verwahrung von mehreren protestantischen Mitgliedern hatte Weglassung der Parität und Wahl der 150 Mitglieder nach der Volkszahl gewünscht.

Eine dritte Verwahrung erklärte einfach den § 41 als unrepublikanisch.

Eine weitere Eingabe dieser Art lautete: „Meine Zustimmung gab ich zu 150 Mitgliedern des großen Raths, nämlich aus jedem Kreis zwei direkt gewählte. Dem Kreis gewählte Wahlmänner mit dem Alter von 30 Jahr und ein Vermögen von 5000, 2000 und 500 Franken. Franz Joseph Dietschi.“

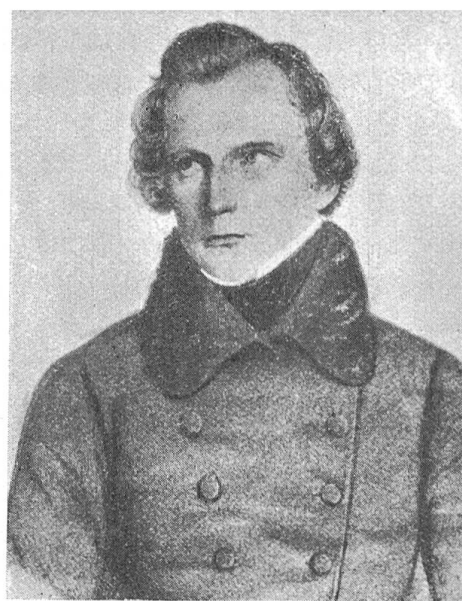
Bei § 47, der die Befugnisse des Großen Rates regelte, hieß es unter Lit. d:

„Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung.“

Ammann Gasser verlangte den Zusatz: „Jedes Grundstück soll besteuert werden, wo es ist.“



Oberst Joh. Georg Hunziker
von Narau
1774—1850



Regierungsrat Franz Waller
1803—1879

Aus: Ernst Zschokke, „Geschichte des Aargaus“
(Verlag Sauerländer-Narau).



Karl Sauerländer
1806—1869

Dieses Bild verschaffte uns Herr Heinrich Remigius Sauerländer in Narau

In der Berathung fanden die Einen, diese Bemerkung gehöre nicht in die Verfassung, sondern in die Steuergesetze. Andere wollten diese Gedanken schon in der Verfassung festgestellt wissen, so Dietrich: „Mir scheint es der Natur angemessen, daß ein Grundstück steuere, wo es liegt; also ist es natürlich, daß man dies hier sage.“ Dietrich hing augenscheinlich sehr an diesen Gedanken; denn noch als Littera d unverändert angenommen worden war, wiederholte er, ohne Ergebnis, nochmals diesen Antrag wegen der Grundsteuer.

Littera v lautete nach Kommissionsvorschlag:

„Die Verrichtungen der Mitglieder des großen Rathes sind als solche unentgeltlich.“

In der lebhaften Beratung bemerkte der, wie H. Ischokke erklärt hatte, sehr jugendliche Dr. Bruggisser: „Ich würde mich für entehrt halten, wenn ich als Gesetzgeber etwas von der Staatskasse beziehen würde.“ Hofer verlangte, um nicht Unbemittelte auszuschließen, nicht viel, aber doch ein bescheidenes Taggeld von drei Franken. Duloz meinte: „Man kann die großen Rätthe doch wahrlich nicht wie Fuhrknechte abfertigen. Ich stimme ganz Hrn. Dr. Bruggisser bei.“

Ammann Dietrich: „Wenn die großen Rätthe aus der Staatskasse bezahlt werden sollen, so führt das sehr weit, und das Volk muß es zahlen. Viele würden Besoldung ausschlagen.“

Wirt Birri: „Der große Rath bekommt viel Arbeit; ich schlage vor, daß jeder Großrath zehn Tage unentgeltlich arbeite, von da an aber entschädiget werde.“

Hofer: „Ich wünsche nur 15 Baken; wir sind hier lange aufgehalten worden durch langes Schwätzen. Unsere Erfahrung lehrt uns, daß Entschädigung nöthig ist.“

Der Buchstabe v wurde mit kleinem Stimmenmehr angenommen. —

Großes Wortspiel entfachte der § 48:

„Ein kleiner Rath, vom großen Rathe gewählt, bestehend aus neun Gliedern des großen Rathes, welche in demselben nur beratende Stimme haben, übt die vollziehende Gewalt aus. Von diesem sollen wenigstens vier dem evangelischen und vier dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören. Jedoch soll nie mehr als ein Mitglied aus einem Bezirk gleichzeitig im kleinen Rathe sitzen. Dieses Mitglied muß, um gewählt werden zu können, im Bezirk eingebürgert und angesessen sein.“

Ein Antragsteller schlug 11 kleine Räte vor, — verschiedene wollten ihnen nicht nur beratende Stimme geben, sondern sie stimmen lassen. Andere tadelten die Vorschrift, daß auf einen Bezirk nur ein Regierungsrat entfallen dürfe usw.

Stadtammann Dietrich bemerkte: „Wir haben vom Volk den Auftrag, ehrenhafte Ersparungen zu machen, und so sind wir auf 9 Kleinräte gekommen. Ich muß unpartheißig sagen, daß es beleidigend ist, wenn die Kleinräthe nicht mitstimmen. Wir wollen sie votiren lassen; aber es habe mit neunem sein Bewenden. Es sind Helfershelfer für sie genug vorhanden, wenn man in den Kanzleien zählt. Der kleine Rath könnte einmal ganz um die Stadt Aarau gewählt werden; dem wollte man vorbeugen; man fand, es gebe genug gescheute Leute allerwärts, zugleich mehrere in jedem Bezirk. Ist einer nicht begabt genug, so kann ihn der andere unterstützen (!)“

Man verlangt Zurückweisung an eine neue Kommission. Es wird eine Kommission von 11 Mitgliedern beschlossen, welche das Bureau, aus jedem Bezirk einen, bestellen soll.

Die Kommission trat, laut ihrem einige Tage später erstatteten Bericht, dem schon früher gestellten Antrag bei, den Kleinrat nicht aus 11 Mitgliedern zu bestellen. Die Mehrheit schlug 13, die Minderheit 9 Mitglieder vor.

Die neuen Kommissions-Anträge entfachten eine neue Debatte, an der Dietrich sich wieder beteiligte: „Man hat von beiden Theilen deutlich gesprochen; ich muß bekennen, daß ich mich zu der kleinern Zahl halte, da ich von Anno 1803 bis Anno 1815“ (Mediation) „damit zufrieden war. Die Mehrheit vom Volk will haben, daß man neun nehme. In sechs Jahren (es wird nicht viel fehlen) wird man sehen können, ob neun oder dreizehn besser sind. Den jungen Herren will ich die Weisheit nicht absprechen, aber die Erfahrung fehlt.“

Auch Bezirksrichter Hilfiger erklärte: „Der Geschäftsgang während der Mediationsregierung hat mir wahrlich besser gefallen als jetzt. Darum heimelt mich die Zahl 9, ich gestehe es, noch an.“

In der Abstimmung wurde die Zahl 13 mit 83 gegen 20 Stimmen verworfen, die Zahl 9 mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen. Die Mitglieder des Kleinen Rates seien nur aus der Mitte des Großen Rates zu wählen, bestimmten 86 gegen 17, und 82 Stimmen gegen 21 setzten das Alter der Kleinräte

auf 30 Jahre fest. Gleichzeitig sollten nie mehr als zwei Männer im Kleinen Räte aus dem gleichen Bezirke sein.

Littera d von § 52 wollte bestimmen:

„Er“ (der kleine Rath) „ist gehalten, alljährlich in der Sitzung des Maimonats die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens unter Beifügung des Inventariums über letzteres, abzulegen.“

Herzog und Dr. Bruggisser wollten diese Bestimmung in das Reglement verlegen, da es, wie Herzog bemerkt hatte, oft unmöglich sei, die Rechnung vor dem September vorzulegen.

Stadtammann Hunziker will, „daß auf jeden Fall wenigstens zwei Monate vor der großen Rathssitzung die Rechnungen im Besitze der Rechnungskommission seien“. Stadtammann Dietrich „wünscht für die Kommission eine Zeit von einem Vierteljahr“.

Oberamtmann Dorrer fand, „es gezieme sich in einer Verfassung nicht wohl, Bestimmungen wie die unter Litt. d zu geben. Würdiger und einfacher wäre es wohl zu sagen: Er (der kleine Rat) ist gehalten, die Rechnung über das Staatsvermögen alljährlich nach reglementarischer Bestimmung vorzulegen“. Dieser Antrag beliebte dem Rat.

Am nächsten Tag erschien eine von vielen Ratsmitgliedern unterzeichnete Protestation gegen die Unentgeltlichkeit der Großratsstellen und wurde im Protokoll zugelassen.

§ 54 lautete:

„In jedem Bezirke ist ein Bezirksamtmann, der mit Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse des großen Rathes und der Verordnungen und Verfügungen des kleinen Rathes und der Gerichte, so wie der gerichtlichen Urtheile beauftragt ist. Er hat seinen Amtssitz am Hauptorte des Bezirks.“

Appellationsrath Lüzelschwab bekämpfte diesen Antrag: „Die Annahme des § 54 erfordert auf einmal 11 neue Amtspersonen. Haben wir ihrer so viel, um auch noch die Gerichtspräsidien gehörig zu besetzen? Die bisherige Einrichtung hat die Justiz nicht verschlechtert.“

Lüzelschwab warnt vor kostspieliger, im Resultat ungewisser Uebertreibung der Gewaltentrennung und will den hochwichtigen Gegenstand an eine Kommission weisen.

Bürgermeister Herzog stellte fest, dieser § 54 erheische auf einmal 22 Hauptbeamte und dann noch eben so viele Stellvertreter. Jede Hauptperson macht wenigstens auf eine fixe Besoldung von 1400 Franken Anspruch. Er wünschte eine Kommission.

Fürsprecher Müller verlangte wechselweise Unabhängigkeit und Trennung von vollziehender und richterlicher Gewalt: „Ich könnte Beweise bringen, daß oft selbst von der Oberpolizei aus durch das Oberamt das Richteramt influenzirt worden ist, und daß das Oberamt für sich nicht selten verderblich einwirkte. Deshalb wende ich die Sache um, und mache aus dem Gerichtspräsidenten den Oberamtmann, statt daß der Oberamtmann bisher Gerichtspräsident war.“ Müller wünschte noch ein gründliches Kommissionsgutachten.

Stadtammann Dietrich unterstützte diesen Antrag: „Heute freut mich der Verfassungsrath, weil man dem Kanton sparen will. Richtig ist es, daß man es füglich mit vier Richtern und einem gelehrten Präsidenten machen kann, wie Hr. Müller es will.“

Prokurator Bruggisser antwortete dem Rheinfelder Ammann, der wohl den Brabanter Thaler gelegentlich erwähnte, oder in Schutz nahm: „Das Brabänter Fieber kommt heute wieder zum Vorschein, und will der Verfassung die schönste Zierde rauben — aus Scheu vor den größern Kosten einer sichern Gerichtsbestellung. Dennoch wollen wir keine Kabinettsjustiz, wenn gleich die reinere Rechtspflege etwas theurer zu stehen käme.“

§ 54 wurde an die Kommission gewiesen, die sich bereits mit der Frage des Kleinen Rats zu befassen hatte.

Die Kommissionsmehrheit (9 Mitglieder) beantragte im Interesse der Gewaltentrennung, Annahme des § 54 und eines nöthigen, aber „unkostspieligen“ Nachsatzes:

„Dem Bezirksamtmann ist ein Amtsstatthalter beigeordnet, der in Verhinderungsfällen seine Stelle vertritt.“

Die Minderheit fand die Bestimmung des § 54 im Widerspruch mit der bisherigen Observanz; sie schaffe viele neue Kosten und Beamten. „Die bisherige Weise, welche den Amtmann zugleich als Vorsitzender des Gerichts bethätigte, hat keine fühlbaren Mißbräuche bewirkt.“

Den Minderheitsstandpunkt vertrat nur Bezirksrichter Wen. Der Gedanke, daß der Oberamtmann als Vollziehungsbeamter zu abhängig sei, um, nach durchgeführter Untersuchung, auch Richter zu sein, wurde mit Wärme verfochten.

Stadtammann Dietzsch äußerte wieder finanzielle Bedenken: „Der § 54 stellt also 11 neue Beamte auf und 11 Statthalter; das macht dem Kanton eine Ausgabe von 20 000 Fr., was nicht gefallen wird. Ein Gerichtspräsident kann richtig alles machen zur Zufriedenheit, mit dem Beding, daß der große Rath ihn wähle“, (statt wie bisher die Regierung, von der man den Gerichtspräsidenten unabhängig machen wollte).

Dr. Weibel entgegnete auf dieses Votum: „Man hat bisher immer über die Latitüde der Regierungsgewalt geklagt, der Verfassungsentwurf setzt ihr Schranken; ist es nicht inkonsequent, sie nun hier wieder niederzureißen. Der ökonomische Standpunkt des Hrn. Dietzsch ist nicht der allein seligmachende.“

Ebenso erwiderte Bezirksrichter Plüß dem Rheinfelder Stadtammann: „Der betreffende Redner, statt den Mund zu voll zu nehmen, gebe die Berechnung über die 20 000 Franken. Mit lauter Ersparnissen könnte die wahre Freiheit verkürzt werden. Wenn je bei einem Beamten Trennung der Gewalten nöthig ist, so ist es beim Bezirksamtmanne.“

Stadtammann Dietzsch entgegnete: „Ich beantworte diese ergangene Aufforderung nach meinem Sinn; ich bringe 20 000 Franken heraus, wenn man dem Gerichtspräsident 1400, einem Statthalter 500 Franken gibt.“

Dr. Bertschinger erklärte u. a.: „Will man nur Wohlfelheit, so lege man die Gewalt überhaupt in den Schoß einer einzigen Persönlichkeit, die dann behaglich uns regieren mag. Der Oberamtmann ist der Lastträger der Regierung; mit tausend Geschäften überhäuft, wenn er sie gehörig besorgen soll, kann es nur auf Kosten der Justiz oder umgekehrt geschehen.“

In der Abstimmung wird der § 54 definitiv mit dem Beisatz angenommen, daß der Bezirksamtmanne zugleich Gerichtspräsident sein soll.

§ 59 sah ein 13-gliederiges Obergericht vor, wovon wenigstens 6 dem reformierten und 6 dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören sollten.

In der Diskussion äußerte sich Stadtammann Dietzsch: „Es ist richtig, daß man die gelehrtesten und gerechtesten Männer in die Stelle thue, aber ich will wo möglich auf jeden Bezirk einen, um das Volk des Kantons zu befriedigen; fünf reformierte und fünf katholische, den Andern, wo man es gut findet.“

Amtsstatthalter B ä c h l i n „wünschte die fatale Zahl 11 ein für allemal vermieden, weil sie dem bösern Geiste Vorschub thut.“

Auf Antrag von Bürgermeister Herzog bestellte man das Obergericht aus 13 Mitgliedern, wovon wenigstens 6 dem reformierten, 6 dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören sollten. Aus einem Bezirk sollten nie mehr als höchstens zwei Mitglieder gleichzeitig im Obergerichte sitzen.

§ 74 und 75 befaßten sich mit dem Friedensrichteramte. § 74 bestimmte:

„In jedem Kreise ist ein F r i e d e n s r i c h t e r, der a) als Vermittler die verschiedenen Streithändel zu schlichten sucht; b) über Streitigkeiten von geringem Werth und kleinere Zuchtpolizeifälle, welche das Gesetz bestimmen wird, endlich abspricht, und bei den Kreisversammlungen den Vorsitz führt.“

Fürsprech M ü l l e r fand es bedenklich, dem Friedensrichter eine Gerichtsbarkeit in kleineren Zuchtpolizeifällen einzuräumen. Erstens ist er eine einzige Person, dann sei er eine Person des Friedens. So etwas könnte den Gemeinderäten überlassen werden.

Leonz L e n z i wollte den § 74 und 75 weglassen, „aus beweglichen Ursachen“, nach dem Wunsche des Volkes wegen erlittenen großen Kosten und Taxen bei Augenscheinen von Gräben und Steinhäufen. Die Schlichtung überlasse man den Gemeinderäten.

Dr. B r u g g i s s e r und Regierungsrat H ü r n e r fanden es traurig, das Wort nehmen zu müssen, um das Friedensrichteramt, diese schöne Erfindung neuerer Zeit zum Heil des Volkes verteidigen müsse. Fürsprech M ü l l e r wollte nur die strafrichterliche Befugnis des Friedensrichters beseitigen; „doch will ich aus den angeführten Gründen den § 74 lieber wie er ist, als dessen unselige Weglassung, wie sie Hr. Lenzi verlangt“.

Ammann D i e t s c h y schloß sich den Vorrednern an: „Forstfrevel hat der Gemeindrat stets ausgemacht. Es gibt *) ein fremder Mann, und er verliert es, so sagt er, mein Gegner hats gewonnen weil er ein Bürger ist. Dies erfolgt, wenn der Gemeindrath schlichten muß. Man darf das Institut des Friedensrichters, welches tausend Prozesse vermittelte, nicht weglassen; nur Unverstand will dies . . .“

Der § 74 wurde angenommen.

*) „Es gibt“ (Dialektausdruck) bedeutet hier: Es trifft einen fremden Mann!

§ 75 bestimmte:

„Der Friedensrichter hat einen Statthalter. Beide werden von den Kreisversammlungen gewählt, und müssen das 24. Altersjahr zurückgelegt haben. Ihre Amtsdauer ist auf drei Jahre bestimmt.“

Die einen Redner wollten die Friedensrichter durch das Obergericht, dem die Kreisversammlungen 3 oder 6 Kandidaten vorschlagen würden, wählen lassen: „Es ist nicht gut, wenn das Volk, welches gerichtet wird, seinen Richter wählt.“

Steigmeier wünschte reine, direkte Volkswahl, ebenso Dietsch: „Das Obergericht könnte den weniger Beliebten nehmen; das Volk kennt seine Leute; aber ich will ein Alter von 30 Jahren.“

Regierungsrat Hürner wies darauf hin, daß bei unmittelbarer Kreiswahl stets die bevölkerteste Gemeinde des Kreises das Uebergewicht bekäme. Aus mehreren Kandidaten werde das Obergericht den Besten und Würdigsten herauszufinden wissen. Die Besten würden sich nicht prüfen lassen. — Gemeinderat Thut hatte eine Prüfung des vom Volk Erwählten vorgeschlagen.

„Herr Ammann Dietsch erklärt sich belehrt.“

Bürgermeister Herzog sprach die folgenden, schönen Worte: „Schon um zu häufige und dem Bürger also lästige Kreisversammlungen zu vermeiden, sollte man die Amtszeit der Herren Friedensrichter auf sechs Jahre erhöhen. Da die Volksgunst nicht nur wandelbar ist, sondern sich oft in der Beurtheilung des wahren Verdienstes irrt, oft es selbst absichtlich übergeht, so erfordert die moralische Kraft, deren der Friedensrichter bedarf, eine indirekte Bestellung desselben aus einem Vorschlag, wie dieser vom Herrn Ammann Moser anempfohlen wird.“

Der Antrag von Ammann Moser, der Dietsch's Anregung in Bezug auf das 30. Altersjahr berücksichtigte, wurde angenommen: „Der Friedensrichter hat einen Statthalter; für beide Amtsstellen gibt die Kreisversammlung, mit Berücksichtigung auf die zum Kreis gehörenden Gemeinden, einen sechsfachen Vorschlag, aus welchem das Obergericht den Friedensrichter und Statthalter auf sechs Jahre erwählt. Die zu Wählenden müssen das dreißigste Jahr erreicht haben.“

Die Paragraphen 76 bis 80 wollten ein Verhörrichteramt schaffen; diese Institution war, wie Dr. Bertschinger erklärte,

„zum Voraus verdammt“. Die meisten Redner fanden, die bisherige Form der Kriminaljustiz genüge zur Erforschung der Wahrheit und zum Schutze des Angeklagten; andere glaubten, das Verhöramt lasse sich nicht akklimatisieren und solche Ämter seien eher Werkzeuge der Aristokratie u. s. f.

Stadtammann Dietrich erklärte: „Wir sind hier, das Volk zu hören. Das Verhörrichteramt würde uns 20 000 bis 30 000 Fr. kosten. Alle darauf bezüglichen §§ sollen kurz gestrichen.“

Sämtliche Artikel über das Verhörrichteramt wurden mit 83 gegen 15 Stimmen verworfen.

Die weitere Beratung befaßte sich mit der Gemeindeverwaltung. § 81 bestimmte nach dem Kommissionsantrag:

„In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigstens zwei, höchstens acht Gliedern besteht.“

Andere wollten die Höchstzahl von 12 Gliedern bestimmen; diesem Antrage von Fürsprech Müller stimmte auch Stadtammann Hunziker bei: „Ich bin in der Kommission bei Einführung einer kleinern Zahl von Gemeinderäten von der Ansicht ausgegangen, daß die Verwaltungen außerhalb des Gemeinderaths bestellt werden sollten; nur die Erfahrung meiner Gemeinde leitete mich dazu. Doch widersehe ich mich der Zahl von 12 Gliedern nicht, vielleicht beugt man dadurch Magnaten vor, welche sich auch in Städten zu bilden pflegen.“

Die Höchstzahl von 12 Mitgliedern wurde angenommen und noch ein Zusatz beigelegt, wonach in Gemeinden, wo der Gemeinderat nur aus einem Ammann und zwei Gliedern bestehe, derselbe zwei Suppleanten haben müsse.

Ziemlich viel gab der vorgeschlagene § 82 zu reden:

„Um zum Mitglied des Gemeinderaths gewählt werden zu können, muß man das 24. Altersjahr erreicht haben. Die Mitglieder des Gemeinderaths müssen sich überdies noch über einen Vermögensbesitz von wenigstens dreihundert und höchstens tausend Franken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln ausweisen, je nach Bestimmung der Gemeinde, welche Bestimmung aber der Wahl vorhergehen soll. Zwei Dritteile der Mitglieder des Gemeinderaths müssen aus Ortsbürgern der Gemeinde gewählt sein.“

Verschiedene Redner bekämpften den Mittelsatz (Vermögensausweispflicht). Bezirksrichter Hilfiker wünschte diesen Satz ganz

ausgelöscht, wie beim Großen Rat. Andere verlangten statt des Vermögensausweises eine Amtsbürgschaft.

Stadtammann H u n z i k e r erklärte: „Ich betrachte den Mittelsatz als sehr nothwendig, nicht nur des Vormundschafswesens halber, sondern auch wegen der so große Verantwortlichkeit enthaltenden Fertigung der Grundstücke.“

Sofort darauf bemerkte Stadtammann D i e t s c h y: „Die Gemeinde muß garantirt sein über die Verwaltung. Würde man das Wort wegen des Vermögens (es ist ja nur wenig) auslassen, so kämen oft Leute heran, die nicht für sich haufen können. Wo nichts ist, ist nichts.“

Auch Appellationsrat Lüzelschwab verteidigte den Kommissionsantrag. § 82 wurde angenommen.

§ 85 bestimmte:

„Der Gemeinderath legt jährlich der Gemeinde über seine Verwaltung Rechenschaft und Rechnung ab. Er ist in seiner Gesamtheit oder einzeln in seinen Gliedern der Gemeinde für seine Angestellten verantwortlich.“

Fürsprech M ü l l e r fand die Garantie, welche vom Gemeinderat verlangt wurde, viel zu ausgedehnt. „Soll er denn für alle Privatvergehen der Weibel, Nachtwächter u. s. w. gutstehen?“ Der Antragsteller wollte die Verantwortlichkeit des Gemeinderats nur für die Handlungen dieser Behörde und ihrer Glieder selbst aussprechen. Die Angestellten aber sollten zur Amtsbürgschaftsleistung angehalten werden. Zuerst empfahl Stadtammann H u n z i k e r beide Bestimmungen des § 85. „Die Verantwortlichkeit des Gemeinderaths ist derjenigen des kleinen Rathes, die wir angenommen haben, nachgebildet.“

Stadtammann D i e t s c h y fand: „Die Absicht des Hrn. Müller ist gut von ihm gemeint, aber nicht ausführbar. Der Bürger, als Bürge[r], würde sagen, wenn du Gemeindrath mir nicht gibst, was ich will, so künde ich die Bürgschaft auf, und so wäre der Gemeinderath richtig nicht unabhängig, wie er sein soll.“

So blieb es beim Kommissionsantrag mit der Modifikation: „Der Gemeinderat sei für sich und seine Angestellten verantwortlich.“

Zu § 91, welcher die neue Gebiets- und Kreiseinteilung, sowie die spätere Verfassungsrevision betraf, hatte die 48er-Kommission

einen langen, die referierende Kommission (Fürsprech Müller) einen noch ausführlicheren Text vorgeschlagen.

Verschiedene Ratsmitglieder fanden beide Texte viel zu detailliert; Appellationsrat Amsler erklärte, ihn nicht verstanden zu haben. Bürgermeister Herzog hatte ihn verstanden, fand ihn aber zu beunruhigend, eine Kommission zur Vermeidung jeder Ueber-eilung beantragend.

Stadtammann Dietrich bemerkte: „Deutlich und in gedrängter Kürze werde der § 91 gefaßt. Heute wird ihn die Kommission berathen, morgen wird man abstimmen können. Wir sind schon gar zu lange hier.“

Das Protokoll berichtet weiter: „Hr. Dr. Bruggisser widerlegt ihn.“

Hr. Stadtammann Dietrich: „Es ist ihm angeboren, dem Herrn, er kann nicht anders, er muß mich persönlich berühren.“

§ 91 wurde an eine Kommission gewiesen. Am nächsten Tage wurde der Entwurf der referierenden Kommission gutgeheißen.

Die nächste Verfassungsrevision sollte innerhalb der nächsten 10 Jahre stattfinden.

* * *

2. Lesung

In der zweiten Lesung, bei § 7, der im Vordersatz die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aussprach, sodann alle Vorrechte des Orts, der Geburt, des Stands, der Personen und Familien abschaffte, gab der dritte Satz viel zu reden: „Es soll jedoch Niemand zu einem durch die Verfassung aufgestellten Staatsamte gelangen können, wenn er nicht weltlichen Standes und entweder durch Geburt ein Kantonsbürger ist, oder sofern er ein geborener Schweizer ist, seit zwölf Jahren das Kantonsbürgerrecht besessen und ausgeübt hat. Wer aber bei Annahme der Verfassung das Kantonsbürgerrecht besitzt, ist dem gebornen Kantonsbürger gleich zu achten.“

Verschiedene Redner fanden die Ausschließung der Geistlichen von Staatsämtern ungerecht; andere wie Dr. Bruggisser und Prokurator Bruggisser, billigten die Ausschließung der Geistlichkeit, ebenso der gelegentlich für die Kirche eintretende F. J. Dietrich. Er erklärte: „Die Geistlichen beider Konfessionen

sind in ihren Gemeinden unentbehrlich, deshalb können sie kein weltliches Amt bekleiden; man kann nicht zweien Herren dienen. Ich ehre und achte den geistlichen Stand, jedoch am meisten, wenn er bei seiner Gemeinde bleibt, wohin er gehört.“ —

In der Abstimmung wurde der Vorderatz angenommen, der Nachsatz als Ganzes verworfen; jedoch die Ausschließung des geistlichen Standes mit allen Stimmen weniger 13 beliebt. Neubürger sollen nur, wenn sie Ausländer sind, nicht vor den ersten sechs Jahren, seit welchen sie Kantonsbürger geworden, Staatsämter bekleiden dürfen.

Viele dieser letzteren Beschränkung feindselige Stimmen verwahrten sich.

§ 13 kam in folgendem Wortlaut aus der ersten Lesung:

„Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäufllichkeit der Grundzinse und Zehnten, und zwar so, daß der trockene und der nasse Zehnten jeder einzeln für sich sollen losgekauft werden können. Der Boden soll mit keiner nicht loskäufllichen Last belegt werden.“

Ammann Zehnder wollte hier statt der Gegensätze „trockener und nasser Zehnten“ ausführlicher „Wein-, Heu- und Fruchtzehnten“ gesagt wissen. Früher gestattete man den Einzelnen Loskauf dieser einzelnen Zehntarten, später beschränkte man sie.

Stadtammann Dietrich ließ sich vernehmen: „Der § 13 ist ein Paragraph, der wirklich diejenigen, die er betrifft, bereits vor allen andern freuen muß. Der Wein ist naß — Heu ist trocken, und so ist der Ausdruck des § durchaus genügend.“

Der § 13 wurde angenommen, nur im Nachsatze wurde statt „Boden“ Grundeigentum gesetzt.

§ 14 ging in folgendem Wortlaut aus der ersten Lesung hervor:

„Die Loskäufllichkeit der Pflichten, welche von Mannlehen, Weiber- oder Kunkellehen, Erb- oder ewigen Pachtlehen herühren und in jährlichen Geldzinsen, Zehnt- oder Bodenzinsgefallen bestehen, ist nach den Gesetzen anerkannt. Der Fall bleibt für immer abgeschafft. — Ueber andere Zehnenlasten bei Handänderungen und daherige Erkenntnißgelder, Rekognitionen oder Ehrschätze wird das Gesetz verfügen.“

Zu diesem Paragraph sprach Dr. Schaufelbüel, „zufolge vieler Wünsche“, in der zweiten Lesung den Grundsatz aus, daß vom Boden, der nicht mehr vorhanden ist, kein Grundzins mehr bezahlt werden solle.

Dr. Bruggisser gab dieser Anregung folgende Antragsform: „Sobald Güter, welche durch Naturwirkungen weggeschwemmt, verschwemmt oder verschüttet und ganz unbrauchbar und zu aller Urbarmachung untauglich gemacht werden, hören sie auf, grundzinspflichtig zu sein.“

Appellationsrat Lützelschwab bezeichnete diesen Zusatz als überflüssig, da er ja einen klaren, unbezweifelten Rechtsgrundsatz ausspreche.

Appellationsrat Amsler stellte fest, daß trotz der Klarheit dieses Rechtsatzes doch Prozesse dieser Art entstanden seien und unterstützte den Zusatz.

Dr. Bertschinger betonte, auch bei diesem Zusatz könnten Prozesse entstehen, da zumal die Frage entstehen werde, welche Beschaffenheit das als zerstört geschilderte Land wirklich besitze. Er verwarf den Zusatz von Dr. Bruggisser, der indessen angenommen wurde.

In der weiteren Beratung äußerte Bürgermeister Herzog den Gedanken, daß alle im § 14 genannten Lasten, welche dem Staat und geistlichen Korporationen gehörten, unentgeltlich aufgehoben werden, daß zugleich aber Privatbesitzer durch die Gesamtzahl der Pflichtigen nach den bisherigen Loskaufsgrundsätzen entschädigt werden sollten.

Der erste Satz des § 14 wurde angenommen, der Nachsatz gestrichen.

Den Antrag Herzog unterstützte Bezirksrichter Hilfiker mit der Bemerkung, „nur sollen Privaten durch den Staat entschädigt werden“.

Erstaunt fragte Stadtmann Dietschy: „Wie kann sich der Staat zum Grundsatz einer Entschädigung verstehen, ohne zu wissen, wie weit sie führt?“

Er wiederholte diesen Gedanken einige Augenblicke später: „Ich bleibe bei dem Satz stehen, daß dem Staat keine neue Last aufgelegt werden soll, in dem Moment, in welchem er bereits Opfer bringt.“

Der Antrag Herzog wurde in abgeänderter Fassung angenommen, die Entschädigung den Privaten und Gemeinden, somit der Gesamtheit aller Ehrschazpflichtigen überbunden.

§ 18 schrieb vor:

„Es sollen die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt sein.“

In der zweiten Lesung beantragte Dietschy die „Auslöschung dieses §, als überflüssig im Verhältnis zu manchen späteren Bestimmungen.

§ 18 wurde jedoch angenommen.

§ 19 lautete nach der ersten Lesung:

„Richterliches und vollziehendes Amt sind unvereinbar, mit Ausnahme derjenigen Fälle, worüber die Verfassung selbst andere Bestimmungen aufstellt.“

Den gesperrten Nachsatz wollte Oberamtmann Dorrer streichen, da er das in allen zivilisierten Staaten anerkannte allgemeine Prinzip aufhebe. Mehrere Redner unterstützten den Antragsteller. Dietschy verfocht den altertümlichen finanziellen Standpunkt: „Ehrenhaft sollen wir dem Kanton sparen. Die Anstellung neuer und vieler Beamten wird nicht gut sein. Gering war das Beamtenpersonal unter Oesterreich für vierzig Gemeinden“ (das Fricktal) „und wir waren gut regirt. Mein Wunsch und Rath ist, daß der § 19 unverändert bleibe.“

Darauf antwortete Anton Steigmeier: „Wenn man dem Landvolk etwas schwarz machen will, so sage man nur, es koste viel; aber mit solchen Mitteln werden unsere Rechte nicht garantirt.“

Der § 19 wurde ohne den Nachsatz angenommen.

*

Vielen Widerstand erweckte der aus erster Lesung folgendermaßen hervorgegangene § 24:

„Alles Vermögen, ohne Ausnahme, und jeder Erwerb im Staatsgebiet sind steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht kann jedoch nur durch das Gesetz, und nur dann auferlegt werden, wenn die Einkünfte des Staates nicht hinreichen, die Bedürfnisse desselben zu decken. — Der Steuerfuß soll durch das Gesetz vollständig geregelt werden.“

Aus der Diskussion greifen wir Einzelnes heraus.

Dr. Schmitter schlug die mildere Zürcher Fassung vor: „Alle Gemeinden, Korporationen und einzelnen Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.“

Stadtammann Hunziker bemerkte, den Vorredner ergänzend, durch Annahme des § 24 werde „alles Wohlthätigkeitsgefühl zerstört“. Er wünschte ebenfalls eine mildere Fassung, „da manche fromme und wohlthätige Stiftung wohl jetzt nicht existiren würde, wenn die Geber eine solche Besteuerung hätten ahnen sollen“.

Eine verbesserte Redaktion vorschlagend, sprach Stadtammann Hunziker noch die schönen Worte: „Die Menschen sind sich immer gleich, ein Vorurtheil hemmt nicht selten das Gute.“

Auch Bürgermeister Herzog hielt es für „unerhört“, daß die Mildthätigkeit, die Armut besteuert werde und fand das provozierte System von lauter direkten Steuern gefährlich.

Man hatte Angst vor der Besteuerung des Armen-, Kloster- und Kirchengutes. Aber auch Dr. Tanner nannte den § 24 unnötig: „Was er enthält, ist durch die Verfassung hinlänglich bestimmt. Wenn die Verfassung eingeführt wird, so wird dem großen Rathe die Befugniß eingeräumt, die Steuern, ihre Verteilung und Verwendung zu bestimmen. Ferner soll es keine Vorrechte geben.“

Das Protokoll meldet:

„Hr. Stadtammann Dietschi glaubt den § nicht nur ungerecht, sondern unausführbar, da ja alles Vermögen, Fahrnisse usw. müßte inventirt werden, und stimmt dem Vorschlag des Hrn. Appellationsrat Lützelschwab bei.“

Lützelschwab hatte folgenden Text beantragt: „Alle Einwohner, Gemeinden und Korporationen des Kantons haben möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beizutragen. Die Erhebung einer Steuer kann nur dann angeordnet werden, wann die gewöhnlichen Einkünfte des Staats nicht hinreichen, dessen Bedürfnisse zu decken. Die Beiträge der Gemeinden an eine allfällige direkte Steuer werden nach dem Privatvermögen ihrer Einwohner, mit gegenseitiger Berücksichtigung der gesamten Gemeinde- und Korporationsgüter und der hierauf lastenden Beschwerden, bestimmt; es soll jedoch zu diesem Behufe weder eine allgemeine Verzeichnung und Abschätzung des besteuerbaren Vermögens, eine Vermessung und Abschätzung der

Grundstücke, noch eine Inventur des übrigen besteuerebaren Vermögens vorgenommen werden. — Das Gesetz bestimmt den angemessenen jährlichen Beitrag der Klöster an die Staatslasten.“

Wie Stadtmann Dietzschy lobte auch Dr. Bruggisser diesen Vorschlag von Appellationsrat Lützelschwab als „das Beste, was hier erschienen ist; er hat unsre Grundgedanken aufgefaßt; er hilft Mißbräuchen ab, und schließt Härte aus. Er läßt auch indirekte Abgaben zu, welche die Bürger am wenigsten drücken, also auch uns vorzüglich zusagen müssen.“

In der Abstimmung wurde der § 24 in der aus erster Lesung hervorgegangenen Fassung mit 81 gegen 40 Stimmen angenommen, ebenso mit 108 gegen 13 Stimmen der Nachsatz: „Der große Rath bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster und Stifte an die Staatsausgaben.“

Zahlreiche Ratsmitglieder, wie Bürgermeister Herzog, Stadtmann Hunziker, Dr. Häusler, Appellationsrichter Lützelschwab, Ducloux, Stadtmann Dietzschy legten gegen den § 24 Verwahrung ein.

§ 25 bestimmte:

„Es sollen im Kanton Aargau gleiches Maß und Gewicht eingeführt werden, sobald dieses in Uebereinstimmung mit andern Kantonen geschehen kann.“

Gegenüber einem Antrage, den Nachsatz wegzulassen, um das Einheitsmaß und -gewicht zu beschleunigen, erhob Dietzschy den fiskalischen Einwand: „Dasjenige, was der § ausspricht, würde den Kanton in Unkosten führen, besonders wenn es allein geschieht. Wir wollen abwarten, bis andere Kantone sich mit uns vereinbaren.“

Doch wurde § 25, mit Auslassung des Nachsatzes, angenommen.

§ 33 gab auch in der zweiten Lesung zu reden. Dietzschy ergriff auch in dieser Beratung das Wort, um die Militärpflichtigkeit als Bedingung des Stimmrechts zu bekämpfen: „Wer ein halber Zoll zu kurz ist, kann nicht Elit sein; der längere Mensch hätte also ein Vorrecht, so bald er das Gewehr auf den Buckel nimmt. Das muß zwischen zwei ungleichen Brüdern in einer Haushaltung eine Vorhaltung machen.“

Schließlich erhielt der § 33 folgende neue Gestalt:

„Um stimmfähig zu sein, muß man a) das vierundzwanzigste

Altersjahr zurückgelegt haben, und b) volljährig sein, c) Ortsbürger, oder seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft sein, d) seit sechs Jahren keine Armenunterstützung genossen, und die empfangenen Beiträge zurückerstattet haben.“

Bei § 35, der die Mitgliederzahl des Großen Rats festsetzte, ergab sich wieder eine lange Diskussion. Dr. Tanner, Stadtkammann Hunziker, Dr. Bruggisser schlugen 200 Mitglieder vor, ebenso Bürgermeister Herzog und Prokurator Bruggisser. Ammann Moser und mit ihm Dietsch 175.

In der Abstimmung beliebte die Zahl 200 (4 Mitglieder auf jeden Kreis, also 192, die übrigen von den 192 Mitgliedern mit Berücksichtigung der Parität wählbar).

Für die Wahlfähigkeit in den Großen Rat verlangte Lenzi in der zweiten Lesung das Alter von 30 Jahren und Dietsch ließ sich vernehmen: „Wenn der große Rath Steuern dekretieren muß, so soll er auch selber Vermögen haben und hinlängliche Garantien geben. Ich schlage für die vier“ (in jeden Kreis zu wählenden) „Mitglieder 8000, 6000, 4000 und 2000 Fr. vor. Vermögen ist nothwendig.“

Ammann Moser stellte den Antrag: „Ich verlange auch Vermögensausweis, hingegen nicht wie Hr. Dietschi. Der Erstgewählte soll 6000, der zweite 4000, der dritte 2000 Fr. Vermögen besitzen. Der vierte soll sich über nichts ausweisen dürfen.“

Bürgermeister Herzog unterstützte diesen Antrag; ebenso die meisten folgenden Redner, so u. a. Dr. Bertschinger, der auf Dietsch's Worte Bezug nahm: „Die Tugend kann wohl in der Hütte des Armen wohnen, allein, wie Hr. Dietsch gesagt hat, wo nichts ist, ist nichts, d. h. keine Garantie für die öffentliche Ruhe und Sicherheit.“

Leidenschaftlich wie immer wetterte Dr. Bruggisser, dem Stadtkammann Hunziker als Präsident in der ersten Lesung einmal das Wort entzogen hatte: „Nachdem alle Vorrechte gesunken, muß auch dasjenige des Geldes fallen . . . Der Hr. Redner zieht nochmals gegen die Brabänter zu Felde und sucht das Unthunliche des Vorschlags darzuthun. Es ist auffallend, daß man wieder hieher zurückkommt und den aristokratischen Sauerteig aufwärmt.“

„Herr Lenzi glaubt, im Vortrage des Herrn Bruggisser Persönlichkeiten zu finden, und wird von Herrn Bruggisser widerlegt.“

In der Abstimmung wurde der Antrag Moser angenommen:

„Zwei Mitglieder sollen wenigstens 24 Jahre und zwei Mitglieder 30 Jahre alt sein. Ein Mitglied soll 6000, eins 4000, eins 2000 Fr. besitzen und eins braucht sich über kein Vermögen auszuweisen.“

Lenzi verlangte in dieser Sitzung, die Versammlung möchte sich auf Dienstag vertagen.

Das Protokoll berichtet: „Hr. Stadtmann Dietschi sagt, es sei schön Wetter, man komme schon noch zeitig nach Hause.“ Der Rat vertagte sich auf Montag.

In der nächsten Nummer des Protokolls findet sich folgende, u. E. mit vollem Recht von Dietschi verlangte B e r i c h t i g u n g : „Hr. Dietschi findet seinen Discours mit Hrn. Lenzi im Verhandlungsblatt vom Samstag nicht reichlich genug ausgestattet und gibt zu dem Ende verbessernd wörtlich folgende Redaktion: Man könne heute noch einige Stunden arbeiten. Bei dem schönen Wetter sei es noch Zeit nach Haus.“

Auch die Amtsdauer und Wahlart des Großen Rats kam wieder zur Sprache.

Appellationsrat Lützelschwab wollte in der zweiten Lesung die Amtsdauer auf 6 Jahre festsetzen und zwar so, daß er alle drei Jahre zur Hälfte erneuert würde. Die Gesamterneuerung, die auch Bürgermeister Herzog bedenklich fand, bekämpfte Dietschi mit den trockenen Worten: „Das ist möglich, daß der große Rath nicht ganz nach Wunsch ausfiele. Dem Hrn. Appellationsrat Lützelschwab stimme ich bei.“

Nun meldet das Protokoll: „Hr. Ducloux schlägt wegen sich ergebendem Bedürfniß Hrn. Dr. Bruggisser als Stimmenzähler vor.“

Herr Stadtmann Dietschi: „Ja, ja! Wir würden eher fertig, wenn dieser Herr nicht so viel reden könnte!“

Der Paragraph 38 wurde verworfen und Lützelschwabs Antrag angenommen.

§ 41 lit. s. erhielt in der ersten Lesung den Wortlaut:

„Der Große Rath erwählt jährlich aus seiner eigenen Mitte seinen Präsidenten und seinen Vicepräsidenten, ebenso zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler. Diese Beamten sollen in gleicher Zahl beiden Glaubensbekenntnissen angehören.“

Von den zahlreichen Dotanten wollten die Einen, es möchte für jede Sitzung ein Präsident gewählt werden; andere stießen

sich am Nachsatz, den die vorberatende Kommission vorgeschlagen hatte, das Ergebnis der ersten Lesung aber nicht mehr enthielt, nämlich: „Sie sind nach ihrem Austritt während der nächsten drei Jahre nicht wieder wählbar.“

Stadtammann Hunziker forderte in der zweiten Lesung diesen Wechsel für den Präsidenten schon aus dem Grunde, damit das Präsidium in alle Kantonsteile wechselnd hingelangen könnte.

Verschiedene, so Dr. Bruggisser, wünschten, das unselige Mißtrauen möchte doch einmal verbannt und derjenige, der sich einmal als guter Geschäftsführer des Großen Rats erwiesen, sollte der wichtigen und schwierigen Funktion nicht schon durch die Verfassung entfremdet werden.

Einige Redner bekämpften die Parität (Gleichzahl der Konfessionen), da diese mit der Wiederwählbarkeitsfrage zusammenhing. Bürgermeister Herzog stellte das ausdrücklich fest: „Das Paritätsverhältniß hingegen setzt uns in die Nothwendigkeit, in Berücksichtigung der Parität in dem Bureau, festzusetzen, daß das Präsidium unter den Konfessionen wechsle und daß folglich ein Präsident nur nach einem Jahre wieder wählbar sei. Der Uebelstand, daß sich der Präsident etwa an den Enden des Kantons befinde, läßt sich durch die Möglichkeit heben, daß der Präsident des großen Rathes aus dem kleinen wählbar ist.“

Dagegen beantragte nun wieder Gemeinderat Locher, der Präsident des großen Rathes solle nicht aus Mitgliedern des kleinen Rates gewählt werden und nicht vor 3 Jahren wieder wählbar sein.

Anton Steigmeier sprach: „Das sich so allgemein aussprechende Mißtrauen gegen das Unbewegliche muß seine Ursachen haben.“

Dr. Häusler, der den Präsidenten für je eine Sitzung ernennen wollte, befürchtete, ein ständiger Präsident könnte eine bleibende Gewalt gegen die Regierung, ihr Nebenbuhler und Ausspäher werden.

Gemeinderat Locher bevorzugte auch in seinem zweiten Votum die Ansicht der vorberatenden Achtundvierziger-Kommission, ebenso Stadtammann Dietrich. (Dreijährige Nichtwiederwählbarkeit und Parität). Bezirksrichter Hilfiker beantragte, dem scheidenden Großratspräsidenten eine zweijährige Quieszenz (Ruhezeit) aufzuerlegen.

Stadtammann Hunziker ergriff wieder das Wort: „Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hilfiker, der einen Stillstand für

den Präsidenten des großen Rathes während zwei Jahren verlangt; ich dehne diesen Antrag auch auf das Bureau aus, denn so wie bei dem kleinen Rath durch Ihre Bestimmungen das aristokratische Prinzip vernichtet werden soll, so verhindern Sie durch diesen Antrag dasselbe in dem großen Rath. Die Derrichtungen des Großen-Raths-Präsidenten sind außer den Sitzungen des großen Rathes von keiner Bedeutung; außer den Einladungsschreiben und der Abnahme der Petitionen wird er wenige Geschäfte haben, ein Bureau bedarf er dafür nicht und außer der Sitzungszeit mag er seinen Wohnsitz haben, wo es ihm belieben mag.“

Belebt hatte diese Diskussion auch der Appellationsrat Lützelschwab durch eine Bemerkung: „Der Präsident des großen Rathes wird die wichtigste Person im Staate sein.“ Er billigte in seinem ersten Votum die Wiederwählbarkeit des Großratspräsidenten, sofern sie auch dem Kleinratspräsidenten eingeräumt werde. „Sonst aber bin ich der Meinung, daß besonders der Große Rath nicht eine Drahtpuppe unter der steten Leitung eines Einzelnen sei.“

Im zweiten Votum beantragte Appellationsrat Lützelschwab, daß nicht sowohl über die verschiedenen Redaktionen, als über die verschiedenen, materiell angetragenen Sätze gestimmt werde.

In der Abstimmung beschloß der Verfassungsrat:

„Alljährlich werden Präsident, Vicepräsident, zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler paritätisch erwählt. — Diese Beamten sollen drei Jahre nicht mehr wählbar sein (64 Stimmen gegen 37). Präsident und Vicepräsident können nicht Mitglieder des kleinen Rathes sein.“

Littera v. des § 41 entfachte auch in der zweiten Lesung einen heftigen Kampf der Geister.

Die Bestimmung, daß die Derrichtungen der Mitglieder des Großen Rats als solche unentgeltlich seien, wurde u. a. von Dr. Bruggisser verteidigt mit dem Hinweis darauf, daß je 25 Mitglieder die Zusammenberufung des großen Rathes verlangen können, „und dies thun möchten in Hinsicht auf Erlangung von Entschädnissen“. Doch verlangt Dr. Bruggisser einen Zusatz (Entschädigung durch die Wahlkreise).

Stadtammann Dietrich äußerte sich wieder: „Es würde die Summe vielleicht von 40 000 bis 50 000 Franken ausmachen, wenn man, z. B. wie man es hört, 4 Franken verlangt. Mein Kreis ist auch ein Theil des Volks; allein er will nichts wissen

von Bezahlung. Ist es nicht gleich, ob man die Männer im Kreis bezahle, oder ob man das Geld als Steuer in den Staatsseckel schicke? Wenn die Kreise bezahlen, so ist es gut; aber es stehe dies in ihrem freien Willen.“

Das Protokoll meldet: „In der Abstimmung stellen sich 59 Stimmen für und wider den Buchstaben v. Hr. Dicepräsident H u n - z i k e r (präsidierend): ‚Bei dem allerwichtigsten Gegenstand der Verfassung getraue ich mir den’ (Stich-) ‚Entscheid nicht. Vertrauend auf die billige Bestimmung des zweiten Antrags, werde ich diesen nun ins Mehr setzen.’ — Der Zusatz des Herrn Dr. Bruggisser wird mit 69 gegen 49 angenommen.“

Mit diesem Zusatz lautete nun § 41 lit. v.:

„Die Derrichtungen der Mitglieder des großen Raths, als solche, sind unentgeltlich; jedoch bleibt den Kreisen die Entschädigung ihrer Abgeordneten überlassen.“

In der zweiten Lesung ereiferte sich der sonst stets auf Sparsamkeit und Einsparungen erpichte Stadtkammann D i e t s c h n nochmals dagegen, daß man das Obergericht bloß aus 9 Mitgliedern bestelle. Er rief aus: „Wir haben gestern ehrenvoll gespart. Ich bin nicht Liebhaber von vielen Beamten, allein dennoch kann ich nicht auf neun Mitglieder des Obergerichts stimmen. Elf Mitglieder können es machen, wie dreizehn. Wird aber diese Zahl nicht beliebt, so schließe ich mich an dreizehn.“

In der Abstimmung wurde die Zahl n e u n mit 67 Stimmen gegen 44 angenommen. Sofort nachher reichten zahlreiche Verfassungsratsmitglieder, unter ihnen Dr. Bruggisser, Dr. Bertschinger, Dietschn, Herzog von Effingen, Oberamtmann Dorrer, G. Lützelschwab, Ackermann, Fridolin Holer, Ducloux, Oberst Hunziker u. a. eine feierliche Verwahrung gegen die Beschränkung der Mitgliederzahl des Appellationsgerichts ein, „weil sie von den beschlossenen Bestimmungen die verderblichsten Folgen für unsern Kanton voraussehen“.

In der zweiten Lesung wurde der § 64, der die 4 Mitglieder des Bezirksgerichts auf einen dreifachen Vorschlag des Obergerichts durch den Großen Rat wählen lassen wollte, — gänzlich umgestaltet.

Steigmeier eröffnete die Diskussion durch die Bemerkung: „Wenigstens der Präsident des Bezirksgerichts muß Jurist sein, um die Advokaten in Schranken zu halten und ihre juristischen Terminus (!) zu verstehen.“

In der weiteren Beratung wurde der Einfluß des Obergerichts auf die Wahl der Bezirksrichter abgelehnt. In Bezug auf die Idee, die Bezirksrichter durch das Volk wählen zu lassen, rief Dr. Bruggisser aus: „Ich möchte die Justiz auch vor dem Pöbel sicher stellen, und nicht nur vor der Regierung. Die Bewegung demoralisiert das Volk; es soll nicht so oft mobilisirt werden. Wir haben Beispiele, wie Volkswahlen ausfallen; werden sie auf Kenntnisse Rücksicht nehmen?“

Ammann Moser, der ein gesamtes Bezirkswahlcorps von 5 Mitgliedern vorgeschlagen hatte, war mit seinem Vorschlag unterlegen, da der vorige Paragraph nicht in seinem Sinn angenommen worden war. Er rief in der Debatte über den § 64 die klassisch anmutenden Worte aus: „Das aargauische Volk ist nicht mehr so, daß man es wie römische Plebejer behandeln kann. Die Bevölkerung in den Kreisen ist ungleich; aus dem Grunde wollte ich ein gesamtes Bezirkswahlcorps.“

Holliger wünschte nochmalige Abstimmung über den § 64 und bemerkte dem Dr. Bruggisser, „daß die Gerechtigkeit im Kanton Aargau nicht einzig in der Zahl der Rechtsgelehrten bestehe, sonst würde sich eine kleine Zahl in unserem Kanton vorfinden“.

Darauf äußerte sich Dietrich: „Wenn man den § 64 unparteiisch überlegt, so kann man zu ihm stimmen, insofern man unparteiische Gerichte will.“

Schließlich wurde der aus erster Lesung hervorgegangene § 64 verworfen und Bürgermeister Herzogs Antrag angenommen: „Die Mitglieder des Bezirksgerichts werden von dem großen Rath aus einer Kandidatenliste gewählt, welche von den Kreisversammlungen eines jeden Bezirks gebildet wird. Jeder Kreis wählt zu diesem Ende 4 Kandidaten in freier Wahl aus den Bürgern, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben.“

Es war nun noch über einen Antrag Brütell, der die Glieder des Bezirksgerichts möglichst gleichmäßig auf die Bezirksteile verlegen wollte, abzustimmen. Der Antrag lautete:

„Die 5 Glieder des Bezirksgerichts werden aus allen Ortsbürgern des Bezirks auf einen dreifachen Vorschlag des Obergerichts durch den großen Rath gewählt. Es sollen aus einem Kreise gleichzeitig nicht mehr als 2 Mitglieder im Bezirksgericht sitzen.“

Zu diesem Antrag bemerkte Dr. Bertschinger: „Nie hat sich der Werthige so kräftiger beurkundet, als im Vorschlag

des Hrn. Brütell, den ich im Interesse der Gerechtigkeit kräftig bekämpfe.“

„Herr Dr. Bruggisser pflichtet diesen Ansichten bei, damit die Intrigue und die Schmutzigkeit sich nicht ganz der Justiz bemächtigen.“ — Der Antrag Brütell wurde verworfen.

*

Noch einmal verlangte Dietschy in der zweiten Lesung das Wort. Dr. Bruggisser wünschte bei § 71, im Titel des Abschnitts, statt Gemeindeverwaltung das Wort Gemeindeverfassung. Appellationsrat Lützelschwab unterstützte den Vorredner.

Stadtammann Dietschy erklärte: „Ich weiß nicht, was Gemeindeverfassung ist, aber Gemeindeverwaltung versteht man im ganzen Kanton.“

Dr. Schmitter zog das Wort „Gemeindewesen“ vor. Doch wurde auf Dietschy's Antrag das Wort „Gemeindeverwaltung“ beibehalten.



Franz Joseph Dietschy als aargauischer Kantonsrat

Auf der Wasserfluh bewunderte ich vor mehr als 40 Jahren das Nebelmeer über dem Aareland und den Sonnenglanz, der das Fricktal verklärte. Mein Kantonschulfreund, der in allen aargauischen Sagen und in der neueren Aargauer Geschichte gleich wohl bewanderte Heinrich Keller, Sohn von Seminardirektor Jakob Keller sel., bemerkte, als ich ihm eine Reihe berühmter um den Kanton Aargau verdienter Fricktaler nannte, ich hätte noch einen vergessen. „Nämlich?“ fragte ich.

Da antwortete Heinrich Keller: „D'r Dietschy!“

Ich stimmte ihm sofort lebhaft zu, und mochte nicht eingestehen, daß es mir unbekannt sei, inwiefern „d'r Dietschy“ sich um den Aargau so große Verdienste erworben habe, nahm mir aber vor, meinen Freund später einmal zu fragen, woher er das wisse? Doch sah ich ihn niemals wieder.

Vier Jahrzehnte gingen ins Land, bis mir klar wurde, aus welcher Quelle Heinrich Keller sein Wissen bezogen hatte. Mein unvergeßlicher Mitschüler kam mir plötzlich lebhaft in den Sinn, als ich mich in die Protokolle des aarg. Kantonsrats von 1830 bis 1842 vertiefte. Gerade über diese Verhandlungen des aargauischen Großen Rats aller Jahrzehnte wußte der von seinem Vater so liebevoll auf alle aargauischen Geschichtsquellen hingelenkte Heinrich Keller stets trefflichen Bescheid und vermochte jeden hervorragenden Aargauer Redner zu nennen und zu kennzeichnen.

Wie mir in diesen letzten Jahren, so war ihm in den Aargauer Großratsprotokollen immer wieder der Name „Dietschi“, wie er dort stets gedruckt steht, begegnet und die kernigen, körnigen Reden dieses Mannes hatten ihn vor 40 Jahren, wie in der jüngsten Zeit mich, entzückt.

*

Ich habe Dietschy's großrätliche Kundgebungen aus den Protokollen herausgeschrieben und durch einen verbindenden Text, der also nicht etwa eine Geschichte des Aargauer Großen Rats

darstellen will, die Ursache und Wirkung von Dietsch's Voten zum Ausdruck gebracht.

Für junge Aargauer dürfte die Lektüre dieses Ausschnitts aus den Großratsverhandlungen eine bequeme Einführung in die Aargauer Geschichte bilden.

Nach dieser kurzen Vorbemerkung versuche ich, ein kurzes Gesamtbild von F. J. Dietsch's kantonsrätlicher Tätigkeit zu entwerfen.

F. J. Dietsch hat im Großen Räte sich augenscheinlich heimisch und wie daheim gefühlt. Solange er gesund und rüstig war, fehlte er nur ganz selten an einer Sitzung. Daß er sich in Aarau, im Kreise bewährter Staatsmänner wohl fühlte, erkennt man aus der Form, wie aus dem Inhalte seiner Reden.

Mit Erstaunen wird der Leser, der die früheren Teile dieser Lebensgeschichte durchgegangen, wahrnehmen, daß der in Rheinfelden so ernst und streng auftretende Stadtkammann Dietsch im Großen Räte zu Aarau sehr oft den köstlichsten Humor aufblitzen ließ und manchen walbursprünglichen Gedanken oder Scherz zum besten gab, der die Ratsherren mitunter zu homerischem Gelächter anregte. —

Das Aargauer Parlament stand zu jener Zeit geistig auf einer sehr hohen, vielleicht auf seiner höchsten Stufe. Männer, wie Heinrich Zschokke, Alt-Bürgermeister Herzog, Dr. Troxler, Regierungsrat Waller, Augustin Keller, Landammann Wieland, die beiden Bruggisser, Gerichtsschreiber Feger und andere gaben ihre juristisch und philosophisch fein geschliffenen Geistesblitze in wohl durchdachten und formell schön aufgebauten Reden zum besten. Es ist ein Genuß, in diese edlen, im schönsten Sinne akademischen Leistungen aargauischer Beredsamkeit sich zu vertiefen, am stillvollen Spiel und Gegenspiel dieser geistigen Kräfte und Kämpfe sich zu erlaben.

Von allen diesen Kultur-Rednern sticht als *Nat u r - R e d n e r* der Rheinfelder Volksmann Dietsch seltsam ab. Er, der Rheinfelder Stadtkammann und „Walldwart“ bringt einen Hauch frischer Waldbluft in den akademischen Ratsaal hinein. Er stellt, im Gegensatz zu den Kulturträgern, sozusagen den aargauischen *E l e m e n t a r g e i s t* dar. Er muß das besondere Wohlwollen und die liebevolle Aufmerksamkeit des Protokollführers besessen haben, der mit spürbarer Freude diese naturwüchsige Beredsamkeit wiedergibt.

Verschiedene Stellen des Ratsprotokolls lassen deutlich erkennen, daß Dietsch sich in der Mundart geäußert haben muß; sie klingen auch in der hochdeutschen Wiedergabe mundartlich.

So werden seine Kundgebungen auch dann nicht als bloße Wiederholungen empfunden, wenn er nicht einen eigenen Antrag vorbringt, sondern bloß einen Vorredner unterstützt; er gibt alsdann dem gelehrt ausgedrückten Gedanken des früheren Redners mit großem Geschick eine trafe, volkstümlichere Formulierung. Bringt er einen eigenen Vorschlag, so ist ihm völlig gleichgültig, ob er damit Beifall findet oder nicht; er besitzt den unerschrockenen Mut, seine Ueberzeugung zu verfechten und für sie bis zum Äußersten einzustehen. Am glänzendsten bewies er das durch seinen am 17. April 1838 eingebrachten Antrag, die neue, 500 Paragraphen umfassende Prozeßordnung gar nicht zu beraten, sondern einfach für eine Reihe von Jahren probeweise in Kraft zu setzen. Jener Antrag entfaltete eine weitläufige Debatte. In der Abstimmung erhob sich, trotzdem mehrere Redner mit Dietsch im Grundsatz einig gingen, dafür nur ein Einziger, nämlich der Antragsteller Dietsch selbst.

Ein ander Mal erklärte er ausdrücklich, wenn ihn niemand unterstütze, — nun, so sei er halt wieder der Einzige! —

Der Mut, den seine Reden bekundeten, und ihre naturfrische Ausdrucksweise haben ihm ohne Zweifel eine gewaltige Volkstümlichkeit im ganzen Aargauer Lande verschafft; die einfachen Leute im Volke verstanden ihn am besten, gewiß vielfach besser als seine gelehrten großrätlichen Kollegen. Ein Redner bezeichnete Dietsch denn auch einmal als denjenigen, den man als den Vertreter der populären Meinung im Räte betrachten dürfe. Zu allem gesellte sich der Nimbus, mit dem ihn sein fürstlicher Reichtum umgab; „der reiche Dietsch spricht verständlich wie unsereiner“, mögen die einfachen Leute im Volke draußen immer wieder ausgerufen haben.

Es war zuerst meine Absicht, nur diese, Dietsch's Menschlichkeit so schön charakterisierenden Großratsreden des Rheinfelder Stadtmanns hier wiederzugeben, — aber auf diese Weise wäre doch ein unvollständiges Bild seiner Persönlichkeit entstanden.

Kein noch so hochgebildeter Parlamentarier stanzte lauter Goldblech aus. Es wäre Scheinfärberei, wollte man das Gegenteil glauben machen. Dazu tritt eine weitere Ueberlegung.

F. J. Dietsch's Stärke lag auf dem volkswirtschaftlichen

Gebiet; an wirtschaftlicher Einsicht übertraf er wohl alle seine Ratskollegen. Diese Seite seines Wesens tritt aus den zahlreichen kurzen, aber kritischen Bemerkungen hervor, durch die er der Diskussion wiederholt eine neue Wendung gab. Um auch diese Seite seiner Tätigkeit erkennen zu lassen, war es unbedingt notwendig, möglichst alle oder doch die meisten seiner großrätlichen Äußerungen wiederzugeben; sie enthalten zusammen eine Fülle von vielfach heute noch oder jetzt recht aktuell anmutenden Gedanken und Anregungen, die sich hauptsächlich um die Begriffe „Husen und Sparen“ drehen. Darum nannte ihn einst ein Redner den „ehrenden Generalsparrer“. — Man gewinnt aus Dietrich's Reden den Eindruck, daß er für seine Zeit so eine Art „aargauischer Finanzdirektor“ darstellte, der gelegentlich wie ein „Staatsgeizhals“ aussah, — so ängstlich wachte er über die aargauischen Staatsfranken. Gelegentlich, so beim Lehrerbefoldungsartikel, artete seine Sparsamkeit in Knauserigkeit aus. „Hundert Franken könne man nicht gleichgültig anschauen“ beehrte er einmal entrüstet auf. Bei allen den vielen juristischen und philosophischen Gedankengängen der großen Staatsredner seiner Zeit muß Dietrich sich immer wieder die Frage vorgelegt haben: „Und was kostet das?“ So fällt er in manche Erörterung feingeistiger Art herein wie ein polternder, ernüchternder Erdgeist, der die in höchsten Höhen schwebenden Ratsherren wieder unerbittlich auf den harten Boden der irdischen Wirklichkeit zurückstellt.

Dietrich war der realistische praktische Gegenspieler aller der im Uebrigen durchaus bewunderungswürdigen, durch Gedankenstärke und Redestil sich auszeichnenden, idealistischen und vielfach geistreich theoretisierenden Aargauer Ratsherren seiner Zeit.

Auch die freisinnigsten Großräte jener Zeit bekämpften nur kirchliche Mißbräuche; Kirche, Religion und Christentum wurden von Keinem ernstlich in Frage gestellt.

So ausgesprochen F. J. Dietrich aber auch seine katholische Ueberzeugung vertrat, wurde er doch nie müde zu erklären, die Reformierten seien ihm „gleich lieb, ja gleich lieb“. Er spielte in jenen heißen Kämpfen auf kirchlichem Gebiet eine mutige und versöhnliche Vermittlerrolle. Dem Aargauer Volke wird „Herr Gemeindeammann Dietrich, Kantonsrat“ zu allen Zeiten unvergeßlich bleiben.

Dietschy's Kantonsratschronik

1831 — 1839

Am 25. Mai versammelten sich zum ersten Male die „bis jetzt“ erwählten Mitglieder des neuen Großen Rathes zahlreich. S. B u c h - m ü l l e r von Brittnau, als Ältester der Anwesenden bestieg den Präsidentenstuhl um 10½ Uhr.

Als provisorischer Präsident wurde O b e r s t H u n z i k e r, Stadtkammann von A r a u erwählt.

Nach Erledigung des Berichtes der zur Prüfung der Wahlprotokolle niedergesetzten Kommission wurde der Kleine Rat (Regierungsrat) eingeladen, für die ungültig erklärten Wahlen in den betreffenden Kreisen neue anzuordnen. Dann wurde das Verzeichniss derjenigen abgelesen, die sich über das erforderliche Vermögen nur unvollständig oder gar nicht ausgewiesen hatten; der Rat forderte durch Beschluß die Betreffenden auf, ihre Ausweise möglichst in Ordnung zu bringen.

Ammann S. Lüscher von Muluhen beantragte, daß der Große Rat sich für konstituiert erkläre, und den Eid leiste. Da mehr als die Hälfte der Großräthe sich gehörig ausgewiesen, wurde dieser Antrag angenommen.

Bürgermeister H e r z o g machte den Vorschlag: „Ehe wir diese feierliche Handlung (Eidesleistung) vornehmen, müssen wir wissen, ob nur solche vorhanden sind, die sich gehörig ausgewiesen. Es ist kein Einziger, der sich über nichts auszuweisen hätte; Jeder muß sich über das Alter ausweisen.“

F. J. Dietschy beantragte, „man möchte die Altersbescheinigung nur von denen verlangen, bei welchen es noch zweifelhaft sein möchte“.

Bürgermeister H e r z o g erwiderte seinem Vorredner: „Man kann sich nicht über eine Bestimmung hinwegsetzen, welche die Verfassung aufstellt. Es zweifelt Keiner von uns daran, daß Hr. Stadtkammann D i e t s c h i [nicht] das erforderliche Vermögen besitze, und doch hat er sich darüber ausweisen müssen. Wenn wir

101 sind, so können wir uns konstituiren; daß die übrigen später den Eid leisten, versteht sich von selbst. Ich trage darauf an, daß die Ausgewiesenen den Eid leisten.“

Nach Verlesung des Verzeichnisses der von der Prüfungskommission für ausgewiesene Erachteten, und der Verfassung, leisteten sofort der Präsident und die übrigen ausgewiesenen Mitglieder den Eid, dann wurde der große Rat als konstituiert erklärt.

Am 22. Juni 1831 wurde Stadtmann Hunziker von Aarau mit 117 von 160 Stimmen als Präsident des Großen Rats gewählt. „Mit ergriffener Stimme entschuldigt er sich, daß er nicht im Stande sei, den erhaltenen Beweis des Zutrauens seiner Mitbürger jetzt auf eine seinem Gefühl entsprechende Weise verdanken zu können.“

*

Am nächsten Tage hielt **Präsident Hunziker** folgende **Ansprache**:

„Hochgeachtete Herren!

In der gestrigen Sitzung hat es Ihnen beliebt, mich zum Präsidenten des Großen Rathes zu ernennen, und mich mit der hohen Würde des Präsidiums der obersten Landesbehörde des Kantons Aargau zu beehren.

Indem ich Ihnen, HH., für diese hohe Auszeichnung meinen innigsten Dank zu bezeigen die Ehre habe, darf ich nicht verhehlen, daß ungeachtet meines besten Bestrebens mir manches abgehen wird, um Ihre Erwartungen, HH! in Erfüllung meiner Amtspflichten zu begründen und um den wichtigen Berathungen, die dem großen Rath obliegen werden, mit Sachkenntnis vorzustehen.

Hochgeachtete Herren! Sie werden bei mir nicht die Fassungsgabe, nicht den feinen Takt in Leitung der Berathungen, und noch weniger das rednerische Talent wahrnehmen, welche bis anhin bei dem Präsidium des frühern Großen Rathes vorherrschend waren. Allein den redlichen und treu für den Kanton und seine neue Verfassung gesinnten Aargauer werden Sie in mir finden, er sei beehrt mit der Würde der obersten Landesbehörde, oder zurückgetreten in das einfache Privatleben.

Von dem trefflich zusammengesetzten großen Rathe erwartet das aargauische Volk, gestützt auf die von demselben angenommene Verfassung, die Wohlfahrt und das Glück des Landes; es erwartet mit Zuversicht die daraus hervorgehenden Verbesserungen und Erleichterungen in unserm Staats-Haushalt, und es erwartet von

Ihren klugen Berathungen, durch gute Gesetze und weise Verfügungen alles dasjenige, was des Landes Wohl und des Aargauers Glück begründen kann.

Ihre Derrichtungen, Hh., werden anstrengend, sie werden immerfort sehr wichtig und sie werden mit Aufopferungen aller Art verbunden sein. Allein eben darin liegt die große Ehre, daß Sie, Hh. alle diese Opfer unentgeltlich und aus reiner Vaterlandsliebe dem aargauischen Volk darbringen, welches sein ganzes Vertrauen und seine Vollmachten in Ihre Hände niedergelegt hat.

Hochgeachtete Herren! Wenn die verschiedenen Ansichten und Meinungen über des Landes Wohl sich freisinnig äußern, wenn gegenseitige Achtung und Vertrauen sich begegnen, und wenn das gemäßigste, und durch Ihre weisen Rathschläge geläuterte Gute festgehalten wird, dann, Hh., werden Sie Ihren Vollmachten getreu gehandelt haben, und den vernünftigen Wünschen und Erwartungen Ihrer Kommittenten nachgekommen sein.

Täuschen Sie sich nicht, Hh! Diese Wünsche und Erwartungen sind groß und verschiedenartig; mehrere sind durch die neue Verfassung gewährleistet; es gibt aber deren, die einer besonders sorgfältigen Würdigung und Berathung unterliegen müssen, damit der Staatshaushalt durch allzuschnelles Erschüttern seiner ökonomischen und finanziellen Bestandtheile nicht gefährdet werde. Nicht daß ich damit sagen möchte, daß dieser nicht noch zweckmäßiger und den Bedürfnissen des Landes mehr entsprechend geordnet werden sollte. Allein die Uebereilung würde eben so nachtheilig wirken, als die Vertagung nicht zugestanden werden darf.

Hochgeachtete Herren! Bei mir herrscht übrigens die getrosteste Ueberzeugung, daß, wenn von außen her kein Unglück, keine Gefahr über die Eidsgenossenschaft einbrechen sollte, was bei der Ansicht, daß ein jeder in seiner eigenen Haushaltung zur Handhabung der Ordnung wohl genug beschäftigt sei, und folglich die Erhaltung des allgemeinen Friedens kein leeres Wortspiel ist, und wenn im Innern der Eidsgenossenschaft Ruhe und Ordnung vorherrschend sind —, daß, sage ich, bei einem wohlgeordneten Finanzsystem nicht nur die Staatsschuld in successiven Terminen kann abbezahlt, und das Volk erleichtert, sondern daß zu wohlthätigen Kantonalanstalten noch Summen verwendet werden dürften, ohne das Land mit direkten Steuern zu belästigen. Ersparnisse mehrerer Art werden, ohne ungerecht zu sein, aufgefunden werden

und ohne den arbeitsamen, fleißigen und seinen Pflichten treu obliegenden Beamteten zu verkümmern.

Hochgeachtete Herren! Obschon unsere neue Verfassung nicht zu den ganz vollkommenen gehört, so darf dieselbe dennoch zu den gelungenen in der Schweiz gezählt werden, und obschon dieselbe von einer Seite unsanft behandelt worden ist, so scheinen die ersten Besorgnisse bedeutend gemildert zu sein, indem, neben den Verfassungsräthen, viele talentvolle des Geschäftsgangs wohlunterrichtete, erfahrene und angesehene Beamtete der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden sich haben bewegen lassen, die Ernennung in die hohe Versammlung anzunehmen, um fernerhin zum Wohl des Staats neue Opfer zu bringen.

Das von Ihnen Hh., festgesetzte neue Reglement für den Großen Rath werde ich handhaben und dasjenige getreu zu erfüllen mich bestreben, was Ehre und Pflicht mir auferlegen. Da, wo ich unwillkürlich und aus Mangel an Geschäftsübung irre geleitet werden sollte, bitte ich Sie, Hh., um gefällige Nachricht. Ich erkläre nun den großen Rath verfassungsmäßig nach dem neuen Grundgesetz des Kantons Aargau als konstituiert, und ich habe die Ehre, Hh., mich in Ihre Wohlgelegenheit bestens zu empfehlen.“

*

Das Großrats-Reglement

Am 25. Juni 1831 beriet der Große Rat nach ziemlich langer Eintretensdebatte das neue Reglement für den Großen Rat.

§ 3 lautete nach Vorschlag:

„Die Stunde der ersten Tagung wird in dem Einberufungsschreiben bestimmt; nachher versammelt sich der große Rat jeden Tag (Sonn- und hohe Feiertage ausgenommen) im Sommer des Vormittags um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr.“

Es fielen verschiedene Anträge, so der: im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr anzufangen; ein anderer: im Sommer um 7 Uhr, hingegen im Winter, wie der Vorschlag lautet. Diesem Antrage Hilfsiker, von Kölliken, opponierte Oberst Brentano, der „als Laufenburger“ für 8 Uhr im Sommer und für 9 Uhr im Winter stimmte.

Stadtammann Dietrich votierte in folgendem Sinn: „Ich bin jetzt also von Rheinfelden und trage auf 7 und 8 Uhr an, mit

Ausnahme am ersten Tag; die Nähern, welche am Abend nach Hause gehn, mögen am Morgen um 7 Uhr wieder hier sein, und die Weitem sind hier über Nacht, und es ist ihnen wohl möglich, zu dieser Zeit aufzustehen.“

Doch beliebte Dietsch's Vorschlag nicht.

Der Antrag der Kommission in Beziehung auf die Zeit des Anfangs der Sitzungen wurde angenommen.

Ein Antrag auf Schließung der Sitzungen um 2 Uhr wurde ebenfalls lebhaft diskutiert. Stadtkammann Dietrich äußerte sich folgendermaßen: „Ich trage auf 3 Uhr für den Schluß der Sitzungen an; ich lese in Zeitungen, daß im englischen Parlament bis tief in die Nacht Sitzungen gehalten werden; ich glaube doch, daß ein Schweizermagen dies eben so gut aushalten kann, als der Magen eines Engländers; erforderlichen Falls kann man noch länger Rath halten“.

Bürgermeister Herzog bekämpft, wie Regierungsrat Suter, die Festsetzung einer so strikten Vorschrift betr. Schließung der Sitzungsdauer, die dazu führen könne, daß man z. B. eine halbe Stunde vor der vorgeschriebenen Stunde des Sitzungsschlusses noch einen Gegenstand zur Behandlung vornehmen müsse, von dem man zum Voraus sehe, daß man ihn nicht beenden könne. „Ich kann auch dazu stimmen, daß gar keine Bestimmung ins Reglement aufgenommen werde, wenn man unter sich konvenirt. Ich habe übrigens bloß darauf angetragen, die Sitzungen sollen in der Regel nicht vor zwei Uhr aufgehoben werden. Mein Magen ist daran gewöhnt, zu jeder Tagesstunde zu Mittag zu essen, aber nicht alle sind vielleicht so disponirt; und wenn der Hr. Stadtkammann Dietrich anführt, daß in England bis Mitternacht Parlaments-Sitzungen gehalten werden, so muß man auch bedenken, daß dort die Sitzungen erst um 5 Uhr Abends eröffnet werden, und daß wir zudem keine englischen Mägen haben“. Es wurde beschlossen, in keine Bestimmung der Zeit für die Beendigung der Sitzungen einzutreten.

Bei § 5, der bestimmte, ein wie großer Teil der Großratsmitglieder anwesend sein müsse, damit der Rat Beschlusseskraft habe, trat die Minderheit ein für 101, die Mehrheit der Kommission für 150 Mitglieder, jene für das absolute Mehr, diese für $\frac{3}{4}$ aller Großräte.

Stadtkammann Dietrich gab folgendes Votum ab: „Der Vorschlag von 150 ist sehr wohl gemeint, ich würde ihm gern beistimmen.“

men, wenn ich die Möglichkeit der Ausführung voraussetze. Wir wollen dem großen Rath keinen Zwang auflegen, jeder wird seine Pflicht erfüllen, wir dürfen es erwarten. Allein 101 dünkt mir auch zu wenig, ich möchte daher einen ehrenhaften Mittelweg einschlagen, wenn er beliebt würde; ich schlage zwei Drittel vor, kommen dann mehr, ist's desto besser."

Dietrich's Antrag wurde angenommen.

In der Sitzung vom 27. Juni 1831 wurde § 8 des Reglements verlesen:

„Während der Sitzungszeit des großen Rathes wird ihm der Kleine Rath die erforderliche Wache überlassen, die unter den Befehlen des Präsidenten steht.“

Dr. Bruggisser stellte zu diesem Kommissionalvorschlag den Änderungsantrag, man möchte dem Präsidenten die Wache nicht bloß überlassen, sondern sie ihm zur Verfügung stellen; auch sollen ihm die Weibel folgen, die bisher den Bürgermeister (Regierungspräsidenten) begleitet.

Verschiedene Dotanten, wie Heinrich Fischer von Merenschwand, Bürgermeister Herzog stimmten für Streichung dieses Paragraphen, auch Stadtkammann Dietrich, der sich so aussprach: „Der große Rath wird seine Schuldigkeit thun, und dann braucht er keine Wache; uns thut gewiß Niemand etwas“.

Der Antrag Dr. Bruggisser's wurde angenommen.

In der nächsten Sitzung vom 28. Juni 1831 erhob sich eine durch einen Bericht von Heinrich Zschokke veranlaßte weitläufige Debatte über die Durchführung der vom großen Räte zu treffenden Wahlen.

Präsident Hunziker faßte die Vorschläge kurz und klar zusammen: „Bis anhin haben wir dreierlei Wahlen gehabt: offenes Mehr, geheimes Mehr, und Wahl durch Präsidenten und Bureau. Die Wahl der Kugelung ist unmöglich, indem wir in einem einzigen Skrutinium mehr als fünf Bezirksrichter wählen könnten. Ich unterstütze daher den Vorschlag“ (Zschokkes) „von (5) Wahlkammern, oder schlage vor, daß dem Bureau zur Wahl von Kommissionen noch eine bestimmte Zahl Glieder beigegeben werde.“

Gegen diese Auffassung wandte Hegnauer ein, auch bei der Kugelung brauchten, sofern zu viele gewählt würden, bloß die mit den meisten Stimmen als gewählt betrachtet zu werden. Auch Oberst Brentano verteidigte die Kugelung, worauf Präsident Hun-



Friedrich Frey-Herosé von Aarau
1801 – 1873



Eduard Rothpletz von Aarau
1800 – 1849



Bürgermeister Johann Herzog
von Effingen 1773 – 1840

Aus: Ernst Ischoffe, „Geschichte des Aargaus“
(Verlag Sauerländer-Aarau)

z i k e r ihre Zulässigkeit im Falle zugab, daß man nur Eine Wahl in einem Wahlgang machen wollte. Die Beratung dauerte noch lange an. Da stellte Stadtmann D i e t s c h y den Antrag, „man möchte den Gegenstand an eine Kommission weisen, sonst kommen wir an kein Ende“.

Dieser Antrag wurde gutgeheißen.

Für den § 43 des Reglements wurde die Fassung vorgeschlagen:

„Vorzulegenden Gesetzesvorschläge sollen gedruckt jedem Mitglied des großen Rathes mit dem Einladungsschreiben zugestellt werden.“

Bezirksrichter Urban K y m von Möhlin schlug vor, am Ende des § zuzusetzen: „wenigstens 14 Tage vor der Versammlung“.

Bürgermeister H e r z o g beantragte zu sagen: „wenigstens acht Tage vor der Versammlung“.

Dazu bemerkte Stadtmann D i e t s c h y : „Es ist richtig, daß Gesetzesvorschläge wichtig sind, aber es sind noch viele rechtschaffene und gescheute Männer im Land, die nicht im großen Rath sind, und es ist billig, daß man auch diesen allfällige Gesetzesvorschläge mittheilen könne; ich glaube, der Antrag des Hrn. K y m sei ganz am rechten Ort.“

Der § wurde mit Auslassung der Worte „mit dem Einladungsschreiben“ und mit dem Zusage des Hrn. K y m angenommen.

*

An der Sitzung vom 28. Juni 1831, kurz vor Aufhebung, fragte Ratspräsident H u n z i k e r : „Bevor ich die Sitzung aufhebe, muß ich noch eine Frage zur Entscheidung bringen, nämlich ob morgen Session gehalten werden soll? Es ist ein Feiertag.“

In der Diskussion meldete sich sofort Stadtmann D i e t s c h y zum Wort: „Die Aerndte naht; man hat seine Haushaltung zu Hause; wir wollen fortarbeiten. Man spricht immer von Vaterlandswohl und Liebe, und spricht und spricht. Nichts ist nichts, und wenn wir nicht arbeiten, so wird nichts. Die katholischen Herren können morgen doch in die Kirche; kein Mensch hindert sie. Arbeiten wir morgen nicht, so gehen Viele fort; — oder sollen wir den ganzen Tag in den Straßen herumlaufen, herumspazieren! Nein, wir können auch hier sitzen, und thun, was der Kanton Aargau will, was für ihn gut und recht ist; — das ist mein Satz und dabei bleib' ich.“

Zu dieser Frage benützte nur noch Oberst Brentano von Laufenburg das Wort, der dem Rheinfelder Stadtmann lebhaft zustimmte: „Ich nehme das Wort, den Hrn. Dietschi zu unterstützen. Ich hatte Gelegenheit, in dem katholischen Luzern zu sehen, wie der große Rath an einem Feiertage Sitzung hielt. Wir sind paritätisch, und das Volk erwartet mit Sehnsucht von dem großen Rathe die baldigste Organisation des Landes und der Behörden“.

„Es wird beschlossen, morgen die Sitzung fortzusetzen. Es ist $\frac{3}{4}$ auf 4 Uhr; die Sitzung wird aufgehoben.“

*

Bei § 76 des Reglements hatte Bürgermeister Herzog beantragt, zu sagen: Diskussionschluß dürfe nicht gefaßt werden, „wenn Mitglieder über den vorliegenden Gegenstand das Wort verlangt, aber noch nicht zum zweiten Mal gesprochen haben“. In der Diskussion, nach deren Schluß der Antrag Herzog durchging, äußerte sich Stadtmann Dietschi: „Es kann sich so lang verzögern mit den langen Reden, daß auch die ruhigsten Gemüther ermüdet werden. Jeder hat das Recht zu reden; aber wenn einer drei, vier Mal spricht, so muß ein anderer sein Wort im Herzen behalten und wieder heim tragen. Ich will rekommandiren, daß unsre Versammlung nicht durch unnützes Sprechen verlängert werde.“

Bürgermeister Herzog's Antrag wurde angenommen.

§ 100 lautete: „Weibel gestatten an den Türen des Versammlungsaaes so vielen Zuhörern Eintritt, als bequem Platz haben“.

In der Diskussion wurde von Dr. Bruggisser angeregt, wie früher einige Eintrittskarten vorzusehen.

Stadtmann Dietschi: „Oeffentlichkeit ist in der Verfassung anerkannt, und der Vorschlag der Gallerie lautet dahin: es koste 3000 Fr., wer zahlt diese? Die Bürger von Aarau? Nein, das ganze Aargau; also soll auch das ganze Aargau Zutritt haben, alle haben gleiches Recht, uns anzuhören. Wir wollen hier gleiche Rechte; es ist ein Freistaat, man soll Karten ausmachen, wir haben es im Verfassungsrath auch gemacht.“

Dr. Bruggisser nahm in der Diskussion auf dieses Votum Bezug: „Es hat vielleicht bei Erbauung dieses Saales niemand daran gedacht, daß die aargauischen Bürger auch einmal hier hineinschauen werden, und es ist daher nur zu bedauern, daß, wie Hr. Amtsbürgermeister Herzog bemerkte, nicht 10 000 Platz haben. Es hat aber

mit Recht Hr. Dietzsch bemerkt, daß nicht das Aarau' Publicum bezahlt, sondern das aargauische Volk". (Es war befürchtet worden, bei vollkommen freiem, statt durch Karten geregeltem Zutritt, möchten die Entfernten durch das nähere Publicum ausgeschlossen werden.)

Nochmals ergriff Stadtmann Dietzsch das Wort: „Auf die Oeffentlichkeit hat der ganze Kanton Anspruch und ich trage nochmals darauf an, daß sie dem ganzen Kanton zu Nutzen komme.“ Der Kommissionsantrag beliebte jedoch.

Für § 101 war der Wortlaut vorgeschlagen: „Nur erwachsenen Personen wird der Eintritt“ (auf die Galerie) „gestattet“.

Bürgermeister Herzog bekämpfte diesen Antrag: „Kinder werden von selbst nicht kommen; aber es würde mir wehe thun, wenn Jüngere nicht Zutritt hätten. Ich habe im Verfassungsrath Knaben von 14 — 18 Jahren gesehen, auf den Bänken der Zuschauer und zwar mit großem Anstand und Aufmerksamkeit; ich wünsche diese auch jetzt nicht ausgeschlossen.“

Dr. Welti wünschte, daß die Frauenzimmer ausgeschlossen blieben. Darauf entgegnete Dr. Bruggisser von Laufenburg: „Kinder werden von selbst nicht kommen, oder von ihren Aufsehern nicht zugelassen werden. Im übrigen sehe ich nicht ein, warum man das schöne Geschlecht ausschließen sollte, da schon Schiller sagt:

Eines schönen Mädchens Angesicht

Sei allgemein, wie der Sonne Licht.“

§ 101 wurde gestrichen.

§ 109 lautete nach dem Kommissionsvorschlag:

„Dieser auf solche Weise gemachte Antrag soll sodann in der nächstfolgenden Sitzungszeit in Beratung gezogen, und mit absoluter Mehrheit der Stimmen angenommen werden können.“

Stadtmann Dietzsch findet: „Man könnte in den gemachten Antrag sogleich in der Sitzung, wo derselbe gemacht worden, eintreten, ohne noch ein halbes Jahr von da zu warten.“

Den § 109 zu streichen beantragten mit Dorrer sodann die Herren Herzog, Schmiel und Dock, worauf Stadtmann Dietzsch seinen Antrag zurückzog.

§ 109 wurde gestrichen und § 108 nach Antrag Dorrer durch einen Zusatz ergänzt.

Die Organisation des Kleinen Rats

Am 30. Juni 1831 gelangte der Gesetzesvorschlag über die Organisation des kleinen Rates zur Behandlung. Für § 4 dieses Reglements lautete der Vorschlag:

„Zur Zurücknahme eines gefaßten Beschlusses wird eine Mehrheit von sechs Stimmen erfordert, welches auch die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder sei.“

Prokurator Bruggisser wollte bei diesem § statt sechs Stimmen sagen: „fünf“.

Bürgermeister Herzog und Dietzsch (,,die Wichtigkeit ist so groß, daß wenigstens sechs Mitglieder vorhanden sein müssen; wie mehr erforderlich sind, desto größer die Garantie“) verteidigten den Kommissionsantrag, der angenommen wurde.

§ 10 des Gesetzes lautete nach Kommissionsvorschlag:

„Die nach § 41, litt. g. der Verfassung zu bestimmende Kompetenz des kleinen Rathes zu öffentlichen neuen Bauten und zu Ankauf von Liegenschaften ist auf die Summe von achttausend Franken festgesetzt. Für jeden neuen Bau oder jeden Ankauf von Liegenschaften, der eine höhere Summe erheischt, ist ein von Uns zu erlassendes Dekret erforderlich.“

Sofort nach Verlesung dieses § 10 verlangte Dietzsch das Wort: „Die Kompetenz von achttausend Franken finde ich meinerseits sehr bedenklich, man könnte an vielen Bauten anfangen, und sind sie einmal angefangen, so muß man sie fortführen. Für das Rathhaus ist einst ein Kostenanschlag von 50 000 Fr. vorgelegt worden; ich hab' damals als junger Rathsherr dagegen gesprochen mit den Worten: ‚Es wird wohl mehr als 50 000 Fr. kosten, und wenn man A sagt, so muß man auch B sagen.‘ Der große Rath kommt alle Jahr zwei Mal zusammen, und wenn es nöthig ist, kann er dem kleinen Rath alsdann Geld bewilligen; ich wünsche, daß das neue Bauten mit 8000 Fr. gestrichen werde.“

In der weiteren Beratung wollte Prokurator Bruggisser dem Kleinen Rath eine noch größere Kompetenz einräumen, aber nicht nach der vorliegenden Redaktion, da ja der Kleine Rath mehrere Liegenschaften zu 8000 Fr. ankaufen könnte. „Man möge denselben 8000 — 10 000 Fr. bewilligen für Reparaturen, aber nichts für neue Bauten, aus dem Grunde, den Hr. Dietzsch angeführt hat.“

Bürgermeister Herzog gab zu, daß dieser Paragraph zu großen Besorgnissen Anlaß geben könne, „aber sie sind eigentlich nur Schein“. Er beantragte, dem Kleinen Rath eine Kompetenz zum Ankauf von liegenden Gütern von 10 000 Fr. und für neue Bauten 4000 Fr. zu bewilligen.

Wiederum ergriff Dietsch das Wort: „Im gemeinen Leben sagt man: gebrannte Kinder fürchten das Feuer; man spricht von 4000 Fr., da könnte man Häuser anfangen zu bauen und fortfahren, so weit die 4000 Fr. reichen, dann müßten sie doch ausgebaut werden. In Liegenschaften möchte ich blos für Waldungen etwas erlauben, aber nicht so viel, hingegen für neue Bauten gar nichts; das Wort Bauten klingt mir gar übel in meinen Ohren.“

Heinrich Schokke bemerkte: „Waldungen ankaufen kann nicht im Interesse des Staats liegen, da dieselben nicht mehr denn 3 % ihres Kapitalanschlages abwerfen.“

Von den weiteren Dotanten sei noch Locher genannt, der seinen Widerstand so formulierte: „Auch ich könnte zu dem § nicht stimmen, der kleine Rath könnte jeden Tag einen Bau von 8000 Fr. unternehmen, und so würde es 365 mal 8000 Fr. kosten.“

Dr. Bruggisser bemerkte: „Wenn Sie Ihre künftige Verwaltung in Fesseln schlagen, geschieht es zu eigenem Nachtheil . . . , freilich kann man nicht zu ausgedehnte Vollmachten geben, allein zu ängstlich muß man auch nicht sein. Ich stimme zu 4000 Fr.“

Präsident Hunziker fügte folgenden Gedanken bei: „Die Besorgniß in Bezug auf die Kompetenzbestimmung ist gerade für diejenigen Hrn., die den künftigen kleinen Rath bilden werden, erspriesslich, denn je größer die Kompetenz, desto größer die Verantwortlichkeit. Ich könnte übrigens auch zu dem Mittelweg von 4000 Fr. stimmen.“

Der § 10 mit der Kompetenz von 4000 Fr. wurde mit 80 Stimmen angenommen. Das von Ammann Zehnder verlangte Gegenmehr ergab 60 Stimmen.

*

Am 1. Juli 1831 rief Dietsch unwillig aus: „In heutiger Sitzung von 8 Uhr bis jetzt (ungefähr 12 Uhr) haben wir das Glück gehabt, einen §. anzunehmen. Wenn ich nach Hause komme, und meine Mitbürger fragen mich, was thut ihr auch in Aarau droben, ihr Rathsherren, seid ihr bald fertig, so muß ich ihnen antworten: zu Micheli müßt ihr fragen, ob wir bald fertig sind; ich möchte

bitten, daß wir einmal vorwärts gehen. In den Vorschlag des Hrn. Zschokke könnte ich, so viel ich denselben verstanden, nicht stimmen; es sollten also von der Regierung Kommissionen gemacht werden, dadurch würde ja die Verantwortlichkeit des kleinen Raths aufgehoben, es ist besser, die Regierung sei verantwortlich im Ganzen, als in ihren einzelnen Gliedern.“

Bezirksrichter Plüß äußerte sich sofort: „Den Antrag des Hrn. Dietschi könnte ich nicht unterstützen, da der Gegenstand gar nicht erörtert ist; es handelt sich hier nicht um einen schwarzen oder blauen Rock für den Weibel, ich bitte die Geduld nicht zu verlieren, ich halte diesen Gegenstand für allzuwichtig, schließe mich daher an den Antrag des Hrn. Hürner an“, der die Anträge Heinrichs Zschokkes und denjenigen der Kommission wieder an eine Kommission weisen wollte.

Eine Ordnungsmotion, die dieses Traktandum auf den nächsten Tag verschieben wollte, wurde angenommen.

An diesem nächsten Tage, 2. Juli 1831, „bittet“ Dietschi sofort nach Sitzungsbeginn, „daß um 1 Uhr die Sitzung aufgehoben werde, weil die Meisten nach Hause gehen werden“.

Ammann Moser wünscht, daß Mittags hierüber abgestimmt werde.

Bürgermeister Herzog stimmte auch zum Antrage des Hrn. Dietschi; „aber lächerlich würde es im Protokoll erscheinen, wenn man diese Schlußnahme jetzt nehmen wollte. Ich wünsche, daß die Abstimmung nach 12 Uhr stattfinde.“

„Hr. Dietschi zieht seinen Antrag zurück in der Hoffnung, daß man billige Rücksicht auf die Entferntern nehmen werde.“

Um 12 Uhr stellte Dietschi, während Dr. Bruggisser über die Organisation des Postwesens sich äußerte, den Antrag auf Abstimmung und nach erfolgter Annahme des § 21 (Oberpostdirektion) auf Aufhebung der Sitzung an. Dieser Antrag wurde angenommen und die Sitzung aufgehoben.“

Für den § 32 schlug die Kommission den Text vor:

„Die Baukommission leitet und führt nach Vorschrift der Gesetze und nach den Weisungen des kleinen Rathes die Oberaufsicht über a) den Straßen- und Brückenbau und deren Unterhaltung, b) die Flußkorrekturen, Dämme und überhaupt alles, was in das Fach des Wasserbaus einschlägt, c) die Auf-
führung und Unterhaltung der Staatsgebäude.“

Dietsch stellte den Antrag auf Weglassung des Worts Ausführung unter c), weil dadurch neue Bauten angefangen werden könnten.

„Regierungsrat Hürner tilgt die Besorgnisse des Hrn. Dietsch durch Verweisung auf § 10. Zeigt hingegen, daß für die Unterhaltung der Gebäude eine Aufsicht führende Behörde nothwendig sei.“ —

§ 32 wurde unverändert angenommen.

Bekundete Dietsch durch diesen freilich abgelehnten Antrag seine immer tätige Wachsamkeit, so ließ er im nächsten Antrag etwas Humor aufblitzen.

Für § 33 schlug die Kommission den Wortlaut vor:

„Der Baukommission sind untergeordnet zwei Baumeister, wovon der eine vorzüglich den Wasserbau, der andere das übrige Bauwesen zu besorgen hat; ferner die Straßeninspektoren. Die Ernennung dieser Beamten, deren Besoldung durch das Gesetz bestimmt wird, kömmt dem kleinen Rathe zu.“

Dr. Tanner bemerkte: „Ich würde sagen: Die Baukommission hat die nöthigen Unterbeamten, deren Zahl, Wirkungskreis und Gehalt das Gesetz bestimmt.“

Stadtammann Dietsch ließ sich folgendermaßen vernehmen: „Ich glaube, daß der Wasserbaumeister aus diesem § wegb bleiben könnte; wir haben denselben schon lange gehabt, und der Siflenbach läuft schon lange krumm, und man würde, wenn derselbe eingeschränkt würde, 30 bis 40 Tucharten Land gewinnen. In der Hoffnung, daß das zukünftige Gesetz für alles das gehörig sorgen werde, schließe ich mich dem Antrag des Hrn. Dr. Tanner an.“

Der § 33 wurde mit dem Zusätze des Hrn. Dr. Tanner angenommen.

Am Schlusse der Detailberatung wurden einige zurückgestellte Paragraphen behandelt, so § 18, der Folgendes bestimmen sollte.

„Die ausser der Mitte des kleinen Rathes gewählten Mitglieder der Kommissionen, welche ihren Aufenthalt nicht am Sitz der Regierung haben, beziehen für ihre Auslagen eine tägliche Entschädigung von vier bis zwölf Franken, nach Maßgabe ihrer Entfernung. Da, wo für Kommissionsmitglieder ausser der Mitte des kleinen Rathes eine fixe jährliche Besoldung nöthig gefunden würde, wird sie durch ein Dekret von Uns bestimmt werden.“

F. J. Dietzsch eröffnete die Diskussion über diesen Paragraphen durch folgende Kundgebung: „Mein Wunsch ist, man bezahle die Regierung ehrenhaft, so kann man auch ehrenhafte Arbeit erwarten, und die vielen Kommissionen außer der Mitte des kleinen Rathes werden überflüssig. Ich wünsche b e s t i m m t e Festsetzung der Taggelder, nicht vier bis zwölf Franken.“

Regierungsrat H ü r n e r bemerkte: „Mitglieder, die Kommissionen beiwohnen müssen, können nicht ohne Entschädigung sein; und würde man die Taggelder bestimmt festsetzen, so müßte man immer Leute aus dem Hauptort zuziehen, die oft gar nicht zu haben wären, z. B. beim Kirchenrath und Sanitätsrath, und weit kann diese Unbestimmtheit nicht führen, denn mehr als 1000 Franken jährlich haben diese Auslagen im Durchschnitt nie betragen.“

Bürgermeister H e r z o g billigte die Ansicht des Hrn. Hürner: „Aber auch den Hrn. D i e t s c h i muß ich unterstützen, denn überall dringt man auf Ersparnisse. Es fragt sich aber, ist der Maßstab der Entfernung der richtige? In so fern er nur die Reise betrifft, ist er richtig. Aber wenn die Mitglieder hier sind, so muß der Maßstab derselbe sein, sowohl für die nähern als für die entfernten. Ich wünsche daher eine Redaktion, die eine bestimmte Entschädigung für die Reise und ein Taggeld für den Aufenthalt festsetzt.“

D i e t s c h ergriff nochmals das Wort: „Es ist auch mein Wunsch, daß aus allen Theilen des Kantons tüchtige Männer zugezogen werden, und daß jeder billig entschädigt werde; aber eine sichere gesetzliche Bestimmung muß vorhanden sein. Ich billige daher ganz den Antrag des Hrn. Herzog.“

Die durch Dietzsch angeregte Erörterung zeitigte noch eine Reihe von Anträgen. In der Abstimmung wurde der § 18 angenommen mit der Bestimmung von einem Franken Reisegeld für jede Stunde Entfernung und 4 Fr. Taggeld.

*

Das Großratsreglement

Sofort nach der Annahme des Organisationsgesetzes über den kleinen Rat beschloß der große Rat, zur vollständigen Berathung des Reglementes des großen Rates zu schreiten.

Bei § 52 hatte Dietzsch beantragt, daß von der Rechnungskommission auch die Forstinspektoren ausgeschlossen sein sollten. Doch wurde auf diesen Antrag nicht einzutreten beliebt.

Bei § 5 des Großratsreglements war beschlossen worden, daß

134 Mitglieder anwesend sein müßten, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Heinrich Zschokke äußerte sich jetzt mit folgender Bemerkung: „Nun haben wir die Erfahrung gemacht in der kurzen Zeit dieser Sitzungen, daß unter der Bestimmung des alten Reglements, wonach die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein mußte, wir beinahe unsere Verhandlungen suspendiren mußten. Daher möchte ich den Kommissionalantrag empfehlen, welcher nur eine Mehrheit von 101 Gliedern festsetzt.“

Dieses Votum Heinrich Zschokkes entfachte in der Sitzung vom 6. Juli 1831 eine längere Auseinandersetzung, aus der nur Dietrich's Äußerung wiedergegeben sei. Er spottete: „Im Verfassungs-rath hat man mit schönen, mit goldenen Worten von der Zahl der 200 gesprochen. Ja, jetzt haben wir's auf dem Papier. Jeder soll seine Pflicht erfüllen und hier erscheinen zum Wohl des Kantons. Das ist die Pflicht, die ihm sein Kreis auferlegt, nicht, daß er nur den Titel trage und nichts thue. Und wenn man 80 festsetzte, so würden, wie der Hr. Amtsbürgermeister richtig gesagt hat, vielleicht auch hie und da nur 70 erscheinen. Der große Rath hat dermal eine schwere Aufgabe zu lösen; es soll jedem daran gelegen sein. Ich nehme den § an, wie wir ihn beschloßen; ich bleibe bei meinem Satz.“ —

Zschokke zog seinen Antrag zurück, dagegen wünschte er nun bloß einen Zusatz zu § 4, der noch viel zu reden gab, aber schließlich angenommen wurde:

„Im Fall die Entschuldigungsgründe nicht für zulänglich erachtet werden, sollen die Saumseligen einberufen werden durch Expresse (Eilboten) auf ihre Kosten.“

Das Großratsreglement wurde darauf einstimmig angenommen und die Sitzung vom 6. Juli 1831 geschlossen.

*

Der Aargau und das Frickthal

Am 7. Juli wurde die Beratung des Organisationsgesetzes für das Obergericht begonnen.

Bei § 28 war die Fassung vorgeschlagen:

„Ein Mitglied des Obergerichts mit Beihilfe des Obergerichtsschreibers übernimmt die Berechnung derselben“ (der von den Parteien zu zahlenden Gebühren).

Regierungsrat Suter beantragte, hier der Bürgschaft zu gedenken, die der Obergerichtsschreiber als Verwalter der Gerichtskasse zu leisten habe.

In der Diskussion bemerkte Präsident H u n z i k e r : „Ich bin allen Amtsbürgschaften abhold; es sind Mittel vorhanden, dieselbe unnöthig zu machen; die Aufseher über solche Beamte glauben sich sicher, wenn Bürgschaft geleistet wird. Es werden weit größere Privatkassen ohne Bürgschaft verwaltet; die Aufsicht ist die Hauptsache. Ich wünsche diese Sache einstweilen verschoben, bis ein besonderes Gesetz erscheint über diesen Gegenstand.“

Ganz anders äußerte sich F. J. D i e t s c h : „Mit Kassensturz ist nicht geholfen; Bürgschaften sind nicht überflüssig; es gibt immer ein guter Freund, der das Manco für einen Augenblick ersetzt. Aber ich glaube, wir können das dem Obergericht überlassen; es ist uns verantwortlich.“

Regierungsrat Suter zog seinen Antrag zurück.

Bei Beratung des Organisationsgesetzes für das Obergericht wurde am 8. Juli 1831 der § 47 behandelt:

„Durch dieses Gesetz wird an dem in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden bestehenden, gerichtlichen Verfahren nichts geändert. Jedoch wird den Parteien in diesen Bezirken freigestellt, entweder der üblichen schriftlichen Appellations-Beschwerde und Appellations-Einrede im Einverständniß unter einander gänzlich zu entsagen, oder sich statt ihrer ebenfalls des mündlichen Vortrags zu bedienen.“

Zu diesem § bemerkte Oberst B r e n t a n o : „Nichts ist schöner als der Appellations-Zug nach der österreich. Gerichtsordnung“, und D i e t s c h : „Ich bin Gottlob kein Liebhaber von Prozeßführen, und hab' also in dieser Sach nicht viel Kenntniss. Das weiß ich, daß wir bei unser Gerichtsbarkeit im Frickthal bei dem Kanton Aargau schon 28 Jahre im Frieden beieinander leben. Nur Eins möcht' ich in dieser Hinsicht deutlicher wissen: wenn ein friedlicher Mann vor Gericht seine Sache will mündlich verhandeln, und die andere Partei will es schriftlich verhandeln, so wird der friedsame Mann gezwungen, auch einen Advokat anzunehmen, der so Spangen breite Zeilen macht und die friedsame Partei dadurch in große Kosten bringt. Darin wünsche ich eine Abänderung, sonst stimme zum § wie er ist.“

Der § wurde gleichwohl gestrichen.

Dr. Bruggisser, für Streichung des § 47 eintretend, leistete sich einige kräftige Sätze: „Der § 47 ist von dem Hrn. Präopinanten“ (Dietsch) „so gut vertheidiget worden, daß ich es kaum wage, etwas gegen denselben zu bemerken . . . Allein wenn man über einen ganzen Stand“ (die Advokaten) „in einem Lieblingsthema so loszieht, so werden einige Gegenbemerkungen erlaubt sein. Nicht die Gerichtsordnung, sondern das Wohlbehagen der Beamten macht die Beibehaltung des gegenwärtigen Gerichtswesens im Frickthal wünschenswert. Es ist thatsächlich, daß zwölfjährige Prozesse im Frickthal nichts Ungewöhnliches sind, die sich vom Vater auf den Sohn vererbten. Nicht die Advokaten verewigten die Prozesse, und nicht nur ihnen gereicht die Gleichstellung des Frickthals zum Vorteil. Allein die Verbrüderung und Vereinigung der einzelnen Landestheile ist auch Pflicht der Repräsentanten des Frickthals; es ist ihre Pflicht, die alte Scheidewand einmal niederzureißen . . .“

Dr. Bruggisser riet den Fricktalern an, einmal das Fell des österreichischen Servilismus abzulegen etc.

In diesen Worten des Dr. Bruggisser liegen schwere Beleidigungen und Ungerechtigkeiten gegenüber dem Fricktal. Dr. Bruggisser überfieht oder tut dergleichen, nicht zu wissen, daß zwischen dem Fricktal und dem übrigen Aargau eine natürliche Scheidewand steht, nämlich das Juragebirge. Das Fricktal gehört geographisch und wirtschaftlich gar nicht zum Aargau, sondern zu Basel, das es, vermutlich wegen des konfessionellen Gegensatzes, von Napoleon nicht einmal geschenkt annehmen wollte. Solange die Verkehrsverhältnisse zwischen dem Fricktal und Aargau nicht besser werden, bleibt auch die geistige Scheidewand bestehen.

Jahrzehnte lang trat der Verfasser dieses Werkes, ein früheres Schmalspurbahnprojekt Frick — Aarau bekämpfend, für Schaffung einer Normalbahn Frick — Aarau (17 Kilometer Länge, 3 — 4 Kilometer Tunnel) ein, da eine solche Bahn nicht nur das Fricktal mit dem Südaargau eng verbinden, sondern auch den Bundesbahnen als Hilfsbahn Dienste leisten könnte. Die Linie Basel — Frick — Aarau (53 Kilometer) ist nämlich nicht länger als die Gotthard-Zufahrtsstraße Basel — Olten — Aarau; folglich wäre auch Basel — Frick — Aarau eine Gotthard-Zufahrtslinie. Später schlug ich eine schmalspurige Ueberlandbahn Basel — Frick — Aarau und noch später einen gleich verlaufenden durchgehenden Autobusbetrieb Basel — Möhlin — Wegenstetten — Frick — Aarau, somit Zusammenlegung der drei bestehenden Postauto-Kurse auf dieser

Strecke vor. Da keine dieser Verkehrsideen genügend Interesse beim Aargauer Volke fand, hoffe ich jetzt, durch vorliegendes Werk Einiges dazu beizutragen, daß wenigstens die geistige Scheidewand zwischen dem Fricktal und dem Südaargau einigermaßen beseitigt wird.

*

§ 59 bestimmte die Gegenstände der streitigen Verwaltung, wozu unter Absatz 3 auch Streitsachen über die Verlegung oder Verteilung von direkten und indirekten Steuern auf die einzelnen Personen und Korporationen, — sowohl in Gemeinden als im Kanton gezählt wurden. — Diese Frage entfachte eine weitläufige Diskussion.

Zum Absatz 3 votierte Stadtkammann Dietrich: „Wenn man den ganzen Vorschlag recht liest, so kann man ihn annehmen. In jeder Gemeinde zahlt der Fremde ein billiges Einsaßengeld; er hat Sitz da, schickt Kinder in die Schule, genießt die Vorteile von Polizeianstalten, und hieher gehört die Sache ja nicht, ich mache den Vorschlag zum Abstimmen.“

Die Absätze 1 bis 5 wurden unverändert angenommen.

*

Besoldung der Regierungsräte und Obergerichter

Zum Besoldungsdekret für die Regierungsräte und Obergerichter, § 1, meinte F. J. Dietrich: „Ich bin einer von denen, der ehrenhaft sparen will. Ich habe aber im Verfassungs Rath gesagt: wir wollen wenig Beamte, aber sie gut besolden. Vorher hatte die Regierung keine Verantwortlichkeit, aber jetzt; man muß das berechnen. Ich muß bekennen, daß ich in der Hoffnung bin, wenn man ehrenhaft bezahlt, so kann man ehrenhafte Arbeit erwarten. Ich finde 2000 Fr. nicht zu viel“ (für jedes Mitglied des Kleinen Rates!).

Die Mehrheit stimmte jedoch für 1800 Fr. nach dem Antrag Dr. Bruggisser, nur 39 für 2000 Fr. Dem Landammann wurden 400, statt der beantragten 1000 Fr. Zulage bewilligt.

§ 2 wollte den Obergerichtern eine jährliche Besoldung von 1500 Fr. zubilligen; Dr. Bruggisser und Ammann Moser votierten für nur 1400 Fr. Stadtkammann Dietrich bemerkte: „Man hat schon lange gehört, welche wichtige Arbeit dem Obergericht auf-erlegt ist; eine große Arbeit, eine Arbeit, die nicht jeder leisten kann. Wenn wir rechte Richter wollen, so müssen wir sie recht be-

zahlen. Bedenken wir nur das viele Hin- und Herreisen, achtundvierzig Mal hin und her; wenn einer sein Vermögen beinahe verstudiert, um ein fähiger Richter zu werden, soll er das Uebrige auch noch aufopfern? Ich stimme zu 1500 Fr.“

Die Mehrheit stimmte für 1400, nur 63 für 1500 Fr.

* * *

Die Suppleanten des Obergerichts sollten nach Kommissionsantrag für jeden Sitzungstag je nach der Entfernung 4 — 12 Fr. Entschädigung erhalten. Dösfekel wollte jährlich 2 Suppleanten mit je 400 Fr. besolden, ein Jahr die einen zwei, das andere Jahr die zwei andern; außerdem für jede Sitzung 4 — 12 Fr. Entschädigung.

Dietsch bekämpfte diesen Antrag: „Man hat heut und im Verfassungsrath von ehrenhaften Ersparnissen gesprochen, aber deswegen könnte ich eben dem Hrn. Dösfekel nicht beistimmen. Wenn einer per Stund einen Franken Reisegeld hat, so kann er ehrenhaft durchkommen; man lasse nicht wieder 4 — 12 Fr. unbestimmt.“

Nach Ablehnung des Antrags Dösfekel beliebte der Kommissionsantrag.

*

Nachwehen des ersten Freiämtersturms (1830)

Am 20. Sept. 1831 wurde dringend die Petition von Beck Kym aus Möhlin behandelt, der in den Tagen der „Verirrung“ wie Petent sagt, d. h. letzten Winter, sich unbefugt das Auswirthen von Brantwein erlaubte, und deswegen zu 14-tägiger Gefängnisstrafe verurtheilt wurde. (Es handelte sich um den Möhlner Aufstand vom Dezember 1830.)

Stadtammann Dietsch meinte: „Ich muß bekennen, in moralischer Beziehung verdient der Kym keinen Tadel; er war eingesperrt in Rheinfelden und Aarau, und er ist wahrlich genug gestraft worden; wenn man alle hätte einsperren wollen wegen ähnlichen Vergehen in der gleichen Zeit, so hätten wir nicht genug Zuchthäuser im Aargau, es war einmal so in jener Zeit; es kam im Juli von Paris. Ich empfehle den Kym zur Begnadigung; er hat 5 Kinder und nährt sie redlich durch sein Handwerk.“

Bezirksrichter Kym bekämpfte die Begnadigung, das Vergehen war nicht Kym erstes Vergehen. Abgewiesen.

Bei Behandlung des Verzeichnisses der durch den Aufstand im Dezember 1830 entstandenen Kosten betont Dietzsch am 10. Oktober 1831: „Wir haben Gottlob und Dank Frieden, wir wollen ihn behalten; es ist durch den Aufstand im Dezember dem Staat ein Verlust über 6000 Fr. entstanden; mein Antrag geht dahin: wenn sich irgendwo noch Effekten finden, sollen sie in die betr. Magazine gebracht werden, im Uebrigen trägt der Staat die Kosten.“

Der Verlust wird vom Staat übernommen, nach Antrag mehrerer Dotanten.

*

„Grüßli viel Franken“

Am 20. Sept. wurde das „Dekrets-Projekt für die Besoldung der Beamten“ verlesen.

Stadtmann Dietzsch bemerkte dazu: „Das sind grüßli viel Franken, ich weiß nicht, wo wir die Franken her nehmen wollen, ja das sind viele Franken; ich trage darauf an, daß eine Kommission von 10 Mitgliedern ernannt werde, und daß sie genau untersuchen und einen ehrenvollen Mittelweg ausfindig machen.“

Dietzsch's Antrag wurde angenommen, jedoch eine 15gliedrige Kommission bestellt.

Am 22. Sept. 1831 wurde die Kommission zur Beratung des Gesetzworschlags über die Besoldung der Staatsbeamten und Kanzleiangestellten gebildet aus den Herren Leonz Lenzi von Wallbach, Amtstatthalter Bächli, Samuel Buchmüller, Bezirksarzt Schaufelbühl, Alt-Bürgermeister Herzog, Oberrichter Suter, Fr. Jos. Waldmeier, Dr. Welti, Friedensrichter Gisi, Stadtmann Dietzsch, Adolf Laue, Bernhard Fischer, Prokurator Ducloux, Anton Jeuch, Meyer von Dintiken.

*

Die Galerie im Großratsaal

Am gleichen Tage beantragte der Kleine Rat einige Abänderungen an der Galerie, namentlich daß dieselbe nach der Ansicht der Baukommission nicht auf Säulen gestellt werden sollte, weil dadurch das schöne Verhältniß des Saales gestört würde.

Nachdem der Kostenvoranschlag verlesen worden war, befürwortete Dietzsch eine Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung. Oberamtmann Bertschinger fand, zur richtigen

Beurteilung dieser Frage seien Kunstverständige nöthig, die Bestellung einer Kommission somit schwierig. Er beantrage, die Akten auf den Kanzleitisch zu legen und nach genommener Einsicht sofort in die Beratung einzutreten.

Mit Stichtentscheid des Präsidenten wurde dieser Antrag angenommen.

Bei der Beratung über Errichtung einer Galerie beantragte Dietschy eine gebrochene Galerie mit Säulen. Es wurde am 10. Okt. 1831 beschlossen, den Beschluß vom 12. Juli in Vollziehung zu setzen.

*

Am 24. Sept. 1830 unterstützte Dietschy einen Antrag Dösfekel auf Vertagung der Sitzungen von 3 Wochen; Dietschy fügte bei, „daß die Regierung beauftragt werde, inzwischen die Kandidaten für die Bezirksrichter und Friedensrichter wählen zu lassen.“ Es wurde Vertagung auf 10. Okt. beschlossen.

Auf eine Bemerkung von Landstatthalter Hürner, — es wäre unart, wenn hier über die Besoldung von vielen Kandidaten selbst mitberaten und mitgestimmt werden sollte, zog Dietschy seinen Antrag betr. die Kandidatenwahlen zurück.

*

Der Große Rat braucht keine Ehrenwache

Die gegenwärtig in Instruktion befindliche Mannschaft sollte laut regierungsräthlicher Mitteilung vom 10. Okt. 1831 entlassen werden und laut Beschluß des Kleinen Rats im Winter kein Garnisonsdienst stattfinden.

Bei Beratung der Anfrage des Kleinen Rats, „ob und wieviel von der zu entlassenden Mannschaft zurückbehalten werden solle, um bei der nächsten ordentlichen Versammlung des großen Rathes den Dienst als Ehrenwache zu versehen“, bemerkte Stadtmann Dietschy, u. a. von Herzog unterstützt, er „möchte darauf antragen, die Wache des Großen Rates ganz zu entfernen; wir haben keine nötig. Das Staatsgut muß bewacht werden, aber nicht durch hundert Mann, wie bis dahin; vierzig sind genug; man behalte eine ehrenhafte Anzahl, wie es zum Wohle des Kantons Aargau gereicht“.

Es wurde beschlossen, es solle keine Ehrenwache für den Großen Rath zurückbehalten werden.

Der Salzpreis

Zu einer Anfrage des Kleinen Rates betr. Herabsetzung des Salzpreises erklärte Stadtmann Dietsch: „Der Wunsch des Volkes geht auf Herabsetzung des Preises, deßwegen glaube ich, man solle sogleich eintreten, und dem Wunsche entsprechen, es ist der schönste Neujahrswunsch für das Volk“, worauf Herzog bemerkte, „es ist ein Neujahrsgeschenk, nicht ein Neujahrswunsch“. Für die Sache selbst wurde eine Kommission beantragt. Dietsch erwiderte: „Ich habe bloß das Wort verlangt wegen dem Wünschen und Schenken; das Volk hat gewünscht, und der große Rat kann schenken. Zu einer Kommission, die am Donnerstag Bericht erstatten soll, stimme ich auch.“ — Die Kommission wurde wirklich bestellt aus Dr. Bruggisser, Herzog von Effingen, Jakob Ackermann, Dietsch und Fid. Hagenbuch.

Am 14. Oktober wurde der Salzpreis für das Pfund von 10 auf 7½ Rp. herabgesetzt.

Dietsch stimmte und sprach nicht immer nur für Sitzungsschluß und Vertagung, sondern sehr oft auch für Verlängerung der Sitzung.

Einen Antrag Ducloux auf Aufhebung der Sitzung um 2 Uhr bekämpfte Dietsch: „Der Herbst ist vor der Thür; ich trage im Gegentheil darauf an, daß die Sitzung bis um 3 Uhr fortgesetzt werde.“ Der Antrag Ducloux wurde abgelehnt.

*

Das Befoldungstableau

Am 12. Okt. 1831 begann der Große Rat die Behandlung des Befoldungstableaus.

In ihrem Bericht schlug die Kommission u. a. vor, bis das Forstwesen neu organisiert sei und man wisse, wie viele Forstbeamte erforderlich seien, solches auf dem bisherigen Fuß stehen zu lassen.

Dietsch stimmte zu: „Die Kommission hat im Forstwesen große Lücken gefunden; es soll je eher je lieber ein neuer Vorschlag von der Regierung vorgelegt werden; dann wird man die Befoldungen nach den Arbeiten der Forstbeamten bestimmen können; der Kommissionsantrag ist vollkommen richtig. Ich stimme zur Annahme desselben.“

Der Kommissionsantrag wurde angenommen. —

Dann wurden die Befoldungsvorschläge verlesen. Dietsch nahm schon als Kommissionsmitglied ein besonderes lebhaftes Interesse



J. P. Bruggisser von Wohlen 1806–1870



Dr. Leonz Bruggisser von Wohlen 1806–1850

Diese beiden Bilder stellte uns Hr. Oberst Bruggisser von Wohlen zur Verfügung.

an dieser Beratung. Zuerst wurde beantragt, dem Staats-schreiber 1800 Fr. zu geben. (Minderheit 1500 Fr.).

Dazu betonte Dietrich: „Der größte Teil vom Volk möchte wenig zahlen; und die Beamten möchten halt viel; mein Gott, wie ist da zu helfen? Die Kommission wollte einen ehrenvollen Mittelweg finden. Gehe man doch in andere Länder, z. B. ins Badische, dort wird man finden, wie auch die Kammer immer vom Sparen spricht. Man hat gesagt, wenn man dem Pferd keinen Hafer gibt, so stirbt es; aber im gemeinen Leben sagt man auch: die Pferde haben den Hafer, die ihn nicht verdienen. Ich habe schon in Blättern gelesen, daß Beamte mit großen Besoldungen dem Staat untreu geworden; ein braves Herz muß da sein. Wir haben den Salzpreis vermindert, und sollen wir nun wieder hohe Besoldungen aussetzen, wohin führt das? Zu Steuern. Wenn wir sparsam sind, haben wir keine Steuern mehr nötig. Beim Bannwart kann man nicht haufen; man muß haufen, wo etwas ist. Ich stimme, daß die Kommissionsanträge genehmigt werden.“ 84 gegen 52 Großräte votieren für 1800 Fr.

Jedem der 2 Mitglieder der Baukommission will die Kommission 600 Fr. geben; es wird beantragt, auf die Entfernung der Mitglieder Rücksicht zu nehmen und 600 bis 800 Fr. zu gewähren. Auch Dietrich will einen Unterschied, wünscht aber einen Mittelweg in 500 bis 700 Fr. Dies wird mit 84 Stimmen beschlossen. Es werden bewilligt: Dem Sekretär und Kontrolleur der Oberpostdirektion (mit 61 Stimmen) 1000 (und mit 82 Stimmen) 900 Fr. Dem Postdirektor 1400 Fr.

Dazu bemerkte Dietrich: „Ich war einer von denen, die zu 1000 Fr. gestimmt; man hat uns zu augenscheinlich gezeigt, wie wohl verdient dieselben seien; ja, wenn einer die halbe und oft fast ganze Nacht durchwachen soll, so soll man ihn auch ehrenvoll zahlen.“

Auf einen Antrag Zschokke wird Rücknahme des Beschlusses betr. den Kontrolleur beschlossen und diesem 1000 Fr. zugebilligt. Den Postoffizianten wollte der Kommissionsantrag 600 bis 850 Fr. gewähren.

Dietrich merkte an: „Ich war bei der Mehrheit; es waren unser zehn, die zu 600 bis 850 stimmten, weil solche Männer, die die halbe Nacht arbeiten und wachen müssen, rechtschaffen besoldet werden sollen. Im Anfang wollte ich nicht zu so viel; allein man hat mich belehrt und überzeugt von der Notwendigkeit.“

Beschlossen werden 600 bis 850 Fr.

Für den Sekretär und Kassier der Brandasssekuranzkasse lautet der Vorschlag auf 1000 Fr.

Dazu betonte Dietrich: „Ein Teil stimmte zu 800 Fr., und eine Zahl von 11 zu 700, worunter auch ich bin, man fand es für genug.“

Dr. Tanner: „Ich wünsche, daß die Minderheit ihre Gründe angebe.“

Das Wort ergriff hierauf F. J. Dietrich: „Man hat gesagt, der Mann, von dem hier die Rede ist, sei im Stempelamt noch angestellt und beziehe von da auch noch 150 Fr.“

Darauf erwiderte Herzog: „Die allzustarke Anstrengung dieses Beamten erstreckt sich nur auf die ersten Monate des Jahres.“

Dietrich: „Man könnte also 2 Stellen aus einer machen; ich trage auf Beibehaltung des Kommissionsantrags an.“

Die beiden Stellen werden getrennt und dem Brandasssekuranz-Sekretär 700 Fr. bestimmt.

Für die Bezirksärzte wurden 300 Fr. beantragt und beschlossen. Am nächsten Tage, 13. Okt. 1831, beantragte Lenzi (Wallbach) Rücknahme dieses Beschlusses, weil 300 Fr. zu viel seien. Dietrich bemerkte: „In der Kommission hat ein Teil 200, 250 und 300 Fr. angetragen. Es hat Ihnen gefallen, den Salzfactoren 1000 Fr. zu geben. Man sagt, ich sei ein Rheinfelder, und (selbst) wenn ich von Muri wäre, so würde ich sagen: dem Zollner von Rheinfelden gehört mehr, er muß Tag und Nacht arbeiten, und der Staatskasse trägt auch viel ein.“

Auf Herzogs Antrag wird zur Tagesordnung geschritten.

Für die Bezirksammänner beantragte die Majorität 1000, die Minorität 800 Fr., eine andere Minorität 1200 Fr.

Dietrich äußerte sich folgendermaßen: „Ich mag mich noch erinnern aus dem Verfassungsrath, ich sagte, es kostet 20 000 Fr. mehr, nun haben wir's, es kostet 20 000 Fr. mehr. Will der Verfassung nicht zu nahe treten; ich war zu 1000 Fr. gestimmt; 800 Fr. sind zu wenig. Die Arbeit nimmt ab; es haben jetzt zwei zu arbeiten. Der Oberrichter hat auch nur 1400 Fr. Ich bleib bei 1000 Fr., und das mag recht sein.“

Hr. Plüß: „Ich muß Hrn. Dietrich erwidern, daß ich seiner Behauptung schon im Verfassungsrath widersprochen. Die Trennung der Gewalten kostet den Staat keinen Kreuzer.“

Dietsch ließ sich weiter hören: „Die Arbeit ist erleichtert und in zwei Teile geteilt worden, und das ist richtig. Ein Richter muß auch einen ehrenhaften Rock anhaben, er hat nur 400 Fr., ja, er hat nur 400 Fr. Ja, ich muß bekennen, er kann's mit 1000 Fr. machen; es ist genug, ja es ist genug. An Leuten wird's nicht fehlen, wir haben fünfzig zu viel.“

Die Besoldung wird auf 1000 Fr. festgesetzt.

In der Nummer 78 des Großratsprotokolls erschien dann folgende Berichtigung zu Nr. 71 und 72.

„In der Eingabe vom 13. Oktober in den Zeitbl. Nr. 71 und 72 findet Endsbemeldter notwendig, die ihm verdrehten Worte, welche aber nicht von Hrn. Blattner so geschrieben wurden, doch auch so zu setzen, wie er sie gesprochen hatte, nämlich: „Als ich im Verfassungsrath sagte, daß die mehr anzustellenden Beamteten dem Staate jährlich 20 000 Fr. mehr kosten, forderte mich der Hochgeachtete Hr. Oberrichter Plüß auf, Rechnung darüber zu stellen, wo mir dann diese Angabe nicht widersprochen wurde. Nun nach der heutigen Aufforderung dieses Hochg. H. muß ich noch einmal über diese größere Ausgabe Rechnung geben. Nach dem Vorschlag der jetzigen Kommission kostet die größere Zahl der Beamteten, als Bezirksamtänner, Statthalter und Weibel dem Kanton jährlich 15 400 Fr. mehr. Wenn nur ein Bezirksamtann und 4 Richter in jedem Bezirk angenommen worden wären, wie es diese 5 Beamtete so gut wie jetzt 7 hätten machen können, so hätte man dem Bezirkspräsident eine höhere Besoldung bestimmen können. Die Taxen und Sporteln wären doch als Staatseinnahme, nach dem Wunsche des Volkes verlangt worden. Man sagt, man soll dem Bezirksamtann eine Besoldung geben, daß er auch einen guten Rock tragen könne; ein Bezirksrichter hat nur 400 Fr., und muß sich doch auch anständig kleiden. Daß man glaubt, man werde auf diese Besoldung nicht genug brauchbare Männer bekommen! ich glaube, wenn wir 50 bräuchten, so wären sie im Kanton zu bekommen. Nach der Mehrheit des Kommissions-Antrags stimme ich zu 1000 Franken.“

Rheinfelden, den 19. Oktober 1831.

Franz Joseph Dietschi.

Für die Bezirksgerichtsschreiber werden 1400 Fr. vorgeschlagen. Dietsch stellt die Frage: „Es fragt sich, wer in der Kanzlei Dinte, Federn, Papier, Siegellack anschafft, ob der Gerichtsschreiber sie aus den 1400 Fr. anschaffen müsse?“

Herzog erklärte, hierüber keine Auskunft geben zu können. Es handle sich hier um die Besoldung, nicht um das Papier. Verlangt der Gerichtsschreiber für einen weggegebenen Akt 17 Bazen, so ist das Papier bezahlt.

Der Beschluß lautet: 1400 Fr.

Die Majorität will dem Gerichtswibel 150 Fr., die Minorität 100 Fr. gewähren. Bezirksrichter Rüegger erklärt, er möchte lieber ein solches Pösti (Weibel) wie das Richteramt bekleiden; denn sie bringen dem Inhaber Gebühren ein.

Hier hält Dietzsch wieder eine temperamentvolle Rede: „Wahr ist es, ich bin auch selber davon überzeugt, daß die Partheien, die oft kaum 2 Bz. im Sack haben, schon die Abwärtsgebühr bezahlen müssen, ehe man sie zur Gerichtsthür hineinläßt. Das macht Unzufriedenheit; und oft müssen die Leute zuerst 2 Bz. entleihen, ehe man sie vor Gericht treten läßt. Aber mit 300 Fr. Besoldung kann wohl der Weibel nicht im Bezirk herumreisen, wenn er 2 oder 3 Stunden weit geht, so muß er doch auch gelebt haben. Ich trage darauf an, daß dem Gerichtswibel 200 Fr. bestimmt werden, wogegen er den vor Gericht erscheinenden Partheien nichts mehr fordern, dagegen aber seine Tagen dann beziehen könne, wenn er in den Bezirk hinausgehen muß.“

Weder der Mehrheits-, noch der Minderheitsantrag der Kommission beliebt.

Nochmals erhebt sich Dietzsch: „Der Bezirk Rheinfelden ist zwar nicht so groß wie andere, aber der Weibel muß doch auch den ganzen Tag da sein, wie an anderen Orten.“

Beschlossen werden 300 Fr., wogegen die Sporteln dem Staate zufallen.

Am 14. Okt. 1831 beantragte Dietzsch eine Kommission von 15 Mitgliedern zur Frage des Kanzleipersonals; die Sache wird an die Kommission gewiesen, die das Besoldungsgesetz behandelt.

Am 27. Oktober 1831 war die Besoldung für die Beamten der Staatskanzlei zu bestimmen.

F. J. Dietzsch rief in der Eintretensdebatte aus: „Man hat ins Heitere wollen; die Kommission hat sich so ausgesprochen, die Männer ehrenhaft zu bezahlen, aber die Zahl nicht zu vermehren. Man hat sogar hier in Aarau sagen hören, daß Angestellte täglich oft nur drei Stunden arbeiten; daher hat man geglaubt, eine Ver-

minderung sei möglich; man hat ins Heitere bestimmen wollen, ohne der Regierung zu nahe zu treten.“

Es wurde beschlossen, bei Bestimmung der Besoldungen müsse zugleich die Zahl der Beamten bestimmt werden.

*

Die Organisation der Bezirksgerichte

Bei § 9 des Gesetzes betr. die Bezirksgerichte (Wahl des Gerichtsschreibers etc. aus Kantonsbürgern) beantragte Dösskel Streichung der Worte „aus den Bürgern des Kantons“. Dazu machte Dietschy die Bemerkung: „Hr. Dösskel glaubt, daß man im Kanton Aargau Mangel an Schreibern haben werde; ich glaube es nicht; unsere Schulen sind sehr gut; es ist billig, daß man Kantonsbürger nimmt, weil der Staat bezahlt. Ich mache daher den Antrag, daß die Kantonsbürger den Vorrang haben, und trage zugleich an zum Abstimmen.“

*

Die erste Abteilung des § 9 wurde im Sinne Dietschy's unverändert, der 2. Teil nach Kommissionsantrag angenommen.

§ 11 des Entwurfs bestimmte:

„Jedes Bezirksgericht hat eine Verhörkommision, welche aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Gerichtsschreiber besteht.“

Die Kommission schlug vor, nach „Dicepräsidenten“ zu sagen: „einem Beisitzer etc.“

Dietschy widersprach: „Ein Verhörrichteramt von drei Richtern aufzustellen, kann mir nicht einleuchten; viele Richter sind auf dem Lande, wie es wahrscheinlich ist. Man hat gesagt, der Gerichtsschreiber solle und müsse ein geschickter Mann sein, und man hat ihm deswegen eine Besoldung von 1400 Fr. gegeben. Im Badischen hat ein Ammann das Verhörrichteramt; ich glaube an zweien haben wir genug; die Beisitzer thun doch nur zuhören; es ist genug, wenn einer zuhört“ (Gelächter).

Der § 11 wurde nach dem Antrag von Bürgermeister Herzog, der den Gerichtsschreiber nicht als Richter, sondern nur als Aktuar beiziehen wollte, angenommen, der Beisitzer somit abgelehnt.

Das Organisationsgesetz der Bezirksgerichte bestimmte im § 14:

„Die Mitglieder und Suppleanten und der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes erscheinen in den Sitzungen oder bei Feierlichkeiten, zu denen ihr Präsident sie einladet, mit dem Degen.“

Die Kommission schlug vor: „im blauen Frack und schwarzen Unterkleidern“.

Bürgermeister Herzog beantragte einfach schwarze Kleidung, ebenso Dietsch: „Ich unterstütze den Antrag, daß jeder Richter mit dem schwarzen Kleide erscheine und mit einem schönen weißen Herzen verbunden, dazu stimme ich.“

Beschlossen wurde schwarze Kleidung. —

Bald darauf beantragte Dietsch Aufhebung und Vertagung der Sitzung auf Mittwoch und wiederholte später den Antrag: „Es ist jedem Hausvater nothwendig, zu seinem Hauswesen zurück zu kehren.“ Die Sitzung wurde wirklich vertagt auf Mittwoch, den 19. Oktober.

*

§ 33 des Organisationsgesetzes für die Bezirksgerichte bestimmte:

„Er“ (der Bezirksgerichtspräsident) „führt die Aufsicht über die Bezirksgerichtskanzlei, und wacht insbesondere über die richtige Führung der Protokolle und Register und über die Richtigkeit und Beförderung aller Ausfertigungen. Er besiegelt die Verträge.“

Der erste Teil dieses § wurde genehmigt.

Statt der letzten vier Worte schlug die Kommission vor:

„Er (der Bezirks-Gerichtspräsident) besiegelt diejenigen Vertragsurkunden, die durch die Gerichtskanzlei oder durch öffentliche Notarien ausgefertigt werden müssen.“

Dietsch führte Folgendes aus: „Was Käufe und Läufe betrifft, so glaube ich, sei das Siegel nicht nöthig; alles Land und Häuser finden sich im Grundbuch des Gemeinderaths, und dieser ist verantwortlich; kann der Gemeinderath ausfertigen, so hat es Kraft genug und wird etwas Kosten erspart, wenn aber eine Partei will, so kann sie noch besiegeln lassen, wenn sie glaubt, dadurch mehr Kraft in ihre Urkunde zu gewinnen.“

Wie Dietsch wünschte, wurde der Kommissional-Antrag verworfen.

§ 50 des Organisationsgesetzes für die Bezirksgerichte hatte folgenden Wortlaut:

„Bei Streitsachen, welche die Kompetenz des Bezirksgerichts nicht übersteigen, hat kein schriftliches Verfahren, d. h. keine Eingabe von schriftlichen Aufsätzen durch die Parteien oder durch Advokaten, statt, sondern die Klage, Antwort, Replik und Duplik werden von den Parteien oder von ihren Advokaten mündlich vorgetragen und, gleich den allfälligen Zeugenaussagen, von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen.“

Bei diesem § 50 schlug Meisel vor, statt Advokaten zu sagen *Anwälde*, weil es nicht nötig sei, daß jeder sich durch einen Advokaten vertreten lassen soll.

Anmehre eiferte Dietrich: „Ich glaube, der Volkswunsch habe sich zur Zeit des Verfassungsraths deutlich ausgesprochen: man soll den Advokaten Schranken setzen. Wenn man diesem Wunsch Rechnung tragen will, so kann man das Wort *Advokaten* streichen. Wenn eine Partei einen Advokat hat, so ist die andere Partei genöthigt, auch einen Advokat zu nehmen. Ich habe auf Amteien, nicht in unserm Kanton, viele Parteien gesehen, ohne irgend einen Advokaten; man hat sie angehört, und ihnen Recht gesprochen; und es werden dadurch viele Kosten erspart.“

In der Diskussion äußerte Regierungsrat Hürner sich in dem Sinne, daß durch die Streichung des Worts jedem die Freiheit gegeben werde, Advokatur zu treiben, und dann, wie steht es mit der Rechtspflege? „Die Rechtsgelehrten sind die Stützen der Freiheit; wo sie unterdrückt werden, da ist Sklaverei; entweder Sklaverei der Herrscher oder Sklaverei des Volks. Ueberall wo man Freiheit liebt, ehrt man den Advokatenstand . . . Durch die Winkeladvokaten und Winkelschreiber werden die Parteien weit mehr in Kosten gebracht, als durch geprüfte, gewissenhafte Anwälde. Niemals könnte ich zu einer Maßregel stimmen, die in keinem zivilisirten Staate vorkommt.“

Dieser Auffassung traten auch Bürgermeister Herzog und Dr. Tanner bei; durch diese Voten belehrt, wünschte Dietrich nur, „daß der Prozeßgang verkürzt und die Kosten vermindert werden, wenn die Advokaten doch beibehalten werden sollen“.

Der § 50 wurde ohne Veränderung angenommen.

§ 61 entfachte eine sehr weitläufige Erörterung. Er lautete folgendermaßen:

„Durch die drei vorhergehenden Artikel wird jedoch an der

in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden bestehenden Gerichtsordnung nichts geändert.“

Die Kommission beantragte Streichung dieses Paragraphen.

Bei der Beratung dieses § leistete Dietsch folgenden Temperamentsausbruch: „Ueber das Frickthal und seine Gerichtssetzung ist schon viel gesprochen worden, und es ist in seiner Person so hergenommen worden, daß man glauben sollte, es gäbe gar kein Frickthal mehr; ja freilich, Frickthal ist noch, ja, Frickthal ist noch (Gelächter!), und schon lange hat man im Frickthal unter seinen bisherigen Gesetzen glücklich gelebt, darum lasse man es bei denselben. Man sagt, die Frickthaler verstehen den Proceß nicht; ja, ich glaube, daß es Leute gibt, welche wünschen, sie verstünden das Procediren besser; sie haben sich bis dahin wohl befunden, aber durch den Antrag der Kommission würde eine Unzufriedenheit ins Frickthal gestreut, die man ihm ersparen kann; lasse man uns bei unsern bisherigen Einrichtungen, bis wir eine allgemeine Gerichtsordnung für den ganzen Kanton haben werden.“

Trotzdem alle Fricktaler dafür eintraten, wurde § 61 gestrichen.

Simon Büchli von Kaisten verwahrte sich dagegen zu Protokoll.

Schließlich ließ sich Dietsch hören: „Da wir heute mit dem Gesetze nicht fertig werden, so trage ich auf die Aufhebung der Sitzung an und daß man am Montag wieder zusammenkomme.“ Es wurde Vertagung auf Mittwoch beschlossen.

*

Das Friedensrichteramt

Am 28. Okt. 1831 wurde der Gesetzesentwurf für die Friedensrichter beraten.

§ 44 lautete:

„Wenn die Parteien sich vor dem Friedensrichter vergleichen, so wird derselbe den Vergleich sofort schriftlich abfassen, solchen in das Protokoll eintragen, und von den Parteien unterzeichnen lassen.“

Die Kommission beantragte den Zusatz:

„Wenn die eine oder andere Partei nicht schreiben kann, so setzt sie ein Zeichen des Kreuzes hin, und legt überdies dem Friedensrichter das Handgelübde ab, was in dem Protokoll besonders zu bemerken ist.“

Die Minderheit der Kommission schlug vor, daß der Vergleich

entweder in das Konzeptbuch oder in das Protokoll in Gegenwart der Parteien getragen und von denselben unterzeichnet werden sollte.

Auch Dietrich ergriff das Wort zu dieser Frage: „Wenn man ein Konzept annimmt, so könnte leicht ein Wort ohne Willen des Friedensrichters verändert oder wohl gar nicht ins Protokoll eingetragen werden, und wenn der Vergleich binnen drei Tagen im Protokoll ausgefertigt und von den Parteien unterzeichnet werden soll, so müssen diese ja zweimal erscheinen. Ich glaube, es sei besser, daß das Protokoll sogleich abgefaßt und unterzeichnet werde.“

Der Antrag der Kommissionsmehrheit mit dem Zusatz wurde genehmigt.

*

Die Organisation der Gemeinderäte

Zu den verschiedenen im bisherigen Verlauf des Jahres 1831 erlassenen Organisationsgesetzen trat am Schlusse des Jahres auch ein solches über die Organisation der Gemeinderäte.

§ 20 dieses Entwurfs, der am 8. Nov. 1831 verlesen wurde, hatte den Wortlaut:

„Sie“ (die Ortsbürgerversammlung) „bestimmt die Einsassengelder nach der Klasseneintheilung, welche die Genehmigung des Kleinen Rathes erhalten hat.“

Die Kommission stützte sich auf § 19 der Verfassung, welcher besagte: „Das Gesetz wird das Verhältniß der Einsassen zu den Gemeinden und deren gegenseitige Obliegenheiten bestimmen.“

Mit Rücksicht auf dieses zu erwartende Gesetz wollte die Kommission nur vorschreiben: „Sie bestimmt die Obliegenheiten, welche die Einsassen der Gemeinden, nach § 19 der Verfassung, und in Folge des dort angerufenen Gesetzes, zu leisten haben.“

In der weitläufigen Diskussion äußerte sich auch Dietrich: „Die Regierung könnte verwerfen, was die Gemeinde festgesetzt; ein Einsaß soll sich niederlassen können, wo er will; es ist aber auch oft der Fall, daß eine Gemeinde mit Einsaßen überhäuft wird, und daß dem Bürger sein Metier verstümpelt wird, ich sage verstümpelt wird. Man soll doch dafür sorgen, daß der Bürger sich ehrenhaft ernähren könne. Das Einsassengeld soll nur bestimmt werden nach Erwerb und Vermögen; diese Worte sprechen deutlich genug; ich möchte daher antragen, daß die bisherigen Klassen beibehalten werden; wenn die Einsassen es nicht bezahlen wollen, so wird man ihre Klagen bei der Regierung hören; und trage ferner an, daß

die Gemeinde das Einsaßengeld zu bestimmen habe, und das künftige Gesetz darüber zu erwarten sei.“

Mit der knappen Mehrheit von 74 gegen 67 Stimmen wurde der Kommissionsantrag angenommen.

§ 27 schrieb vor:

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer Gemeinde- oder Ortsbürgerversammlung wird die absolute Mehrheit der anwesenden Bürger erfordert.“

Die Mehrheit der Kommission beantrage Annahme dieses Vorschlags.

Die Minderheit wünschte zwei neue Paragraphen:

1.) Zur Gültigkeit einer Verhandlung der Gemeinds- oder Ortsbürgerversammlung ist erforderlich, daß wenigstens die absolute Mehrheit der auf dem im § 6 hievor erwähnten Verzeichniß stehenden Bürger anwesend sei[n].

2.) Unter den anwesenden Bürgern entscheidet, bei Fassung eines Beschlusses, die absolute Mehrheit.

Die t s c h ließ sich vernehmen: „Sollte denn eine Zahl von 25 beschließen können über die wichtigsten Angelegenheiten einer Gemeinde? Ja, wenn von 200 nur 25 erscheinen, so können 13 beschließen, was sie wollen; nein, die Mehrzahl der Bürger soll anwesend sein. Was ist denn schöner, als eine Gemeindsversammlung (Gelächter); jeder soll pflichtmäßig wo möglich erscheinen und nicht dann in jeder Ecke schimpfen, wenn in seiner Abwesenheit etwas beschlossen worden, das ihm nicht gefällt. Ich wollte antragen, daß $\frac{2}{3}$ anwesend sein sollen; allein ich fürchte, es könnte gehen wie im großen Rath; ich unterstütze den Antrag der Minorität.“

Die Diskussion ging noch so lange weiter, daß Dietzsch Verschiebung auf den folgenden Tag verlangte. Doch gelangte man sofort nachher zur Abstimmung, an welcher der auch von Dietzsch verteidigte M i n d e r h e i t s a n t r a g genehmigt wurde.

§ 35 lautete folgendermaßen:

„Die Stelle eines Mitglieds des kleinen Raths, eines Mitglieds oder Suppleanten des Obergerichts oder eines Bezirksamts, eines Bezirksamtmanns oder seines Statthalters, kann mit der Stelle eines Mitglieds oder Suppleanten des Gemeinderaths nicht vereinigt werden.“

Die Kommission schlägt vor, daß auch ein Friedensrichter, dessen Statthalter und die Bezirksverwalter nicht zugleich Ammann sollen sein können, zu Vermeidung von Kollision entgegengesetzter Interessen.

Das Protokoll berichtet über die Beratung u. a.: „Hr. Dietschi trägt darauf an, daß auch die Schulmeister von der Stelle eines Gemeindraths ausgeschlossen sein sollen, weil sie nicht zwei Herren dienen können.“ Dr. Tanner beantragte die Ablehnung des Antrags Dietschi: „Wohlthätig ist's, wenn der Schullehrer, der oft in einem Dorfe der Einsichtsvollste ist, in der Mitte des Gemeindraths sitzt.“

Ferner wurde eingewendet, daß in kleineren Gemeinden die Lehrer oft beigezogen werden müssen.

Darum verteidigt Dietschi seinen Vorschlag nochmals: „Ein Schullehrer hat den ganzen Tag mit seinen Kindern zu thun. Jeder Vater freut sich, wenn seine Kinder gut gelehrt werden. Was ist wohl schöner als eine gute Schule? Ich wiederhole nochmals meinen Antrag.“

Der von Lüscher und Meisel unterstützte Antrag Dietschi wurde angenommen.

Bei § 61 wollte die Kommission zu den von diesem § aufgezählten Obliegenheiten des Gemeinderats auch die nötigen Anordnungen „über den Aufenthalt der Fremden und die Einquartierungen“ beifügen.

Bürgermeister Herzog beantragte jedoch, das Wort „Einquartierungen“ aus den Obliegenheiten des Gemeinderats zu streichen. Ihn unterstützten Oberst Brentano, Bezirksrichter Lenzi und Dietschi: „Es ist für den Gemeinderath eine Last, die Einquartierungen zu besorgen; und nach dem Antrag der Kommission wäre es nicht möglich, eine Einquartierungskommission zuzuziehen; wir wollen von Einquartierung gar nichts sagen, wir haben jetzt Frieden, und hoffentlich noch lange. Ich trage auf Verwerfung des Kommissionsantrages an.“

Der Kommissionsantrag wurde abgelehnt.

§ 64 wollte dem Gemeinderat die endgültige Urteilskompetenz über in den Gemeindewaldungen begangenen Holzfrevel, es mögen diese Waldungen inner oder außer dem Gemeindsbezirk gelegen sein, zusprechen, sofern sie

keine höhere Strafe als eine Geldbuße von zehn Franken oder eine Gefangenschaft von 24 Stunden nach sich ziehen.

Die Kommission wollte diese Spruchkompetenz nur für die in dem Gemeindsbezirk auf Gemeind- und Privatgütern begangenen Holzfrevel in die Hände des Gemeinderats legen.

Dietrich unterstützte den Antrag der Regierung, „weil der Gemeinderath gerne die Augen zuschließen möchte, wenn einer frevelt in dem Wald, der zwar in seinem Gemeindsbezirk liegt, aber nicht sein Eigenthum wäre“.

Dr. Bruggisser befürwortete den Kommissionsantrag, da ein Holzfrevel nach allgemeinem Rechtsgrundsatz im Gebiete bestraft werden müsse, wo er begangen wurde. Er fuhr weiter: „Wenn man aber anführt, daß es Gemeinderäthe gebe, die die Augen zudrücken, wenn der Frevler nicht in ihrer Waldung geschehen, wie mit der eigenen Beredsamkeit eines Herrn Präopinanten behauptet wird, so könnte man dies in allen Verhältnissen anführen, und ist darauf keine Rücksicht zu nehmen.“

Dietrich mußte sich auch durch dieses Votum seines Widersachers Dr. Bruggisser betroffen fühlen. Er verteidigte in der Diskussion seinen Antrag noch einmal ausführlich: „Dem Gemeinderath steht zu, das Gemeindsvermögen zu besorgen, sei es wo es wolle; daher soll auch der Frevler da gestraft werden, wo er das Eigenthum angreift. Was der Hr. Dr. Bruggisser sagt von dem gewöhnlichen Redner, so mag er sich an mir stoßen; ich habe mich noch nie zum Redner aufgeworfen ich spreche nach dem Grundsatz meines Herzens und bleibe meinem Grundsatz treu; ich lasse die Versammlung urtheilen, welcher von uns der gewöhnliche Redner ist, welcher die Versammlung schon durch das Reden am meisten aufgehalten hat.“

Der Kommissionsantrag wurde mit 72 gegen 63 Stimmen genehmigt.

Der § 75 bestimmte, die Ortsbürgerversammlung habe die Rechnungen einem oder mehreren Ausschüssen zur Prüfung zuzuweisen.

Dagegen protestierte Dietrich: „Bisher hat die Gemeinde Eine Kommission ernannt, jetzt will man mehrere; bei mehreren Kommissionen gibt es Konfusionen; ich glaube daher auch, man

sollte bestimmen, nur Eine Kommission sei zu ernennen, und das Wort *m e h r e r e* auszustreichen; sonst gibt es nur Wirrwarr.“

Der Paragraph wurde nach Antrag Herzog genehmigt (ein oder mehrere Ausschüsse von wenigstens 3, höchstens 7 Mitgliedern).

In der gleichen Sitzung trat F. J. Dietsch nochmals für Vereinfachung des Geschäftsganges ein. Bei § 78 des Gesetzes beantragte der Gesetzesentwurf, die Genehmigung der Rechnungen durch die Gemeindeversammlung solle zu Protokoll genommen und überdies, mit den Unterschriften der Ausgeschossenen, der Rechnung selbst beigelegt werden.

Prokurator Bruggisser schlug jedoch vor: „Wenn die Rechnungen von der Versammlung genehmigt werden, so sollen dieselben von den Ausgeschossenen unterschrieben und in ein besonderes Protokoll eingetragen werden.“

Ueber diesen Gegenstand wurde ziemlich viel gesprochen. Landammann Feyer fand, daß die ganze Rechnung nochmals ins Protokoll abgeschrieben werde, sei wieder eine bedeutende Erweiterung der Geschäftsführung, und das lag nie im Vorschlag des Kleinen Rathes. Dieser glaubte, es sei genug, wenn ins Gemeindeprotokoll eingetragen werde, unter dem und dem Tag sei diese oder jene Rechnung passiert worden.

Dietsch unterstützte den Antrag des Hrn. Landammann Feyer, damit nicht so viel Schreiberei nothwendig sei; die einzelnen Rechnungen lassen sich aufbewahren im Archiv wie im Protokoll. —

Nun belehrte aber Dr. Häusler den Rat darüber, daß in einem frühern Paragraphen, in Abwesenheit des Landammanns Feyer, ein Beschluß, die Rechnungen seien in zwei Doppelten auszufertigen, abgelehnt worden sei; statt dessen müsse jetzt dieses Doppel ins Protokoll eingetragen werden, damit immer ein Doppel vorhanden sei. Landammann Feyer unterstützte nunmehr den Vorschlag Bruggisser, der genehmigt wurde.

§ 82 regelte das Vorgehen im Falle säumiger Rechnungsstellung in Gemeinden. Die Kommission schlug unter anderm vor: „Der Bezirksamtmann lasse im Falle b), daß es an Erstattung des Berichts des Rechnungsausschusses fehlen würde, die betreffende Gemeinde- oder Ortsbürgerversammlung versammeln und einen andern Rechnungsausschuß in gleicher Anzahl ernennen“ u. s. f.

D i e t s c h wandte gegen diesen Vorschlag Folgendes ein: „Dem

Antrag der Kommission könnte ich nicht beistimmen, nämlich, daß man einen zweiten Ausschuß wählen soll; dies würde die Sache nur in die Länge ziehen; der gewählte Ausschuß soll seine Arbeit liefern.“

Später ließ er sich nochmals vernehmen: „Ich könnte zu allem stimmen, ausgenommen zu Litt. b; weil wirklich ein Ausschuß sich nur auf den andern verlassen würde; ich trage auf Weglassung dieser Bestimmung an.“

Dösfekel als Kommissionsreferent erwiderte: „Wie schon gesagt, welche Zwangsmittel kann man anwenden gegen einen Ausschuß, der schon zum zweiten Mal vor Gericht bestraft worden? Kann man mit Landjägern exequiren? Wenn der erste Ausschuß sich so beharrlich weigert, so bleibt nichts übrig, als einen neuen zu wählen. Die Gemeinde muß doch zur Wahrung ihres Interesses ein Auskunftsmittel haben, und das zweckmäßigste ist das vorgeschlagene.“

Tatsächlich wurde denn auch der ganze Paragraph genehmigt nach Antrag der Kommission.

Am 14. Nov. 1831 mußte die Sitzung wegen Mangels der gesetzlichen Anzahl Mitglieder auf den 15. vertagt werden.

Im zweiten Skrutinium (Wahlgang) der ersten Wahl wurde Adolf *L a u e* gewählt, — im ersten Skrutinium der zweiten Wahl Dr. Bruggisser und Stadtkammann *D i e t s c h y*; im zweiten Skrutinium der dritten Wahl Heinrich *Zschokke*, in der vierten Wahl Bernhard *Fischer* von Brugg, in der fünften Wahl Ruepp und Dr. Häusler, im zweiten Skrutinium der sechsten Wahl Dr. Schaufelbühl, im zweiten Skrutinium der siebten Wahl Dr. Bertschinger.

In der Sitzung vom 16. Nov. 1831 holte Dietrich zu einer längeren Rede aus. „Aus dem von den Obliegenheiten der Gemeindefreiber handelnden § 90 wollte die Minderheit der Kommission, vertreten durch Dr. Bertschinger, herausnehmen die Führung der Hypothekenbücher, und alle daraus fließenden Anfertigungen, es wäre denn, daß der bestellte Gemeindefreiber oder Sachkundige durch eine gesetzliche Prüfung dazu tauglich erfunden würde.

D i e t s c h y protestierte: „Es wird überall nöthig sein, daß die Hypothekenbücher gut in Ordnung seien. Ich frage, hat es nicht die nämliche Kraft, wenn der Gemeindefreiber es macht unter der Aufsicht des Gemeinderaths, als wenn es ein Notar macht? Ja, es hat die nämliche Kraft. Ich glaube, ein Bezirksamtmann hat

die Pflicht, die Schrift des Gemeindschreibers zu vidimiren, und dann kann man es nach Paris schicken; es wird so gut hinkommen, wie wenn es ein Notar gemacht. Der Gemeindrath hat im Ganzen viel zu besorgen; es wird ihm daran gelegen sein, einen tüchtigen Gemeindschreiber zu finden. Der unvorsichtige Gemeindrath hat es sich selber zuzuschreiben, wenn er nicht acht gibt. Ich kann dem Herrn Dr. Bertschinger nicht alle Worte erwiedern; ich müßte noch einige Schulen mehr passirt haben. Ich stimme zur Mehrheit; es wird dadurch dem Land viel erspart.“

Der Standpunkt der Mehrheit wurde gutgeheißen.

*

Am 13. Juli 1831 erhielt Dietschy eine Stimme als Regierungsrat, ebenso Präsident Hunziker.



(1832)

Der Budgetbericht wird auf Dietsch's Antrag gedruckt.

Am 27. Januar 1832 erstattete Hr. Fischer von Brugg Bericht über das Budget für das Jahr 1832.

„Hr. Dietsch trägt auf Druck des Berichts an. Hr. Zschokke glaubt, dies würde zu allzulanger Zögerung führen und beantragte nochmalige, langsame und deutliche Verlesung des Berichtes und daß man sofort eintrete.“

Der Druck wurde beschlossen.

Dem Fürsprech Amsler wurde die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Kleinen Rats bewilligt und sogleich zur Wahl eines neuen Regierungsmitgliedes geschritten.

Im zweiten Wahlgang, in dem auch auf Dietsch 3 Stimmen fielen, wurde Dr. Schaufelbühl mit 79 Stimmen gewählt.

*

Die Brabantertaler

Immer wieder ergriff F. J. Dietsch im Aargauer Kantonsrat die Gelegenheit, auf die Verhältnisse in dem ihm benachbarten und wohlbekannten Basel hinzuweisen.

„Die Vorstellung mehrerer Gemeinderäthe aus den Bezirken Baden und Zurzach, daß die Werthung der Brabanter- und Fünffrankenthaler auf 40 und 35 Bagen gesetzt werden möchte, wurde am 27. Jan. 1832 verlesen. Waldmeier beantragte, auf die Vorstellung einzutreten, ebenso Dietsch, der vorschlug, daß die Regierung eingeladen werde, ein Dekret vorzulegen, wodurch dem Gesuch entsprochen werde; in Basel, welcher Stand im Konkordate sei, habe das Gleiche statt.“

Eine aargauische Münzverordnung vom 9. Okt. 1826 hatte den Brabantertaler zu 3 Fr. 92, den französischen Fünffrankentaler zu 3 Fr. 37½ gewertet.

Landesstatthalter Hürner wendete gegen diese Anträge ein: Wenn es sich darum handelte, den Bürgern im Allgemeinen Nutzen zu schaffen, so ließe sich dem geäußerten Wunsch entsprechen, es frage sich aber, ob dadurch nicht größerer Nachtheil entstünde. In

Basel kursieren die Brabanter- und Fünffrankenthaler zu 40 und 35 Bagen im allgemeinen Verkehr und bei den öffentlichen Kassen, nicht aber bei Wechsel und Kapitalzahlung. Die Regierung möchte noch während dermaliger Sitzungen einen Bericht und allfällige Vorschläge erstatten.

Hr. Dietrich betonte: „Der Wechselkurs zu Basel sei eine Privatsache; ein anderes sei es mit dem allgemeinen Verkehr.“

Bürgermeister Herzog wandte ein: „Der Münzfuß ist anders nichts, als ein Ellstecken; wenn einer 39 Zoll bringt, so sagt man, es ist ein Zoll weniger als eine Ell (Brabanterell). Man sagt, der Wechselkurs sei eine Privatsache; der Brabanterthaler ist gesetzlich 38½ Bz., aber der Handel mit dem Geld in Basel ist Privatsache. Setzen Sie heute den Brabanterthaler zu 40 Bagen, so verlieren wir gegen Basel; denn nach dem 24 Guldenfuß, welches der deutsche Münzfuß ist, gilt der Brabanterthaler in Baden 39 Bagen und 1 Kreuzer und noch nie ist erlebt worden, daß eine fremde Silbersorte höher gewürdigt worden, als vom prägenden Staat selbst; prägen Sie selbst Schweizerthaler, dann gewinnt der Staatsschatz 1⅛ Prozent. Heben Sie das Konkordat auf (es ist schon manches Gute untergegangen), dann werden aber andere und gerechtere Klagen kommen; wenn ich 40 Bagen habe, so habe ich 40 Kupferblech, woran nur für 20 Bagen Silber ist; das hat den Brabanter in die Höhe gehoben. In das Kapitalwesen kann der Staat nicht eingreifen; es ist Sache des Vertrags; wohl kann er erklären, an Staatskassen den Thaler zu 40 Bz. anzunehmen; alles Weitere ist ein Eingriff ins Eigenthum.“ Er unterstützt den Antrag von Landesstatthalter Hürner.

Hr. Dietrich verliest das Gesetz von Basel, woraus erhellet, daß der Brabanterthaler zu 40 Bz. und der Fünffrankenthaler zu 35 Bz. an den öffentlichen Kassen angenommen wird. „Was will man mehr?“ Er verteidigt nochmals seinen Antrag und sagt: „Ein harter Thaler sei ein Thaler.“

Hr. Bezirksamtmannt Brentano (Lautenbourg) zeigt, daß die Grenzbezirke von Baden keinen Nachtheil, sondern Vortheil haben; denn für einen Louis d'or zahle der Badenser vier Brabanterthaler und 3 Bagen.

Der Antrag des Hrn. Hürner wird Beschluß.

Am 7. Februar 1832 wurde das Gesuch um höhere Wertung der Brabanter- und Fünffrankenthaler, samt dem kleinrätlichen Gesetzesvorschlag verlesen.

Dr. Bruggisser beantragt, den Vorschlag nach dem Reglement an eine Kommission zu verweisen.

Landesstatthalter Hürner fand, die Sache sei dringend, die Kommission sollte sobald als möglich ihren Bericht erstatten.

Am 7. Februar 1832 wurde der Bericht des Kleinen Rates über diese Angelegenheit nebst einem Gesetzesvorschlag verlesen. Dr. Bruggisser beantragte, diesen Vorschlag nach dem Reglement an eine Kommission zu weisen.

Dietsch bemerkte: „Der Gesetzesvorschlag ist heute endlich angekommen, endlich hat die glückliche Stunde geschlagen, wo der ganze Kanton von großen Beschwerden befreit werden soll; ich möchte das Reglement nicht in Schutz nehmen; die Sache ist dringend; ich trage darauf an, daß am Samstag Bericht erstattet werde; es ist wohl möglich, bis dorthin die Sache gehörig ins Auge zu fassen.“

Dr. Hegnauer fand, der Antrag Dietsch sollte, weil reglements-widrig, nicht an eine Abstimmung gebracht werden.

So wurde der Gesetzesvorschlag einfach an eine Kommission von 5 Mitgliedern gewiesen. — —

Schließlich wurde der Brabantertaler zu 4 Fr., das französische Fünffrankenstück zu 3 Fr. 50 gewertet.

*

Dietsch mahnt zur Sparsamkeit

Dietsch's Antrag vom 2. März 1832 hatte mehr Glück. Bei der Budgetberatung beantragte die Kommission, dem Kleinen Rat für die Arbeiten im Zeughaus statt der geforderten 23 400 Franken nur 16 000 Franken zu bewilligen.

Dietsch bemerkte: „Die Kommission habe mit einem gutgemeinten Sinn die Summe von 23 400 Fr. auf 16 000 Fr. herabsetzen wollen, denn der Aargau habe noch Kanonen, Lafetten und Pulverwagen genug, man brauche nicht Alles auf das Prachtigste herzustellen. Lese man die Zeitungen, man werde finden, daß große Monarchen sparen. Die Summe von 16 000 Fr. sei nicht so bald hergezählt. Die Kommission habe ihre Pflicht erfüllt, und der große Rat werde den Antrag derselben genehmigen.“

Bei der Abstimmung wurden beinahe einstimmig die von der Kommission vorgeschlagenen 16 000 Fr. bewilligt.

Die Galerie im Großratsaal

Beim Abschnitt Finanzverwaltung beantragte die Budgetkommission zu Art. 2: Errichtung der Galerie im Saale des großen Rats, 2200 Fr.

Es war zuerst eine durchgehende Galerie beschlossen worden; nach dem Antrag der Kommission sollte dieser Beschluß wieder zurückgenommen und entweder eine gebrochene Galerie erbaut, oder aber auf der obersten Bank des Saales dem Publikum Platz eingeräumt werden.

Bürgermeister Herzog meinte: „Es muß die Galerie ein unendlich wichtiger Gegenstand sein, daß man so oft gegen bereits gefaßte Beschlüsse auftritt . . . In Hinsicht auf architektonische und ästhetische Schönheit behaupte ich nochmals, daß gerade die durchgängige Galerie dieser nackten Wand fehlt. Die zweite Idee der Kommission ist ganz verwerflich. Es wäre gewiß keinem behaglich, wenn das Auditorium hart hinter unseren Rücken stände. Die Kommission will in jeder Ecke des Saales bei den Öfen ein Stiege von dem Gang bei dem Bibliothekzimmer in diesen Saal hinunter; ich frage, wie würden sich diese zwei Vogelkrägen ausnehmen? (Gelächter.) Ich wenigstens könnte von den bereits gefaßten Beschlüssen nicht abgehen.“

Dietrich führte Folgendes aus: „Seit dem Beschluß hat sich manche Stimme geäußert nicht zu Gunsten der Gallerie, und was nicht evangelisch ist, kann man wieder zurücknehmen, und es wird uns ein neuer Beschluß nicht so lange aufhalten, als oft unnützes Schwätzen. Eine gebrochene Galerie wäre schön und eine Uhr in der Mitte, daß nicht jedes Mitglied immer in Sack greifen müßte, um zu sehen, wie spät wir haben (Gelächter); und dann muß das Präsidium auch frei sein; es könnte Einfluß auf den Kopf desselben haben, wenn über ihm alles gedeckt ist, und ein Geräusch wäre“ (Gelächter).

Zwei weitere Redner (Staatskassier Suter und der Präsident) verteidigten ebenfalls die gebrochene Galerie, Lüthy jedoch die durchgehende, in Berufung auf die Verfassung, durch welche die Öffentlichkeit der Verhandlungen anerkannt sei.

Nur 60 Mitglieder stimmten für die Zurücknahme des Beschlusses. So entstand die durchgehende Galerie.

Daß dieser Beschluß das Richtige traf, zeigte sich schon am 12. Dezember des gleichen Jahres. Ein Gegenantrag hatte gleich-

viel Stimmen erhalten, wie der Kommissionsantrag. Der Präsident bemerkte, er wolle nach dem Reglement noch einmal abstimmen lassen. „Ein Mitglied bemerkt, es seien noch einige Mitglieder auf der Galerie . . . Hr. Dietzsch ruft die Mitglieder auf der Galerie herunter“.

Bei Errichtung einer durchbrochenen Galerie wäre dieser Fall jedenfalls häufiger eingetreten.

*

Eilboten an abwesende Großräte

Am 9. und 10. Juli 1832 konnte, weil die reglementarische Anzahl der Mitglieder nicht eingetroffen war, keine Sitzung abgehalten werden. Es wurden vierzig unentschuldigten Mitgliedern, allen denen, welche sich wegen häuslichen oder Amtsgeschäften entschuldigt, Eilboten zugesandt.

*

Das Militär-gesetz

Am 11. Juli 1832 begann die Beratung des Militär-gesetzes. Namens der Kommission erstattete Heinrich Zschokke Bericht. Artikel 22 des Gesetzentwurfes lautete:

„Alle Kantonsbürger des weltlichen Standes sowie die im Kanton wohnenden Schweizerbürger sind milizpflichtig. Die Milizpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten und endigt mit dem zurückgelegten fünfzigsten Jahr Alters, unter den im vierten Abschnitt bestimmten Ausnahmen.“

Die Kommission wollte, um dem Volk Erleichterung zu verschaffen, die Milizpflicht mit dem beginnenden 21. und mit zurückgelegtem 45. Altersjahr aufhören lassen. Begründet wurde dieser Abänderungsvorschlag mit der Auffassung, mit dem 20. Jahr sei mancher Mann noch nicht ausgewachsen, befinde sich in der Schule oder in der Lehre. Auch ein Arzt, Dr. Häusler, stellte fest, besonders am rechten Ufer der Aare sei unsere Mannschaft im 20. Jahr noch lange nicht ausgewachsen.

Dietzsch sprach die kernigen Worte: „Es ist Pflicht, den Wunsch des Volkes zu erfüllen, und ehrenhaft zu sparen. Ich weiß nicht, warum der Schweizer im 20sten Jahr noch ein so schwacher Mann sein soll, da doch in andern Staaten man die Leute doch im

19. Jahr schon nimmt; man sagt, die Uniform werde ihm zu klein, ja manchem wird der Rock im 30sten Jahre nur zu groß (Gelächter). Ein fester kleiner Mann schießt so gut, wie ein großer; das Pulver hat gleich viel Kraft. Man spricht von der Jagd; ja die Jagd ist eine Liebhaberei, aber der Militärdienst ist eine Last, und soll man denn einen Vater und sogar Großvater noch zum Auszug anhalten? nein, das wollen wir nicht, das wollen wir nicht; ich stimme zu 20 und 40 Jahren.“

Mit Berufung auf das Beispiel Zürichs stimmte u. a. auch Heinrich Fischer von Merenschwand für diesen Antrag, der wirklich angenommen wurde.

Verschiedene Großräte reichten sofort Verwahrungen gegen diesen Beschluß ein; Suter wünschte, daß der Kleine Rat einen Extrakredit von 60 000 Fr. vorschlage, der nunmehr erforderlich sei, um die junge Mannschaft auszurüsten. Schmiel legte seine Verwahrung ein, weil man durch Ansetzung des Schlusses der Dienstzeit auf das 40. Jahr dem Kanton eine bedeutende Menge von Kräften entzogen habe.

Für Art. 27 wurde die Fassung vorgeschlagen:

„Die Mannschaft vom angetretenen 22. bis zum zurückgelegten 33. Jahr Alters bildet die Elite.“

Verschiedene Redner gaben dem 32. Altersjahr den Vorzug, so auch Dietrich:

„Ich bin auch einer von denen, der die Bürger im Land gewiß nicht drücken will. Zum Schonen des Volkes ist mein Herz auch gebildet; allein wenn die Militärkommission von 6000, 2000 herausnehmen kann, so kann sie noch Rücksicht auf Familienverhältnisse nehmen. Wenn ich irre, so bitte ich um Verzeihung, ich verstehe die Sache nicht besser. Ich möchte vorschlagen: wenn beide Bundeskontingente ausziehen sollen, sollen bis aufs 32. Jahr aus der Reserve genommen werden; wenn aber nur das erste Kontingent ausziehen soll, so solle die Mannschaft nur bis zum 30sten Jahr genommen werden. Ich sage nochmals, wenn ichs nicht verstehe, so bitte ich um Verzeihung, ich bin der Sache nicht so gewohnt.“

Beschluß: Die Landwehr beginnt mit dem Antritt des 32. Jahres. Vorgeschlagen wurde weiter ein § 29:

„Die Landwehr besteht aus zwei Klassen; zur ersten Klasse gehören: a) Alle milizpflichtigen Individuen vom angetretenen

34. bis zum zurückgelegten 40. Jahr Alters mit der im §. 30 in Betreff der Offiziere bestimmten Ausnahme. b) Sämtliche Offiziere vom angetretenen 41. bis zum zurückgelegten 50. Jahr. Zur zweiten Klasse gehören alle andern milizpflichtigen Individuen vom angetretenen 41. bis zurückgelegten 50. Jahr.“

Die Kommission beantragte Streichung dieses Paragraphen, — auch Dietsch unterstüzte sie:

„Der heutige Beschluß von 20 bis 40 Jahren wird eine Wohltat für den Kanton sein, er wird mit Freuden vernommen werden; ich trage darauf an, dabei zu bleiben.“

Der § 29 wurde wirklich gestrichen.

Eine Judentebatte entspann sich bei Beratung des § 31; er lautete:

„So lange Wir“ (der gr. Rat) „nicht für gut finden werden, die Mitglieder der Judenteinden Endingen und Lengnau zu persönlichem Milizdienst anzuhalten, werden dieselben jährlich 1000 Franken Equipierungsbeitrag an die Militärkasse abliefern.“

Dietsch äußerte sich dazu folgendermaßen:

„Der Christ leistet mehr als der Jude, wenn dieser auch in die Militärkasse zahlt; man spricht viel von dem Streben der Juden nach Schacher; theilt man sie in die Kompagnien, so finden sie nur größeren Anlaß, diesen unrühmlichen Gewerh recht vortheilhaft zu treiben. Es ist heute viel Unnützes darüber gesprochen worden, während man die Zeit Wichtigerem widmen sollte. Wir wollen Christen bleiben und die Juden Juden sein lassen.“

Der § 31 wurde nach Antrag der Kommission genehmigt.

Dr. Bruggisser, der die Stellung der Juden im Kanton als einen „Fleck“ bezeichnet hatte, lud sodann durch einen besonderen Antrag den Kleinen Rat ein, dem Großen Rat geeignete Vorschläge für bürgerliche Verbesserung der Judenteinden einzureichen. Dieser Antrag wurde angenommen.

*

Nachwehen des Freiämteraufstandes

In Möhlin hatten sich im Dezember 1830 Ruhestörungen revolutionärer Art ereignet.

11 Bürger von Möhlin gelangten mit dem Gesuch an den Großen Rat, daß ihnen die Buße und Kosten von 892 Fr., die ihnen das Obergericht im Juli 1831 auferlegt hatte, möchten nachgelassen werden.

Waldmeier bemerkte (am 9. Nov. 1832): der Anführer, Adrian Mezger, sei vor vier Wochen gestorben. Die Witwe, wie alle andern, seien arm, und vermöchten nicht zu zahlen; er trage auf Begnadigung an, während die Kommission einfach den Erlaß der dem Staate zukommenden Kosten vorgeschlagen hatte, zumal die Petenten bereits 14 Wochen in Gefangenschaft gelegen.“

Dietsch setzte sich für den Kommissionsantrag ein, der angenommen wurde:

„Jedermann ist bekannt, daß (was) in den Dezembertagen geschah, was in den Julitagen. Wenn man Jeden, der etwas Ungeschicktes angestellt, hätte einkerkern wollen, so hätte es noch manchen Thurm voll gegeben. Die Frickthaler sind sonst ein friedliches Volk. Ich rufe Ihre guten Herzen an, nehme sie in Anspruch und bitte für die armen Waisen; ich stimme zum Antrag der Kommission.“

*

Das Budget wird auf Dietsch's Antrag gedruckt.

Am 9. Nov. 1832 wurde das vom Kleinen Rat mit einigen Bemerkungen „einbegleitete“ Budget für 1832 (1833 ?) vorgelegt, verlesen und an eine Kommission gewiesen. Darauf äußerte sich Dietsch in folgendem Sinne:

„Sie haben die schöne Einnahme und die große Ausgabe verlesen gehört. Es gibt aber viele Bürger, die nicht begreifen, wo alles her- und hinkomme; ich trage darauf an den Voranschlag dem Druck zu übergeben, und dem großen Rath auszutheilen, damit man es auch den Bürgern im Lande mittheilen könne.“

Der Druck wurde beschlossen.

Am 10. Nov. 1832 wurde zuerst der Gesandtschaftsbericht über die ordentliche Tagssatzung im Jahr 1832 verlesen und an die betreffende Kommission gewiesen. Die Verlesung des Berichts hatte über zwei Stunden gedauert. Nun sollte die Berathung über die Abänderung des Großrats-Reglements beginnen. Bürgermeister Herzog wies darauf

hin, es sei jetzt halb 12 Uhr, Viele sähen der baldigen Abreise entgegen; man dürfe sich fragen, ob noch ein so hochwichtiger Gegenstand zu beraten sei? Zudem frage sich, ob die Versammlung noch vollzählig? Auf Herzog's Antrag wurden die Anwesenden, ungefähr 105 Mitglieder, abgezählt. Dietrich ergriff das Wort: „Ich mache den Antrag, die Sitzung jetzt aufzuheben und bis Dienstag zu vertagen.“

*

Dietrich's Lieblingsidee: ein Kantons-Arbeitshaus

Der Präsident erlaubte sich darauf, „den großen Rat auf Dienstag zu vertagen“. Bürgermeister Herzog erinnerte daran, daß am letzten Dienstag Eilboten an nicht erschienene Mitglieder versandt worden seien; nach seiner Wahrnehmung seien Viele von denen, die Eilboten erhalten, dennoch nicht erschienen. „Ich wünsche, daß künftig diese Widerstrebenden dem großen Rathe bekannt gemacht werden; in öffentlichen Blättern heißt es, der Aristokratismus ist schuld, daß der große Rat nicht zusammen kommt; wir wollen dann auch sehen, was dieser Aristokratismus für einen Phsygnomie habe.“ Weiter bemerkt das Protokoll: „Hr. Dietrich trägt darauf an, die hohe Regierung zu beauftragen, einen Plan zu einem Kantonsarbeitshaus vorzulegen, wo man die Müßiggänger, die den Gemeinden zur Last fallen, einsperren könne. Der Präsident bemerkt, daß man jetzt keinen Beschluß mehr fassen könne, da nicht mehr die reglementarische Anzahl Mitglieder versammelt seien, und die Sitzung wird aufgehoben.“

*

Das Großratsreglement

Bei den Beratungen der Entschädigungen an die Mitglieder des Großen Rates rief Dietrich aus:

„Es wäre zu wünschen, die Mittel zu finden, womit das Volk und der große Rath zufrieden ist. Man spricht von 5000 bis 6000 Fr.; ja bald wird es mehr kosten, aber wir müßten einen eigenen Kommissär haben, der ausrechnet, und beobachtet wenn einer kommt und geht. Ich möchte an Sie die Frage stellen, wie wird es kommen, wenn das Volk steuern soll? Hüte man sich vor Steuern; frage man die (Wahl)-Kreise, ob sie ent-

schädigen wollen, oder ob man hier aus der Staatskasse entschädigen soll, dann weiß man, was Volkswille ist; ich trage darauf an, die hohe Regierung soll die Kreise anfragen, ob es ihnen recht ist, ihre Herren Großräthe zu entschädigen, oder ob man sie aus der Staatskasse entschädigen soll; vorher trete ich in nichts ein.“

Der Kommissionsantrag wurde angenommen (Reise-Entschädigung).

In der weiteren Beratung des Großraths-Reglements, am 14. Nov. 1832, beantragte die Kommission folgenden Artikel: „Wer während einem Jahr drei Mal am ersten Sitzungstag ohne genügende Entschuldigung und ohne Erlaubniß des Präsidenten nicht erscheint, leistet dadurch Verzicht auf die Stelle eines Mitgliedes des großen Raths. Ebenso derjenige, welcher sich während der Sitzungszeit eigenmächtig für einen oder mehrere Tage beurlaubt.“

Die Diskussion gestaltete sich ziemlich lebhaft. „Hr. Dietrich äußert seinen Unwillen über das Ausbleiben vieler Mitglieder. Der Kommissionsantrag auf 3 Tage ist ihm zu streng, er trägt auf 4 Tage an, und daß dem Präsidenten für 2 Tage zu dispensiren erlaubt sein soll“. In der Abstimmung ging ein Antrag des Kommissionspräsidenten Schokke durch; er erklärte sich durch die geäußerte Befürchtung belehrt: daß bei solcher Strenge der Rat viele tüchtige Mitglieder verlieren könne; man möchte die fehlbaren Großräthe ihren Kreisen zur Mahnung an ihre Pflicht verzeigen.“

*

Ein Mißverständnis

Derwalter K a m p e r von Rheinfelden war dort in den Großen Rat gewählt worden. In einer früheren Sitzung waren bereits zwei Wahlen anderer Gemeinden kassiert worden, weil nicht die absolute Mehrheit der Stimmfähigen anwesend, und nicht bei der gesetzlichen Buße geboten worden war. Bei der Rheinfelder Wahl hatte die Meinung obgewaltet, es sei nicht bei der gesetzlichen Buße zur Wahl geboten worden. Ein Ratsmitglied bemerkte, das Protokoll habe nichts davon erwähnt, daß bei der gesetzlichen Buße geboten worden sei, „und bei der Berathung gestand“, wie Dössel in der Diskussion feststellte, „selbst Hr. Ammann Dietrich, daß die Bürger von Rheinfelden nicht bedürften, bei der Buße geboten zu werden, — und deswegen hauptsächlich wurde die Kassation aus-

gesprochen“. Darauf bemerkte nun Dietſch: „Es iſt wahr, ich habe ausgeſprochen, was Hr. Döſſekel ſagt; ich kann meinen Kopf nicht Tag und Nacht an Staatsſachen verwenden, und habe es ſo ausgeſprochen, weil ich wußte, daß unſer Kreis den rechten Mann gewählt.“ — Die Kaſſation wurde zurückgenommen und die Wahl beſtätigt.

Am gleichen Tage, am 17. Nov. 1832, wurde der Kommiſſionsbericht über das Straßengeſetz verleſen und darauf ſogleich mitgeteilt, die jüngſt eingetroffenen Bittſchriften der Gemeinde Wegenſtetten und mehrerer Gemeinden am Hallwilerſee hätten noch nicht beraten werden können, ſie ſeien noch bei den Gliedern der Kommiſſion in Zirkulation. „Hr. Dietſchi glaubt, es ſei nicht mehr der Mühe wert, heute noch über dieſes wichtige Geſetz zu berathen, man ſolle die Berathung verſchieben“.

Etwas ſpäter wurde es „immer leerer im Saal“. Infolgedessen trug Dietſch auf Aufhebung der Sitzung an, damit jedes Mitglied zur gehörigen Zeit nach Hauſe komme. Dieſer Antrag erhielt die Mehrheit.

*

Das Geſetz über die Kreisverſammlungen

Am 23. Nov. 1832 begann die Beratung des Geſetzes über die Kreisverſammlungen. Inbezug auf das Wahlverfahren an dieſen Verſammlungen äußerte ſich Dietſch:

„Mit denen Kreisverſammlungen hat es ſchon oft Irrungen und Unordnung gegeben; oft ſchreien vier miteinander, Peter und Paul! bei den Vorſchlägen; ich glaube dabei ſei es am beſten, wenn über die Vorgeſchlagenen das Loos den Rang der Abmehrung entſcheidet.“

Es wurde erwidert, wenn Hr. Gemeindeammann Dietſchi den § 28 leſe, ſo ſei ihm vollſtändig entſprochen.

Dietſch: „Ich bin auch zufrieden.“

§ 52 des Geſetzes über die Kreisverſammlungen ſchlug vor:

„Wenn gegen irgend Jemand erwieſen werden ſollte, daß er durch Beſtechung, Verſprechung, Drohung oder Gewalt ſich ſelbſt oder Andern Stimmen zu verſchaffen geſucht hätte, ſo ſoll derſelbe . . . verurteilt . . . werden.“

Hch. Zſchokke meinte, auch derjenige, der ſich habe beſtechten,

versprechen, verführen lassen, sollte diesen gleichen Strafen unterliegen.

Dagegen bemerkte Dietsch: „Ich finde nicht gut, daß man beide strafe, sonst schweigen sie beide, und es wird keiner bestraft; man muß einen frei lassen, sonst schwagt er nichts aus.“

Der § wurde unverändert genehmigt.

*

Der König von Griechenland

Im November 1832 theilte der schweiz. Vorort mit, er habe auf die eingegangene Erklärung von 17 Ständen (Kantonen) den Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland anerkannt. Ein Redner, Suter-Zofingen, wünschte am 24. Nov. 1832 zu erfahren, ob der Kleine Rat des Aargaus auch eine solche Erklärung eingesandt habe; nur dem Großen Räte stehe es zu, sich darüber auszusprechen; — der Vorort fügte bei, er würde nie dazu stimmen, daß ein König für ein Land anerkannt werde, das zur Republik geboren sei. Hr. Weibel beantragte, daß der Große Rat des Kantons Aargau den König von Griechenland nicht anerkenne. (Gelächter.)

Hr. Müller von Zofingen: „Ich will nur einen Ausdruck des Tit. Herrn Landammann berichtigen, nämlich, daß nicht der große Rath, sondern das Volk der Souverän des Kantons Aargau sei.“ (Gelächter.)

Hr. Dietsch: „Wenn die Griechen einen König wollen, so lassen wir ihnen denselben; ich mache den Antrag, wir wollen denselben anerkennen, und wünschen ihnen Glück dazu.“ (Gelächter.)

Herzog: „ . . . Wenn Griechenland sich einen König gewählt, so hat es dies zufolge eines unbestreitbaren republikanischen Rechtes gethan; wenn das aargauische Volk sich heute einen König wählen wollte, so hat es dazu das vollste Recht“.

*

Am 24. Nov. 1832 wurde die Kommission zur Untersuchung des Gesetzesvorschlages über den Stempel bestellt aus:

Alt-Appellationsrichter Fischer,
Alt-Bürgermeister Herzog,
Alt-Bezirksamtman Stöbel,
Gemeindammann Dietsch,
Gerichtspräsident Müller, Zofingen.

Am 11. Dez. 1832 wurde die Frage erörtert: „Wenn einem Wahlprotokoll ein Zeugniß des Gemeindraths beigelegt werde, der Gewählte habe sich über das erforderliche Vermögen mit hypothekierten Schuldtiteln ausgewiesen, ob dieses Zeugnis hinreiche, oder ob die Titel selbst dem Großen Rat zur Einsicht sollen eingeschickt werden.“ Mit andern fand Dietschy unnötig, die Titel das Land auf und ab zu schicken, das Zeugnis des Gemeinderats sei genügend. Die Mehrheit billigte diesen Standpunkt.

*

Das Militärgesetz

§ 50 des Militärgesetzes bestimmte den von Dienstuntauglichen zu leistenden Militärpflichteratz auf Grund ihres Vermögens und Erwerbs. Der Kommissionsberichterstatter fand, nach dem Antrage des Kleinen Rats würde die ärmste Klasse (Einkommen unter 300 Fr.) zu stark belastet (Jahrestaxe im Alter der Elite 1—2 Fr. Die reichste Klasse (Einkommen von 2000 und mehr Franken) werde mit 20—30 Fr. Taxe zu schonend angelegt. Die Kommission beantragte für Einkommen bis 1000 Fr. jährlich $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für Einkommen über 1000 Fr. 1 vom Hundert.

Dietschy unterstützte den Kommissionsantrag am 13. Dezember 1832 sofort:

„Ich bin auch einer von denen, der die Armen in Schutz nimmt, und glaube, die Gemeinden sollen künftig für die ganz Armen nichts bezahlen wie bis dahin; es ist genug, wenn die Gemeinden sie sonst erhalten müssen. Auch stelle ich den Antrag, daß solche, die mit einer Krankheit bleibend behaftet sind, sollen berücksichtigt werden. Doktoren und Apotheker sind bekanntlich theuer genug, und es ist dem Kranken leid genug, daß er nicht im Stande ist Dienste zu leisten.“

Lützelschwab wies darauf hin, daß das Militärgesetz kein Besteuerungsgesetz sein solle und daß der § 54 des Gesetzes die Armen gehörig berücksichtige, indem die ganz Armen nach demselben nichts zu bezahlen hätten.

Der Antrag des Kleinen Rats wurde genehmigt.

*

Zum Stempelgesetz

Bei der Beratung des Stempel- und Getränksteuergesetzes am 18. Dez. 1832 sprachen sich verschiedene Redner gegen den Stempel

und für die direkten Steuern oder Belastung der Einfuhr aller aus. Auch Dietrich ließ sich vernehmen:

„Das ist zu erwarten gewesen, daß der Stempel werde angegriffen werde von Leuten, die dabei interessirt sind und namentlich von den Advokaten, die so spannenbreite Zeilen machen. Unser Kanton Aargau ist mit Prozeßsucht überschwemmt, und wenn der Stempel noch höher wäre, so gäbe es nur weniger Prozeß. Ueber die Advokaten wird geklagt; wenn die Parteien es friedlich machen wollen, so kommen die Advokaten hintendrein: Nein, du mußt den Prozeß führen, du gewinnst ihn. Man beruft sich auf die Verfassung, was sagt die?, man soll die Schulden zahlen. Ich hab' auch etwas wenig Zinsen einzuziehen, aber noch nie hab' ich dem Schuldner etwas für Stempel abgenommen. Man spricht von Tabak, warum nicht auch von Kaffee und Zucker? Ja, es gibt so zwölfjährige Buben, die zwei Schuh lange Pfeifen im Maul haben, ja die könnte man belegen; aber den Mann lasse man ruhig seine Pfeife rauchen. Daß der Schweizerwein stärker belegt sein soll, als der Elsäßer, das ist nicht recht; alle Kantone haben die Tage heruntergebracht, wollen wir nicht auch das Gleiche thun? Ich spreche nicht aus Interesse, weil ich etwas mit Wein handle; ich stehe da für den Kreis Rheinfelden, und ich trinke lieber badischen Wein, denn es ist wahr, der badische Wein ist ein herrliches Weinle! aber der Kanton bedarf des französischen Weins; ich würde den Kommissionsantrag genehmigen, er ist gerecht und nutzbar für den Kanton Aargau.“

Der Kommissionsantrag (Fortdauer des Stempels auf 6 Jahre wurde angenommen, das Getränkesteuergesetz ebenfalls auf die gleiche Zeit erneuert, — und ein Antrag auf Aufhebung des Stempels auf öffentlichen Blättern verworfen.

*

Ein schönes Dotum

Am 22. Dezember 1832 erstattete Schmiel dem Großen Rat Bericht über die Verträge des Kleinen Rats mit fünf Privaten zu Baden, betreffend die dortige neu gefaßte Heilquelle.

Die Kommission beantragte:

1.) den Vertrag zu ratifizieren unter der Bedingung, daß statt 350 Fr. für das Prozent Wasser 400 Fr. entrichtet werden sollen;

2.) den Kleinen Rath zu bevollmächtigen, sich mit dem Gemeinderath von Baden über die zweckmäßigste Verwendung der dem Staate zur Verfügung bleibenden 20 Prozent Heilwassers, sowie der damit in Verbindung zu bringenden und von Seite der Gemeinde Baden vorzunehmenden Badeinrichtungen ins Einverständniß zu setzen, und zur Förderung derselben auch denjenigen Geldüberschuß zu verwenden, welcher sich aus dem Mehrbetrug für die an die fünf Partikularen abgegebenen 80 % Heilwassers, nach (Abzug der Fassungs- und Leitungskosten der Heilquelle bis zum Theilstock), ergeben wird; 3.) den Kleinen Rath zu beauftragen, den Plan der vorzunehmenden Einrichtungen nach gepflogener Uebereinkunft mit der Gemeinde Baden dem Großen Rath zur Genehmigung vorzulegen.

Dr. Trogler unterstützte als Kommissionsmitglied diesen Antrag und befürwortete die Drucklegung des Kommissionsberichtes. Sodann sprach F. J. Dietzsch die schönen Worte: „Dank sei der Vorsehung, daß das köstliche Heilwasser dort hervorsprudelt, und daß es einmal gefaßt ist. Wir wollen es den Wirthen nicht noch höher steigern; ich stimme auch der Kommission bei, damit es ihnen möglich wird, was Jedermann wünschen muß, daß sie sowohl dem Reichen als dem Armen billigere Zechen machen können, und dafür Fremde und Einheimische desto mehr bei ihnen anzusprechen.“

Die Kommissionsanträge wurden genehmigt, der Druck beschlossen.

*

Dietzsch's Altersgenossen

Im Miliz Rodell der Stadt Rheinfelden oder: Verzeichnis aller milizpflichtigen Bürger und Einwohner derselben nach den Geburtsjahren abgeteilt, anfangend mit dem Jahr 1768 — begegnen uns folgende Milizpflichtige des Geburtsjahres 1770:

1. Dietzsch, Franz Joseph, Stadt-Rath;
2. Meyer, Joseph, Schreiner;
3. Nußbaumer, Kaspar, Spital-Krankenwärter (befreit);
4. Wildpret, Joseph, Metzger;
5. Wöhrlich, Franz Joseph, Appellations-Rath;
6. Mengis, Franz Joseph, Scharfrichter;
7. Meyer, Franz, Wagner;
8. Doder Levy, Handelsjud von Regisheim.

Obige sind mit dem Jahre 1811 aus der Milizpflicht getreten.

(1833)

Das Militärgesetz

Am 26. März 1833 wurde in die Beratung des Militärgesetzes eingetreten. Es waren der Kommission einige Artikel zu nochmaliger Beratung zugewiesen worden.

Im § 1 beantragte die Kommission: „Die dermalige Einteilung der Militärbezirke bleibt für einstweilen unverändert.“

Meißel bemerkte, „von jeher habe schon der größte Unwille darüber geherrscht, daß nicht die Grenzen der Militärbezirke die nämlichen seien, wie bei den Civilbezirken. Man solle bei dem frühern Beschluß bleiben, das Volk sei allgemein damit zufrieden“.

Stadtammann F. J. Dietzschy bemerkte dazu Folgendes: „Es ist gewiß nicht gut, wenn man einen Mann plagen soll, in einen andern Bezirk zu gehen, wo er weiter hat, als an sein Bezirks-Hauptort; allein wenn es von keiner Dauer ist und eine Abänderung soviel Müß und Kosten verursacht, so möchte ich lieber es noch beim Alten bleiben lassen.“

Oberst Hunziker und andere Redner wiesen darauf hin, der früher gefaßte Beschluß sei undurchführbar und es werde dadurch jeder Unbilligkeit der Weg geöffnet; „wenn eine Kompagnie aufgerufen wird, so soll es jeden Mann vom gleichen Jahr, wo möglich vom gleichen Monat treffen; wollen Sie die Grenzen der Bezirke feststellen, wie sie beschlossen worden, so müssen Sie Viertelskompagnien aufstellen, und welche Konfusion, wenn jetzt alles neu eingetheilt werden soll?“ Ammann Dietzschy erklärte wiederholt: „Das ist mein Wunsch, daß niemand geplagt werde, in Militärsachen verstehe ich nichts, ich könnte nicht einmal eine Büchse recht laden, aber der Mann bin ich, der das Volk schonen will; ich ziehe meinen Antrag zurück.“

Der Große Rat nahm den früheren Beschluß nicht zurück.

Bei § 27 schlug die Kommission die Fassung vor:

„Die Mannschaft vom angetretenen 22sten bis zum zurückgelegten 32sten Jahr Alters bildet die Elite.“

F. J. Dietrich wiederholte jetzt eine frühere Anregung: „Ich glaube, früher habe man beschlossen, vom 21sten bis 31sten Jahr daure der Dienst der Elite; wenn das so wäre, so schlage ich vor, beim Beschluß zu bleiben.“

Hr. Berichterstatter: „Der Kleine Rath hat das 33ste Jahr gewünscht und Sie das 31ste. Die Kommission wählte das Justemilieu mit 32, um wenigstens den Forderungen des Bundes jedenfalls entsprechen zu können.“

Die Schlußnahme wurde nicht zurückgenommen.

Früher war im § 174 beschlossen worden, die Elitemannschaft solle jährlich 6 Mal zusammengezogen werden. Die Kommission beantragte jetzt, es solle die Elitemannschaft jährlich 4 — 6 Mal bezirksweise zusammengezogen werden.

Meisel wünschte einfach „viermal“, damit keine Willkür herrschen könne.

F. J. Dietrich gab zu diesem Punkte folgende Aeußerung ab: „Ich danke den Hh. der Kommission, die dem Militär eine Erleichterung verschaffen wollen, aber ich glaube auch, es genüge nach dem Antrag des Hrn. Meisel, schonen wir das Volk wo wir können; ich stimme auch dazu, daß es genüge mit 4 Jahren (Gelächter) — ich bitte den Geschwindschreiber zu sagen 4 M a l !“

Beschluß: Vier Mal.

Die Kommission schlug folgenden neuen § 184 vor:

„Der Kleine Rat sorgt dafür, daß die Scharfschützen und Infanterie-Mannschaft vom angetretenen 22sten bis zurückgelegten 40sten Jahre Alters, jährlich auf gutfindende Weise über den Zustand der Bewaffnung etc. inspiziert werde.“

Dietrich bat sehr kritisch um Aufschluß: „Ich als Militärist muß wieder das Wort nehmen, ich muß Auskunft haben, ob dieser Tag noch ein besonderer sein soll, außer dem Tag im Frühling und dem im Herbst, wo die Musterungen stattfinden; ich wünschte nicht einen besondern Tag.“

Der Berichterstatter erklärte, es sei der Hauptmusterungstag gemeint, wofür die Regierung den Tag bestimme.

Der Kommissionsantrag wurde genehmigt.

Die Kommission sah noch einen neuen Abschnitt vor, in Bezug auf die Entschädigung für den Train, weil hierüber im Gesetzesvorschlag nichts gesagt war und verschiedene Bittschriften darüber eingekommen waren.

Die Bestimmung begann mit den Worten:

§ 228. Für den reitenden und fahrenden Train werden die Gemeinden und Corporationen entschädigt, wie folgt:

a) Reitender Train. Bei einer Dienstzeit von 20 oder weniger Tagen, wird für jedes gelieferte Pferd eine tägliche Entschädigung von 1 Fr. 5 Bz., bei längerer Dienstzeit aber, ein für allemal die Vergütung von Fr. 32 verabsolgt etc.

Oberst Bertschinger: „Mir scheint, 15 Bz. für ein Pferd per Tag sei zu hoch, und ich trage auf 12 Bz. an.“

Oberst Hunziker: „Ich wünschte nur, daß die Entschädigung nicht bezirksweise, sondern auf die Gemeinden direkt vertheilt würde, damit keine Collisionen eintreten und nicht Einwendungen der einen Gemeinde gegen die andere gemacht werden, man wird sich eher verständigen.“

Auch Dietrich äußerte sich in der weiteren Beratung: „Es ist wahr, die Trainpferde haben dem Kanton schon viele Kosten verursacht, der eine Theil des Kantons hat viel Pferd, der andere viel Rindvieh, ich glaube, man könnte ein Prob machen und 15 Bz. bestimmen, wenn man sie zu 12 Bz. haben kann, so bin ich auch zufrieden, man kann es bekannt machen durch's Kantonsblatt, wer Pferd habe und in Dienst geben will, soll sie nach Aarau ins Hauptort bringen, um zu untersuchen, ob sie tauglich seien, und der Staat entschädigt; hat er nicht genug, so müssen wir leider steuern, aber wenn wir recht hausen, so brauchen wir keinen Steuerfuß.“

Der Präsident erklärte, es handle sich eigentlich um die Frage: wer entschädigt und wie viel?

Abstimmung: „Der Staat leistet die Entschädigung“ wird zum Beschluß.

Am 27. März wurde, nach Bereinigung sämtlicher Paragraphen, das Militärgesetz in seinem ganzen Umfang genehmigt.

Sofort legten verschiedene Ratsmitglieder wegen eines zwischen zwei Artikeln bestehenden Widerspruchs, „welcher wahrscheinlich nächstens eine Mehrausgabe von 80 000 Fr. zur Folge haben wird“, Verwahrung ein.

Ängstlich rief Dietrich aus: „Wenn das Budget 80 000 Fr. mehr aufweist, so wollen wir zurückfahren; es ist nicht so gemeint, wir wollen sparen.“

Am nächsten Tage legte der Präsident eine Redaktion vor, durch welche die beiden Paragraphen miteinander in Einklang gebracht wurden. Diese Redaktion wurde einstimmig angenommen.

Am 29. März 1833 wurde der Budgetposten für das Zeughaus beraten; die auf das Zeughaus zu verwendende Summe war auf Fr. 41 700 angesetzt. Die Kommission beantragte, die Summe auf 34 000 Fr. herabzusetzen.

Stadtmann Dietrich ließ folgende Äußerung fallen: „Das Zeughaus ist ein Unglückshaus. Die Kommission hat ihre Pflicht genau erfüllt und alles genau untersucht, und sie will nur ehrenhaft sparen, sie will ein Inventar über das Zeughaus; man hätte vielleicht schon viel ersparen können. Es gibt im Land Arbeiter, die nach einem Plan auch gut arbeiten können, und der Bürger im Land bekäme etwas zu verdienen, wenn man die Arbeit außer dem Zeughaus machen läßt. Wir haben ja keinen Krieg zu erwarten, und wenn ein Inventar vorgelegt wird, so wird man sehen, was noch absolut nöthig ist, ich stimme zum Antrag der Kommission, mit der bestimmten Meinung, daß nach einem vorgelegten Inventar man das noch Fehlende ehrenhaft anschaffen werde, wie der Kanton es kann und vermag.“

Dr. Bertschinger fand mit Dietrich, „daß das Zeughaus ein Unglückspunkt im Kanton ist, ein Abgrund, welcher schon ungeheure Summen verschlungen“ . . .

Der Kommissionsantrag wurde mit 79 Stimmen genehmigt.

Der Kleine Rat beantragte am 6. Mai 1833, die Kommission möchte von ihrem früheren Wunsch wegen Bildung eines Invalidenfonds für im Kantonsmilitärdienst Verunglückte abstehen und zuwarten, bis vielleicht von der ganzen Eidgenossenschaft ein solcher zustande gebracht werde. Eine solche Einrichtung sei weder notwendig noch zweckmäßig, weil solche Verunglückte, die an Zahl sehr gering seien, aus der Staatskasse entschädigt werden könnten. —

Die Kommission (Zschokke referierte), trat diesem Antrag des Kleinen Rates bei.

Dr. Bruggisser fand, der Kleine Rat hätte diesem Wunsche mehr Sorgfalt schenken können. Eine Invalidenkasse solle nicht nur Verunglückte ernähren, sondern auch Mut pflanzen. Er befürwortet die Bildung eines Invalidenfonds.

Gemeindeammann F. J. Dietrich gab folgende Erklärung ab: „Es ist recht, daß ein solcher Mann, der unglücklich ist und

Kinder hat, soll entschädigt werden, aber wohin führt das?, eine neue Casserverwaltung einrichten und neue Beamte anstellen. Das würde wieder zu Kosten führen. Der ganze Kanton ist ein Fallitenfond, und Fonds genug. Ich könnte nie dazu stimmen, einen Fallitenfond zu bilden. Ich möchte empfehlen, daß die Herzen der Guten sich den (sic!) Unglücklichen annehmen sollen.“

Gemeindeammann Steigmeier erwiderte dem Vorredner, es gebe viele invalide Männer, die mit ihren Kindern darben müßten. — Der Antrag des Kleinen Rats wurde genehmigt.

Es wird ein Dekretsvorschlag des Kl. Raths verlesen, betreffend die Trennung des Gemeinwesens der Ortschaften Bübikon, Rütihof und Baldingen.

Herr Gemeindeammann Dietschy stellt den Antrag, daß man sogleich in die Beratung desselben eintreten soll. Der Vorschlag wird jedoch an eine 5-köpfige Kommission gewiesen.

*

Die Aarebrücke bei Aarau

Der Ratspräsident fragte am 11. Mai 1833 an, ob man die Wahlen in das Kriegsgericht fortsetzen wolle?

F. J. Dietschy ließ sich mit folgender Aeußerung hören: „Man kann zum Glück sagen, daß kein Krieg vorhanden sei und daß nichts darauf ankommt, ob wir einige Tage früher oder später ein Kriegsgericht haben. Dann stelle ich noch einen Antrag.“

Hr. P r ä s i d e n t: „Wenn niemand etwas einwendet, so muß ich doch fragen, was denn das für ein Vorschlag oder Antrag sei, damit ich kann darüber abstimmen lassen.“

Dietschy stellte nunmehr den unerwarteten Antrag: „Es sind bereits drei Jahre vorbei, seit dem die Aarebrücke weggekommen ist, und dieses hat Fuhrleute und Fußgänger sehr viel gekostet. So darf es aber nicht immer bleiben, es könnte ja ein Wagen unglücklich werden mit samt Fuhrleuten und Pferden und was darauf ist. Ich möchte daher den Antrag machen, daß der Kl. Rath eingeladen werde, mit der Stadtgemeinde zu unterhandeln, damit doch einmal diese Brücke wieder gebaut wird.“

Staatskassier Suter erklärte, was soeben angetragen worden, habe der Große Rat vor einigen Wochen beschlossen.

Dr. Bruggisser bestätigte das: „Diese Frage ist behandelt worden, aber es ist schon gar lange seither“ . . ., „ich glaube, das

größte Hindernis liege im Egoismus dieser Gemeinde . . . und das kann nicht lange mehr so gehalten werden, daß die Stadtgemeinde nur den Vortheil soll nehmen, den Nachtheil aber sein lassen könne. Was ich aber ausspreche, das ist das Recht jedes Staatsbürgers auf Herstellung des Verkehrs . . . Ich unterstütze den Antrag des Herrn Dietschy.“

Sandammann Hürner erklärte, die Regierung gebe sich alle Mühe zu bewirken, daß eine feste Brücke auf diese oder jene Art hergestellt werde. Aarauer Egoismus liege nicht vor, denn Aarau leide selbst sehr unter diesem Uebelstande.

Ammann Steiner beantragte, „daß man der Stadtgemeinde Aarau einen Termin bestimme, bis wann die Brücke wieder hergestellt werden soll, und daß sie widrigenfalls gehalten sein soll, vom Ablauf jenes Termins an jeden unentgeltlich über das Wasser zu führen“. (Geräusch.)

Präsident Herzog erklärte, „Aarau leide selbst am meisten unter dem Mißstande. Die Gemeinde, die früh sich an die Regierung gewendet, habe monatelang von dieser keine Antwort erhalten. Ich könnte mich vielleicht am meisten beschweren, weil kein Bürger von Aarau nur den vierten Teil vom Fahrlohn bezahlt, den ich bezahle. Soviel weiß ich, daß die Stadt Aarau einen Werkmeister zum Bau bestellt hat, aber was weiter vorgegangen ist, weiß ich nicht, denn ich bin noch der gleiche Effinger wie vor 30 Jahren, und übe mein Bürgerrecht in meinem kleinen Dorfe aus“.

Der Präsident stellte fest, der Antragsteller müsse seiner Zeit nicht da gewesen sein, als dieser Gegenstand behandelt wurde. Es sei also die Frage, ob man es bei der früher an den Kl. Rath gemachten Weisung bewenden lassen oder einen neuen Antrag stellen wolle.

Der Antrag Dietschy, der eine so lange Erörterung entfacht hatte, wurde abgelehnt.

*

Bald nach dieser Debatte erklärte die Gemeinde Aarau sich bereit, alte Rechte auf die Aarebrücke und die betreffenden Pflichten an den Staat abzutreten, jedoch unter der Bedingung, daß allgemeine Zollfreiheit ausgesprochen werde. Der Kleine Rat beantragte: Die Gemeinde Aarau sei ungesäumt zur Wiederauf-

bauung der Brücke aufzufordern. Die Frage wurde an eine fünf-gliedrige Kommission gewiesen. Somit hatte Dietzsch's Antrag doch gewirkt.

*

Der kantonale Hochbaumeister

Am 23. Mai 1833 lag der kleinrätliche Dekretsvorschlag über Aufstellung und Besoldung eines Hochbaumeisters wirklich vor dem Rat. Die Kommission hielt dafür, daß ein eigener Beamter unter der Benennung „Hochbaumeister“ nötig sei. Doch hielt sie die im Gesetzesvorschlag angegebene Besoldung von 1600 Fr. nebst Vergütung der Reiseauslagen für etwas hoch; die Mehrheit beantragte 1400, die Minderheit 1000 Fr.

Die Diskussion wurde nicht benützt.

Dr. Bruggisser verlangte, zuerst möchte über die allgemeine Frage abgestimmt werden, ob ein Hochbaumeister ernannt werden solle. Es wurde zuerst ohne Ergebnis abgestimmt; bei der ferneren Abstimmung fielen 66 Stimmen für, 68 gegen die Ernennung eines Hochbaumeisters.

Es wurde eine nochmalige Abstimmung verlangt, da einige Mitglieder hereingekommen seien und nicht einmal eine Diskussion stattgefunden habe.

Oberst Hunziker bemerkte, über Gesetzesvorschläge werde gewöhnlich artikelweise beraten. Das Gleiche sollte auch hier geschehen oder nochmals abgestimmt werden.

Dagegen wurde eingewendet, laut Feststellung der Stimmzähler hätten 66 Mitglieder für, 68 gegen den Hochbaumeister gestimmt. Das könne nicht in Zweifel gezogen werden. Also habe eine Diskussion über die Besoldung keinen Sinn mehr.

Die Debatte dauerte noch lange weiter.

Endlich erschien auch Dietzsch, der vielleicht von einem Gegner der Vorlage hinausgerufen worden war, und erklärte: „Der Zufall hat gewollt, daß mich jemand herausgerufen hat, sonst wenn ich hier gewesen wäre und gehört hätte, was vorgeht, und ich das gewußt hätte, so wäre ich nicht abgewichen. Ich glaube ein Hochbaumeister sei nothwendig, ein Mann von Kenntnissen, aber nicht ein abhängiger Mann, welcher von Maurern und Zimmerleuten abhängen muß. Es kann jedoch ein jeder nach seinem Gewissen stimmen, ich hätte es auch gethan, ich habe auch mein

Gewissen. Wir brauchen einen unabhängigen und unparteiischen Mann, und ein Kantonsbaumeister ist ein unabhängiger Mann, wenn man ihn auch recht bezahlen kann. Ein Bezirksamtmann hat die nöthigen Kenntnisse nicht. Ich trage darauf an, daß man nochmals abstimme und einen Hochbaumeister bewillige. In Hauptreparationen ist ein solcher Mann nöthig.“

Das Wortgeplänkel dauerte noch lange. Schließlich ließ der Präsident über drei Anträge abstimmen: Verlangt man eine nochmalige Abstimmung? Verlangt man artikelweise Beratung und Abstimmung? Soll zur Tagesordnung geschritten werden?

Es wurde beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

*

Bürgerliches Gesetzbuch

Am 18. Juni waltete eine lange Debatte über den kleinrätlichen Antrag, die unterbrochenen Arbeiten zum Behuf des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sollten fortgesetzt und unmittelbar nach ihrer Beendigung eine Civilgerichtsordnung entworfen werden. Gemeindeammann Dietrich äußerte den folgenden Standpunkt: „Eine Gerichtsordnung ist sehr notwendig, um einmal den Prozeßgang abzukürzen. Die Berathung über diesen Gegenstand hat aber eine so weitläufige Diskussion veranlaßt, daß ich glaube, ich müsse den heutigen Rechthabern einen Mittelweg vorschlagen. Ich trage darauf an, man sollte im Kanton Aargau zwei tüchtige Rechtsgelehrte auffuchen und dem einen auftragen, die Gerichtsordnung zu entwerfen, dem andern aber die Gesetzgebung. Beide Partheien haben heute etwas Recht. Das kann mir aber nicht einleuchten, daß ein Rechtsgelehrter 3200 Frk. beziehen soll, wenn er doch noch andere Geschäfte nebenbei besorgt. Wenn jedoch mein Vorschlag angenommen werden sollte, und es so zu machen ist, so glaube ich, man könnte diese 3200 Frk. auch stehen lassen, aber den Redaktoren dann die Zeit bestimmen, bis wann die Arbeit fertig sein soll.“

Es wurde beschlossen, daß vor allem aus eine allgemeine Civil-Gerichtsordnung entworfen werden solle.

*

Dom Advokatenberuf

Am 19. Juni 1833 erstattete Gerichtspräsident Hegnauer Bericht über den Gesetzesvorschlag betreffend die Ausübung des Advokaten-

berufs. Auch Dietrich brach in der langen Diskussion eine Lanze: „Schon lange sind Klagen über die hohen Advokantentaxen geführt worden, daher soll man einmal dieser Beschwerneß abhelfen. Wenn die Gerichtsordnung etwa in einem halben Jahr vollendet wäre, so wollte ich es noch so lange im alten Zustand gehen lassen, aber wenn es länger, ja sogar etwa 2 oder 3 Jahre geht, so wünsche auch ich, daß diesem Druck abgeholfen werde und trage darauf an, daß man heute in die Berathung über diesen Gegenstand eintrete, ohne weitere Berichte abzuwarten.“

Der Große Rat richtete wirklich an die Kommission, welche diesen Gesetzesvorschlag hatte verschieben wollen, bis zur Annahme der Gerichtsordnung, — die A u f f o r d e r u n g, über den Gesetzesvorschlag betr. die Ausübung des Advokatenberufs b a l d m ö g - l i c h st Bericht zu erstatten.

*

Die Aarebrücke bei Aarau

Eine fast endlose Debatte über die Aarebrücke bei Aarau begann am 20. Juni 1833. Die in dieser Angelegenheit bestellte Kommission beantragte, den Kleinen Rat einzuladen, die Gemeinde Aarau in Anerkennung ihrer Brücken- und Zollberechtigung zu ungesäumter Erbauung der Aarebrücke anzuhalten und ihr zu erklären, daß, wenn sie dieser Pflicht nicht binnen kurzer Frist nachkomme, dieses als Verzichtleistung auf das Eigenthum der Brücke, die Brückenberechtigung und alle damit verbundenen Rechte und Freiheiten angesehen, und dann der Staat den Bau an irgendeinem beliebigen Ort unternehmen werde, jedoch sich dann keine beschwerenden Bestimmungen von der Gemeinde Aarau machen lasse.

Weiter wollte die Kommission den Kleinen Rat beauftragen, auf die Beförderung des Verkehrs und den Zuzug des Transits durch Verbesserung und Abnahme der Stafelleggstraße und Herabsetzung des Kaiserzolls bei Rheinfelden bedacht zu sein.

Dieser von J. P. Bruggisser vorgetragene Bericht entfachte viele Schleusen der Beredsamkeit. Aus der gewaltigen Diskussion können nur Dietrich's Voten herausgegriffen werden: „Der Brückenbau ist wirklich ein großes Bedürfniß, der Kanton hat den Nutzen wie die Stadt, oder diese besonders, allein das ist doch bedenklich, daß der Staat sie übernehmen soll. Der Privat-

mann baut wohlfeiler als die Gemeinde und die Gemeinde baut wohlfeiler als der Staat. Bedenke man sich, daß man dem Staat keine so schwere Last auflade, bedenke man sich aber, daß man der Gemeinde einen ordentlichen Zoll bewillige. Wenn eine Brücke viel Geld gekostet hat, so wird jedermann davon müssen Zoll bezahlen und die Regierung wird die Stadt bei der Tagsatzung unterstützen. Bedenke man sich auch, daß zwischen der Stadt und der Gemeinde Kirchberg ein frischer Prozeß entstehen könnte, obwohl der Vertrag der Gemeinde Kirchberg den Staat nichts angeht; man soll aber das Vorrecht der Gemeinden nur dann in Schutz nehmen, wenn sie etwas ausweisen können. Wenn die Stadt den Bau übernimmt, so geht es am besten. Man sagt, die Straße über die Stafellegg müsse auch verbessert werden, das kann man dann später thun, wenn die Brücke gebaut ist. Ich trage darauf an, daß der Staat nicht eintritt.“

Sehnder unterstützte Dietschy, „der ganz richtig bemerkt hat, daß die Gemeinde Aarau den größten Vortheil von dem erleichterten Kommerz (!) haben würde“. Nochmals ergriff Dietschy das Wort: „Ich glaube, Zwangsmaßregeln werden nicht notwendig sein. Ich höre die Bürger von Aarau selbst klagen, daß sie so viele Ausgaben machen müssen, wenn sie in verschiedenen Ursachen über die Aar gehen. Ich glaube es handelt sich bloß noch um eine ordentliche Entschädigung durch einen ordentlichen Zolltarif. Ich möchte die Brücke der Stadt nicht machen und auch dem Staat diese Last nicht aufladen. Wenn aber der Staat die Brücke übernimmt, so müssen wir hier im Gr. Rath sagen, die Brücke habe uns Geld gekostet und die Aarauer müssen auch Zoll bezahlen. Ich trage darauf an, daß die Stafelleggstraße verbessert und der Kaiserzoll in Rheinfelden heruntergesetzt werde, dann hat die Stadt Vortheils genug und kann die Brücke wohl bauen.“

Nur 63 Stimmen fielen für den Kommissionsantrag, der den Staat allenfalls zum Brückenbau berechtigen wollte; 73 Stimmen sprachen sich dagegen aus.

Schließlich äußerte Gemeindeammann Dietschy sich noch über den Kaiserzoll (Staatszoll) zu Rheinfelden mit den Worten: „Ueber den Kaiserzoll habe ich eine Bemerkung zu machen, nämlich, daß wir in einem Freistaat keinen Kaiserzoll mehr bezahlen sollten, wir sind nicht mehr kaiserlich. Durch diesen hohen Zoll und die steile Stafelleggstraße ist dem Frickthal schon viel Schaden verursacht worden. Es ist dem Fuhrmann nicht gleichgültig, ob er 2 Bz.

oder 6 Kreuzer mehr für den Zentner bezahlen soll; die Fuhrleute zählen auch ihr Geld. Wenn aber die Stafelleggstraße hergestellt würde, so muß man sie aus der Staatskasse verbessern. Die Gemeinden haben viel genug gelitten.“

Noch verschiedene Redner ärgerten sich über den unrepublikanischen Ausdruck „Kaiserzoll“. Im Uebrigen wurde der Kommissionsantrag in Bezug auf die Herabsetzung dieses Kaiserzolls und Verbesserung der Stafelleggstraße angenommen.

Präsident Moser fand, nachdem diese Beschlüsse in Bezug auf die Aarebrücke, die Stafelleggstraße und den Kaiserzoll gefaßt worden seien, sollte ein Mehreres zur Hebung des Verkehrs getan werden. Man müsse aber auch die Einfahrt ins Land erleichtern, daher möchte der Große Rat den Kleinen Rat beauftragen, den Gemeinderat von Rheinfelden zu ersuchen, daß er die kleinen Torportale entweder größer mache oder ganz wegthue, damit nicht jeder nur mittelmäßige Güterwagen darunter stecken bleibe.

Selbstverständlich wehrte sich Ammann Dietschy für Rheinfelden: „Die Thore von Rheinfelden sind so gebaut, daß man mit so großen Wagen hindurch fahren kann, daß darunter das Pflaster beinahe zermalmet wird und der Boden zittert; man kann bequem 120 Zentner hindurchführen; wollen Sie noch mehr laden lassen HHerren? Was die Thore anbelangt, so ist noch nie darüber geklagt worden, obschon jeder Fuhrmann ladet, so viel er Platz hat, weil heutiges Tages die Fracht so klein ist. Wollen Sie so viel laden lassen, daß die Fuhrwerke Straßen und Pflaster vernichten würden, nein, das wollen wir nicht, HHerren. Die Thore sind in Rheinfelden groß genug und alles ist recht hübsch; das hat der Hh. Präsident Moser nicht gewußt. Ich wünsche, daß er einmal herunter komme, und sehe, ich will ihm noch mit einem recht guten Glas Bier aufwarten.“

Hr. Präsident Moser: „Es ist Tatsache, daß die Thore von Rheinfelden nichts Anlockendes haben und daß schon viele Fuhrwerke darunter stecken geblieben sind, es ist aber wichtig für den Fuhrmann, daß er ordentlich und ungenirt fahren könne. Ich wiederhole meinen Antrag und danke dem Hh. Dietschi höflich für seine Einladung, und sobald ich einmal nach Rheinfelden komme, so wird es mir Vergnügen machen, ihn zu besuchen.“

Hr. Zehnder: „Der Antrag des Hh. Moser ist wirklich richtig, ich will dafür eine Thatsache anführen. Als die Straße in

Rheinfelden bei dem Dreikönig hindurch und neben der Stadt vorbei gemacht werden sollte, da erhob sich im alten Gr. Rath der Hh. Dietschi, und glaubte, der Transit würde leiden, wenn die Fuhrwerke nicht durch die Stadt gingen und sagte, die Stadt sei weit gebaut und die Straßen breit.“

Dietschi erwiderte: „Um dem Hh. Zehnder zu entsprechen, will ich in Rheinfelden für die Einfahrt thun, was ich thun kann, aber die Brücke kann nicht in die Höhe gehoben werden, weil sie gedeckt ist. Was das Pflaster betrifft, so ist es so gut gemacht, daß jeder Reisende Freude daran hat. Uebrigens lade ich auch den Hrn. Zehnder ein, daß er einmal nach Rheinfelden kommt, um zu sehen, wie es aussieht, oder wenn's den Hh. Zehnder und Moser recht ist, so ist es mir lieb, wenn sie beide mit einander kommen, dann sind wir unser drei beisammen.“

*

Die Staatsrechnung 1833 wird nicht gedruckt

Am 6. Nov. 1833 wurde die Staatsrechnung für 1833 vorgelesen. Stadtkammann Dietschi bemerkte: „Es ist erfreulich zu hören, daß in dieser Rechnung die Einnahmen größer sind als die Ausgaben. Ich möchte der hohen Regierung für diese gute Verwaltung meinen Dank aussprechen und ich mache den Antrag, daß diese Rechnung im Druck herausgegeben und unter die Mitglieder des Gr. Rathes ausgetheilt werde.“

Herr Obrist Hunziker: „Es ist nicht an der Zeit, Anträge zu machen, bis die Kommission ihren Bericht über die Rechnung erstattet und ich möchte den Hh. Ammann Dietschi bitten, bis dahin seinen Antrag zurückzubehalten.“

Hr. Vicepräsident: „Ich wundere mich über diesen Antrag, daß die so weitläufige Staatsrechnung im Druck herausgegeben werden möchte, indem die Veranlassung so großer und unnötiger Druckkosten mit dem Sparsystem sich gar nicht vertragen kann. Ich will die Staatsrechnung der Kommission zur Berichterstattung zuweisen und über den Antrag des Hh. Ammann Dietschi abstimmen lassen.“ — Der Antrag wird abgelehnt.

*

Um die Advokaten

Am 6. Nov. 1833 beschäftigte der Gesetzesvorschlag betreffend die Ausübung des Advokatenberufs den Großen Rat. Allgemeines Interesse dürfte die in § 1 enthaltene Definition finden:

„Der Beruf eines Advokaten faßt deren ausschließliche Befugniß in sich, auf betreffendes Begehren die Rechte Anderer in Civil-, Administrativ-, Zuchtpolizei- und Criminalfällen mündlich oder schriftlich nach Vorschrift der Gesetze zu vertheidigen.“

Nun bestimmten die beiden Paragraphen 6 und 7:

§ 6. „Jeder Geprüfte hat zu Händen der Kasse des Obergerichts an Examinationsgebühr zu entrichten: 32 Fr.“

§ 7. „Dagegen hat aus gleicher Kasse derjenige Examinator, welcher nicht zugleich Mitglied des Obergerichts ist, für jeden Prüfungstag Fr. 16 als Entschädigung zu beziehen.“

§ 6 wurde leicht angenommen, § 7 entfachte eine lange Erörterung. Die Kommission nannte dieses Taggeld unverhältnismäßig groß und nicht zweckmäßig; daher schlug sie ein Taggeld von 8 Fr. vor, als eine Reise-Entschädigung, wie sie an die Suppleanten des Obergerichts ausgerichtet wird.

Präsident Bertschinger fand das Taggeld von 16 Fr. „sehr mäßig“. „Ich weiß nicht, welchen Begriff man sich vom Examiniren macht, wenn man sich erlauben kann, von diesem Taggeld von 16 Fr. noch etwas abzumarkten.“ Er trat für den Antrag des Kleinen Rates ein, ebenso der sonst so sparsame Ammann Dietrich: „Es hat in der Welt alles seine zwei Seiten, und beide Parteien haben hier etwas recht. Es ist billig, daß derjenige Mann, der zu einer Prüfung einberufen wird, ordentlich entschädiget werde; wenn er vier bis fünf Stunden reisen muß, so hat er 20 Fr. nur Reiseauslagen, dafür muß er doch billig entschädiget werden, und daher sind 16 Fr. nicht zu viel; hier kann man wohl sagen, es könne einer 16 Fr. in Sack stecken, aber er muß dagegen 15 Fr. auslegen. Ich stimme dazu, daß 16 Fr. als Taggeld gegeben werden, aber ich möchte auch, daß demjenigen, welcher 4 — 5 Stunden weit herkömmt, auch etwas mehr gegeben werde, und daß der hiesige auch seine Sach bekomme. Das wäre eine billige Entschädigung.“

In einer unglaublich verwickelten Abstimmung wurden für die Examinatoren 2 Fr. Reise-Entschädigung per Stunde und für jeden Prüfungstag ein Taggeld von 8 Fr. beschlossen.

§ 9 des Gesetzesvorschlages lautete:

„Von nun an gibt es nur zwei Klassen von Advokaten: Die

der ersten Klasse werden Fürsprecher, die der zweiten Prokuratoren genannt.“

Nur die Fürsprecher durften vor das Obergericht treten. Die Kommission verwarf die zwei Klassen von Advokaten, weil es schwieriger sei, eine Prozedur vor den unteren Gerichten zu instruieren, als eine instruierte vor dem Obergericht vorzutragen, weil es gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit wäre, und weil junge Juristen oft tüchtiger seien als die alten.

Die t s c h n trat selbstverständlich für diese Vereinfachung ein: „Ich bin in der Advokaten-Angelegenheit nicht erfahren, aber so viel weiß ich, daß es ein köstlicher Stand ist, und ich wünsche daher, daß sie gut examinirt werden, und daß sie auch redlich bezahlt werden, und auch, daß ein junger Mann, der von der Universität zurückkommt und sich beim Obergericht zur Prüfung meldet, nicht lange darauf warten müsse. Ich glaube, daß wir nur eine Klasse Advokaten haben sollen, eine Klasse ist genug. Ich unterstütze den Kommissional-Antrag.“

Der Kommissionsantrag wurde mit 76 gegen 65 Stimmen gebilligt.

Der § 13 legte den vor einem Bezirksgericht praktizierenden Advokaten die Pflicht auf, die ihnen der Reihe nach vom Bezirksgericht auferlegten Aufträge zur Verteidigung von Delinquenten und Führung armenrechtlicher Geschäfte zu übernehmen.

Gemeindeammann Die t s c h n bemerkte zu diesem Paragraphen: „Der Advokatenstand ist ein ehrenvoller Stand, und soll ehrenhaft bezahlt werden, aber er soll es nicht übel nehmen, wenn er für die Armen etwas thun soll. Wozu würde das führen, wenn der Arme prozessiren könnte, und der Staat dann den Conto bezahlen müßte? Ein Privatmann baut wohlfeiler, als der Staat, und daher soll der Advokat auch ohnentgeltlich für die Armen arbeiten; dem Staat solche Lasten aufzulegen ist bedenklich, dem Advokaten wäre es gleich und dem Armen auch, denn der Staat müßte bezahlen. Ich möchte die Hochgeachteten Herren ersuchen, daß, wenn Sie so gelehrt sein wollen, sie sich verständigen und nicht so lange Berathungen machen; man kann kürzer reden und dann kommt es auch gescheiter heraus. Man soll reden für das Wohl des Landes, und nicht für Rechtthaberei, und ich bitte die Herren Advokaten, es kürzer zu machen und doch gut.“

Der Grundsatz des § 13 wurde mit einigen Modifikationen gutgeheißen.

Der § 16 setzte die dem Anwalt für seine Scripturen, Reisen, Verbeiständigungen und Beratungen zu zahlenden Entschädigungen fest. Präsident J e h l e beantragte, für diejenige Rechtschrift, welche nicht die Erfordernisse an Linien und Gebühren habe, sollte keine Gebühr bezahlt werden. Der choleriche Dr. Bruggisser geriet darüber in furchtbaren Zorn und fragte, ob es nicht ein Unrecht sei, wenn ein Advokat 20 Franken Gebühr verliere, bloß weil hieran laut Zeilenrechnung 2 Rappen fehlten?

Er fiel so sehr über J e h l e her, daß D i e t s c h n aufbrauste: „Ich muß bedauern, daß auf diese Weise ein Mann, der die Pflicht hat, seine Meinung zu sagen, so überfahren wird. Warum ist der Gr. Rath beisammen? — Daß jeder seine Meinung sage zum Wohl des Landes nach seinem Eid, und wer dann die Mehrheit hat, hat die Mehrheit. Wenn aber solche Männer so abgeduzt werden, so ist es nicht recht. Der Bauernstand und jeder andere Stand ist zu schätzen, auch der Bürgerstand, denn der Advokat braucht auch den Bürgerstand. Wenn es immer gehen sollte, wie heute, so kämen wir dahin, daß einer seine Meinung nicht mehr sagen dürfte. Es ist mir noch etwas besonderes aufgefallen, aber ich habe es jetzt vergessen, und ich will daher nur sagen, daß wir einen jeden Stand achten sollen, und daß wir unsere Pflicht erfüllen, damit wir ruhig wieder nach Haus gehen dürfen. Wir wollen einander schätzen. — Was die Zeilen und Buchstaben betrifft, so ist ein Gesetz darüber nothwendig; aber wenn wir berathen, wie heute, so haben wir noch ein ganzes Jahr zu berathen, bis das Advokatengesetz fertig ist. Wenn aber hier keine Bestimmung gemacht wird, so können die Herren Fürsprecher wieder machen, was sie wollen, und das ist nicht gut. Das Obergericht soll streng darauf achten, daß kein Mißbrauch geübt werde, das ist meine Meinung. Ich wünsche, daß die Herren sämtlich einen jeden Stand achten, und einander hören, aber nicht so abduzen.“

Der Zusatzantrag J e h l e wurde angenommen.

*

Abänderung des Zehntloskaufgesetzes

Gestützt auf den § 26 der Verfassung wünschten die Bürger von Seengen eine Abänderung des Zehntloskaufgesetzes vom 11. Brach-

monat 1804. Diese Bittschrift war ein Seitenstück von einer andern aus dem Bezirk Baden, mit dem Unterschied, daß die Bürger von Seengen Erleichterung des Loskaufs vom Weinzehnten verlangten, die Petenten von Baden aber Erleichterung des Fruchtzehnten-Loskaufs.

Die Regierung bemerkte dazu, daß der meiste Zehnten nach dem Gesetze vom 11. Brachmonat 1804 im Aargau losgekauft worden sei. Das Loskaufsgesetz ist wahrlich nicht hart, erklärte Landammann Hürner, aber über die lästige Form dieses Loskaufsgesetzes werden gerechte Klagen erhoben. Die Absicht war damals, den Zehntloskauf so viel als möglich zu erschweren und diese Absicht wurde auch erreicht. Das Zehntloskaufsgesetz hatte als Grundlage für die Berechnung des Zehntertrags und der Loskaufssumme die Jahre 1774 bis 1798 bestimmt. Es war nun der Wunsch laut geworden, daß andere Normaljahre bestimmt werden möchten, weil wirklich die Verwandlung der Zeiten auch die Verwandlung der Gesetze nötig machte. Diesen von Großrat H. Zschokke unterstützten Wunsch bekämpfte Landammann Hürner; seit Erlaß des Zehntloskaufsgesetzes seien zehnmal mehr Tucharten Wald in Acker umgewandelt worden, als umgekehrt Acker in Wald. Die heutige Fruchtbarkeit verhalte sich zur frühern wie 2:1. Also würde der Zehntpflichtige durch veränderte Normaljahre stärker belastet als der frühere. Besser empfehle es sich, in bloß formeller Abänderung des Verfahrens, es dem Zehntpflichtigen freizustellen, ob er seine Loskaufssumme bezahlen oder aber in viele Jahre hinaus verzinsen wolle. Großrat Dietrich äußerte sich in dieser am 11. Dez. 1833 von Müller, Muri, Zschokke, Bezirksrichter Zehnder, Präsident Tanner und Gerichtsschreiber Feyer (Rheinfelden) benützten Diskussion: „Daß der Große Rat thut wetteifern, den Gemeinden die Zehntpflicht abzuladen, das ist recht. Es ist unangenehm, daß mehrere Gemeinden noch haben den Zehnten aufstellen müssen und die anderen nicht. Die wenigsten Gemeinden haben auch noch den Weinzehnten losgekauft, und die Verfassung hat ihnen nun auch noch diese Wohlthat gebracht. Ich glaube, es sei gerecht, daß man einige Gemeinden im Fricktal und auf dem Bözberg und auch im übrigen Kanton, wo Grund weggeschleppt und der Ertrag kleiner geworden ist, berücksichtigt. Man könnte hierin einen Mittelweg finden, daß keinem Unrecht geschehe, nämlich, daß es jedem freistehen soll, ob er die letzten Jahre, oder die im Gesetz als Normaljahre wolle. Die Gemeinden, die bisher bezahlt haben, würden

selbst auch sagen, das sei recht. Hier nach diesem Mittelweg wünsche ich, daß der Fruchtzehnten und der Weinzehnten losgekauft werden und daß auch die Schuld nicht auf die Gemeinden gelegt, sondern daß sie abbezahlt werde. Ich glaube also und schlage vor, daß man in den Gemeinden den Zehnten stellen lasse, so lang bis sie die Zehntschuld bezahlt haben, denn wenn hingegen einer immer die Zehntgarben nach Haus nimmt, so bleibt die Schuld. Man hat Beispiele, daß in 20 Jahren aus dem Zehnten selbst die Zehntschuld bezahlt worden ist und so würde überall die Summe in 20 — 25 Jahre(n) bezahlt, ohne daß der Bürger auch nur einen Rap-pen daran bezahlt hat. Ich bin aus Rheinfelden und wir haben den Zehnten losgekauft, aber ich stimme doch auch dazu. Ich stimme also, daß die Normaljahre den Gemeinden freistehen, aber ich möchte ihnen dann rekommandieren, daß sie die Zehntgarben anwenden zur Bezahlung der Zehntschuld, und daß der Kleine Rat eingeladen werde, einen Gesetzesvorschlag darüber zu bringen.“

Präsident Moser bemerkte darauf, „nur ein einziges Wort, um die Ansicht der Hh. Fezer und Dietschi zu berichtigen und sie selbst zu beruhigen: in der Verfassung steht geschrieben: daß weggeschwemmtes Land aufhöre, zehntpflichtig zu sein“.

Der Großratspräsident erklärte, diese gestellten Anträge könne er unmöglich zur Abstimmung bringen, „denn wenn Sie einen Gesetzesvorschlag wollen, so können Sie nicht voraus bestimmen, wie dieser sein soll. Es können nur die allgemeinen Grundsätze zur Abstimmung gebracht werden: 1) Daß dem Kl. Räte dieser Bericht verdankt werde, und daß man die Bürger von Seengen abweise. 2. Den Kleinen Rat einzuladen, zu berichten, ob nicht in der Form des Zehntloskaufs solche Erleichterungen geschehen können, wobei der Zehntberechtigte ohne Schaden bleibe“.

Vor der Abstimmung machte Zschokke den Zusatzantrag, „daß der Kleine Rat eingeladen werde, in Beziehung auf die ärmern Berggemeinden zu untersuchen, ob nicht auch in Abweichung von dem Gesetz vom 11. Brachmonat 1804 andere Normaljahre bestimmt werden könnten“.

Zschokkes, und damit auch Dietsch's Antrag blieb in Minderheit, derjenige des Präsidenten siegte.

Dem Steuergesetz

Am 17. Dez. 1833 beantragte Zimmerli, daß die betreffende Kommission ihren Bericht über das Steuergesetz bis Donnerstag bringe. Gemeindeammann F. J. Dietzsch erwiderte ihm darauf: „Ich muß mich wundern, daß der Hh. diesen Antrag stellt, daß schon am Donnerstag der Bericht über das Steuergesetz erstattet werden soll. Wenn man bedenkt, daß dieses Gesetz ein Zankapfel im Kanton ist, so kann dieses nicht so schnell gemacht werden. Das Gesetz ist zwar klein, aber es wird groß werden, bis der Gr. Rath dasselbe berathen hat. Ich bin auch Mitglied der Kommission, aber kann Sie versichern, daß dieses Gesetz vor der Maisitzung nicht vorgelegt werden kann.“

Der Antrag (Zimmerli) blieb in der Minderheit.

*

Dietzsch mahnt zur Sparsamkeit

Am 19. Dezember verlangte der Kleine Rath 30 000 Fr. zur Anschaffung von 1200 Infanterie-Gewehren. Die Kommission unterstützte dieses Begehren einmütig.

Eine Anzahl von Rednern bekämpfte den Vorschlag und stellte den Antrag, mit dieser Ausgabe noch zuzuwarten, so auch Dietzsch: „Auf einmal 30 000 Fr. im Kanton Aargau verlangen, das sind viele Franken. Wenn man alle Summen, die für das Militärwesen schon ausgegeben worden sind, vor uns hätte, so würden wir uns verwundern, und deswegen können wir diese 30 000 Fr. nicht so leicht hingeben. Wenn 1200 Gewehre im Zeughaus sind, so ist dieses ein todttes Kapital, und man braucht sie vielleicht in 10 Jahren nicht; dagegen haben wir aber noch andere Zwecke zu erfüllen. Wenn die Militär-Kommission Gewehre anschaffen will, so mag es geschehen, aber sie soll für diesmal nicht mehr als etwa 5 — 600 anschaffen, und 12 — 15 000 Fr. dafür verwenden. Die Schullehrer sollten auch ordentlich bezahlt werden, ich bin auch dafür; auch auf die Straßen muß mehr verwendet werden. Wenn wir so viele Ausgaben beschließen, so müssen wir einen Steuerfuß haben, und die Bürger vom Kanton Aargau sind nicht mehr gewohnt, Steuern zu bezahlen. Wenn wir gut haushalten, so haben wir keinen Steuerfuß zu befürchten. Jeder Aargauer soll Montour und Waffen gut in Ordnung haben, wenn er ausziehen muß, aber so viel auf einmal wollen wir jetzt nicht anschaffen.“

Präsident Tanner, den Kommissionsantrag unterstützend, rief u. a. aus: „Der Hh. Ammann Dietschi ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß es eine Pflicht des Kantons Aargau sei, dafür zu sorgen, daß er neben den übrigen Eidgenossen ehrenhaft erscheine. Ich befaßte den Hh. bei diesem Ausdruck, aber ich verweise ihn auch auf den Bericht des eidgen. Militärinspektors Oberst Hirzel, welcher sagt, daß der Kanton Aargau in Hinsicht der Bewaffnung der Infanteristen jedem andern Kanton nachsteht. Ich begnüge mich, diesen Bericht einfach angeführt zu haben, um dem Hh. zu zeigen, daß die Creditbewilligung für Anschaffung von Infanteriegewehren nothwendig sei.“

Auch Heinrich Fischer, Schwanenwirt von Merenschwand, fand, man könnte für einmal diese Creditbewilligung unterlassen.

Der Kommissionsantrag blieb in der Minderheit. Doch wurde beschlossen, diese Creditbewilligung und die Verhandlung darüber für einmal zu verschieben.

*

Der Junstgeist lebt noch immer

132 aargauische Mühlenbesitzer beschwerten sich darüber, daß durch die Konzession einer Mühle von Seite des Kl. Rathes an die Herren Rohr und Rauschenbach im Bade Schinznach ihre wohlerworbenen ehehaften Rechte gefährdet seien und baten, daß man entweder diese Konzession zurückziehe, oder aber auf andere Weise dafür Sorge, daß ihre ehehaften Rechte gesichert blieben.

Namens der Petitionenkommision erstattete Präsident Bruggisser dem großen Rat am 12. Dez. 1833 Bericht über diese Bittschrift. Die Herren Rohr und Rauschenbach im Bade Schinznach hatten wirklich die Bewilligung erhalten, auf ihrer neuerbauten Mahlmühle das Getreide für ihren Verbrauch im Bade mahlen zu dürfen.

Die 132 Müller wiesen darauf hin, die Mahlmühlen seien „Ehehaften“, auf denen auch Reallasten haften. Das Bedürfnis zu einer Mühle sei auch nicht vorhanden, — die Herren Rohr und Rauschenbach hätten schon darin eine Goldgrube, daß sie nicht gehalten seien, wie andere Wirte, sondern ein kleineres Maaß haben und Begünstigungen hinsichtlich des Ohmgeldes erhalten. Es sei endlich vorauszusehen, daß die Herren Badbesitzer dieses Gewerbe über ihren „Consumo“ ausdehnen werden.

Die Kommission bemerkte, daß die Müller oft auch noch im Besitze von Wirtshäusern seien und nicht so sehr, wie sie hier vorgeben, das allgemeine Wohl, sondern vielmehr ihr eigenes Interesse im Auge haben; keiner der 132 Müller dürfe behaupten, daß die Herren Badbesitzer rechtlich gehalten seien, das Getreide bei ihnen mahlen zu lassen; zudem sei hier das Bedürfnis vorhanden, weil keine Mühle in der Nähe vom Bad Schinznach, sondern alle weit davon entfernt seien. Ueber die Bittschrift wurde zur Tagesordnung geschritten.

*

Zur gleichen Zeit reichte Johann Bürgler von Wettingen dem Großen Räte das Gesuch ein, eine Ziegelhütte errichten zu dürfen. Er habe vom Kleinen Rat, der jedoch in diesem Fall kein Konzessionsrecht besitze, abschlägigen Bescheid erhalten. Die Gemeindeversammlung von Wettingen begünstige ihn, er habe diese Profession erlernt und Gewerbsfreiheit sei (durch die Verfassung) ausgesprochen.

Die Kommission beantragte, den Petenten für diesmal abzuweisen, aber den Kleinen Rat einzuladen, einen Gesetzesentwurf über Ausübung der Gewerbsfreiheit beförderlichst vorzulegen.

In der Diskussion bemerkte Präsident Bruggisser: „Es ist Gewerbsfreiheit ausgesprochen und wir müssen dieselbe durchführen. Ich kann nicht begreifen, wie man sich das Recht angemaßt hat, für alle nur möglichen Gewerbe Concessionen zu erteilen.“

Der Kommissionsantrag wurde am 17. Juni 1833 angenommen.



(1834)

Du sollst den Sonntag heiligen!

Auf die Tagesordnung vom 16. Mai 1834 war ein Gesetzesvorschlag über die Sonntagsfeier gesetzt worden. Gleichzeitig damit wurde eine Bittschrift aus dem Bezirk Lenzburg behandelt, die mit den Forderungen schloß, daß das Tanzen an allen Sonntagen zu verbieten sei, daß Arbeiten nicht ohne Einholung von Erlaubnis gestattet werden und daß endlich die Militärübungen nur nach dem Nachmittagsgottesdienst stattfinden sollten. Die Beratung dieses Gegenstandes beanspruchte mehrere Stunden; Ammann Dietschy äußerte sich in folgendem Sinne:

„Unser Kanton ist nicht das große England, wo das Tanzen an den Sonntagen verboten ist. Der Kanton Aargau hat eine bedeutende Länge und keine große Breite, und sobald wir unsern jungen Leuten das Tanzen an Sonntagen gänzlich verbieten, so könnten sie dann in andere Kantone hinaus gehen, und würden dann bei der Nacht auch nicht gar früh nach Hause kommen. Alle Sonntage zu tanzen wäre aber auch zu viel. Ich möchte einen guten Mittelweg vorschlagen und sagen, daß jährlich an acht bis zwölf Sonntagen getanzt werden dürfe. Ich finde es nicht gut, wenn der Sohn ins Ausland zum Tanzen geht und weit aus den Augen des Vaters sich belustigen thut. In unserm Kanton das Tanzen verbieten, das kann man nicht; der Jugend gehört auch eine Freude. Man hat auch von den Sonntagen zur Heu- und Erndtezeit gesprochen. Ich wünsche, daß auch in dieser Zeit der Sonntag gefeiert werde, aber ich habe Beispiele, daß es die ganze Woche hindurch geregnet hat und am Sonntag schön war, und bei solchen Umständen soll jeder Landmann auch seine Früchte einsammeln können. Man soll die Früchte nicht auf dem Feld verfaulen lassen; jeder Mensch hat gern Speise und das Vieh muß seine Sache auch haben. Ich wünsche, daß der Sonntag besser gefeiert werde, als es bisher geschehen ist, und dafür müssen wir ein Gesetz haben. Ich weiß gar wohl, daß sie am Sonntag kegeln, spielen, und g'ist o ch e

die mit e me Fluech! Das ist nicht recht. Ist das besser, als wenn man sorgt für die Nahrung, die der Mensch und das Vieh haben soll? Ist es nicht besser, daß man am Sonntag Nachmittags erlaubt, Früchte einzusammeln? Wenn es die ganze Woche hindurch regnet und am Sonntag nicht, aber am Montag wieder, so krazt der Bauer im Haar. Der liebe Gott wird es verzeihen, wenn man für seine Nahrung sorgt. Ich möchte den Antrag stellen, daß man den Gesetzesvorschlag bestätige, aber zuerst einen gerechten Mittelweg suche. Wir werden den Sonntag nicht entheiligen, wenn wir der Jugend ihre Freude gönnen, und zuweilen auch ein Werk thun. Ich trage darauf an, daß wir eine artikelweise Beratung vornehmen.“

Im Verlaufe dieser Debatte ergriff Dietschy nochmals das Wort:

„Es ist viel geklagt worden über die Geistlichen, daß sie oft sehr nothwendige Arbeiten nicht erlaubten; aber wenn Sie nun alles erlauben, so wird der Sonntag so gemein hergestellt werden, daß man bald die schlimmen Folgen des Gesetzes sehen wird. Ich glaube, erst am Nachmittag sollten die Arbeiten erlaubt sein und nicht am Vormittag. Wenn Sie unbedingte Erlaubniß geben, so werden Sie erfahren, was geschehen wird, und es gibt dann Leute, welche Arbeiten auf den Sonntag versparen. Die Religion ist die Seele von jedem Staat, und der Sonntag soll daher heilig gehalten werden.“

In der dritten Kundgebung Dietschy's zu diesem Gesetz äußert sich besonders deutlich sein Verstandnis für das Leben und Treiben, für Freuden und Leiden des kleinen Volkes:

„Es ist ehrenhaft, wenn wir der Jugend eine Freude gestatten, aber der Sonntag sollte nicht gleichsam zu einem blauen Montag gemacht werden, wo die jungen Leute Ausgaben machen, die übertrieben sind. Ohne Geld im Sack kann einer nicht zum Tanz gehen, und wenn alle Sonntage getanzt wird, so wird alles durchgemacht, was im Lauf der Woche verdient wird. Der Bürger wird denken, wenn er am Sonntag die Musik hört, er müsse tanzen, und so verthut er, was er zu einem schönen Sparhafen zusammen legen könnte. Man sagt, es soll nur bis 10 Uhr getanzt werden, aber man mag die Polizeistunde bestimmen wie man will, so geht es immer einige Stunden länger.“

Ich wünsche auch, daß nicht zu lange getanzt werden dürfe, denn wenn man die ganze Nacht Lärm und Musik hört, und besonders wenn der Baß so laut ruren thut, so kann Niemand schlafen. Der Hh. Zschokke“ (der sich für Freigabe des Tanzens ausgesprochen hatte, weil dann weit mehr Gleichgültigkeit gegen das Tanzen erzeugt werde), — „der Herr Zschokke wohnt freilich an einem Ort, wo er den Baß nicht hört ruren, sonst würde er das Tanzen nicht unbedingt freigeben wollen. Ich glaube, wenn man alle Monat einmal tanzen könnte, so könnte man genug und übergenug tanzen. Ich gebe es Ihnen zu bedenken, daß man den Sonntag nicht so gemein herstellen soll. Ich glaube den Antrag stellen zu müssen, daß man alle Monate einmal tanzen dürfe, aber zur gehörigen polizeilichen Zeit aufhören müsse.“

In der Abstimmung nahm der Große Rat mit 78 gegen 67 Stimmen das von Dr. Bertschinger beantragte gänzliche Tanzverbot für den Sonntag an. Aber das Gesetz wurde in der Schlußabstimmung mit 82 gegen 52 Stimmen verworfen.

Am nächsten Tage ging eine von 25 Großräten — u. a. H. Zschokke — unterschriebene Verwahrung gegen diesen Beschluß ein, weil sie darin eine Verletzung der ersten Rechte der Bürger erblickten. F. J. Dietsch unterzeichnete sonst manche Verwahrung, diese aber nicht.

Am 16. Juni 1834 beriet der Rat den Kommissionsbericht betr. die Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Koblenz; die Kommission beantragte Abweisung.

Zu Gunsten der Koblenzer Eingabe wurde geltend gemacht, die Bürger von Koblenz hätten eine Stunde weit nach Klingnau in die Kirche zu gehen, und dort müßten sie gewöhnlich vor der Kirche und oft zur Winterszeit in nassen Kleidern stehen, da die Klingnauer Kirche zu klein sei, um die Leute von Klingnau und Döttingen fassen zu können. Die Gemeinde Koblenz habe dem Chorherrenstift in Zurzach den Zehnten bezahlt und das Stift habe die schöne Summe von 16 000 Fr. abgenommen u. s. f.

F. J. Dietsch ergriff das Wort sofort, nachdem Blum aus Koblenz die Wünsche von Koblenz verfochten.

„Wenn auch der Hh., der vor mir gesprochen hat, in hitzigem Temperament gesprochen hat, so muß ich ihn doch in Schutz nehmen. Eine so große Volkszahl kann bei schlechter Winter-

zeit nicht gut in die Kirche nach Klingnau gehen und wenn die Leute auch gehen, so müssen sie draußen stehen bleiben. Ich glaube, 600 Seelen müssen einen eigenen Gottesdienst haben, und das Stift soll angehalten werden, Gottesdienst zu halten. Man soll der Gemeinde Koblenz helfen, sie gibt ja einen Beitrag von 150 Franken, und das ist genug für eine arme Gemeinde. Die Religion erfordert, daß man an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gehe, aber eine Stunde ist zu weit. Der Hh. dort ist schon alt, und ihm ist es beschwerlich, nach Klingnau zu gehen; er ist deswegen etwas hitzig geworden, daß seine alten Beine ihn noch immer nach Klingnau in die Kirche tragen sollen. Ich stelle den Antrag, daß das Stift angehalten werde, in Koblenz Gottesdienst zu halten, weil es auch das schöne Zehentengeld bezogen hat.“

Die Kommission hatte die Ablehnung in der Meinung beschlossen, daß die Gemeinde Koblenz zuerst Schritte tun sollte, und dann, wenn die ihr zu leistende Hilfe genau bekannt wäre, werde sie auch Hilfe finden.

Eine Ordnungsmotion von Heinrich Ischokke lud den Kleinen Rat ein, auf irgend eine Weise zu vermitteln, daß dem religiösen Bedürfnis der Gemeinde Rechnung getragen werde.

*

Dietsch kennt die Nöte der kleinen Leute

Am 5. Juni 1834 setzte der Große Rat die Beratung über den Gesetzesvorschlag zur Revision und Dervollständigung bisher bestandener Taxentarife fort.

„Hr. Ammann Dietsch findet 2 Franken für einen Geldstagsverordneten für zu wenig. Wenn für die Bezirksrichter 5 Fr. stipulirt werden, so sei es genug, man müsse nicht unnöthige Kosten machen. Er stimme für 5 Fr. für einen Bezirksrichter, und ein Mitglied des Gemeinderaths soll sich dann mit 2 Franken begnügen.“

In der Abstimmung bewilligte der Große Rat den Richtern als Geldstagsverordneten 8 Fr. Gebühr für den ganzen, 5 Fr. für den halben Tag.

Es war für die Zustellungen und Vorladungen, die der Gerichtswibel zu machen hatte, eine besondere Gebühr von 50 Rpp. ohne Rücksicht auf die Entfernung zusätzlich beantragt worden; dagegen sollte er, da es gewöhnlich arme Waisen betreffe,

für Zustellungen und Vorladungen in Vormundschaftssachen keine Gebühr beziehen.

Ueberall zeigt sich Dietsch's Vertrautheit mit dem Volksleben, so auch in folgender Aeußerung:

„Der Gerichtsweibel ist oft auch ein Familienvater und muß seine Familie erhalten. Wenn er eine Stunde weit geht, so muß er gewöhnlich auch einen Schoppen trinken, und wenn er 4 — 5 Stunden weit gehen muß, so muß er sparen, wenn er nur 5 Bz. verdienen will, während er doch einen Weg von 8 — 10 Stunden zurückgelegt. Man wird schon sorgen, daß der Waise geschont werde und die Zustellungen an die Unterwaisenbehörde schicken. Ich trage an, daß der § angenommen werde, wie er ist.“

Der vorgeschlagene Paragraph wurde wirklich angenommen.

*

Um die Hundebußen

Am 17. Juni 1834 entspann sich über den § 12 des Gesetzesvorschlages betr. das Halten von Hunden folgende Debatte:

Der Entwurf hatte vorgesehen: „Für jeden auf dem Marktplatz frei herumlaufenden Hund ist nach Anordnung der Ortspolizeibehörde eine Buße von 3 Franken zu erlegen“.

Die Kommission beantragte eine Buße von 1 Fr. 50. Landstatthalter Lüscher dagegen eine Buße von 3 Fr., da im vorherigen Paragraphen eine allgemeine Hundebuße von 3 Fr. beschlossen worden war. „Man soll auch an Märkten so gut wie anderwärts für die Sicherheit sorgen“.

Der Berichterstatter erwiderte: „Der Fall, daß einem ein Hund loskomme, könne hier eher stattfinden, und die Jahrmärkte seien so zahlreich, daher die Kommission 1 Fr. 5 Bz. vorgeschlagen habe.“

Der Präsident: „Ich will Sie zuerst anfragen, ob Sie den Vorschlag der Kommission genehmigen wollen, ohne jedoch schon die Höhe der Buße festzusetzen.“

Die Redaktion der Kommission wird beschlossen. Hr. Dietrich findet die Buße von 1 Fr. 5 Bz. zu hoch und schlägt 1 Fr. vor.

Hr. Präsident: „Wir sind in der Abstimmung.“

Hr. Dietrich: „Wenn es mir nicht erlaubt ist zu sprechen, so kann ich ja wieder schweigen.“

Hr. Präsident: „Sie können dann nachher sprechen.“

Hr. Dietſchi: „Gut.“

Es wird eine Buße von 3 Fr. beſchloſſen.

Hr. Dietſchi wiederholt ſeinen Antrag.

Hr. Präſident: „Es iſt abgeſtimmt und über die Buße entſchieden.“

*

Das Brandaſſekuranzgeſetz

Bei der am 3. Sept. 1834 begonnenen Beratung des Brandaſſekuranzgeſetzes ergriff Dietſchy wiederholt das Wort.

§ 1, den die Kommiſſion zur Annahme empfahl, beſtimmte:

„Es beſteht für den Kanton Aargau eine allgemeine Brandverſicherungsanſtalt für Gebäude, vermöge welcher nach Verhältniß der Verſicherungen, die geſetzlich ausgemittelten Brandbeſchädigungen aus den Beiträgen ſämtlicher Gebäude-Eigenthümer vergütet werden.“

Staatskaſſier Suter bekämpfte, Regierungsrat Hürner verteidigte das Obligatorium, ebenſo Stadtkammann Dietſchy: „Die vielen Brände im Kanton ſind dieſes Jahr eine große Beſchwerde für das Land. Ich möchte jedem Hhrrn empfehlen, ſich daran zu erinnern, daß die vielen Brände ſogar im Ausland Aufſehen gemacht haben. Man muß verhüten, daß das Unglück nicht ſo groß werde, man iſt aber oft ſelbſt daran ſchuld, denn man iſt bei den Schätzungen zu nachgiebig verfahren. Wenn dann ein Brandunglück entſteht, ſo leidet nicht nur die Brandaſſekuranzkaſſe darunter, ſondern die ganze Gemeinde und der ganze Kanton. Ich verdanke der Kommiſſion den Bericht und dem Kl. Rathe ſeinen Entwurf, und wünſche, daß wir ihn noch verbessern helfen. Ich wünſche auch, daß der Beitritt zur Geſellſchaft verbindlich ſein ſoll, denn der reiche Mann, der ein wohlgebautes Haus hat, würde nicht beitreten und nicht gern ſo viel bezahlen; der Arme aber, der Geld aufnehmen will, muß verſichern; und ſo ſoll Einer dem Andern tragen helfen, und der Beitritt zur Geſellſchaft verbindlich ſein. Auch ich bin der Meinung, daß man der Mobiliargeſellſchaft Schranken ſetze.“

Nach längerer Diskuſſion wurde auf Antrag der Kommiſſion das Obligatorium beſchloſſen.

§ 7 beſtimmte, daß die Verſicherung ſich nicht nur beſchränke auf den durch Brand entſtehenden, ſondern auch auf denjenigen

Schaden an Gebäuden, welcher durch das Einschlagen des Blitzes ohne Entzündung oder durch ganzes oder theilweises Hausabbrächen zu Verhütung der Ausbreitung des Feuers gemacht werde.

Die Kommission wollte nach „Haus abbrächen“ die Worte einfügen: „auf Anordnung der örtlichen Polizeibehörde“.

Auf die an diesem Zusatz geübte Kritik erklärte der Kommissionsberichterstatter, die Kommission wolle nicht, daß der Gemeinderath sich versammle, denn immer sei ja gewiß ein Ortspolizeibeamter da, der neutral entscheiden könne und jemand müsse doch entscheiden.

„Herr Ammann Dietzsch findet es bedenklich, daß man die Gewalt, ein Haus wegzuerkennen, in die Hände solcher Leute lege, welche gerne bauen, nämlich in die Hände der Maurer und Zimmerleute. Dem Gemeinderath stehe es zu, Anordnungen zu treffen, ihm als Vater der Gemeinde, sei alles anvertraut, und daher soll er zu sagen haben, ob ein Haus abgebrochen werden oder stehen bleiben soll. Wenn ein Fremder komme und sage: das oder das Haus muß abgerissen werden, ob dann eine Gemeindebehörde nichts mehr soll sagen dürfen?“

Der § wurde ohne den Kommissionszusatz angenommen.

Gelegentlich kam es vor, daß Dietzsch eine Anregung vorbrachte, die eigentlich einen andern, als den zur Diskussion stehenden Gesetzesparagraphen betraf. So äußerte er bei § 37 des Brandassuranzgesetzes folgende Befürchtung.

§ 37 schrieb vor, der Brandsteuerbezug erfolge in der Regel jährlich nur einmal „und zwar jeweilen nur in dem Maße, als erforderlich ist, um die Ausgaben der Brandassuranz-Anstalt zu decken, oder die zu diesem Behuf aus der Staatskasse erhobenen Vorschüsse an dieselbe zurückzuerstatten, was am Schlusse jedes Rechnungsjahres geschehen soll.“

Diesen Antrag scheint Dietzsch mißverstanden und geglaubt zu haben, die Brandentschädigung erfolge erst am Schlusse des Jahres. Das Protokoll meldet:

„Hr. Ammann Dietzsch klagt über das Unglück, das in diesem Jahr wegen der vielen Brände den Canton betroffen habe, aber glaubt den Antrag der Kommission unterstützen zu müssen, damit derjenige, welcher durch einen Brand unglücklich geworden sei und Geld bedürfe, sobald als möglich bezahlt werde, denn wenn man ihn erst am Ende des Jahres bezahle, so sei ihm nicht geholfen.

Man müsse dem Unglücklichen sobald als möglich Geld in die Hand geben.

Hr. Staatskassier Suter verweist, um den Hrn. Dietschi zu beruhigen, auf den § 34, denn was Hh. Dietschi wolle, sei schon bestimmt.“

Der § 39 schrieb vor, die Brandsteuerforderung für ein Jahr genieße bei ausgebrochenem Konkurs das Vorrecht vor allen anderen Forderungen und sei daher, ohne Abwarten der Klassifikation, sogleich aus der Konkursmasse zu berichtigen.

Hier äußerte sich Stadtmann Diet sch n folgendermaßen: „Wenn ich den Antrag recht verstanden habe, so will man den Knechten und Mägdenlohn den Affekuranzbeiträgen vorsetzen. Ich lasse mich belehren, aber dieses sollte nicht geschehen, und auch den hypothezierten Schulden sollte nicht alles vorgehen.

Hh. Ammann Diet sch n wird privatim beruhiget.

Hr. Präsident: „Der Hh. Herr hat heute das seltene Glück, jedes Mal beruhiget zu werden.“

*

Am 6. September 1834 ließ sich Diet sch n nochmals hören.

Der vom Großen Rat angenommene § 55 des Brandaffekuranzgesetzes schrieb inbezug auf die Mobiliarversicherung vor, es solle im ganzen Kanton unverzüglich eine Revision (der gegenwärtigen Mobiliarversicherungsverträge) vorgenommen und bis 1. Januar 1835 beendet werden.

Herzog fand diese Frist zu kurz, beantragte Streichung des Wortes „unverzüglich“ und Fristansetzung auf den 1. Januar 1836. Andere verlangten andere Fristen. Dietsch n trat für den Antrag Herzog ein.

„Das Bedürfnis zu Abänderung des Brandgesetzes habe sich in diesem Jahre hinlänglich gezeigt und werde sich vielleicht noch zeigen. Er unterstützt den Antrag des Hrn. Herzog und trägt auf Abstimmung an.“

Der Antrag Herzog wurde angenommen.

*

Nach der Annahme des ganzen Brandgesetzes (Schlußabstimmung) stellte die Kommission noch einige Anträge:

1. Es möchte der Tit. Kleine Rath eingeladen werden, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß die vaterländische Anstalt

(Schweiz. Mobiliarassekuranz) solche verbesserte Bestimmungen erhalte, daß sie mit einer ausländischen Sozietät zu konkurrieren vermöge.“

Auf Antrag von Schmiel wurde dieser Vorschlag, der eine Einwirkung des Staats auf eine Privatgesellschaft darstelle, fallen gelassen.

2. Der Kl. Rath soll eingeladen werden, mit möglichster Beförderung eine[r] Revision der Brandassekuranzeinrichtungen anzuordnen, und ausführen zu lassen.

Das Protokoll meldet:

Hr. Ammann Dietrich bemerkt, er sei erschrocken, als er diesen Antrag der Commission gelesen habe, denn es wäre bedenklich, schon wieder 20 — 30 000 Franken Kosten zu verursachen. Er wünscht, daß man immer 10 Jahre lang zuwarte, und stellt hier diesen Antrag.

Es wird beschlossen, auch diesen Antrag der Kommission fallen zu lassen.



(1835)

F. J. Dietsch und das Schulgesetz

Das Schulgesetz, das zu Beginn des Jahres 1835 beraten wurde, sah im § 39 eine Bestimmung vor, wonach Schulpfleger oder Gemeinderäte, die ihrer Aufsichtspflicht nicht genügten, vom Bezirksschulrat zur Verantwortung zu ziehen, im Wiederholungsfall dem Bezirksgericht zur Bestrafung zu verzeigen seien. Als Geldbuße sah der Kommissionsentwurf „das erstemal 14 — 16, das zweitemal 16 — 30 Franken“ vor; im Wiederholungsfall Entsetzung von den Stellen.

F. J. Dietsch bekämpfte diese Vorschrift mit den Worten: „Daß man den Gemeindrath mit 80 Frk. Strafe belegen will, ist zu hoch. Man wird doch die Gemeindräthe nicht strafen müssen, denn sie werden gewiß ihre Pflicht thun so gut möglich. Die Herren Bezirksrichter können auch fehlen, wie die Gemeindräthe, und sie werden nicht gestraft, sondern bekommen höchstens einen Wischer von der Regierung oder vom Obergericht. Ich möchte den Antrag niederer stellen, und zwar auf 4 — 6 oder 6 — 12 Frk.“

Der Paragraph gab noch lange zu reden. Schließlich wurde Dietsch's Antrag, der in der Redaktion der Kommission nur eine Milderung der Buße vorschlug, angenommen.

Der Kleine Rat und die vorberatende Kommission wollten dem § 44 des Schulgesetzes die Fassung geben:

„Aus den für wahlfähig erklärten Bewerbern erwählt der Gemeindrath den Lehrer. Der Kantonschulrath stellt das Bestätigungspatent aus.“

Landstatthalter Dorer wollte sagen: „erwählt der Gemeindrath den Lehrer auf die Dauer von sechs Jahren“ etc. Dietsch unterstützte den Antrag Dorer auf periodische Wahl der Lehrer folgendermaßen: „Der Artikel, über den wir berathen, ist wirklich ein sehr wichtiger Paragraph. Man sagt, ein Lehrer könnte abgesetzt werden, ohne daß er es verdient, aber umgekehrt ist es auch möglich, daß ein untüchtiger Lehrer nicht weggeschafft werden kann. Wenn der Gemeindrath zu viel Gewalt hat, so kann er dieselbe mißbrauchen,

und ich möchte daher die Wahl der Schullehrer dem Bezirksschulrath und der Schulpflege übergeben. Das ist möglich. Ich möchte dem Lehrer wenigstens eine Garantie aufstellen, daß er nicht gar zu leicht von seiner Stelle verdrängt werden könne, denn jeder Lehrer gehört nicht nur dem Gemeindrath, sondern der ganzen Gemeinde an, und die ganze Gemeinde schickt ihre Kinder in die Schule. Wenn Sie die Wahl nicht den Bezirksschulrathen und Schulpflegern übergeben wollen, so glaube ich, die Gemeinden sollen aus ihrer Mitte einen Ausschuß wählen, der so zahlreich ist wie der Gemeindrath, und diese Kommission soll über den Lehrer entscheiden und aussprechen, ob er gewählt werden soll oder nicht; so kann den Gemeindrathen keine Willkühr vorgeworfen werden. Ich möchte den Schullehrer, der nichts taugt, bei Seite setzen, wenn er aber gut ist, so möchte ich ihn in Schutz nehmen.“

Im Laufe der weiteren Beratung erklärte Dietrich: „Ich vereinige mich mit denjenigen, welche die Wahl des Lehrers der Ortsschulpflege überlassen wollen.“

Ein Rückweisungsantrag Siegfried wurde abgelehnt.

Der Vorschlag des Kl. Rathes und der Kommission wurde mit 71 gegen 67 Stimmen beschloffen.

Im Paragraph 60 des Schulgesetzes beantragte der Kleine Rat als geringste Besoldung für den Lehrer an einer Elementarschule von weniger als 50 Kindern den Betrag von 200, für Lehrer größerer Schulen 240 Franken. Die Kommission schlug vor 250 und 300 Franken.

Gemeindeammann Dietrich äußerte finanzielle Bedenken: „Ich bin auch einer von denen, welcher die Lehrer recht bezahlen wollen, und auch ich will sie bezahlen, daß sie Freude haben die Kinder zu unterrichten, aber man will ihnen hier so viel geben, was sie nicht einmal fordern. Ich glaube die Berechnung des Hh. Berner sei unrichtig, denn der Hherr glaubt, wir können bis 80 000 Fr. erübrigen, aber ich sage, wenn wir so große Ausgaben beschließen, so ist eine Steuer vor der Thür. Im Kanton Aargau steuern die Bürger nicht mehr gerne. Was ist die Regierung oder der Staat, und was ist der Staatschatz? Der Staat ist das Land, und wenn das allgemeine Gut des Landes nicht hinreichend ist, so muß dann das Land bezahlen. Das Budget ist Ihnen vorgelegt worden, und darin zeigt es sich, daß wir so viele Ausgaben als Einnahmen haben. Wenn wir nun neue Ausgaben veranlassen, so wer-

den wir neuerdings Widerwillen erregen. Wir haben Gemeinden, die arm sind, und diese mag der Staat unterstützen eine Zeit lang, bis sich ihr Zustand verbessert hat, und der Schulfond etwas bedeutendes abwirft. In denjenigen Gemeinden, wo eine Ordnung ist, da wird sich der Schulfond so vermehren, daß er bald hinreichend ist zur Bestreitung der Schulausgaben. Das kann geschehen, ohne daß der Staat helfen muß. Ich könnte nicht dafür stimmen, daß der Staat hier so viel bezahlen soll, denn ein rechter Mann wird für seine Kinder lieber selbst bezahlen, und auch den Lehrer selbst bezahlen wollen. Ich glaube, die Regierung habe wohl gewußt, was sie vorgeschlagen hat, und sie ist auf ein Maß gekommen, dem ich beistimmen kann, aber zu mehr kann ich nicht stimmen. Der Commission kann ich meine Zustimmung nie geben, denn ihr Antrag führt zu weit. Wenn dann später einmal noch mehr verlangt wird, als der Kl. Rath jetzt geben will, so stimme ich wieder dahin, daß man die Schullehrer ehrenhaft besolde, aber nicht auf Kosten eines andern. Man sagt, man wolle Ohlsberg aufheben und dadurch könne man eine große Einnahme erhalten. Wenn Sie auch dieses Stift aufheben wollen, so könnte man lieber eine andere Anstalt daraus machen. Schon lange hat man in unserm Kanton gefühlt, daß ein *Arbeitshaus* errichtet werden sollte, und wenn Sie für gut finden, daß das Stift Ohlsberg aufgehoben werden soll, so ist es besser daraus ein Arbeitshaus für den Kanton einzurichten, damit man wisse, wo man hin soll mit den Müßiggängern. Man sagt auch, man könne das Rebland und das Holzland verkaufen, das dem Staat gehört. Ich stimme auch dazu, aber der Erlös ist nicht so groß, wie man ihn heute angegeben hat.“

Professor Steigmeier erklärte: „Der Hherr, der vor mir gesprochen, hat gesagt, daß alle Schullehrer ehrbar entschädigt werden sollen. Was aber dieses Ehrbarbezahlen betrifft, so wird er doch auch nicht wollen, daß der Schullehrer nicht besser besoldet werde, als an mehreren Orten der Nachtwächter und der Bannwart . . .“

Der Dotant unterstützte die Kommission und fügte bei: „Man hat dann auch von einem Arbeitshaus gesprochen, zu welchem Zweck das Stift Ohlsberg, wenn es aufgehoben werde, eingerichtet werden sollte. Es wurde bei diesem Anlasse gesagt, ein Arbeitshaus wäre für den Kanton weit zweckmäßiger, als eine Schule in Ohlsberg. Ich will die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines Arbeitshauses nicht in Abrede stellen, aber wenn wir für gute Schulen

sorgen wollen, so wird ein Arbeitshaus vielleicht entbehrlich oder wenigstens nicht mehr so nothwendig.“

Präsident Müller von Zofingen bemerkte: „Indem ich den von mehreren Seiten gemachten Bemerkungen für den Vorschlag der Commission, ohne sie zu wiederholen, beistimme, will ich nur eine kleine Mißrechnung des Hh. Dietschi berichtigen. Es ist unmöglich, daß die Mehrausgaben für die Schulen eine Summe von 80 000 Fr. erreichen können, denn nach dem Antrage der Commission wären die höchsten Beiträge an die Lehrerbefoldungen 140 Fr., und wenn wir diese Summe sogar für 400 Lehrer in Anschlag bringen, so bekämen wir nur eine Summe von 56 000 Fr. Das, um den Hrn. Dietschi zu berichtigen und zu beruhigen.“

Dietsch verteidigte seinen Standpunkt folgendermaßen: „Ich achte die Schulanstalten und die Schullehrer. Was aber die Bemerkung des Hh. Müller betrifft, so glaube ich wohl, er könne gut rechnen, aber er hat's auch nicht getroffen. Wenn wir beschließen, was die Kommission anträgt, so wird es kaum ein Jahr gehen und es wird sich zeigen, daß ich besser rechnen kann als der Hh. Herr. Man hat auch vom Stempel gesprochen; ich möchte aber die Schullehrer nicht mit dem Stempel bezahlen, denn diese Abgabe drückt gerade die ärmere Klasse am meisten. Ich verbleibe beim Antrage des Kl. Rathes.“

Hr. Fürsprech Döfsekkel: „Nur einige Bemerkungen: Der Hh. Dietschi hat sich gewaltig geirrt und zwar darin, daß er den Lehrer nicht leben lassen will, wie es sich gebührt, obschon er ihn so anständig und ehrenhaft zu besolden verspricht.“

Der Kommissionsantrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Man wird bei dieser Haltung Dietsch's zur Lehrerbefoldungsfrage sich das im ersten Kapitel dieses Werkes Gesagte vergegenwärtigen. Dietsch hatte wohl in seiner Jugend überhaupt keinen fest besoldeten Lehrer gehabt, so daß ihm 250 und 300 Fr. als ehrenhafte Lehrerbefoldung erscheinen mochten.

Der § 168 des Schulgesetzes lautete nach dem Gesetzesvorschlag:

„Zur Unterstützung bedürftiger (Lehrer-Seminar)Zöglinge wird die nöthige Summe, auf den Vorschlag des Kantonschulrathes, alljährlich vom Kl. Rathe angewiesen, doch darf dieselbe 4000 Franken nicht übersteigen.“

Die Kommission schlug für den Anfang des § vor: „Die Zahl

der Schüler im Seminar kann 40 — 60 betragen.“ Dann sollte der erhöhten Anzahl von Zöglingen entsprechend der Schluß des § so lauten: „Doch darf dieselbe nicht 6000 Fr. übersteigen.“

Für den Antrag der Kommission, die Zahl der Zöglinge auf 40 bis 60 festzusetzen, stimmen 59. Das Gegenmehr wird verlangt und beträgt 65 Stimmen.

Nach der Abstimmung rief Ammann Dietsch aus: „D o h e m - m e r s j e t z t w i e d e r.“

Der Rat war wieder einmal nicht beschlußfähig und der Präsident J. A. F e t z e r rief: „Ich muß weibel'n lassen, H Herren!“ Nach einer Pause füllte der Saal sich wieder an und der Kommissionsantrag wurde abgelehnt. Der Kredit wurde auf 4000 Fr. festgesetzt.

Aus der Beratung des Schulgesetzes sei nur noch die Einzelheit erwähnt, daß die Besoldung eines Hauptlehrers an der Kantonschule auf 1200 bis 1600 Fr. festgesetzt wurde.

Am 17. März 1835 teilte Oberst Hunziker, der am 19. Juni 1826 die Gewerbeschule von Aarau gestiftet hatte, der Schulgesetzes-Kommission schriftlich mit, er sei bereit, jährlich den Zins des der Gewerbeschule von Aarau angehörenden Kapitals von 100 000 Fr., also jährlich 4000 Fr., in die Kantonschulkasse fließen zu lassen, welcher Zins jedoch ausschließlich für die Abteilung „G e w e r b s c h u l e“ zu verwenden sei, falls die bisherige Privatanstalt zur Kantonalgewerbeschule erhoben würde.

Der Große Rat nahm das hochherzige Angebot am 6. April 1835 an.

*

Das Jagdgesetz

Bei Beratung des Gesetzesvorschlages über die V e r w a l t u n g des J a g d r e g a l s schlug die Regierung am 3. Sept. 1835 im § 10 vor, die Patente seien auf die Dauer eines Jahres auszustellen. Die Kommission wollte die Patente auf d r e i J a h r e ausgestellt wissen. Stadtmann D i e t s c h äußerte sich in folgendem Sinn: „Wenn man das Staatsinteresse im Auge haben will, was wir dato noch sehr nothwendig haben, so wird ein Jahr doch allzuwenig sein. Ich würde lieber sechs Jahre bestimmen, weil ich aber wohl weiß, daß dieser Antrag nicht beliebt würde, so will ich mich mit der Kommission vereinigen. Wenn wir nur ein einziges Jahr be-

stimmen, so schaden wir uns 3 — 5000 Fr. Denn wenn kein Gewild mehr da ist, so giebt es auch keine Jagdliebhaber mehr.“

Hr. Herzog: „Der Hr. Präopinant (Vorredner) hat eigentlich den Nagel auf den Kopf getroffen, indem er die Interessen des Staats ins Auge gefaßt hat und glaubt, nach einem Jahre wäre der Werth der Patente um vieles vermindert. Hier aber soll denn doch das Fiscalinteresse nicht die Hauptsache sein, sondern das Interesse der Bürger.“ — Herzog unterstützte den Regierungsantrag.

Für den Antrag der Kommission stimmten 71, dagegen 51.

Bei § 13 dieses Gesetzes beantragte die Kommission, die Tage für ein Patent auf 16 Fr. festzusetzen, gleichviel, ob mit oder ohne Hund gejagt werde. Der Kleine Rat hatte für die Jagd mit Hunden 32 Fr. verlangen wollen. Dietschi unterstützte den Kommissionsantrag: „Mittelstraß die beste Straß“ sagt das alte Sprichwort, und auch ich muß bekennen, weil der Bürger das Recht besitzt, zu schießen und zu jagen auf seinem Eigenthum, so sind 16 Frk. genug, und deßhalb stimme ich lieber zu 16 als zu 20 Frk., weil besonders dann auch mehr Patentbewerber sich zeigen. Was die Armuth betrifft, so ist dieselbe nicht zu berücksichtigen, wie der Hh. Ammann Lüthi meint, denn es wäre ein großes Unglück für den Kanton, wenn wir nichts fordern würden. Ich bin kein Jagdliebhaber, denn ich fürchte das Pulver und mag damit nichts zu thun haben, aber ich weiß doch, daß bei der Jagd der Gewinn nicht so groß ist, und darum soll auch die Tage nicht zu groß sein. Ich unterstütze den Antrag der Kommission.“

Hr. Ammann Lüthi: „Der Hh. Dietschi hat mich mißverstanden, wenn er glaubt, ich habe von der Armut gesprochen. Nein, ich habe bloß vom Mittelstand gesprochen, und glaube, einem Mittelmann thue es mehr weh, wenn er einen Neuthaler verliert, als wenn der Hh. Dietschi 3 Louis d'or verlieren würde. Ich möchte auch dem Mittelmann das Vergnügen der Jagd nicht mißgönnen, und wenn die Tage nieder ist, so werden nur mehr Patente gelöst werden.“

Es wird eine Tage von 16 Franken beschlossen.

*

Ein Betreibungsgeſetz wird notwendig!

Schon im Juni 1834 hatte Dr. Bertschinger beantragt, die Regierung sei einzuladen, mit Beförderung ein gleichförmiges

Gesetz über das B e t r e i b u n g s w e s e n vorzulegen. Am 17. Dezember 1835 stellte er den Antrag von neuem so, daß der Vorschlag bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden müsse, andernfalls sei das Gesetz dann durch einen Experten auszuarbeiten.

Auch D i e t s c h u n t e r s t ü t z t e diesen Antrag in folgender Weise: „Es ist im ganzen Kanton bekannt, daß wir unter diesem Uebelstande leiden, und der, welcher bezahlen soll, leidet selbst unter diesem Gesetz. Die Schuldenboten waren verhaßt, und zwar, weil die Betreibungskosten zu unverantwortlich waren, man kann aber den Schuldenboten einen andern Namen geben und ihnen sagen, daß sie nicht zu viel Kosten machen sollen. Es ist eine große Zumutung für den Gemeindeammann, daß er 3 Botte soll anlegen lassen aber wenn er auch das thut, so weiß der Gläubiger erst nicht, wohin er sich nachher wenden soll, und vielleicht wendet er sich an einen Avikat, was auch geschieht. Es ist nöthig, daß wir ein anderes Gesetz erhalten, und die Regierung hat es versprochen, aber nicht gehalten. Die Schuldenboten waren weit besser. Gebe man den Leuten einen andern Titel, aber sage man ihnen, daß sie nicht zu viel fordern sollen, und wähle man Männer, die im Stand sind, die Betreibungen zu besorgen und auch eine Garantie darbieten. Ich möchte den Wunsch auch an die Regierung aussprechen, aber nicht nur zum V e r s p r e c h e n, sondern auch zum W o r t halten.“

Es wurde beschlossen, nicht in Dr. Bertschinger's Antrag einzutreten.

*

Derwechselte Fremdwörter

Ein drolliger Zwischenfall ereignete sich am 17. Dez. 1835.

Hr. Oberstl. Frei: „Wenn wir hier doch nichts anderes zu thun haben, so will ich Ihre Zeit für einige Augenblicke in Anspruch nehmen, um Ihnen einen Antrag zu stellen. Jeder von Ihnen hat wohl schon die Unannehmlichkeit wahrgenommen, welche der Schall hier im Saal hervorbringt, denn es ist sowohl für den Redner schwer zu sprechen, als auch für den Hörenden schwer zu hören. Ich glaube diesem Resoniren (Protoll: Resonieren) des Saals könnte abgeholfen werden, wie man es anderwärts auch schon gethan hat, nämlich durch Drapperien, und ich möchte daher den Antrag stellen, den Kl. Rath und durch diesen die Baukommission einzuladen, auf

Mittel und Wege bedacht zu sein, wie diesem Uebelstande, sei es durch Drapperien oder sonst was abgeholfen werden könnte.“

Hr. Präsident: „Ich eröffne die Berathung über die Vorfrage, ob Sie sogleich über diesen Gegenstand eintreten wollen oder nicht?“

(Pause.)

Hr. Oberstlieut. Frei: „Wenn Niemand das Wort verlangt, so stelle ich den Antrag über meine Motion sogleich einzutreten.“

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet.

Dietsch sprach sich darüber folgendermaßen aus: „Es scheint mir, der Antrag gehe dahin, daß man die Gallerie an einen andern Platz thun wolle. — (Gelächter.) — Wenn die Leute auf der Gallerie raisonniren und sich unanständig benehmen, so hat man ja Saalinspektoren. — (Schallendes Gelächter.) Die Oeffentlichkeit ist anerkannt, und ich möchte also die Gallerie weder wegthun, noch möchte ich sie an einen andern Platz thun; denn wenn ich hier sitze, so sehe ich die Leute gar hübsch auf der Gallerie und möchte sie gerne sehen.“ — (Schallendes Gelächter.) —

Hr. Präsident: „Es scheint, der Hh. Dietschi habe den Antrag mißverstanden und das Wort „Resoniren“ nicht in der Bedeutung genommen wie der Hh. Antragsteller.“ (Gelächter.)

Hr. Oberstl. Frei: „Sie haben einen ganz neuen Beweis von der Richtigkeit meines Antrags, und das Raisonnieren des Hh. Dietschi bestätigt das nachtheilige Resoniren des Saals. — (Gelächter.) — Wäre dem Uebelstande schon früher abgeholfen worden, so hätten wir wahrscheinlich auch dieses Intermezzo nicht, das uns heute gaudirt. Ich glaube durch Drapperien könnte diesem Uebelstand abgeholfen werden, und man hat dieses Mittel auch schon in Frankreich mit Erfolg versucht. Der Uebelstand besteht in dem Verstrahlen des Schalles und dieses heißt man mit einem Kunstausdruck *R e s o n i r e n*, das aber keine Zänkerei ist. Ich glaube durch Drapperien könnte diesem Uebelstande abgeholfen werden, sei es nun, daß man den ganzen Saal damit überzieht, oder aber große Kronleuchter herabhängen läßt und Tücher daran hängt.“

Für den Antrag, sogleich einzutreten, stimmen 51. Das Gegenmehr beträgt 79.

(1836)

Bessere Strafanstalten!

Am 24. Mai 1836 behandelte der Große Rat einen regierungsrätlichen Bericht über die *Zuchtanstalten* im Kanton Aargau. Dr. med. Feer beantragte, diesen Bericht an eine durch die Wahlkammern zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern zu weisen mit dem Auftrage, daß bis zur nächsten ordentlichen Herbstsitzung Bericht erstattet werden solle. Zschokke dankte dem Kleinen Rat für diesen ersten Schritt, den er zur Verbesserung der Strafanstalten getan. Die Angelegenheit sollte aber nicht verzögert werden. Der Kleine Rath fragt an, ob schon vorhandene Gebäude zu der Strafanstalt benützt werden sollen, oder ob man den Bau eines neuen Gebäudes beschließen wolle. „Ich hätte gewünscht, der Kleine Rat hätte uns darüber schon einen Antrag gemacht, denn es ist nicht Sache von 150 Ratsherren, hierüber eine Untersuchung anzustellen.“ Zschokke wünscht, daß noch in dieser Sitzungsperiode Bericht erstattet werde.

Gemeindeammann F. J. Dietrich äußerte folgende Ansicht: „Ich bin auch überzeugt, daß man ein solches Haus soll herstellen für die unglücklichen Menschen, welche Besserung nothwendig haben, aber so geschwind kann es nicht gehen, und es giebt wieder eine Ausgabe, die ins Große geht. Wenn die Kommission nachsehen und Bauverständige mitnehmen will, und wenn sie einen Vorschlag geben muß, wie und wo gebaut werden soll, so muß sie auch Zeit haben, um auf den Platz zu gehen und gehörig nachzusehen. Ich möchte daher sagen, die Kommission soll ihren Bericht erstatten, sobald sie wolle und sobald sie könne, und das ist mein Antrag.“

Dr. Bertschinger bezeichnete den Bericht des Kleinen Rates als ein klägliches Bild vom traurigen Zustande der aargauischen Strafanstalten und ihre Verbesserung als ein schreiendes Bedürfnis. Die Nothwendigkeit der Verbesserung sei unwiderlegbar, nur über den Weg dazu könne man sich streiten. Eine Kommission könnte nichts anderes thun, als wieder an den kleinen Rat gelangen mit dem Verlangen, dieser möchte einen Dekretsvorschlag betreffend

den Bau einer neuen Strafanstalt einbringen, „denn daß eine Kommission im Kanton herumreise, um einen Platz zu suchen, wie der H^r. Präopinant meint, und ein Gutachten über den Bau abzugeben, das kann nicht sein, sondern der Kleine Rat muß solche Anordnungen treffen“.

Dr. Bertschinger beantragte, daß der Kl. Rath eingeladen werde, umfassende und detaillierte Anträge über die Verbesserung unserer Zuchtanstalten zu bringen. Dann muß bei der Entwerfung des künftigen Budgets auf diese Ausgabe auch Rücksicht genommen werden.

Oberst Hunziker: „Wenn man nicht eine Einladung an den Kl. Rath will gehen lassen, wozu ich auch stimmen könnte, so glaube ich dieser Gegenstand sollte der Rechnungs-Kommission zugewiesen werden, weil sie auch die Rechnungen über die Zuchtanstalten zu prüfen hat. Diese Kommission ist auch mit diesem Gegenstande bereits schon beschäftigt, und sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn auch nicht schon in dieser Woche, doch bald ihre Aufgabe lösen. Demnach stelle ich den Antrag, diesen Gegenstand an die Rechnungs-Kommission zu weisen, damit sie über diesen Bericht in ihrem allgemeinen Berichte auch ihr Gutachten abgebe.“

„Herr Oberst Hunziker und Hr. Ammann Dietrich ziehen ihren Antrag zurück und schließen sich ebenfalls dem H^{rn}. Dr. Bertschinger an.“

Der Antrag Dr. Bertschingers wurde angenommen.

*

Das Sanitätsgesetz

Ueber den Gesetzesvorschlag betr. die Organisation des Sanitätswesens erstattete Landammann Wieland am 10. Nov. 1836 den Kommissionsbericht.

Bei Beratung des Sanitätsgesetzes wurde im § 8 den Mitgliedern des Sanitätsrats eine Entschädigung von täglich 12 Fr. für Reisespesen und Mühewalt zugesprochen.

Etwas später stellte Dietrich fest, er sei nicht anwesend gewesen, als der § 8 berathen worden sei und erlaube sich nur noch einen Nachsatz zu diesem § anzutragen. Es sei nämlich nicht gleich, ob einer einen ganzen Tag oder nur zwei Stunden abwesend sei; er wolle auch helfen zahlen, aber für zwei Stunden seien Fr. 12 zu

viel bezahlt; er glaube mit 6 Fr. sei einer für einen halben Tag genug bezahlt.

Hr. P r ä s i d e n t bemerkt, daß dem Wunsche des Hrn. Dietschi bereits durch die Fassung des §. 8 entsprochen sei, indem dort gesagt werde, daß für einen Tag 12 Fr. ausgerichtet werden sollen; es verstehe sich also von selbst, daß für einen halben Tag nur Fr. 6 bezahlt werden.

„Hr. D i e t s c h i gibt sich mit dieser Erläuterung zufrieden und bemerkt, er habe geglaubt, auch seine Sache sagen zu müssen.“

Nach Beratung der ersten, die Organisation des Medizinalwesens betreffenden Abteilung des Sanitätsgesetzes, hatte der Große Rat sich mit der zweiten Abteilung, nämlich mit dem Medizinaltagenttarife zu befassen. Die Gebühren der Aerzte, Hebammen, Tierärzte und ärztlichen Gehilfen waren darin mit größter Sorgfalt ausgesetzt.

Die Kommission beantragte Annahme dieses Tarifs mit Ausnahme der Impfungsgebühr, da es sich bei der Impfung um eine von Anfang an zu den Obliegenheiten des Bezirksarztes handelnde gebührenfreie Angelegenheit handelte.

Sofort nach Vorlage des Tarifs meldete sich D i e t s c h i zum Wort: „Mit den hohen Taxen machen halt die Herren Doktoren Taxen. Ich glaube, man gebe doch den Doktoren nicht mehr als sie verlangen und verlangt haben und verlangen werden, aber durch dieses Gesetz gibt man ihnen die Möglichkeit in die Hand, mehr zu fordern als billig ist und als sie bisher verlangt haben. Wenn eine Familie mit Krankheit heimgesucht wird, so sind diese Taxen zu hoch. Die Dokter haben es bisher recht gemacht, und ich glaube, man könnte den großen Tarif weglassen. Einen Zwang auflegen und einen solchen Tagenttarif machen wollen, ist zu viel. Wir brauchen gar keinen Tarif für die Herren Dokter, bisher haben sie ihre Sache ordentlich gemacht und werden es auch ferner noch thun. Ich mache den Antrag, etwas Nothwendigeres zu thun und diese Sache zurückzuweisen.“

Der Berichterstatter meinte u. a.: „Der Herr Präopinant (Voredner) scheint den Standpunkt zu verrücken, von dem aus die Sache betrachtet werden soll. Man hat mit dem Tarif nicht die Absicht, den Aerzten große Forderungen in die Hände zu spielen, sondern die Kranken vor Ueberforderungen zu schützen.“

Nach einer weitläufigen Beratung wurde der Kommissionsantrag (Genehmigung des Gebührentarifs mit Ausnahme der

Impfgebühr), abgelehnt und ein Rückweisungsantrag von Fürsprech Feer angenommen.

Bei Anlaß des Sanitätsgesetzes kam auf Antrag von Heinrich Zschokke auch die Frage einer zweckmäßigen Einrichtung der Leichenbeschau und der Einführung von Leichenhäusern zur Sprache.

Der erste Kommissionsantrag, der zu den Obliegenheiten des Sanitätsrats u. a. die Aufstellung von Reglementen und Vorschriften über Totenbeschau und Beerdigungsplätze rechnete, wurde ohne weiteres angenommen.

Dagegen gab viel zu reden der zweite Kommissionsantrag: „Er“ (der Sanitätsrath) „wird sein vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß endlich jede Gemeinde ein Leichenhaus, oder eine zweckmäßig eingerichtete Leichenkammer erhalte, wo bis zur Beerdigung die Toten aufbewahrt werden können.“

Darüber äußerte sich Ammann Dietsch folgendermaßen: „Wir haben heute eine traurige Berathung. Man will auf der einen Seite den Gemeinden wieder Kosten aufladen, und auf der andern Seite bestimmen, daß man die Todten der Familie nicht zu früh wegnehmen dürfe. Leute, welche das Unglück haben, mit einer besondern und ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, soll man an ein besonderes Ort thun, aber andere Todte soll man der Familie lassen. Es ist auch nicht so vieles zu befürchten, wie der Herr Dokter Weibel gesagt hat. Wann wird der Todtenbaum gewöhnlich gemacht? erst am zweiten Tag, nach dem einer gestorben ist. Die Todtenbäume können auch nicht früher gemacht werden, denn sie werden nicht gemacht, bevor die Leute todt sind. Ich möchte es nicht wagen, ein Leichenhaus zu errichten und die Toten absolut dorthin zu thun. Lasse man die Leichen der Familie und nehmen wir sie ihnen nicht weg. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Schaufelbühl.“ (Streichung der Bestimmung über die Leichenhäuser und Leichenkammern.)

Der Berichterstatter bemerkte: „Ich stimme dem Hrn. Dietschi bei, daß wir in eine traurige Berathung gekommen sind. Der Gegenstand der Berathung selbst ist schon ein trauriger. Die Kommission will Leichenhäuser, aber die Absicht, als habe sie die Benutzung derselben obligatorisch machen wollen, muß ich geradezu von der Hand weisen, denn wenn die Kommission nur die Sanitätsbehörde auf die Errichtung von Leichenhäusern aufmerksam machen wollte, so hat sie keineswegs eine obligatorische Benutzung beantragt, und will die Gemeinden nicht mit neuen Kosten belasten . . . Durch den Antrag

der Kommission kann nur demjenigen Genüge geschehen, was die Verordnung vom 31. Jenner 1804 verlangt. Ich frage aber den Hh. Präopinanten, was in seiner Heimatgemeinde geschehe, und ob die Verordnung vom 31. Jenner 1804 dort gehandhabt werde, (der Redner liest den betreffenden Artikel derselben vor). Ich will nicht exemplifiziren, aber diese Frage wird mir erlaubt sein, und wird sie nicht beantwortet, so werde ich sie beantworten und zeigen, daß die bindende Verordnung vom 31. Jenner 1804 schwerlich beobachtet wird, sonst hätten wir nicht vor einigen Tagen zu unserer Freude vernommen, daß durch ein gewisses Sittengericht dieser Mißbrauch abgeschafft worden sei. Dieser Mißbrauch hat also zuwider dieser Regierungsverordnung 32 Jahre lang fortbestanden.“

Dietsch p antwortete darauf dem Berichterstatter: „Ich bin genöthigt, gegen das, was der Hh. Wieland gesagt hat, Aufschlüsse zu geben. Man sagt Ihnen, es sei oft ein großes Geräusch in den Häusern, wo Todte liegen. Ich will es Ihnen sagen, wie es ist. Wenn eine Person todt liegt (und so ist es noch in mancher andern Gemeinde, nicht nur in Rheinfelden, und dieß ist auch hin und wieder so bei den Reformirten) so kommen die Verwandten und zuweilen auch noch andere Leute in das Haus und beten, sei es den Rosenkranz oder ein Gebet aus einem Buch. Gewöhnlich kommen auch arme Leute und beten, und das soll man nicht verhindern, denn das Vaterunser thut so viel von einem Armen, als von einem Reichen. So wird Tag und Nacht gebetet, bis zur Beerdigung. Die Kosten sind für die Familie nicht groß, denn ist die Familie arm, so nimmt Niemand etwas von ihr ab, ist aber die Familie vermöglich, so gibt man denjenigen, welche beten, ein Gläsli Wein oder etwas Geld, und das ist auf diese Art nicht weggeworfen, denn die Leute beten dafür. Das kann und soll man nicht verbieten, denn es ist recht, wenn die Leute beten, und es gibt ja genug solche, die nicht gern beten.“ — (Gelächter.)

Der Kommissionsantrag wurde mit Zusatz auf Antrag von Feer angenommen, daß die Errichtung und Benutzung der Leichenhäuser und Leichenkammern jedoch weder für Gemeinden noch Private obligatorisch sein solle.

Am Schlusse der artikelweisen Beratung über das Sanitätsgesetz stellte Dr. Weibel den Antrag, man möchte die § 32 und 52 zurücknehmen, in so weit sie eine unentgeltliche Behandlung der armen Kranken bezweckten.

Dr. Bruggisser ließ in seinem Votum u. a. die Aeußerung fallen: „Wenn Sie dem Arzte diese Pflicht auflegen und ihn nöthigen wollen, seine Kräfte unentgeltlich den Armen zu widmen, während kein anderer Stand das thun muß, während der Wirth die Getränke nicht unentgeltlich auf den Tisch stellt, der Schuster nicht unentgeltlich einen Stiefel macht, und auch der Schweinhändler den Armen nicht Fleisch verschafft und ihm der Wein Händler auch keinen Markgräfler zuführen läßt, so fürchte ich, Sie möchten ungerecht werden. Wollen Sie dem Arzte so vieles aufladen, so müssen Sie folgerrecht zum Tuchhändler und Schneider auch sagen, sie müssen den Armen mit Kleidern versehen. Das wäre ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit der Bürger“ etc.

Sofort nach Dr. Bruggisser's Votum meldete sich zum Wort Hr. Ammann Dietschi: „Ich bin aufgefordert und muß antworten. Ich muß und kann und will reden.“

Nachdem noch ein Redner, der vor ihm das Wort verlangt, — gesprochen hatte, brauste Ammann Dietschi auf: „Es thut mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß, aber ich muß antworten und will dem Hh. Dr. Bruggisser gern antworten. Wenn der Hh. etwas in Schnitz hat, so muß es heraus. Das hat er auch schon im Verfassungsrath so gehabt. Er hat von einem Schweinhändler und Wein Händler gesprochen. Ich bin schon 20 Jahre im Gr. Rath mit diesen zwei Handlungen, und habe meine Pflicht gethan so gut als möglich. Die habe ich auch bei der Berathung dieses Gesetzesvorschlages gethan, und wenn ich ein Wort gesprochen habe gegen die Herren Dokter, so fordere ich alle Leute auf es zu sagen. Ich war weit entfernt gegen die Dokter zu sprechen. Ich habe also nicht verdient, was man gegen mich sagt. In meiner Familie herrscht der Grundsatz, daß den Armen Gutes gethan werden soll. Die Doktoren sind auch von mir immer bezahlt worden und werden noch bezahlt werden, und ich möchte ihnen auch für die Armen eine Entschädigung zukommen lassen. Ich bezahle die Dokter gerne, denn der Dokterstand ist ein ehrbarer Stand. Die Sache kommt vielleicht daher, daß ich gestern gegen den Tarif gesprochen habe, und weil ich mich einmal außer dem Gr. Rathe äußerte, es wäre genug an 6 Bz. für einen Besuch. Ich finde es mit andern Gr. Rätthen auch gut das Gesetz zurückzuweisen. Wir haben schon lange Döcker gehabt, ohne dieses Gesetz und haben uns so gut befunden. Ich sag es noch einmal, solche Aeußerungen thuen einem weh, und ich habe das auch nicht verdient. Ich will aber dem Hh. Dr. Bruggisser ver-

zeihen, denn wenn er etwas im Schnitz hat, so muß es heraus und ich denke, später werde er wohl etwas bescheidlicher werden. Ich gehe mit gutem Gewissen nach Haus.“

Den erbitterten Rheinfelder Stadtkammann Dietsch beruhigte der Vicepräsident: „Es war im ganzen Vortrage des Hh. Dr. Bruggisser kein einziges Wort vom Hh. Stadtkammann Dietsch die Rede, und wenn er sich veranlaßt fühlte, seinen Beruf hier an die Tagesordnung zu bringen, so mag es wohl aus Mißverständnis geschehen sein.“

*

F. J. Dietsch als „Generalsparer“

Am 17. Dez. 1836 mißglückte die Abstimmung über das Stempel- und Getränkekonsumsteuergesetz, weil nicht mehr genug Mitglieder da waren.

Die zu allmählicher Tilgung der (durch das Dekret vom 22. Jan. 1822 festgesetzten) Staatsschuld bestimmten Einnahmen hatten im Jahre 1836 hingereicht, um die Schuld an die auswärtigen Gläubiger gänzlich, jene an die eigenen Fonds teilweise zu tilgen. Da die stets wachsenden Bedürfnisse von Jahr zu Jahr vermehrte Ausgaben nötig machten, schlug der Kleine Rat vor, aus dem Ertrag der durch Gesetz vom 18. Dez. 1832 auf die Dauer von weiteren sechs Jahren, und zwar bis 31. Dez. 1838 festgesetzten Stempelgebühr und Getränkekonsumsteuer seien vorerst die Zinse der noch vorhandenen Staatsschuld zu bezahlen, der Rest aber solle zur Deckung der ordentlichen Staatsausgaben verwendet werden.

Die Regierung hatte dieses Gesetz vorgeschlagen, um nicht ein dem Volk unwillkommenes Steuergesetz vorschlagen zu müssen.

Die Mehrheit der Kommission hatte beantragt, den Ueberschuß nicht zur Deckung ordentlicher Staatsausgaben, sondern zur Begründung neuer oder Verbesserung bestehender Staatseinrichtungen zu verwenden. Die Verwendungsart sei durch besonderes Dekret zu bestimmen.

Der Antrag des Kleinen Rates wurde mit 92 Stimmen angenommen und das Gegenmehr betrug 35 Stimmen. Somit war der Beschluß ungültig, weil der Rat nicht die reglementarische Zahl aufwies. Am Montag wurde der Vorschlag von neuem behandelt.

Es erhob sich Widerstand gegen den Gesetzesvorschlag. Regierungsrat Lüscher stellte fest, nach den Monatsetats befäße der

Staat an Naturalienvorräten eine Summe von 170 — 180 000 Fr. Bei Veräußerung dieser Naturalienvorräte würde der Staat somit über genügend Geld verfügen, um bis Ablauf des bestehenden Gesetzes die nöthigen Ausgaben zu decken. Durch das vorliegende Gesetzeswerk entstünde im Volk Beunruhigung und die Staatsverwaltung käme in Mißkredit. Man möchte das bestehende Gesetz bis zu seinem Ablauf (1838) beibehalten.

Eifrig unterstützte diesen Antrag der Finanzmann Dietrich: „Wir haben gestern Sonntag gehabt und vielleicht hat sich mancher wieder anders besonnen. Wir haben die Sache aus zwei Gesichtspunkten zu betrachten. Wir werden nämlich keine Steuern nothwendig haben, wenn die Naturalienvorräthe veräußert werden, und wir haben das Gesetz bis zu Ende des Jahres 1838 beschlossen und sollen es nicht zerstören. Wir haben ein großes Kapital im Land, das Schwanig hat. Sollen wir die Stempelabgaben für gewöhnliche Ausgaben verwenden und viel tausend Franken an Frucht und Wein liegen lassen, die immer Schwanig haben? Ich möchte den Antrag stellen, daß man die Stempelabgabe bis zum Jahre 1838 zur Bezahlung der Schulden verwende, und die Früchte, wenn es möglich (!) ist verkaufe. Wir haben Quellen genug im Aargau, zu denen wir greifen können, um die Ausgaben zu bestreiten.“

In der Abstimmung wurde das Gesetz mit 68 gegen 66 Stimmen mit den von der Kommission beschlossenen kleinen Abänderungen angenommen. Sofort erklärte Fürsprecher Feer: „Da ich nicht im Fall war, über diesen Gesetzesvorschlag meine Meinung auszusprechen, so bitte ich nur, im Protokoll zu bemerken, daß ich zu diesem Beschlusse nicht gestimmt habe.“

Die Hh. Dietrich, Lüscher, Präsident Müller und Zschokke schließen sich dieser Verwahrung an.“

Bei Beratung des Doranschlags für 1837 wollte die Kommission bei den auf 600 Fr. angesetzten Bureau-Auslagen des Kantons-Schulrats 100 Fr. streichen. Verschiedene Redner fanden es natürlich, daß mit der Arbeit auch die Bureau-Auslagen wachsen. Feer meinte: „Warum wolle man Mücken fangen, nachdem man schon Elephanten verschluckt hat?“

„Hr. Ammann Dietrich verweist auf die bereits beschlossenen 700 Fr., und fürchtet, wenn man irgend eine Mehrausgabe beschließe, so komme eines nach dem andern, und aus einem kleinen Bächli werde zuletzt ein großes Wasser. Hundert Franken könne man nicht gleichgültig anschauen, und wenn man diese bewillige,

so kommen zuletzt auch noch die Lehrer, welchen man doch die Besoldungen erhöht habe, und verlangen auch noch Papier. Er stellt den Antrag, die 100 Fr. zu verwerfen.“

Der Antrag der Kommission wird beschlossen.“

Die budgetierten 100 Franken wurden somit gestrichen. Wie un-
gemein kennzeichnend ist doch für Dietsch's sparsames Wesen der
Satz: „Hundert Franken könne man nicht gleichgültig anschauen!“

Bei der Ziffer 3 „Montirungswesen“ verlangte die Regierung
einen um 6000 Fr. vermehrten Kredit wegen Anschaffung von
820 Kaputröcken, wovon im Budget irrtümlich nur 420 Stück aus-
gesetzt waren. Die Kommissionsmehrheit wollte bei den 420 Stück
bleiben, die Minderheit betonte, diese Anschaffung müsse nach dem
Militärgesetz gemacht werden; auch sei der Lieferungsvertrag be-
reits abgeschlossen.

„Hr. Ammann Dietschi klagt über die vielen Militäraus-
gaben, will für das Contingent ehrenhaft sorgen, glaubt aber, wenn
20 000 Mann aufgeboten werden, so sei das für die Schweiz schon
eine ordentliche Armee, und der Kanton Aargau brauche für seine
Mannschaft nicht so viel Mäntel. Zu so vielen Anschaffungen will
er nicht stimmen, denn man müsse zu jedem Mantel auch einen
Mann haben. Wenn man glaube, in Frankreich könnten Unruhen
entstehen, so soll man davon“ (von diesem Glauben) „abgehen, denn
Frankreich habe den Frieden so nöthig, wie wir, und dort seien
auch gute Männer, welche den Frieden wollen, und die, welche
absolut Krieg wollen, können zuletzt unter sich denselben einander
machen. Schließlich bemerkt er, daß man in's Freiamt keine so
große Armee hätte aufbieten sollen, und will als s o u v e r ä n e s
M i t g l i e d des Großen Rathes zur Mehrheit stimmen.“

Verschiedene Redner unterstützten den Minderheitsantrag, weil
das Bundeskontingent stets marschfähig und mit Mänteln versehen
sein müsse. „Beschließe man den Antrag der Kommission, so könn-
ten bei einem Ausmarsch 400 Mann keine Kaputröcke erhalten
und wenn man das wolle, so lasse man sie lieber in ihren Zivil-
kitteln laufen“, meinte Prokurator Siegfried.

Als man nach langer Debatte über diese Militärmäntel ab-
stimmen wollte, waren wieder einmal — es kam so oft vor! —
nicht genug Großräte da. Man wünschte, der Präsident möchte
einige Mitglieder, die sich in der Nähe aufhielten, durch die Offi-
cialen herbeirufen lassen. Der Präsident meinte: „Was unter dieser

Nähe zu verstehen sei, weiß ich nicht. Vielleicht sind einige Mitglieder noch im Regierungsgebäude, vielleicht aber auch auf dem Markt, allein auf den Markt werden Sie die Offizialen nicht schicken wollen.“

Sobald die Versammlung wieder vollzählig war, stimmten für den Antrag der Mehrheit 56, und für den Antrag der Minderheit 78.

So kamen die 400 zu ihren Mänteln.

Am 22. Dez. 1836 erstattete Heinrich Zschokke den Kommissionsbericht über den Gesetzesvorschlag betreffend die Landsäßen und Heimatlosen. Die Kommission beantragte, den Gesetzesentwurf nebst dem Gutachten der Kommission dem Kleinen Rathe zur nähern Würdigung zu überweisen.

Dr. Häzler fand, der Gegenstand sei von solcher Wichtigkeit und die Anträge der Kommission weichen so sehr von dem gedruckten Vorschlag ab, daß die Prüfung der verschiedenen Ansichten nicht so leicht sei. Man möchte den Kommissionsbericht dem Druck übergeben.

Der gleichen Meinung huldigte Stadtmann Dietrich: „Die Sache ist so wichtig, daß sie in das Eigenthum und Vermögen der Bürger eingreift. Ich finde also den Druck nöthig, denn die Regierung könnte sonst Abänderungen machen, welche einen nachtheiligen Eindruck auf unsere Mitbürger machen würden. Wir haben allerdings schon viele Ausgaben, aber es ist doch auch nöthig, daß eine so wichtige Sache dem ganzen Lande bekannt werde. Ich stimme zum Druck!“

Hr. Dr. Bruggisser: „Ich kann nicht begreifen, wie man über ein Nichts sich so lange aufhalten kann. Ich hätte geglaubt, wenn man wenigstens den Bericht angehört hat, man hätte sich bald entscheiden können. Da man aber nun am Druck ist, und ich auch ehrenhaft sparen möchte, so kann ich meine Verwunderung nicht unterdrücken, daß der bekannte **ehrenhafte Generalsparer** nun auf einmal eine unnütze Ausgabe machen will...“

Mit lebhafter Freude entgegnete F. J. Dietrich auf diese freundlichen Worte seines jungen Widersachers: „Das Wort nehme ich gern an, und will gerne ein Generalsparer heißen. Das ist ein schönes Wort, aber ein Generalübelhauer, das ist kein gutes Wort.“

Der Druck des Berichtes wurde abgelehnt.

(1837)

Der Mellinger Brückenzoll

Am 3. Mai 1837 beschäftigte den großen Rat ein kleinrätlicher Dekretsvorschlag über den Brückenzoll von Mellingen, gegen welchen Vorschlag eine Bittschrift von Mellingen Einspruch erhob.

Präsident Bruggisser unterstützte den Dekretsvorschlag mit der Abänderung, man möchte nach Dekretsvorschlag zwar die Fußgänger frei lassen, hingegen die Chaisen als geladene Wagen zu 15 Rp. verzollen.

Dagegen protestierte Gemeindeammann F. J. Dietsch: „Es ist ungerecht, die Fußgänger von dem Zoll frei zu lassen, denn wenn sie auf einem Schiff hinüberfahren, so müssen sie auch etwas bezahlen, und sie thun dieses lieber, wenn sie über eine Brücke gehen können, als sonst hinüber fahren müssen. Mellingen ist Eigenthümerin des Zolles, man darf ihr denselben nicht nehmen, sonst müßte man auch der Gemeinde Aarburg den Zoll über die Brücke, welche sie machen will, nicht gestatten.“

Gemeindeammann Siegfried von Aarburg fand Dietsch's Vergleichen der Brücke von Mellingen mit der neuen Drahtbrücke, die Aarburg auszuführen gedachte, durchaus ungegründet; „denn die letztere ist lediglich für Fußgänger bestimmt und ist somit ein bloßes Surrogat der bis anhin üblich gewesenen Fähre, während die Brücke in Mellingen hauptsächlich für Wagen und Vieh bestimmt, und die Rücksicht auf die Fußgänger durchaus untergeordnet ist“.

Fürsprech Weissenbach beantragte Ansetzung des Fußgängerzolls auf 1 Rp.

Der Große Rat lehnte den Antrag Weissenbach ab, und nahm den Dekretsvorschlag nebst dem Antrag Bruggisser an.

*

„Der Markgräfler ist ein gutes Weinli!“

Am 30. Mai 1837 lag der Gesetzesvorschlag über die Erhöhung der Getränkekonsumsteuer vor dem Großen Räte. Der

Kleine Rat beantragte von den fremden Weinen einen Bagen von jeder Maß, und von den Schweizerweinen einen Rappen per Maß Konsumtionsgebühr zu erheben. Die Kommissionsmehrheit schlug für die fremden Weine fünf Rappen, für die Schweizerweine zwei Rappen vor. Die Minderheit wollte die fremden Weine nur mit zwei Rappen, die einheimischen mit einem Rappen (nach Gesetzesvorschlag) besteuern.

Die t s ch üßerte sich in folgenden Worten: „Wenn man die fremden Weine hoch besteuert, so werden die fremden Weine in das Land eingeschmuggelt. Ich bin zwar kein Schmuggler; aber der Schmuggelhandel schadet dem Ohmgeld und den Zollabgaben. Wir müssen nothwendig fremde Weine aus dem Markgrafenland haben; denn es giebt nicht alle Jahr ein Vierunddreißiger Jahr und selten wächst Vierunddreißiger. Ich wünsche, es würde dieß Jahr wieder solcher wachsen, wenns Gottes Wille ist. Wir müssen also die Einfuhr von fremden Weinen begünstigen. Im Kanton Zürich hat man auch dem großen berühmten Weinhändler Klausen gestattet, mit geringem Eingangszoll fremden und sogar spanischen Wein einzuführen. So kann man es im Kanton Aargau auch machen, Hh., es giebt Jahrgänge, wo man fremde Weine zum Vermischen braucht, und gestattet man überhaupt die Einfuhr von solchen Weinen, so hebt man dadurch unsre Weinbauern; denn es sind noch viele zurück, wo der Wein kann verbessert werden. Die Zürcher holen auch Wein im Badischen; sie trinken den Markgräfler auch gern; es ist aber auch ein gutes Weinli; und so haben es andere Kantone auch. Es geht dann nur einige Wochen, und sie verkaufen den Wein als Schweizerwein. So geht es und nicht anders. Wohin muß man dann gehen, wenn man guten Wein haben will? in den Kanton Waadt? und dafür viel Fuhrgeld bezahlen? Hh. ich citire Freiburg, Bern, den großen Kanton Bern, Solothurn und Luzern, sie haben Wein aus allen Kantonen; keinen Unterschied haben sie gemacht, aller Wein zahlt den gleichen Zoll, und dadurch haben sie auch eine größere Einnahme erzielt. Wenn wir es im Kanton Aargau auch so machen, und ein guter Weinbau haben wollen — denn jeder Kanton schaut auf sich selbst — so möchte ich den Antrag stellen, daß man auf alle Weine, sie mögen kommen woher sie wollen, zwei Rappen per Maß lege. Dadurch wird der Kanton Aargau eine Einnahme von 20 — 40 000 Fr. machen.“

In der weiteren Beratung antwortete Oberrichter Plüß seinem Vorredner: „Was nun die größere Einnahme betrifft, so gebe ich zu,

daß die Betrachtungen des Hh. Dietschi richtig sein mögen, allein wir könnten dabei mit den übrigen Kantonen leicht in Mißverhältnisse kommen, die in der Folge sehr nachtheilig für uns wären.“

Die Beratung des Gesetzesvorschlages wurde vertagt.

*

Weniger Wirtschaftskonzessionen!

Zum Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates über das Jahr 1837 stellte die Rechnungskommission u. a. den Antrag:

„Die Befugniß des Kl. Rathes, die Ertheilung neuer Wirthschaftskonzessionen betreffend, dahin zu beschränken, daß derselbe bis zum Erscheinen des Gesetzes über die Gewerbsfreiheit, ohne dringende Nothwendigkeit, über welche er sich jedesmal vorhin beim Gr. Rath auszuweisen hat, keine neuen Wirtschaftskonzessionen ertheile.“

F. J. Dietrich bemerkte: „Es ist seit einigen Jahren so weit gekommen, daß eine allgemeine Klage über den Mißbrauch der Wirtschaftskonzessionen herrscht. Man sagt zwar, die Verfassung garantire die Gewerbsfreiheit; allein die Verfassung garantirt auch das Eigenthum, und wenn nun Jemand ein Tavernenrecht besitzt und ihm dieses weggenommen wird, so ist keine Sicherheit des Eigenthums vorhanden. Es sind schon Wirthshäuser genug, und man muß den mit Schulden beladenen Wirth nicht noch ganz erdrücken. Wenn einmal die Verfassung geändert wird, so wird von dieser Freiheit und Gleichheit nicht mehr so viel Reden sein, denn die materiellen Bedürfnisse des Volkes müssen jetzt befriedigt werden. Ich will daher, daß man bei Ertheilung dieser Konzessionen sparsamer und behutsamer verfare.“

Hr. Vicepräsident: „Hr. Gemeindeammann Dietschi scheint einen eigenen Antrag auf sparsamere Ertheilung von Wirtschafts Konzessionen gemacht zu haben, und ich will ihn daher fragen, ob dieses der Sinn sei.“

Hr. Gemeindeammann Dietschi erklärt, daß er keinen eigenen Antrag stelle, sondern denjenigen der Kommission unterstütze.

Später äußerte sich Dietsch: „Ich habe früher den Antrag der Kommission unterstützt; allein ich stimme ihm nicht mehr bei. Ich habe mich seit der Zeit besonnen und glaube, es sei genug gethan, wenn wir den Kl. Rath einladen, bei der Ertheilung solcher Konzessionen recht sparsam zu sein.“

Das Gemeindesteuergesetz

Ein Gesetzesvorschlag über das Gemeindesteuernwesen wurde am 11. Juli 1837 beraten. Die Kommission beantragte einstimmig den Gesetzesvorschlag des Kl. Rates zu verwerfen und ihn um gerechtere Vorschläge zu ersuchen. Schon am 6. Nov. 1834 war ein solcher Gesetzesvorschlag mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit verworfen und der Kleine Rat zur Einreichung umfassenderer und gerechterer Vorschläge eingeladen worden. Auch der vorliegende Entwurf erntete seitens der Kommission eine vernichtende Kritik.

F. J. Dietrich führte Folgendes aus: „Unser Kanton wird, wenn er die heutigen Blätter liest, wahrlich erschrecken. Er wird sagen: wenn der Zehnten aufgehoben ist, so ist die Steuer vor der Thür. Hh. Man muß zu Allem, was man hat, Sorge tragen, und wenn auch die Regierung dieses thut, so wird bei uns keine Steuer nöthig sein. Hr. Gasser hat freilich Wahrheit gesprochen, allein es kann ihm auch anderwärts geholfen werden, ohne daß ein allgemeiner Steuerfuß aufgestellt wird; ein solcher würde tausend und tausend Franken kosten. Hh. Herren, im Großherzogtum Baden hat man sich auch lange damit berathen, und endlich ein Gesetz gebracht, das von großem Vortheil für das Land (Baden) ist. So ist es bei uns auch gut zu machen, wenn es der Regierung nur beliebt, ein Büchlein aus der badischen Kammer kommen zu lassen, etwas hineinzuschauen und nach diesem Büchlein zu verfahren. Damit würde man unsern Kanton befriedigen; bis jetzt stimme ich aber zum Antrag der Kommission.“

Dieser wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Am verworfenen Gesetzesvorschlag war vor allem ausgeſetzt worden, daß das Verhältniß der Einsaßen und deren gegenseitige Obliegenheiten darin nicht bestimmt worden war. Eine Hauptfrage bildete die Besteuerung des liegenschaftlichen Vermögens in den Gemeinden. Die einen Gemeinden verlangten, die Liegenschaften sollten von denjenigen Gemeinden besteuert werden, in deren Bezirk (Bann) sie gelegen seien. Andere Gemeinden ersuchten durch Bittschriften um Gleichstellung des liegenschaftlichen mit dem übrigen Vermögen (Besteuerung in der Wohngemeinde des Besitzers).

Am 11. Juli 1837 beantragte der Kleine Rat, es sei für die durch die Aargauische Kulturgesellschaft ins Leben gerufene *Tauhstummennanstalt* für das Jahr 1837 ein Staatsbeitrag von Fr. 1200,— unter der Bestimmung zu bewilligen, daß der größere Theil dieser Summe kapitalisirt und der kleinere zu den laufenden Bedürfnissen verwendet werde.

„*Ammann Dietzsch* spricht ebenfalls mit Wärme für das Bestehen der Anstalt, wünscht aber doch, daß der Gr. Rath, bevor er diese Ausgabe beschließe, vor der Hand noch abwarten möchte, wie die in den verschiedenen Bezirken zu diesem wohlthätigen Zwecke angeordnete Einziehung von Privatbeiträgen ausfalle; vielleicht dürfte es alsdann nicht mehr erforderlich sein, eine so große Beisteuer durch den Rat zu beschließen.“

Der Große Rat beschloß, damit vor allem aus die Existenz der Anstalt als gesichert erschiene, eine Summe von 1300 Fr. zu bewilligen, von denen ein Theil zu kapitalisiren, der Rest für die laufenden Bedürfnisse zu verwenden war.

* * *

Am 30. Nov. 1837 wurde der Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes über das Halten der Hunde beraten.

„*Hr. Ammann Dietzsch* findet, daß eine Buße von 3 Fr. für den Fall, daß einem ein Hund entlaufen sollte, zuviel sei und 1 Fr. gewiß genug wäre.“

Es bleibt jedoch bei den 3 Franken.

*

Dietzsch und das aargauische Salzwesen

Am 22. Dezember 1837 machte *F. J. Dietzsch* folgende, für seine Biographie nicht bedeutungslose Bemerkung: „Ich habe einen kleinen Nachtrag zum Budget. In der Stadt Rheinfelden und in der Stadt Brugg und vielleicht noch an mehreren andern Orten liegt schon seit vielen Jahren ein großer *Salzvorrath* als ein todttes Kapital. Die Regierung hat einst die Vorsicht gehabt, diesen Vorrath zu machen. Heut zu tage aber haben wir so genug Salzquellen, daß solche Vorräthe nicht mehr nöthig sind. Ich möchte daher den Antrag stellen, der Regierung den Auftrag zu geben, dieses todtte Kapital lebendig zu machen, und diese *Salzvorräthe*

zu verkaufen, damit man das daraus zu lösende Geld anderswie verwenden kann.“ —

Regierungsrat **L ü s c h e r** möchte sich, („damit man hierin nicht übereilt handle“), die Bitte erlauben, den Kleinen Rath zum Bericht über die Frage aufzufordern, ob dieser Antrag zum Verkauf der Salzvorräte gegründet sei oder nicht. — „Dieser auch von Dr. Bruggisser unterstützte Antrag, dem sich auch Hr. Dietschi anschließt, wird genehmigt.“

Im Sommer 1837 hatte Hofrat von Glend die Salzlager in der Schweizerhalle (bei Basel) erbohrt. Wohl aus diesem Grunde bemerkte Dietschy: es sei heute genug Salz vorhanden.

Er dürfte mithin von Anfang an lebhaft für die auf die Entdeckung des Salzlagers in der Schweizerhalle unternommenen Salzbohrungen im Bezirk Rheinfelden sich interessiert, wenn nicht geradezu einen Anstoß in dieser Richtung gegeben zu haben.

*

Die Brückenzollfrage vor dem Großen Rat

Der Bericht zum Doranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1838 beschäftigte am 22. Dez. 1837 den Großen Rat. Zum Posten B 2 des Doranschlages (Zölle, Geleite und Weggelder) bemerkte der Kommissionsberichterstatte, Oberrichter Plüß, „es habe sich hier in der Kommission eine Minderheitsmeinung gebildet; wenn nun dieselbe sich jetzt nicht geltend mache, so nehme er an, sie sei von der Unrichtigkeit ihrer Ansicht überzeugt.“

Auf diese Bemerkung trägt Herr Dr. Feer, welcher die Minderheitsmeinung in der Rechnungskommission bildete, seinen diesfälligen Bericht vor und schließt auf Nichtgenehmigung des Budgets für 1838.

Landstatthalter **W i e l a n d** von Rheinfelden äußerte sich über diesen Fall folgendermaßen:

„Schon im Jahre 1834 fand sich die Regierung auf dringendes Verlangen, zur Erhebung und Förderung des Verkehrs bewogen, die Zölle, welche in den drei Stadtgemeinden **B r u g g**, **R h e i n f e l d e n** und **B a d e n** bestanden, und unter dem Namen Zoll, Pflastergeld usw. bekannt waren, aufzuheben. Als Mitglied einer dieser Gemeinde(n) kann ich nun nicht berufen sein, diese Verfügung anzugreifen, sondern ich bemerke bloß,

daß die Zolleinnahme in dem Budget ohne Rücksicht auf die Zölle dieser drei Gemeinden gemacht worden ist. Es kann daher von einer Uebersetzung des Ansages aus diesem Grunde, als wäre hier etwas zu Einnahmen gerechnet, was eigentlich drei Gemeinden gehöre, durchaus keine Rede sein, und eine Verwerfung, so wie eine Reduktion des Voranschlags erscheint daher billig grundlos.“

Selbstverständlich meldete sich auch der über die Rheinfelder Brückenzollgeschichte empörte Stadtmann F. J. Dietrich zum Wort:

„Mit der Zollangelegenheit der drei bemerkten Gemeinden, ist es wahrlich auffallend, mit einem Federzug hat man altes Recht abgeschafft, mit einem Federzug hat man ein Recht, von Kaisern und Königen bestätigt, weggesprochen. Rheinfelden hat 6000 Fr. verwendet, hat Häuser weggeschafft, und alles in guten Stand gesetzt, und da nun alles in Ordnung ist, kam die Regierung und hebt den Zoll auf. Wenn man dagegen etwas thun wollte, so sagte man, man müsse gehorchen, denn in einer Republik muß man auch gehorsamen, das ist wahr, und drohte mit der Exekution. Dieses Zollrecht ist der Gemeinde, ich will nicht sagen, genommen worden, sondern sie hat es nicht mehr zu beziehen. Wir werden einmal beweisen, wenn es zum Prozesse kommt, daß wir mehr als 25 000 Fr. verlieren. Das Frickthal verdient eine solche Behandlung nicht, das Frickthal ist mit einem großen Gut an den Staat übergegangen, das Frickthal hat am meisten beigetragen und steht oben an. Man soll daher Rechnung tragen und eine Entschädigung geben, oder wir werden sie am gehörigen Orte suchen.“

Hr. Reg.-Rath Lüscher: „Wir sind nicht hier, um Rechtsfragen zu erörtern, und ich will daher auch auf dasjenige, was der Hr. Gemeindeammann Dietschi gesagt hat, nicht antworten.“

*

So wenig mithin diese Angelegenheit eigentlich mit dem Budget zu tun hatte, — wir heutigen Leser würden doch nur ungern das kräftige und grollende Dorum des Rheinfelder Stadtmanns vermissen; es war trotz allem doch eine Bemerkung zur rechten Zeit.

Ein unparlamentarisches „Dotum“

Ein älterer Fricktaler erzählte mir folgende, im Volksmund „zirkulierende“ Begebenheit:

F. J. Dietsch und ein anderer Großrat wollten einst gleichzeitig zur Türe des Saals hinaus. Einer wollte dem andern den Vortritt lassen, — darum sagte der Eine zu Dietsch: „No Ihne, der Säutryber goht vorus!“ Dietsch antwortete: „He nei, der Söidryber chunnt hindedry.“



(1838)

F. J. Dietsch's Lieblingsidee

Wiederholt regte Dietsch die Schaffung eines aargauischen Arbeitshauses zum Zwecke der Besserung verwahrloster Männer an.

Am 29. März 1838 erstattete Kamper (Rheinfelden) den Bericht über den Verkauf der in fünf Abtheilungen geschiedenen Ohlsbergischen Güter und Gebäulichkeiten, und beantragte, „in Bezug der hiefür vorgeschlagenen 2 letzten Abtheilungen“ den Verkauf der vierten an den bisherigen Pächter Johann Wüthrich um Fr. 60 400 und der letzten an Verschiedene um Fr. 23 151 zu genehmigen.

Gemeindeammann Dietsch ergriff sogleich das Wort: „Da wir nun gehört haben, wie viel die Sachen gelten, so will ich eine Erläuterung von einem Mitglied dieser Behörde fordern. Der Hr. Rathsherr Baumann hat sich mit einem Mehrangebot von 25 000 Fr. groß gemacht und ich glaube, man hätte den Mann können ‚heben‘, es hat uns nun 1500 Fr. geschadet und bei einer nochmaligen Steigerung schadets noch mehr, darum sollte ein solcher Mann diesen Schaden erstatten. Nun sollte man aber ein Arbeitshaus aus diesem Institut machen und wenn eine gute Verwaltung wäre, so würden die müßigen Leute da lernen arbeiten; wir müssen nun die dritte Steigerung abwarten und dann sehen. Aber noch einmal möchte ich wissen, warum man den Mann nicht ‚ghebt het‘.“

Die Erwiderung von Regierungsrat Wieland gestaltete sich scherzhaft: „Ich will dem Hrn. Präopinanten die gewünschte Auskunft ertheilen; es mag allerdings wahr sein, daß Hr. Baumann sich ausgesprochen haben mag, die fraglichen Liegenschaften seien um 25 000 Fr. zu wohlfeil; aber wegen eines solchen flüchtigen Wortes, wovon der Behörde keine Mittheilung gemacht worden, konnte man den Herrn Baumann noch nicht „heben“ *) (Gelächter), sonst wäre es gewiß geschehen. Nun scheint es aber, derselbe habe sich bei der zweiten Steigerung nicht mehr veranlaßt gefunden, dieser seiner Aeußerung Folge zu geben.“

*) „heben“ ist Dialektausdruck für „halten, behaften“.

Der Kommissionsantrag wurde angenommen.
Warum ging aber Wielands Rede mit keinem Wort ein auf Dietsch's Anregung, Olsberg in ein Arbeitshaus umzuwandeln?

*

F. J. Dietsch und die Zivilprozeßordnung

Seinen originellsten Antrag stellte F. J. Dietsch in der Großratsitzung vom 18. April 1838.

Der Präsident theilte mit, er werde die übrigen eingelaufenen Geschäfte erst in der Maisitzung oder, wenn möglich, sofort nach der Beratung über die Gerichtsordnung vorlegen, indem die gegenwärtige Sitzung bloß der Prozeßordnung gewidmet sei.

Dorher wurde jedoch noch ein anderes Geschäft erledigt (Abänderung des Großratsreglements).

„Bei der Anfrage des Präsidenten, ob eine allgemeine oder artikelweise Berathung beliebt werden wolle, bittet Hr. D i e t s c h ums Wort; verzichtet aber auf die Bemerkung des Hrn. Präsidenten, daß die Prozeßordnung noch nicht an der Tagesordnung sei, auf dasselbe.“

Offenbar wartete Dietsch jetzt ungeduldig auf den richtigen Augenblick. Kaum erklärte der Präsident, die Prozeßordnung sei nunmehr an der Tagesordnung, erhob sich D i e t s c h zu folgendem Antrag: „Das ist eine große Arbeit, die Gerichtsordnung, und ist von einsichtsvollen Männern berathen worden. Es mag zwar wohl sein, daß sie auch noch Fehler und Mängel hat; allein man kann nicht allen Leuten gefallen. Es wäre am besten, wenn wir sie, wie sie da ist, geradezu auf eine Probezeit annehmen würden. Diejenigen, welche sie berathen haben, verdienen wohl so viel Zutrauen, und wir werden gewiß, wenn wir sie auch wieder berathen, nicht sogar viel verbessern. Ich trage darauf an, daß man sie geradehin auf eine Probezeit von vier Jahren annehme.“

Hr. Präf. T a n n e r: „Indem ich das Wort ergreife, erkläre ich zum Voraus, daß ich dem Antrag des Hh. Alt-Ammann Dietschi beipflichte. Nur müßte ich hierbei eine einzige Abänderung wünschen, und wenn diese angenommen ist, so könnte ich dem Entwurf meine volle Zustimmung ertheilen . . . Im § 3 des Berichts am Ende heißt es: „die Berathung und Abstimmung der Gerichte finden in Abwesenheit der Parteien und des Publikums statt“. Diese Vorschrift ist nun für die Bezirksgerichte ganz passend, denn in

diesen Kollegien ist die Anzahl der Personen nicht groß, und deswegen auch eine Einwirkung von außen her leichter möglich. Die Einzelnen stehen dem Volke zu nahe, und sind theils durch die gegenwärtige Wahlart, theils durch andere bürgerliche Verhältnisse zu abhängig von ihm. Auch findet man bei den Untergerichten zu wenig Tüchtigkeit und Erfahrung, um dieselben der Öffentlichkeit ohne Nachtheil preisgeben zu können. Alle diese Nachtheile finden sich hier nicht nur nicht bei dem Obergerichte vor, sondern es müßte im Gegentheil die Publizität hier einen wohlthätigen Einfluß ausüben . . . Unter Gottes freiem Himmel und unter den Linden der öffentlichen Plätze, das Volk ringsum mit freiem Zutritt und ungehinderter Aufsicht: so wurde ehemals gerichtet. Ich stimme daher mit Freuden zu dem Antrage des Hrn. Alt-Ammann Dietschi, wenn im § 3 am Ende noch der Zusatz angenommen wird: Die Berathungen und Abstimmungen des Obergerichtes sind öffentlich.“

Hr. P r ä s i d e n t : „Ich muß mir die Bitte erlauben, daß man bei der Berathung sich bloß an die allgemeine Frage halte, ob man nämlich nach dem Antrage des Hh. Dietschi die Prozeßordnung nach dem Vorschlage der Kommission en bloc annehmen oder verwerfen wolle, und daß man sich nicht in Einzelheiten einlasse und auf Abänderungen oder Zusätze antrage. Denn in diesem Fall hätte vielleicht jeder Einzelne einen gleichen Herzenswunsch wie der Hh. Präsident Tanner.“

Hr. T a n n e r : „Ich mache dem Hh. Präsidenten den Antrag, daß er dasjenige, was ich vorgeschlagen habe, als bloßen Zusatz ansehe, und zur Abstimmung bringe.“

Hatten die bisherigen Redner dem Antrag Dietsch im wesentlichen Beifall gezollt, so bekämpfte ihn Dr. B r u g g i s s e r u. a. mit folgenden Gründen: „Freilich mag die Dringlichkeit der Sache, wie sie überall empfunden wird, die Eile, mit der man zu Werke gegangen, einigermaßen entschuldigen. Allein wenn auch der Ruf besserer und beschleunigter Rechtspflege noch so laut und gerecht ist, so muß man doch wohl bedenken, daß solche Gesetze so tief in das Leben des Volkes eingreifen, daß eine umsichtige Berathung vor allem aus nothwendig ist . . . Ein Gesetz über die Geltendmachung der Rechte muß ins Blut und Leben des Volkes übergehen, und es ist daher sehr gefährlich, mit einer sogenannten Probezeit einen solchen Versuch anzustellen; denn diese ist vorbei,

bevor nur eine lebendige Kunde davon das Volk durchdrungen hat . . .“ Der Redner verspricht sich von einer abschnittweisen Beratung mehr Gewinn als von einer artikelweisen. „ . . . Was nun aber den Antrag anbetrifft, dieses Gesetz in Bausch und Bogen anzunehmen, so würde ein solches Verfahren doch weder der Würde des Standes Aargau noch des Gr. Rathes entsprechend sein, obgleich ich das Gefühl, woraus dieser Anzug geflossen ist, achte. Man will nämlich die Zeit nicht verlieren und hat zu denjenigen, welche die Kommission gebildet haben, ein starkes Zutrauen. Allein der Abschnitte sind nicht gar zu viel . . . Ich stelle daher den Antrag auf abschnittweise Berathung und müßte auf jeden Fall, sofern der Antrag des Hrn. Dietschi beliebt würde, den Wunsch ausdrücken, daß hinsichtlich der Probezeit noch eine eigene Berathung eröffnet würde.“

Diesen Antrag auf abschnittweise Beratung unterstützte auch der Präsident, der u. a. bemerkte: „Ich will zwar hier auch keine ausführliche Berathung, aber das würde mir doch bedenklich scheinen, ein Gesetz von ungefähr 500 §§, welche ohne Zweifel nicht die Hälfte des Großen Rathes gelesen hat, so geradehin anzunehmen, und es muß deswegen im Interesse der Sache und der Ehre der Versammlung, eine abschnittweise Berathung stattfinden. Jedenfalls ist aber dasjenige procedere“ (des Hrn. Tanner) „nicht zulässig, wonach ein Mitglied wünscht, daß man eine seiner Lieblingsansichten gelten lassen möchte, wo er dann auch mit dem Ganzen sich zufrieden geben könnte.“

Wenige Kundgebungen Dietsch's wurden so beachtet und gewürdigt, wie gerade dieser großartige und großzügige, durch und durch praktisch gedachte Antrag, zu dem auch Herzog sich äußerte.

Er gestand, zu derjenigen Hälfte des Großen Rathes zu gehören, die den vorliegenden Gesetzesvorschlag und den Bericht der Kommission gelesen habe. Obschon er nicht Jurist sei, gestehe er da und dort im Gesetzesvorschlag die Idee gehabt zu haben, dieses oder jenes dürfte vielleicht besser sein, ohne gerade sagen zu können, wie es denn sein müsse; die Kommission habe das gleiche Bekenntnis von sich selbst durch ihren Berichtstatter abgelegt. Es sei aber besser, endlich einmal auch eine nicht ganz vollkommene Prozeßordnung zu besitzen als gar keine. „Ich könnte daher auch meinerseits zu dem wohlgemeinten Antrage meines verehrten Freundes, des Hh. Dietschi stimmen, wenn nicht zwei Gründe mir

besonders entgegenstehen würden. Der erste ist die Würde des Großen Rathes, und ich möchte Sie in dieser Beziehung warnen, der Bosheit nicht dadurch ein Mittel an die Hand zu geben, den Großen Rath zu verunglimpfen, wenn Sie den vorliegenden Kommissionsantrag tout bonnement annehmen sollten. Der zweite Grund, welcher wohl den Hrn. Dietschi zu seinem Antrag mag bewogen haben, ist die Beförderung der Arbeit und eine schnellere Erlösung von der Berathung dieses großen Buches, welches ich nun aber gerade umgekehrt in Betracht ziehen möchte. HHerren! Einer der HHrn. hat vorhin eine Abänderung des § 3 gewünscht und damit erklärt, daß er dann zur Annahme des Ganzen stimmen könnte; aber wissen Sie, HHrn!, was im Innern auch der andern Mitglieder[n] des Gr. Rathes vergraben liegt und welche §§ dieses großen Gesetzes auch sie bei einer allgemeinen Berathung anfechten werden?“ — Eine abschnittweise Beratung würde doch rascher zum Ziele führen, als eine allgemeine Beratung.

Fürsprech B a l d i n g e r stellte fest, daß die Arbeit der Kommission, trotz aller Vorzüge auch allerlei Gebrechen an sich trage! Außerdem stimmt er aus den von Herzog angeführten Gründen ebenfalls zur abschnittweisen Beratung.

Hr. Präsident T a n n e r : „Da so vielseitig der Wunsch einer abschnittweisen Berathung ausgesprochen, und dadurch auch das Bedürfniß mancher Verbesserung erklärt ist, so ziehe ich mit Vergnügen meinen frühern Antrag zurück, und möchte dasselbe auch dem Hh. Dietschi raten.“

Hr. Alt-Ammann D i e t s c h : „Nicht wegen der Zeit habe ich den Antrag gestellt, die Prozeßordnung so gerade hin anzunehmen, ich bin immer erschienen, und habe meine Pflicht allezeit erfüllt. Aber auf eine Probezeit hätte ich geglaubt, könnte man die Prozeßordnung wohl annehmen, wie es auch bei der Verfassung gegangen ist. Es freut mich aber, daß der Kanton einmal so glücklich ist, eine gemeinschaftliche Prozeßordnung zu erhalten. Uebrigens kann ich mich in alles fügen, und die Erfahrung wird am besten darüber lehren; wenn man eine abschnittweise Berathung haben will, so will ich nicht dagegen sein.“

Auch Oberrichter Lüzelschwab hat, „da nun Hr. Alt-Ammann Dietschi seinen Antrag fallen zu lassen scheint“, nicht mehr viel zu bemerken und gibt der abschnitt- vor der artikelweisen Berathung den Vorzug.

„Auf die Anfrage des Hrn. Präsidenten an Hrn. Alt-Ammann Dietschi, ob er auf dem Antrag beharre, erklärt er Ja, worauf derselbe zur Abstimmung gebracht wird, ohne jedoch eine andere Stimme als diejenige des Antragstellers zu erhalten.“

Die abschnittweise Beratung wurde beschlossen.

*

Mehrere glänzende Reden würden freilich im Aargauer Großratsprotokoll fehlen, wenn Dietschy's Antrag angenommen worden wäre.

Daß sein Vorschlag jedoch durchaus keine Ungeheuerlichkeit bildete, beweist die Tatsache, daß in einem anderen Kanton (Graubünden) wirklich ungefähr der von F. J. Dietschy angeregte Weg eingeschlagen wurde.

Mit Unterstützung des Eidg. Justiz-Departements ließ der Schweizerische Juristenverein schon vor einer Reihe von Jahren ein von Bundesrichter Dr. E. Schurter verfaßtes Werk über „Das Zivilprozeßrecht der Schweiz“ erscheinen. Einen zweiten und dritten Band dießs Werkes verfaßte Professor Dr. Hans Fritzsche in Zürich. Der zweite Band (1. Hälfte) stellt „die geschichtlichen Grundlagen der kantonalen“ (Zivilprozeß-) „Rechte“ in ähnlich klassischer Weise dar, wie Professor Dr. Eugen Huber früher die kantonalen Zivilrechte, Professor Dr. Karl Stooß die kantonalen Strafrechte durchforschte. Bei diesem Anlasse sei darauf hingewiesen, daß Professor Dr. Fritz Fleiner von Aarau, in Zürich, der das schweizerische Staatsrecht in vorbildlicher Weise bearbeitet, ein Verwandter ist des in dieser Kantonsratschronik oft erwähnten Oberst Hunziker, Stadttammann von Aarau. Auf Seite 500 von Professor Fritzsches Werk ist zu lesen: „Erst 1835 wurde“ (im Kanton Graubünden) „eine besondere Gesetzgebungskommission geschaffen, vor allem im Hinblick auf das Zivilgesetzbuch, die indessen auch andere Gesetze vorbereitete. Ein besonderer Gesetzesredaktor wurde bestellt, der seine Entwürfe der Gesetzgebungskommission vorzulegen hatte. Als solcher war u. a. Bundesstatthalter (nachher Regierungsrat) J. A. v. Sprecher tätig, dem der Entwurf des Zivilprozesses zu verdanken ist. Der Entwurf der Gesetzgebungskommission wurde durch eine Kommission des Großen Rates (P. C. Planta, Ständerat G. Salis und Bundesstatthalter J. U. Könz) durchberaten und sodann vom 21. bis 24. November 1854 im Großen Rat, der

auf eine artikelweise Beratung verzichtete, mit wenigen Aenderungen angenommen. Nach Annahme durch das Volk trat das Gesetz am 1. März 1850 in Kraft.“ —

Dieses Vorgehen ähnelt sehr der von F. J. Dietschy für die aargauische Gerichtsordnung empfohlenen Behandlungsweise. Dietschy's praktischer Gedanke wurde ja zuerst auch im Aargauer Großen Räte freundlich begrüßt, bis einige Juristen den weitläufigern Weg durchsetzten.

*

Bei der abschnittweisen Beratung reichte Oberrichter L ü g e l - s c h w a b zum 2. Hauptstück nicht weniger als 20 verschiedene redaktionelle Abänderungsvorschläge ein, worüber der Bericht-erstatte Dr. Bruggisser in furchtbaren Zorn geriet; eine lange Diskussion erfolgte, in der Herzog von Effingen die Worte fallen ließ, er danke Allen, die das Wort ergreifen: „denn wollten wir dieses nicht, so wäre es das einfachste gewesen, den Antrag des Hrn. Altamann Dietschy anzunehmen.“

Anlässlich der Behandlung des Verfahrens vor dem Friedensrichter bei Schlichtung von Rechtshändeln wurde F. J. Dietschy in erheiternder Weise als Beispiel zitiert. Obergerichts-Präsident T a n n e r veranschaulichte nämlich seinen Antrag, der jedoch nicht beliebte, folgendermaßen: „Denn angenommen, Hr. Dietschi von Rheinfelden hätte eine Forderung in Sins und der Schuldner würde ihm Recht dar schlagen, soll nun Hr. Dietschi um einer Forderung von z. B. 30 Fr. zum Friedensrichter nach Sins sich begeben? ich glaube, dieses würde zu viel verlangt sein, und schlage daher vor, daß Niemand gezwungen werden könne, persönlich vor dem Friedensrichter zu erscheinen, wenn er außerhalb des Bezirkes seinen Wohnsitz hat.“ (Rheinfelden liegt in der Nordwest-, Sins in der Südostecke des Aargaus!)

Der Kommissionsberichterstatter bemerkte, „andere Bezirke lägen näher beieinander, allerdings hätte Hr. Dietschi viel zu thun, wenn er für eine unbedeutende Forderung eine Reise nach Sins antreten müßte.“

Zur Gerichtsordnung selbst äußerte sich F. J. Dietschy nur einmal.

Im § 355 Lit. g. war die Rede vom Retentionsrecht des Vermieters oder Pächtherrn. Die Kommission wollte auch dem Mieter und Pächter das Recht von Arrestnahmen auf mitgebrachte

Fahrgegenstände erteilen. Dr. Bruggisser bekämpfte diesen Vorschlag, indem er eine allfällige Flucht des Mieters begünstigte. Franz Joseph Dietschy äußerte sich in folgendem Sinn: „Das Wort ‚mitgebracht‘ gefällt mir auch nicht; denn es hat z. B. Jemand Wagen, Ochsen und allerhand mitgebracht, und davon ist nach zehn Jahren nichts mehr vorhanden, was soll nun der Pächter nehmen, wenn er bloß Mitgebrachtes haben soll? Es ist ein übles Wort, ein übel gewähltes Wort, das Wort mitgebracht, es sollte nur heißen: Fahrhabe. Darauf trage ich an, und dann soll der Pächter, wenn er an seinem Pächter etwas Boshaftiges bemerkt, bloß zu seinem Ortsvorsteher gehen und ein Verbot auswirken dürfen. Ich trage daher darauf an, daß man sage „Fahrniß“ statt mitgebracht und statt das Bezirksamt ein Ortsgericht aufstelle.“

Die Angelegenheit wurde an die Kommission zurückgewiesen.

In der weiteren Beratung wurde die Frage lebhaft erörtert, ob man die mündlichen Vorträge vor Obergericht beibehalten wolle oder nicht? Waller beantragte, es den Parteien frei zu stellen, entweder mündlichen Vortrag zu halten oder darauf zu verzichten oder aber auch schriftliche Eingaben zu machen.

Die Beibehaltung der mündlichen Vorträge vor Obergericht wurde mit 89 Stimmen beschlossen.

Präsident Tanner stellte darauf den Antrag auf Abstimmung darüber, ob es den Parteien freistehen solle, auf den Vortrag zu verzichten. Dr. Bruggisser verlangte Rückweisung an die Kommission.

Herr Altgemeindevorsteher Dietschy wünscht, daß man über den Antrag des Hrn. Waller abstimme, und es jedem frei lasse, was er thun wolle.

Die einfache Rückweisung an die Kommission wurde beschlossen.

*

Ein praktischer Vorschlag

Bei Vorlage des Expropriationsgesetzes wünschte Bezirksrichter Lenzi nicht nur den Druck und die Verteilung des Berichts unter die Mitglieder des Großen Rats, sondern auch noch dessen Verbreitung an alle Gemeinderäte des Kantons.

Dietschy unterstützte ihn: „Das ist ein Gesetz zwischen Mein und Dein, es ist ein sehr wichtiges Gesetz, ja ich wiederhole es, es

entscheidet zwischen Mein und Dein, zwischen Gemeindgut und Privatgut. Nun sind aber die Gemeinderäthe die Hausväter des Gemeindeguts und sollen daher wissen, wenn über ihr Gemeindgut verfügt wird. Denn an vielen Orten wird dasselbe durch dieses Gesetz in Anspruch genommen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Lenzi.“

Dieser Antrag wird in abgeänderter Fassung angenommen.

*

Das Heimatlosengesetz

Am 9. Mai 1838 berichtete Zschokke über den Gesetzesvorschlag, die Einbürgerung der Landsassen, Heimathlosen und ewigen Einsassen betreffend. Eintreten in die artikelweise Beratung wurde beschlossen.

§ 1 dieses Gesetzes lautete nach dem regierungsrätlichen Vorschlag:

„Sämtliche dem Kanton Aargau zugetheilten und in den daherigen öffentlichen Verzeichnissen eingetragenen Landsassen, Heimathlosen und ewigen Einsassen erhalten das volle Ortsbürgerrecht.“

Dieser § 1 sollte nun nach Antrag der Kommission den Zusatz erhalten:

„Die Ausübung der politischen Bürgerrechte in Ortsbürger-, Gemeinde- und Kreisversammlung ist keinem dieser neu Eingebürgerten gestattet, er sei denn dazu, laut § 32 und 33 der Staatsverfassung, befähiget, und habe der Ortsbürgerschaft, welcher er angehört, für den bisherigen Mitgenuß am Korporationsgut einen billigen Ersatz von Fr. 150 bis 200 geleistet, die dem Schul- und Armenfond der Ortsbürgerschaft zufallen sollen.“

Sofort nach Verlesung des § 1 protestierte Fürsprecher Baldinger: „Der Zweck des Gesetzesvorschlages ist kein anderer, als der, den Heimatlosen ein politisches Bürgerrecht zu verschaffen; geht man aber weiter, und will man sie auch in das eigentliche Ortsbürgerrecht einsetzen, so legt man den Gemeinden nicht nur eine große Last auf, sondern man trifft auch eine Verfügung, die von dem Staate nicht geboten ist . . .“

Zu § 1 äußerte sich Dietschy: „Im Frickthal haben wir von den kaiserlichen Zeiten her noch viele ewige Einsassen, und diese

sind bisher daselbst erhalten worden und keiner wird sich beklagen, daß er Noth oder Mangel gelitten habe. Will man nun den Heimathlosen Bürgerrechte verschaffen, so soll man auch für diese Einsaßen das gleiche thun, sonst ist es eine Ungerechtigkeit; es ist aber nicht nöthig, jenen Heimathlosen das volle Bürgerrecht zu geben, sonst wenn das Ding bekannt würde, daß man im Aargau den Heimathlosen Bürgerrechte schenke, würden solche Leute von allen Seiten herkommen, so daß man am Ende nicht mehr wüßte, wo man mit ihnen hingehen soll. Daneben wird aber auch das Gemeindegut geschmälert und die Bürger werden weniger Holz bekommen, wenn ihnen noch andere als Bürger zugetheilt werden; man wird bald sehen, welche Klagen alsdann einkommen werden. Ich schließe mich daher dem Antrage der Hhrrn. Baldinger und Herzog an. Man kann den Leuten helfen, ohne daß man sie gerade Bürger werden läßt und in das volle Bürgerrecht einsetzt.“

Oberrichter Lützelschwab sah die Notwendigkeit, allen Kantonsbürgern das volle Ortsbürgerrecht zu schenken, auch nicht ein, hätte sich aber dazu verstehen können auf einer anderen als der vorgeschlagenen Grundlage.

Im weiteren Verlaufe der Beratung äußerte sich Dietsch: „Man hat gesagt, die ewigen Einsaßen des Frickthals kommen von der Nachlässigkeit der Behörden her, aber das ist nicht so, und ich muß sagen, woher dieses rührt. Ich will eine Geschichte (aus) der Gemeinde Zeiningen vorweisen. Dort ist ein Mann, von dem man 60 Jahre lang keine Kunde mehr gehabt hatte, und welchen man so ganz verschollen hielt, kürzlich mit funfzig Köpfen zurückgekehrt; den hatte nun die Gemeinde nach Amerika schicken wollen und ihm dazu Geld gegeben; da ist er gegangen mit seinen Leuten bis ans Meer, und hat das Geld verzehrt, und ist dann wieder nach Zeiningen zurückgekommen. Das ist nun ein Einsaß, und so ist es überall; diese Einsaßen waren früher in den Gemeinden zu Hause, als sie aber viele Jahre fortgewesen sind und unterdessen die Gemeindegüter gegründet wurden, so hat man ihnen bei ihrer Zurückkunft keinen Antheil daran gegeben, und deswegen sind sie auch jetzt noch ausgeschlossen. Da wohnen diese Leute so in kleinen „Hüttli“, und da gerathen die kleinen Kinder recht „ordeli“ (allgemeines Gelächter). Herr Dietschi fährt hierauf fort: Ich werde warten müssen, bis man ausgelacht hat; jetzt will ich wieder fortfahren, — so ist das Frickthal begabt worden, und da(s) soll man nun bedenken und berücksichtigen und den Gemeinden, welche solche Ein-

saßen haben, nicht noch Heimathlose zuschicken. Auch das kann nicht gehen, daß man bestimmt, daß die Einsaßen etwas bezahlen sollen, denn sie haben nichts.“

Nach langer Diskussion erhielt § 1 nach Antrag des Kleinen Rats der Kommission die Mehrheit von 89 Stimmen.

Das Gesetz wurde am 10. Mai 1838 mit 93 gegen 57 Stimmen angenommen. Sofort reichte Bürgermeister Herzog folgende, auch von Franz Joseph Dietsch und über 30 Andere unterschriebene Verwahrung ein:

„Die Unterschriebenen erklären, daß sie dem Gesetz über Einbürgerung der Heimathlosen usw., weil nach ihrem Dafürhalten die Bestimmungen desselben und insbesondere der Artikel 1 des Gesetzes auf keinen gerechten Grundlagen beruhen und die Eigenthumsrechte der Gemeinden ohne Nothwendigkeit verletzen, nicht gestimmt haben. Sie verlangen, daß diese Erklärung als Verwahrung in das Protokoll des Gr. Rathes aufgenommen werde.“

*

F. J. Dietsch tritt für das Jagdreviersystem ein.

Am 11. Mai 1838 erstattete Bezirksrichter Ringier den Bericht über den „Gesetzesvorschlag in Betreff des Jagdwesens“ und beantragte Namens der Kommission, den auf das Patentsystem gebauten Gesetzesvorschlag zu verwerfen, und den Kl. Rath einzuladen, einen auf das Pachtsystem gegründeten und die Berichtsbemerkungen berücksichtigenden Gesetzesvorschlag in möglichst kurzer Zeitfrist vorzulegen.

Aus der weitläufigen Beratung über die Vorzüge des Pacht- oder des Patentsystems, in der u. a. Dr. Bertschinger den Satz vertrat, „daß in unserm freien Lande auch die Jagd frei sein soll“, — während Herzog meinte, „es wäre bei der unendlichen Verstückelung unseres Landes auch dem einzelnen Grundbesitzer nicht möglich, die Jagd auf seinem Eigentum auszuüben“, — greifen wir nur zwei wegen ihrer Gegensätzlichkeit anziehende Voten heraus.

Der einfache Volksmann D i e t s c h erklärte in seiner schlichten Art: „Ich verstehe nicht, wie man die Einnahmen, anstatt sie zu vergrößern, verringert. Ich glaube, wenn man die Jagd freigeben würde, ein Jeder die Flinte auf den Buckel nehmen wird, und wir müßten am Ende mehr Müßiggänger bekommen als Arbeiter.

Bleibe man also bei einer ehrenhaften Einnahme und mache man die guten Bürger nicht zu schlechten. HHerren! es kann nicht jeder ein Jäger sein. Ich stimme zum Kommissionsantrag.“

Der Präsident J. P. Bruggisser schloß die lange Beratung mit den Worten: „Wir werden nun abstimmen. Was mich betrifft, so habe ich schon vor drei Jahren erklärt, daß ich hier zu dem aristokratischen Prinzip mich bekenne und das Pachtssystem dem Patent-system vorziehe; wenn es also zum (Stich-)Entscheid kommen sollte, so wissen Sie, HHerren!, wie ich entscheiden werde.“

Der Antrag der Kommission (Pachtssystem) erhält 95, derjenige des Kleinen Rates nur 55 Stimmen.

*

Das Gemeindesteuergesetz

In der Beratung des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden gab Dietrich am 7. Juni 1838 folgende Voten ab.

In § 2 des Gesetzesvorschlages über das Steuerwesen in den Gemeinden wurde u. a. gesagt, daß die Ausgaben für das Gemeindeeigentum nur von den Antheilhabern nach Verhältniß ihres Genusses bestritten werden sollten. Die Kommission empfahl diesen Vorschlag.

Hch. Zschokke stellte die Frage: „Was ist dies für ein Verhältniß? Ist es das Verhältniß des Antheils der Einzelnen am Schulgut, am Gemeindgut, am Armengut, am Kirchengut, so daß Eltern, welche z. B. keine Kinder haben, sagen können, sie haben keinen Genuß am Schulgut und bezahlen also auch nichts an die Schule?“ Zschokke regt außerdem noch eine kleine redaktionelle Veränderung des Textes an.

Stadtammann Dietrich ließ sich in folgendem Sinn vernehmen: „Es ist ungerecht, wenn man die Bestimmung aufheben will, daß jeder nach Verhältniß seines Vermögens steuern soll; denn die Armen, welche bei der Vertheilung des Gemeindnuzens gleiche Gaben mit dem Reichen ziehen, sollen dagegen auch die Beschwerden tragen. Der Antrag der Kommission ist daher ganz gerecht und ich muß ihn nur unterstützen.“

Der § 2 wurde mit der von Zschokke beantragten Redaktionsänderung angenommen, jedoch mit dem Zusatz am Ende: und zwar nach Verhältniß ihres Genusses bestritten werden.

Es handelte sich bei § 12 um die Ausnahmen von der Gemeindesteuerpflicht (Staats-, Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeinde-

güter). Doch sollten Staatsgüter nach Kommissionsvorschlag für gewisse Zwecke ebenfalls mit Steuern belegt werden können. Vicepräsident Siegfried wies darauf hin, daß z. B. Staatswaldungen, durch die eine Gemeinde Straßen baue, an Wert gewannen und darum Gemeindesteuer zahlen dürften. Konsequenterweise müßten dann aber auch Gemeindegüter, die in einem anderen Bann liegen, auf gleiche Weise besteuert werden.

In der gleichen Sitzung äußerte sich Ammann Dietrich nochmals: „Hr. Siegfried hat gesagt, daß nicht nur die Staatswaldungen, sondern auch die Gemeindsgüter besteuert werden, allein wenn es auch gerecht ist, daß der Staat seine Beisteuer bezahle, weil er es besser vermag als eine arme Gemeinde; so ist es dagegen unbillig, wenn auch Gemeindsgüter ins Mitleiden gezogen werden sollen, denn diese sind oft viel weniger werth als Waldungen. Ich möchte daher den Zusatz, daß auch Gemeindsgüter besteuert werden sollen, streichen.“

Doch unterlag Dietrich in dieser Abstimmung, denn es wurde beschlossen: „Staats-, Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindgüter, sowie die Klöster und Stiftsgüter können nur nach den Bestimmungen des § 10 mit Steuern belegt werden“ (nämlich nur für solche Anstalten und Kosten, die ihnen zum Vorteil gereichen, namentlich für Straßenbauten, die den im Gebiet einer anderen Gemeinde gelegenen Liegenschaften einen höheren Wert verleihen).

§ 18 des Gesetzesvorschlags lautete:

„Die unterpfändlich versicherten Schulden sollen auf Begehren des Steuerpflichtigen vom Schätzungswerth seiner Liegenschaften abgezogen werden.

Die Steuern von verpachteten Liegenschaften werden ordentlicher Weise vom Pächter oder Nutznießer und nicht vom Eigenthümer erhoben, nichts desto weniger bleibt dieser für die Steuern verhaftet.“

Die Kommission schlug durch ihren Berichterstatter Streichung des ersten Satzes vor.

Präsident Keller unterstützte dagegen den Antrag der Regierung, welcher die unterpfändlich versicherten Schulden vom Schätzungswerth der Liegenschaften abgezogen wissen wollte. „Ich trage darauf an, daß alle Schulden, welche auf Urkunden beruhen, von der Steuerpflicht ausgenommen sein sollen.“

F. J. Dietrich bemerkte: „Da ist das Rätsel schwer auf-

zulösen; denn es giebt Leute, die mit Gewalt Schulden haben wollen, und wenn sie dann solche gemacht haben, zu dem Reichen zur Zeit der Steueranlegung sagen: „gang Bürschli und zahl“. Es giebt viele Gemeindsbedürfnisse, welche nicht für die stillen vermöglichen Bürger bestritten werden müssen, wie z. B. die Polizeiausgaben, welche nur der Spieler, Schwärmer und Säufer wegen nothwendig sind, und doch auch von den andern Bürgern müssen getragen werden. Dann giebt es auch Leute, welche Söhne und Töchtern haben und sie gerne verheirathen möchten, damit nun dieses besser gelingt, so geben sie ihre Schulden nicht einmal an, um desto reicher zu scheinen; diese zahlen also auch Steuern. Diese Sache geht zu weit, giebt nur Anlaß zu einem liederlichen Leben, und zuletzt müssen einige Bürger alles zahlen, während der größte Theil frei ist. Man muß dies dem Gemeindrath überlassen; der soll nach Recht und Billigkeit die Steuern verlegen. Ich stimme dem Antrag der Kommission bei.“

Herr Präsident Keller: „Ich muß vor allem aus bemerken, daß es nicht meine Absicht ist, schlechte Menschen in Schutz zu nehmen; allein ich muß sodann dem Hrn. Dietschi erwiedern, daß nicht jeder das Glück hat, welches den Söhnen und Töchtern desselben zu Theil wird, indem sie vier Höfe frei erwerben können, sondern daß es auch Leute giebt, welche einen Haushalt anfangen, und durchaus keine Spieler und Säufer sind. Daß man nun solchen Leuten an die Hand gehe, erfordert Gerechtigkeit und Billigkeit.“

F. J. Dietsch versetzte schlagfertig darauf Folgendes: „Was ich besitze, habe ich ehrlich erworben, und bis dahin alles versteuert, wie mir die Gemeinde Rheinfelden das Zeugniß geben muß, und will es auch ferner noch thun. Dann habe ich nicht von Leuten geredet, welche hausen, sondern nur von liederlichen Personen, und daß man ihnen nicht noch mehr Anlässe gebe. Dieses sage ich noch einmal und gebe nur zu bedenken, daß dieses zu weit führt, und daß es besser wäre, die Steuerverlegung nach Recht und Billigkeit der Gemeinde zu überlassen.“

Der Antrag der Regierung gewann in der Abstimmung die Oberhand.

* * *

Bald nach der Annahme des Gemeindesteuergesetzes meldete der Kleine Rath, daß er in seiner Mehrheit sich nicht habe dahin verstehen können, dem Gr. Rath gemäß dem Auftrage vom 7. Juni

ds. Js. Anträge zur Feststellung des Steuerfußes in Ergänzung des einstweilen noch unvollzogen gebliebenen Gemeindesteuergesetzes vom gleichen 7. Juni zu hinterbringen, — weil die Grundlagen des Gesetzes unrichtig seien.

Die Kommission beantragte, diese Sache dem Kleinen Rathe wieder mit der Einladung zurückzuweisen, daß er förmliche Anträge oder Beschlußergebnisse dem Großen Rathe hinterbringe.

Doch vertrat J. P. Bruggisser, Großratspräsident, einen anderen Standpunkt: das Gesetz könne ganz gut vollzogen werden, wenn auch der fragliche Steuerfuß darin nicht enthalten sei. J. P. Bruggisser beantragte, der Große Rat wolle sich mit diesem Bericht begnügen und dem Kleinen Rath die Vollziehung des Steuergesetzes auftragen. — Stadtkammann F. J. Dietrich erklärte dazu: „Wenn der Große Rath ein Gesetz erläßt, und der Kleine Rath dieß Gesetz nicht vollzieht, so ist das bedenklich. Es kann kommen, daß einzelne Bürger alles zahlen müssen, und so lange zahlen müssen, bis sie nichts mehr haben und alle gleich sind. Es ist nicht eigentlich gesagt, was die Steuer sei und wer steuern müsse, aber wenn jeder gleich viel Gabenholz bezieht, so sollte auch jeder Steuer bezahlen, der Arme wie der Reiche. Mit dem Schuldenabziehen ist nichts gemacht und man muß diese Sache anderst einrichten. Ich stimme auch dahin, daß es an den Kl. Rath zurückgewiesen wird.“

Der Antrag des Großratspräsidenten Bruggisser wurde angenommen und somit der Kleine Rat vom Auftrage zur Vorlage eines Steuerfußes entbunden, und demselben aufgetragen, das Gemeindesteuergesetz nunmehr ohne ferneren Verzug in Vollzug zu setzen.

*

Gleiche Besteuerung fremder und schweizerischer Weine

Der Gesetzesvorschlag über Verlängerung der Stempel- und Getränkekonsumsteuer änderte am Gesetze vom 8. Juni 1826 u. a. die Bestimmung, daß die Steuer für alle außerhalb den Grenzen der Eidgenossenschaft gewachsenen oder gefertigten Weine, Obstwein, Bier und Essig 4 Rp. per Maß betragen sollte. Die Kommission schlug vor, 2 Rp. zu verlangen. Die badischen Weine waren bisher niedriger besteuert worden, als die andern.

Im Gegensatz zu Schaufelbühl, der dem Staate die Mehr-

einnahmen von zwei Rappen sichern wollte und für den kleinrätlichen Vorschlag von 4 Rp. eintrat, äußerte sich Dietrich: „Wenn die vier Rappen beibehalten werden, so wird weniger Wein eingeführt, aber desto mehr eingeschwärzt werden. Die Erfahrung wird zeigen, daß, wenn auch nur zwei Rappen Steuer auf die Maß gesetzt werden, die Einfuhr um so viel größer sein wird, daß auch die Einnahme für den Staat weitaus günstiger ausfallen wird, als wenn von der Maß vier Rappen gefordert würden. (Der Redner wiederholt hier die früher schon einmal vorgetragene Geschichte vom großen Weinhändler Klausser.) Ich danke der Kommission, daß sie diesen ehrenhaften Mittelweg gefunden hat, und stimme zu deren Antrag, bei dem wir gewiß sehr gut fahren werden.“

Im weiteren Verlauf der Beratung erklärte Dietrich: „Man hat von Weinhändlern gesprochen. Ich bin ein Weinhändler: das ist wahr; und ein Anderer ist auch ein Händler, und das ist auch wahr. Ich habe nicht gesprochen für mein Interesse, sondern für das Wohl des Landes. Daß ich dieses immer thue, davon ist das Frickthal mein Zeuge. Man hat auch das Großherzogthum Baden etwas geschildert; es ist aber nicht gar so. Ich kann Sie versichern, Herren! daß wenn Sie auf vier Rappen bleiben, Sie für den Staat keine Mehreinnahme organisiren; denn es wird dabei gar viel auf verbotenem Weg in den Kanton hineinspazieren.“

Der Antrag des Kleinen Rats erhielt die Mehrheit (4 Rappen).

*

Das Schuldbetreibungsgesetz

Der Gesetzesvorschlag über das Schuldbetreibungswesen gelangte am 14. Dez. 1838 vor den Großen Rat. Die Mehrheit der Kommission beantragte, diesen Gesetzesvorschlag dem Kleinen Rate zur Umarbeitung und Ergänzung zurückzuweisen. Die Minderheit wollte in eine artikelweise Beratung eintreten. Dietrich sprach sich für den Mehrheitsantrag aus, der angenommen wurde:

„Das Betreibungsgesetz ist ein wichtiges Gesetz und Justiz müssen wir im Lande haben, um unsern Kredit zu erhalten. Der Gr. Rath hat aber die Pflicht, das Volk anzuhören wie der Kl. Rath, aber es liegen noch viele Petitionen vor, die wir noch

nicht angehört haben. Diese Petitionen liegen noch immer auf dem Tische, und rühren doch von braven Männern her, und nicht nur von Schnapsbrüdern. Ich glaube, man werde in den Petitionen die Wünsche des Volkes erblicken und soll sie lesen, denn wir sind da um dem Volke wohl zu thun und dafür zu sorgen, daß Justiz im Lande herrsche. Ich möchte auch den Vorschlag an die Regierung zurückweisen; mit der Empfehlung, daß die Bittschriften fleißig gelesen werden sollen.“

*

Das Bodenzinsgesetz

Am 5. Sept. 1838 wurde der Gesetzesvorschlag, die Umwandlung des Bodenzinses in eine Kapital-Vorgangsschuld und deren Ablösung betreffend angenommen. Dieses Gesetz, an dessen Beratung Dietrich keinen aktiven Anteil nahm, entfachte im Volk eine starke Beunruhigung.

Am 14. Dez. 1838 beantragte die zur Begutachtung des Gesetzesvorschlags über die Umwandlung der Bodenzinse niedergesetzte Kommission:

- 1.) die Vollziehung des bereits beschlossenen Gesetzes zu suspendieren;
- 2.) dem Kleinen Rathe davon Anzeige zu machen und
- 3.) daß der Kommission die sämtlichen auf den ihr zur Beratung zugewiesenen Gegenstand bezüglichen Akten übergeben werden sollten, damit sie sobald als möglich die Sache behandeln könne.

Der Kommissionsberichterstatter bemerkte, die Kommission hätte in die Sache sogleich eintreten und den Kleinen Rat einladen können, einen umfassenden Gesetzesvorschlag zu bringen, bis dahin aber die Umwandlung der Grundzinse in ein Geldkapital vorzunehmen. Sie möchte aber vorher die Akten prüfen.

Aus der Beratung ergab sich u. a., daß der Kommission noch nicht all die vielen Bittschriften, die sie zu prüfen hatte, zugewiesen worden waren, da sie vorerst bei einer anderen Kommission lagen. Das Bodenzinsgesetz hatte im Volke einige Bewegungen erzeugt, da die Abzahlungsfrist von zehn Jahren als zu kurz erschien. Auch wollte das Volk keine sogenannten „Vorgangsgülten“.

Gemeindeammann Dietrich äußerte sich zu diesem Punkte:

„Es ist zu viel, wenn in zehn Jahren bezahlt werden soll; nein, man soll die jungen Bürger auch lehren hufen. Eine so große Schuld in zehn Jahren zu bezahlen, wäre einem armen Bürger zu viel aufgeladen. Jeder Bürger wird gern den Bodenzins bezahlen, wenn man ihm Zeit läßt, und man braucht dann nicht $\frac{3}{4}$ loszahlen und $\frac{1}{4}$ stehen zu lassen, wo wir dann noch Verwaltungen haben müssen und das kaum der Mühe werth ist. Die Leute sollen loszahlen, aber nicht so postschnell. Auch die Vorgangsgülten sollen nicht errichtet werden. Der Mann hat bis dahin sein Viertel Frucht gegeben und er zahlt gern ab in mehreren Terminen, machen Sie aber Vorgangsgülten, so kann das dem Kredit schaden, denn wenn kapitalisirt wird, so sagt mancher: „Das Ding kommt doch Donners hoch!“ Ich möchte antragen, die Petitionen noch einmal in Anspruch zu nehmen, und daß auch im Schulgesetz etwas geändert werde. Hier möchte ich 25 Jahre antragen, in welchen der Bodenzins abbezahlt werden soll.“

*

In der Abstimmung wurde der Kommissionsantrag (Suspension des Bodenzinsgesetzes) mit 80 gegen 77 Stimmen abgelehnt, worauf der Präsident erklärte: „Sie wollen also nichts beschließen.“

Das Gesetz blieb somit weiter in Kraft.

*

Gegen das Bodenzinsgesetz vom 5. Sept. 1838 waren allerlei Bittschriften eingegangen, welche die zur Erweiterung dieses Gesetzes eingesetzte Kommission nun zu begutachten hatte; sie hatte auch den nachträglichen Vorschlag zur Erweiterung dieses Gesetzes zu begutachten. Dr. Bruggisser unterbreitete dem Großen Rat einen selbständigen Gesetzesentwurf am 19. Juni 1839 nebst Bericht; die Kommission beantragte, diesen Entwurf an die Stelle jener beiden gesetzgeberischen Akte treten zu lassen. Doch regte sich in der Beratung von allen Seiten Widerstand gegen die vorgesehene Zwangsablösung der Bodenzinse mit 30jähriger Abzahlungsfrist. Es wurde darauf hingewiesen, ein solches Verfahren sei verfassungswidrig; die Verfassung habe nur die Möglichkeit, nicht aber die Notwendigkeit der Bodenzinsablösung ausgesprochen. Nicht einmal auf die allgemeine, geschweige denn auf die Abschnittsberatung wollte man eintreten, sondern die Vorlage an den Kleinen Rat oder an die Kommission zurück-

weisen. Der Einzige, der sich bald nach Beginn der Verhandlungen für die Vorlage einsetzte und Fortsetzung der Diskussion verlangte, war Herr Alt-Ammann F. J. Dietschy: „Diese Sache dauert schon Jahr und Tag, und wir werden heute noch nicht einig werden. In dem frühern Vorschlag waren nur zu kurze Terminen, aber jetzt sind dreißig Jahre bestimmt, und das ist genug für jeden, der „es bißili, ja nur es bißili huse“ will. Jedermann freut sich, ein freies Stück Land zu kaufen und das Land gilt auch mehr. Im Badischen ist die Zwangsablösung auch festgesetzt, aber dort sind nur zehn Jahre, und doch freuen sich die Leute über ihres Gesetz. Auch unserem Volk wird es gefallen, wenn man ihm nur lange Terminen giebt. Ich trage auf Fortsetzung der Berathung an.“

Ihn unterstützte in der Folge Landstatthalter Dorer und Regierungsrat Waller, die artikelweise Beratung beantragten.

Nachdem auch Augustin Keller Rückweisung beantragt hatte, erhob sich Regierungsrat Waller, eine der faszinierendsten Gestalten jener Zeit, zur folgenden schönen Rede, die sein harmonisches Wesen gut charakterisiert: „Der Gesetzesentwurf über den Bodenzinsloskauf sieht mich an wie ein armes Waisenkind, das keinen Vater hat, und ersucht mich, ihm Vaterstelle zu versehen. Auch auf die Gefahr hin, keine parlamentarische Ehre zu erringen, wage ich es, diese Pflicht zu übernehmen, denn ich liebe es auch, die Fahne der sinkenden Sache zu halten, wenn sie mit meiner Ansicht übereinstimmt. Bis dahin hat nur [noch] einer“ (Dietschy) „für die zwangsweise Ablösung der Bodenzinse gesprochen, wofür nun auch ich meine Stimme erheben will. Die Gründe, welche für die entgegengesetzte Meinung geltend gemacht worden sind, beruhen vorerst auf der Behauptung, daß eine Verfassungsverletzung mit der Aufstellung der zwangsweisen Ablösung verbunden wäre; sodann glaubt man, daß die Maßregel zu hart und endlich auch noch von andern verdächtigen Symptomen umstellt wäre. Was nun vorerst die Verletzung der Verfassung anbetrifft, so würde ich eine solche Infraktion des Grundgesetzes nicht nur nicht unterstützen, sondern davor zurückschauern. Allein ich kann keine solche Verletzung darin erkennen. Wenn ich mir zwar auch nicht jenen tiefen Scharfblick Ander zutraue, so lege ich dagegen als Faktor und Maßstab an den Sinn der Verfassung mein Herz; dieses sagt mir aber nichts von einer Verletzung. Die Verfassung gewährleistet die

Loskäuflichkeit der Bodenzinse; dadurch ist denn allerdings kein Zwang ausgesprochen, dieses aber nur deswegen, weil die Verfassung sich nicht in jenes Detail einlassen kann, sondern dieses der Gesetzgebung anheim fällt. Es fragt sich bloß, ob der Buchstabe der Verfassung einen solchen Zwang verbiete, und ich beantworte diese Frage unbedingt mit Nein. Den Geist zitiere ich vor die Schranken, dem diese Bestimmung entflohen ist, und dieser wird uns sagen, daß ein solcher Aufruf zur Freimachung des Bodens ihm nicht widerspricht, sondern daß er überall die Hand biete, wo die Fesseln des Bodens gesprengt und die Erdscholle frei erklärt wird. Wenn nun also der Vorwurf, als wäre eine Verfassungsverletzung vorhanden, wegfällt und das Gegentheil auf klarem Boden erwiesen ist, so frage ich nun, ob es zweckmäßig und möglich sei, diese Maßregel auszuführen. In dieser Beziehung bin ich nun allerdings überzeugt, mancher saure Tag wird vergehen, mancher Schweiß von der Stirne rinnen, bis der edle Zweck erreicht ist; allein es wird doch gelingen, und die Freiheit des Bodens errungen werden. Auch hat sich das Volk nie gegen die obligatorische Ablösung der Grundzinse, sondern bloß gegen die Kürze der Termine ausgesprochen, und dieses ist wohl für die Trefflichkeit des Principes die konsequenteste Stimme. Auch wäre es eine beklagenswerte Erscheinung, wenn auch hier wieder jenes Schwanken und jene Ungewißheit in den Maßregeln erscheinen sollte. Bei der frühern Berathung kam dieser Gedanke, welcher jetzt so starke Wellen schlägt, Niemanden in den Sinn, und wir müssen daher, wenn wir heute von jener Bestimmung zurückträten, als geistige Parriciden“ (Vatermörder) „erscheinen. Ich aber möchte nicht den Vorwurf auf mir haben, daß nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei. Uebrigens kann man jedenfalls die Folgen, welche sich bereits an dieses Gesetz knüpfen, nicht mehr zurücknehmen, wohl aber müßte, da überall neue Verhältnisse begründet worden, dadurch ein ungeheures Schisma“ (Meinungsstreit) „entstehen. Ich bin der Ansicht, daß jede Grundzinspflicht abgelöst und der Boden freigemacht werde, und sage in dieser Beziehung mit dem Römer (Cato): Carthago est delenda (Karthago muß zerstört werden). Ich unterstütze den Antrag des H. Dorer“ (und damit auch Dietrich's Antrag) „auf artikelweise Berathung.“

In der weiteren Diskussion warf Regierungsrat Schaufelbüel seinem Kollegen Franz Waller u. a. vor: „Wenn er sich nun zu diesem Endzweck auf den Flügeln der Poesie hoch in die

Lüfte geschwungen hat, so muß ich bedauern, ihm in jene weiten Räume nicht folgen zu können, sondern vielmehr in den tiefern Regionen verbleiben zu müssen. Freilich hat er bei diesem kühnen Beginnen des behülflichen Spruches nicht vergessen: *pictoribus atque poetis quidlibet audendi semper fuit aequa potestas*. Mit diesem Kraftmittel kann man denn freilich vieles wirken, man macht das Scheinbare wahr und das Unmögliche möglich. Die Verfassung sagt nun aber, daß der Loskauf möglich, nicht aber, daß er nöthig sei. Wenn nun etwas möglich ist, so ist es deswegen noch nicht nöthig. So wenigstens lehrt mich meine Logik, auf welcher ich einstweilen zu beharren gedenke, bis man mich eines bessern belehrt, wofür ich sehr dankbar wäre.“

Geistvoll versetzte Regierungsrat Waller dem geistreichen Dorredner: „Wenn mich nicht eine Provokation neuerdings auf die Arena rief, so würde ich geschwiegen haben. Der Hh. Präopinant rief mich auf, ihn zu belehren; obgleich ich nun viel zu schwach bin, ein solches Wunder der Bekehrung zu vollbringen, so will ich doch noch an ein Beispiel und zwar in kalter Prosa erinnern. Es ist nämlich auch ein § der Verfassung, welcher die Freiheit der geistigen Ausbildung garantiert. Nach der Logik des Hh. Dr. Schaufelbüel müßte nun diese Freiheit dahin verstanden werden, daß der Staat kein Recht hätte, das Schulwesen zu beaufsichtigen, sondern die Schule müßte ein Freigut werden, wie der Bodenzins. Ich glaube, solche Analogien könne man nicht so leicht, selbst nicht mit der Waffe des Spottes und der Ironie, von der Hand weisen. — Mit dieser Erwiderung glaube ich nun meine Aufgabe gelöst zu haben.“

In der Abstimmung erreichte der Antrag Dorer 65, derjenige Schaufelbüels nur 63 Stimmen. Doch erwies die Abstimmung sich wieder einmal als ungültig, weil der Rat nicht mehr beschlußfähig war. —

Am nächsten Tage stimmten 71 Großräte für den Grundsatz der freiwilligen, 65 für denjenigen der zwangsweisen Ablösung und der Entwurf wurde wieder an die Kommission zurückgewiesen.

F. J. Dietzsch muß sich sehr über diese mächtige Unterstützung seines Gedankens durch den glänzendsten Redner der Versammlung, Regierungsrat Waller, gefreut haben.

(1839)

Das Schuldbetreibungs-gesetz

Zum Gesetzesvorschlag über das Schuldbetreibungs-
wesen äußerte sich Dietschy am 20. Juni 1839.

In § 4 dieses Gesetzes beantragte der Kleine Rat, daß die 2—3 in jedem Bezirk anzustellenden Schuldagenten (Betreibungs-
beamten) eine annehmbare Personal- oder Realsicherheit im Be-
trage von wenigstens 10 000 Fr. zu leisten hätten. Die Kom-
missionsminderheit unterstützte diesen Antrag. Die Mehrheit
wollte nach dem Beispiele aller übrigen Staatsbeamten, denen
Geldverwaltung anvertraut war, eine annehmbare und un-
bedingte Personalbürgschaft fordern. Das Protokoll meldet:
„Hr. Dietschi bemerkt, das Wort „unbedingt“ habe keine Gren-
zen; da man aber wissen müsse, für wie viel man einem solchen
Agenten anvertrauen dürfe, so stimme er für den Vorschlag des
Kleinen Rathes.“

Mit dem knappen Mehr von 70 gegen 67 Stimmen siegte der
Mehrheitsantrag.

Zum § 27 machte F. J. Dietschy folgende, den vor-
geschlagenen Text sehr deutlich veranschaulichende Anmerkung:
„Dieser § enthält übel gewählte Worte. Wenn einem Schuldner
das Rechtsbot an die Hausthür angeheftet wird, so gehen die Gas-
senbuben und reißen es wieder ab, und dann ist es auch aller Welt
bekannt, daß der Mann schuldig ist, was dem Mann den Kredit
nimmt. Das ist ein übel gewählter Platz an der Hausthür. Ich stelle
den Antrag, daß in einem solchen Fall, wenn der Schuldner nicht
zu Hause angetroffen wird, es dem Ammann angezeigt werden
soll, damit er ihn dann vor sich rufen und ihm das Bot eröffnen
kann.“

Hr. Wieland: „Es ist nicht zu verkennen, daß der vor-
geschlagene Modus etwas unschickliches enthält; aber wenn ich mich
nicht irre, so besteht er bereits schon in vielen Theilen des Kantons,
und da es doch Fälle geben kann, in welchen der Betreibungs-
beamtete nicht anders als auf diese Weise vor Verantwortlichkeit

sich sicher stellen kann, so muß ich, bis Hr. Dietschi uns einen andern Antrag an die Hand giebt, bei dem Vorschlag des Kleinen Rates stehen bleiben.“

Hr. Waller: „Ich frage, ob die Betreibung, die angewendet werden muß, eine Wahrheit werden soll oder nicht? Wollen Sie den vorgeschlagenen Modus ganz verwerfen, so legen Sie es in die Hand des Schuldners, die Möglichkeit jeder Betreibung gegen ihn zu illudiren. Es ist übrigens der vorgeschlagene Weg nicht so neu, als er erscheinen mag; auch der Gerichtsweibel heftet seine Vorladungen in Abwesenheit des Vorzuladenden an die Hausthüre. Will von irgend einer Weisheit her ein Surrogat dafür gegeben werden, so kann ich auch dazu stimmen; vor der Hand aber stimme ich zum Vorschlag des Kl. Rathes.“

Dietschi versetzte: „Ich frage nur, ob man die Garantie habe, daß dem Schuldner das Bot angelegt worden sei, wenn es von der Thür weggerissen wird, bevor er wieder nach Hause kömmt?“

Auf Antrag von Fürsprech Baldinger wurde dieser § an die Kommission zurückgewiesen.

In der späteren Beratung bekämpfte Dietschi diesen § nochmals, „indem er in dem darin aufgenommenen Modus, einem Abwesenden das Rechtsbot anzulegen, eine Gefährdung für dessen Kredit erblickte“.

Der § wurde dann wirklich gestrichen.

In der weiteren Beratung bemerkte F. J. Dietschi zu § 50, der den Verkauf der Pfandobjekte betraf: „Die baare Bezahlung ist zu arg, das soll nicht geschehen; man muß dem Käufer gegen gute Bürgschaft etwa zwei oder drei Monate Zeit zur Bezahlung geben.“

Hr. Präsident bittet den Hrn. Dietschi um schriftliche Abgabe seines Antrags, worauf derselbe bemerkt: „Wenn man mir nicht beistimmen will und zu meinen Sachen bloß lacht, so lasse ich's lieber sein“.

Er hätte beifügen dürfen, daß diese Fragen ihm persönlich gleichgültig seien und er nur das Wohl des einfachen Volkes bezwecke.

*

F. J. Dietschi wehrt sich für die Bezirkshauptorte

Am 6. Nov. 1839 referierte Bezirksamtman Schmiel über den Gesetzesvorschlag betr. die Reorganisation des Land-

j ä g e r k o r p s. Eintreten wurde beschlossen. Zu § 1 „Das Landjägerkorps steht unter militärischer Disziplin und Subordination“ ergriff D i e t s c h u das Wort, um wieder — Sparsamkeit zu fordern: „Es wird da eine Vermehrung dieses Corps um 10 Mann vorgeschlagen; allein dieses ist zu kostbar und das Landjägerkorps hat an 86 Mann, wie es bis dahin gewesen ist, genug; diese können alles beobachten und erfahren, was die Polizei wissen muß. Wir haben die Ausgabe von 4000 Fr., welche sonst gemacht werden müssen, nicht nöthig, und ich stelle daher den Antrag, das Corps bei 86 Mann bleiben zu lassen.“

Der Kommissionsberichterstatter und Regierungsrat Plüß sprechen sich für den Kommissionsantrag aus, der zuletzt genannte erwähnt zur weiteren Begründung noch einen speziellen Fall, „der wahrscheinlich dem Hrn. Dietschi nicht bekannt sein wird“; zur Abwehr der ganzen Scharen, oft 40 — 50 H e i m a t l o s e n an der Luzerner Grenze ist ein starkes Polizeikorps nötig. Der Kommissionsantrag wurde angenommen.

§ 16 des Gesetzes legte den Bezirks-Hauptorten eine bedeutende Last auf, indem sie nebst anderem noch zwei Arrestanten-Zimmer hergeben sollten.

Altamann D i e t s c h u fand: „Die Bezirks-Hauptorte sind hier etwas zu hart belegt und müssen eine Last der andern Gemeinden tragen, welche nicht gerecht ist. Denn die Bezirks-Hauptorte haben keinen Vortheil und die Polizei ist für sie wie für das ganze Land. Darum soll der Staat die Kosten für die Lokalitäten der Landjäger tragen und man muß den Bezirks-Hauptorten etwas billiges abnehmen und es auf das ganze Land verlegen.“

Der P r ä s i d e n t bemerkte, daß er den Antrag, den Bezirks-Hauptorten etwas billiges abzunehmen, seiner Unbestimmtheit wegen nicht wohl zur Abstimmung bringen könne.

Regierungsrat B e r n e r unterstützte den Großrat Dietsch: „Die Bezirks-Hauptorte sollen statt zwei nur ein Arrestantenzimmer hergeben.“

Doch siegte der ursprüngliche Antrag der Regierung und Kommission.

Franz Joseph D i e t s c h u fand schon beim nächsten § wieder Anlaß, für die Stadt Rheinfelden eine seiner Meinung nach scharfe Sanze einzulegen.

Bei diesem § schlug Präsident B e r t s c h i n g e r vor, man sollte den Bezirks-Hauptorten nicht höhere Beiträge an das Landjäger-

korps aufladen, sondern alle diese Kosten auf die sämtlichen Gemeinden des Kantons verlegen. „Die Kosten für Bequartierung der Landjäger und für Herstellung der nöthigen Lokalitäten sind eine Beschwerde, welche das gesamte Land tragen soll, indem es auch den Nutzen davon hat.“

Bezirksamtmann Schmiel als Kommissionsreferent gab zu verstehen, daß die Bezirks-Hauptorte gegenüber den andern Gemeinden sich schon dadurch großer Vorteile erfreuen, daß ihnen die erste Hilfe zur Sicherung von Personen und Eigentum geboten werde.

Der Ratspräsident fügte bei, die Bewohner von Bezirks-Hauptorten, an denen die Beamten wohnen, hätten auch am nächsten zu ihnen. Viele Leute aus der Umgebung müßten im Hauptort erscheinen. „Ich sage dieses deswegen, weil auch ich einer Gemeinde angehöre, welche einen Hauptort bildet; mich aber nicht getrauen dürfte, hier ihre Interessen auf Unkosten der übrigen Gemeinden zu vertreten.“

Darauf erwiderte Alt-Ammann Dietrich: „Man stellt die Sache so dar, als ob die Bezirks-Hauptorte gar viele Vortheile hätten. Aber das ist nicht wahr; denn was nützt es dem Hauptort, wenn bei ihm einer eingesperrt wird, und man ihm eine Suppe geben muß. Denn mehr als dieses ist es nicht, und die Polizei ist für das ganze Land und nicht bloß für den Hauptort da. Ich wiederhole es noch einmal, die Gemeinden, welche Hauptörter sind, haben deswegen keinen Vortheil, und unterstütze daher den Antrag des Hh. Präsidenten Bertschinger.“

Herr Vicepräsident Bruggisser: „Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht in letzter Instanz sich noch jemand für die Bezirks-Hauptorte gewehrt hätte. Die Bewohner von Bezirks-Hauptorten sind z. B. befreit von Gebühren für Vorladungen u.s.f., ebenso auch von den Unannehmlichkeiten und Kosten, welche die andern Bürger wegen der Läufe und Gänge ins Hauptort entrichten müssen und sich von den letztern vielmehr noch bezahlen lassen.“ Der Redner fährt fort: „Wenn es übrigens dem Hh. Alt-Ammann Dietrich von Rheinfelden so beschwerlich fällt, daß seine Gemeinde, weil sie Bezirkshauptort ist, einen vermehrten Beitrag an das Polizeiwesen bezahlen muß, so kann dieser Beschwerde bei der nächsten Revision der Verfassung garfüglich abgeholfen werden, indem man z. B. die Bezirke Laufenburg und Rheinfelden zusammenschmelzen und Frick zum Hauptort erheben

könnte. Ich bin überzeugt, seine Mitglieder werden dem Hrn. Dietschi seine vorsichtige Vertretung ihrer Interessen dann bestens verdanken.“

Nun wendete sich noch ein Redner mit scharfem Nadelstich gegen den für seine Stadt so besorgten Rheinfelder Altamann.

Der Bezirksrichter *Lenzi* führte Folgendes aus: „Wenn Hr. Dietschi nichts von den Vortheilen wissen will, welche die Bezirks-Hauptorte genießen, so kann ich auch noch ein Beispiel dagegen anführen. Es kam nämlich lezthin ein Unterthan des Großherzogthums Baden in sein Haus und wollte bei seiner Sohnsfrau einen Fünflivres-Thaler auswechseln lassen, welcher aber falsch war. Dieses hat aber die Frau nicht gesehen, und hätte den Thaler angenommen, wenn nicht gerade ein Landjäger hinzu gekommen und sie aufmerksam gemacht hätte. Wenn nun hier der Hauptort keine Polizei gehabt hätte, so wäre Hr. Dietschi um einen Thaler ärmer geworden; wogegen aber dieser Vorfall beweist, daß Hr. Dietschi auch noch persönlich einen Vortheil daraus gezogen hat, daß an dem Bezirkshauptort Landjäger sind.“

Selbstverständlich schwieg Altamann Dietschy auf dieses persönliche Dorum nicht, sondern versetzte sofort: „Den Fünflivre-Thaler hatte der Mensch schon an fünf Orten ausgeben wollen, man hat seine Falschheit aber überall erkannt, und auch ich würde es ohne Beihülfe eines Landjägers gesehen haben, denn ich habe immer noch gute Augen. Uebrigens wiederhole ich es noch einmal, daß die Bezirks-Hauptorte keine Vortheile haben, und daß sie nur oft schlechte Leute ansehen müssen, weil man das Gesindel immer nach den Hauptorten führt. Was die Bedrohung anbetrifft, daß der Hauptort von Rheinfelden entfernt werden soll, so ist diese nicht so groß, denn wir haben ein Recht, Bezirks-Hauptort zu sein, weil wir es schon fast seit Christi Geburt gewesen sind. So geschwind mit einem Federzug nimmt man einem so etwas nicht weg, und man redet vorher noch miteinander.“

Der Antrag der Kommission wurde nach Ablehnung des von Dietschy unterstützten Antrages Bertschinger, angenommen.

Dietschy's Bemerkung, Rheinfelden sei schon fast seit Christi Geburt Bezirks-Hauptort gewesen, klingt sehr naiv. Im Jahre 44 v. Chr. Geb., wurde die Colonia Raurica von Julius Caesars Freund, Lucius Munatius Plancus gegründet und im Jahre 13 v. Chr. vom Kaiser Augustus zur Stadt Augusta Raurica (Augst) erhoben. Rheinfelden gelangte erst im Mittelalter zu Ansehen und

Bedeutung. — Vielleicht wollte Dietschy, der doch die Augster Ausgrabungen kennen mußte, aber auch nur sagen, schon zur Zeit von Christi Geburt habe in unserer Gegend eine bedeutende Stadt bestanden.

*

Das Bodenzinsgesetz

Am 7. Nov. 1839 gelangte der Gesetzesvorschlag „Ueber Kapital-Umwandlung der Grundzinse und deren Ablöslichkeit“ vor den Großen Rat. Die Kommission erklärt sich im Allgemeinen mit dem Kleinen Rat einverstanden; nur über die Frage, ob die Ablösung eine fakultative oder gezwungene sein solle, herrschte Meinungsdivergenz. Vor der artikelweisen Beratung wurde diese Frage erörtert.

Dietschy äußerte sich darüber in folgenden Worten: „Ich glaube, die Mehrheit der Kommission hat den rechten Gesichtspunkt ins Auge gefaßt; ich glaube, wer haufen will, wird in 30 Jahren wohl abzahlen können, und seine Kinder und Kindeskinde werden ihm dann Dank wissen. Man sagt freilich, es sei Geldmangel; allein ich glaube, man wird auch immer Geld finden in unseren Staaten; man soll nur den Zinsfuß auf vier Proz. festsetzen.“

Der Grundsatz der fakultativen Ablösung wurde mit 102 gegen 40 Stimmen angenommen.

*

Der Aargau und das Frickthal

In der Sitzung vom 14. Dezember 1839 wurde die Kaisterbergstraße besprochen, deren Durchführung heute noch angestrebt wird. Dr. Bruggisser bemerkte u. a.: „Ich hätte nicht geglaubt, daß eine Sache so viel Widerstand finden würde, welche das erste Zeichen enthält, daß man sich eines ganzen Landesteils auch noch erinnere. Denn wahrlich, man frage nur, was seit der Vereinigung des Frickthals mit dem Aargau für dasselbe geschehen ist, und man wird finden, daß es in Nichts besteht, als in der Anlage der Basel-Straße, wovon jedoch die Gemeinden das Meiste bezahlt haben und wenig Nutzen davon ziehen, während der Staat den ganzen Vortheil hat. Außer dieser Straßenanlage ist für das Frickthal nichts anderes, insbesondere aber für Laufenburg, nichts geschehen, während doch dieser Landestheil, welcher oft durch mancherlei Unglück

heimgesucht wurde, einer vorzüglichen Fürsorge bedurft hätte. Anderswo giebt man gar reichlich, während man hier die billigste Forderung unerfüllt läßt . . . Ich will Sie nicht länger aufhalten, aber noch zu bedenken geben, ob es nicht einmal Zeit ist, die Wünsche eines ganzen Landestheils zu berücksichtigen und ihn dem Glauben zu entreißen, daß er nur so eine verlorene Schildwache des Kantons sei.“

Regierungsrat S c h a u f e l b ü h l hielt die Anlage einer Straße für nicht unzweckmäßig, „und geschähe es auch nur zu dem Zweck, bisweilen in der Schweiz einigen Schweizer Sinn zu holen.“

Bezirksrichter L e n z i bemerkte u. a.: „Allein man hat fast gesagt, man wisse noch nicht, ob die Frickthaler Schweizer seien oder nicht, und hierauf muß ich bemerken, daß wir allerdings noch keine Beweise für das Erstere erhalten haben, indem man uns stetsfort, wie es jetzt wieder geschehen will, mit unsern Wünschen zurückgewiesen hat. Im Straßenwesen insbesondere wissen wir nicht, ob wir österreichische oder Schweizer Unterthanen sind, indem wir fast von beiden Seiten gleich behandelt werden.“

* * *

Politisch ist das Fricktal im Kanton Aargau nicht zurückgesetzt. Es besitzt genau die gleichen Volksrechte wie alle anderen Aargauer Landesteile. Aber aus dem Umstande, daß der Fricktaler immer einen ganzen Tag verwenden muß, wenn er seine doch ziemlich nahe gelegene Kantonshauptstadt erreichen will, — aus diesem Umstande folgt die Wirkung, daß der Fricktaler sich nur selten in Aarau blicken läßt und daß ihm diese alsdann einen „fremden“ Eindruck macht. In der ganzen Welt hat der „Provinziale“ sich in die „Capitale“ zu verfügen, wenn er dort etwas will, denn „l’Absent a toujours tort.“ — Die stiefmütterliche Behandlung des Fricktals rührt zum Teil daher, daß der Fricktaler sich zu wenig um seine Landeshauptstadt bekümmert, weil er sie neben Basel unterschätzt. Andererseits hat der heutige Aarauer kein Gefühl mehr dafür, daß die a a r g a u i s c h e Zufahrtslinie zu Basel durch das F r i c k t a l führen würde. Der Aarauer beurteilt das Fricktal (unter dem er, wie der Basler, oft bloß die Gemeinden um Frick herum versteht), lediglich nach seiner Bevölkerungszahl, die einen Siebtel des gesamten Kantonsvolks ausmacht. Dem G e b i e t nach bildet das Fricktal jedoch den f ü n f t e n T e i l des Kantons Aargau. Aarau wäre, was der Fricktaler wiederum

übersieht, nicht nur ein „Nest“, sondern, sofern es sich mit seinen Dororten vereinigen würde, doch eine Stadt von etwa 30 000 Einwohnern. Es liegt ein Widerspruch darin, wenn man, wie recht und billig, im Aargau die Rheinschiffahrt fördert, aber nicht einsehen will, daß eine direkte Verbindung der Kantonshauptstadt mit dem aargauischen Rheinland sozusagen einen Kernpunkt der Aargauer Verkehrspolitik bilden sollte. Maria Theresia und Joseph II. ließen es sich angelegen sein, ihre Landeshauptstadt Wien mit dem Seehafen Triest durch die Semmeringstraße zu verbinden. Tatsächlich ist die Reise aus dem Fricktal nach der einstigen vorderösterreichischen Hauptstadt *Freiburg* nicht viel weiter und nicht viel teurer als die Fahrt nach Aarau. Bequem kann man in einem halben Tage vom Fricktal aus dorthin und zurück reisen. Ein Billet Kaiseraugt—Aarau kostet auf der kurzen, mit zwei Wagenwechseln verbundenen Strecke über Olten Fr. 6,90. Eine Fahrt nach Zürich kostet Fr. 8,80. Somit fühlt der Fricktaler sich der Stadt Aarau nicht viel näher als der Stadt Zürich.

Gehört nun auch das Fricktal wirtschaftlich und geographisch mehr zu Basel, so muß es doch vom eidgenössischen Standpunkte aus begrüßt werden, daß Napoleon durch die „Erfindung“ des Kantons Aargau eine Art Synthese aller deutsch-schweizerischen Landesteile schuf; es ist nicht auszudenken, wie sehr die Einigkeit der Schweiz gefördert wurde durch die bloße Existenz des Kantons Aargau, in dem ein Stück Zürich, ein Stück Bern und Basel, auch ein Stück Zentralschweiz zusammengefügt sind zu einer staatlichen Einheit; so bildet der Aargau einen deutsch-schweizerischen Durchschnitts-Staat und das Fricktal leidet für die Eidgenossenschaft.



F. J. Dietschy im Kulturkampf

Am 20. Januar 1834 hatte in Baden eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau stattgefunden; an dieser Konferenz herrschte der einmütige Gedanke, daß der Zeitpunkt vorhanden sei, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten. Dem machthaberischen Rom müsse Entschlossenheit entgegengestellt, die Anmaßungen der Klerisei mit Kraft und Nachdruck zurückgewiesen werden. Die Freiheit sei nur halb errungen, wenn im Kirchlichen die alten Verhältnisse noch fortbeständen. Alle Abgeordneten erklärten sich für einen Metropolitaverband, der für die Baseler Diözese vorbehalten und in der Kirchenverfassung vorgeschrieben sei. Zu dem Ende sollte der päpstliche Stuhl angegangen werden, das Bisthum Basel, als das älteste und am reichsten ausgestattete, zum Rang eines schweizerischen Erzbistums zu erheben und diesem die übrigen Immediatbisthümer der Schweiz einzuverleiben.

Sofern aber dies nicht erzielt werden könnte, wollten sich die kontrahierenden Stände den Anschluß an ein auswärtiges Erzbistum vorbehalten. Dann folgte die Aufstellung von **v i e r z e h n P u n k t e n** oder Artikeln über Bedingung und Umfang staatlicher Aufsicht in Kirchendingen. Diese betrafen: Wahrung der den Bischöfen zukommenden Judikatur (Rechtsprechung) gegenüber Eingriffen des Nuntius; Abhaltung von Synoden nach den kanonischen Vorschriften, aber unter Aufsicht des Staates; Handhabung des landesherrlichen Placets (Genehmigungsrechts) hinsichtlich kirchlicher Erlasse; Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf das Sakramentalische der Ehe; Gewährleistung der gemischten Ehen und Auswirkung billiger Ehedispenstagen; Verminderung der Fasttage und Feiertage oder Verlegung derselben auf Sonntage; Aufsicht der Kantone über die Priesterseminarien und die Prüfungen der Geistlichen; Forderungen des Eides der Treue von den Geistlichen und Verweigerung von Anstellungen für die Eidverweigernden; Unzulässigkeit der Abtre-

tung von Kollaturrechten an geistliche Behörden; Zurückweisung von Einsprachen kirchlicher Behörden gegen vorgenommene Besetzung von Lehrstellen; Aufhebung der bisherigen Exemption (Ausnahmestellung) der Klöster und Unterstellung derselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe mit dem Recht, sie für religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Die Kantone verpflichteten sich zu gegenseitigem Schutz und vereintem Wirken bei Gefährdung der staatlichen Rechte in Kirchensachen. Auch die Aufhebung der Nuntiatur kam zur Sprache; indessen fand man den gegenwärtigen Zeitpunkt ungeeignet zu einem Vorstoß in dieser Richtung.

Der Historiker unserer schweizerischen Regenerationsperiode (1830 — 1848, Paul Feddersen, fügt vorstehenden Mittheilungen die Anmerkung bei:

„Die meisten“ (an der Badener Konferenz) „angenommenen Grundsätze waren nicht neu; sie beruhten größtentheils auf alten Uebungen der Schweizer oder galten als Norm in anderen katholischen Staaten; aber sie wurden nie übereinstimmend gehandhabt und oft vor dem Widerspruch der Kurie preisgegeben. Die konsequente Befolgung und Durchführung derselben mußte allmählig zu einem gemeinsamen schweizerischen Staatsrecht in Kirchensachen führen und den bisherigen Willkührlichkeiten und Uebergriffen der geistlichen Gewalt eine entschiedene Schranke setzen. — Einstweilen waren die Verabredungen der Konferenzkantone noch keine verbindlichen Abschlüsse. Den Behörden der Konferenzkantone lag es ob, sie zu bestätigen.“

Im Kanton Aargau bestanden damals große Klöster, die allmählich in den Besitz einer Menge von Pfarrpfünden gelangt waren, mit ihrem reichen Vermögen jedoch so wirtschafteten, daß sie jährlich um große Summen zurückkamen. Vom Kloster Muri aus begann ein wahrer Krieg gegen die Badener Konferenzbeschlüsse.

Der Große Rat bevollmächtigte am 3. Sept. 1835, nach Anhörung eines von Augustin Keller erstatteten Berichts über die kirchlichen Angelegenheiten, den Kleinen Rat, auf den Fall, daß der Bischof von Basel den Forderungen des Standes Aargau nicht entspreche, die Costrennung des katholischen Landesteils von dem gegenwärtig bestehenden Diözesanverband auszusprechen.

Am gleichen Tage lief beim Präsidium des Großen Rats eine Verwahrung ein:

„Da dieser Beschluß nach der Ansicht der Unterzeichneten — welche zu der Zahl der 52 die Minderheit bildenden Großräthe gehören — die bestehenden Wirren vermehren, eine kirchliche Spaltung nothwendig herbeiführen, die Gemüther des katholischen Volkes beunruhigen, und von weitem, unabsehbaren, nachtheiligen Früchten begleitet sein könnte; so verwahren sie sich hiemit feierlichst gegen alle künftigen Folgen, obigen Beschlusses und bekräftigen diese Urkunde zu fortdauerndem Andenken mit ihren Unterschriften.“

Da unter diesen Unterschriften auch diejenige von Franz Joseph Dietsch zu erblicken ist, und dieser im Kulturkampf eine durch große Toleranz beachtenswerte Sonderstellung einnahm, war die vorausgegangene allgemein geschichtliche Einleitung nicht zu umgehen.

Am 5. Nov. 1835 unterbreitete der Kleine Rat den Gesetzesvorschlag betreffend den Amtseid der katholischen Geistlichen:

§ 1. „Jeder katholische Geistliche, der im Kanton Aargau als Pfarrer, Pfarrverweser oder Pfarrhelfer angestellt ist oder künftig angestellt wird, hat vor dem betreffenden Bezirksamtmanne nachstehenden Eid abzulegen:

... „seiner verfassungsmäßigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staates zu befördern und seinen Schaden zu wenden, die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten, für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglich einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt sich in allem so zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt. Ohne Gefährde!“

§ 2. „Derjenige Geistliche, welcher diesen Eid zu leisten sich weigert, soll angesehen werden, als habe er seine Entlassung oder Nichtannahme von der ihm übertragenen Pfarrstelle erklärt; das betreffende Pfarramt ist in solchem Falle als erledigt auszuscheiden und wieder zu besetzen.“

Der von Augustin Keller erstattete Kommissionsbericht beantragte verschiedene Verschärfungen dieses kleinrätlichen Vorschlags. Nach ausgiebiger Beratung, an der sich F. J. Dietsch nicht

beteiligte, wurde der Gesetzesvorschlag am 6. Nov. mit der Mehrheit von 98 Stimmen angenommen. Die Minderheit ist im Ratsprotokoll nicht angegeben.

Sofort nach diesem Beeidigungsgesetz legte der Kleine Rat einen Dekretsvorschlag vor, dem zufolge das Benediktiner-Stift Muri, das Bernhardiner-Stift Wettingen und die Frauenklöster Fahr, Hermetschwyl, Gnadenthal und Baden unter Administration von Staats wegen gestellt werden sollten. „Sie erhalten besondere Verwalter und Rechnungssteller, welche der Kleine Rat erwählen und mit angemessenen Instruktionen versehen wird.“

Die Mehrheit der Kommission erklärte, durch ihren Berichterstatter Dr. Bruggisser, aus administrativen und politischen Gründen die unbedingte Annahme des kleinrätli. Dekretsvorschlages als eine dringende Notwendigkeit, deren unverweilte Realisierung durch die guten Rechte und das Selbsterhaltungsinteresse des Staates geboten sei.

Die Minderheit, vertreten durch Jehle, aber fand keine zureichenden Gründe für die Annahme des Vorschlages und wollte ihn verwerfen. Sie beantragte, die Regierung zum Erlaß von Vorschriften zu beauftragen, durch welche den Mängeln der Kloster-Verwaltung sonst abgeholfen werden könne. Ferner möchte der Staat die Rechnungsführung der Klöster durch ein einheitliches Formular regulieren usw.

Es handelte sich hier um eine Finanzangelegenheit, — somit durfte F. J. Dietschy sich wohl ein Urteil darüber erlauben.

Er äußerte sich darum am 7. November 1835 folgendermaßen: „Man trägt Ihnen an, man soll die Klöster bevogten. Obwohl ich nun ein Bürger bin, der alles zu erhalten und zu vermehren sucht, was er kann, und so sehr ich auch das Vermögen der Klöster erhalten will, so muß ich doch bemerken, daß Sie im ganzen Kanton keinen Verwalter für so große Güter finden, und der im Stande wäre, eine so große Haushaltung zu besorgen. Das wäre wirklich zu viel von einem Mann gefordert, und der Verwalter ist doch auch ein Mensch, und zudem könnte er sich noch zu vielem verführen lassen, was nicht recht wäre. Wir haben schon viele Verwalter gehabt, mit denen wir nicht zufrieden sein konnten, und wir haben genug Beispiele, daß sie auch fehlen können. Wenn wir nun für die 6 Klöster im Kanton auch 6 Verwalter anstellen müßten, so würden

uns nur diese jährlich 12 000 Frk. kosten, denn 2 mal 6 ist zwölf und bei diesen großen Kosten könnte erst noch die Verwaltung vielleicht auch wieder nicht gut geführt werden. Ich müßte daher sagen, daß man den Klöstern um 12000 Frk. mehr Steuern auflade, — (Gelächter) — und ich denke, die Klöster werden das lieber bezahlen, als daß sie einen Verwalter aufnehmen. Ich will lieber 12 000 Frk. mehr von den Klöstern, als die Ungewißheit haben, ob ihre Güter durch Verwalter gut besorgt werden oder nicht. Wenn die Klöster mehr bezahlen müssen, so werden sie auch besser hausen, und sie bezahlen lieber 12 000 Frk. mehr, als daß sie sich vogten lassen. Ich stimme also zu der Minderheit, aber mit dem Beisatz, daß die Klöster 12000 Frk. mehr als Staatssteuer bezahlen müssen, was sie gewiß gern thun werden. Wenn es dann nicht besser geht, als bisher, so ist dann immer noch Zeit, die Klöster zu bevogten, für jetzt aber möchte ich nur 12 000 Frk. mehr verlangen und das bekomme m'r g'weeß!" — (Gelächter).

Dietschy stand mit seiner Ansicht nicht etwa ganz allein. Heinrich Schöke hatte dem Dekretsvorschlag ebenfalls nicht vorbehaltlos zugestimmt, sondern wollte den Klöstern zuerst eine Probezeit von zwei Jahren gewähren und „die fehlbaren“ nachher durch den Staat auf ihre Kosten verwalten lassen. Der Dekretsvorschlag wurde angenommen.

Die Großrats-Sitzung vom 2. Dezember 1835 hatte sich mit einem bischöflichen Schreiben zu befassen, das sich auf den in der letzten Großrats-Sitzung gefaßten Beschluß betreffend die Eidesleistung der Geistlichkeit befaßte. Obergerichtspräsident Dr. Tanner, der mit Landammann Sidler, Hürzel, Baumgartner, Mörlikofer in der Luzerner Tagsatzungs-Kommission für Vorbereitung der neuen Bundesurkunde den ausgesprochenen Zentralisationsgedanken vertreten hatte, stellte, „aus Liebe zum Vaterlande“ fest, daß der Bischof in jenem Briefe sich den Schein gebe, anzunehmen, als ob nun von Seite des Großen Rates denjenigen gesetzwidrigen Ansprüchen Rechnung getragen worden sei, die er s. Zt. an ihn gerichtet habe. Obergerichtspräsident Dr. Tanner beantragte, diesen Brief derselben Kommission zuzuweisen, welche sich mit der Erläuterung hinsichtlich des den katholischen Geistlichen auferlegten Eides befaßt hatte. Würde dieser Antrag nicht angenommen, so behielt Dr. Tanner sich einen andern vor, daß nämlich der Große Rath jenes Schreiben als ein anmaßliches und muthwilliges erklären und davon im Protokoll Dormerkung nehmen solle.

Sofort verteidigte Stadtmann Dietzsch den Bischof: „Jeder sollte sich freuen, daß das drohende Unglück von unserm Kanton abgewendet ist. Sollen wir nun wegen einigen wenigen Worten den Krieg mit dem hochgeachteten Herrn Bischof wieder anfangen?, wir wollen jetzt den Frieden behalten, den wir Gott sei Dank wieder haben.“

Dr. Bruggisser unterstützte, natürlich in schärfstem Ton, den Antrag Dr. Tanner. Dieser gab dem Versöhnungsfreunde Dietzsch folgende Antwort: „Hr. Dietzsch hat vorhin eine Saite angeschlagen, die vielleicht bei Vielen Anklang gefunden. Auch ich bin ein Freund des Friedens; aber es ist großer Unterschied zwischen Frieden und dem Frieden, den man den faulen Frieden nennt, aus dessen Saat Würmer hervorkriechen, die die Saat des Frühlings wieder zernagen. Einen solchen Frieden schließen wir Aargauer nicht ab. Würde ich die Deutung, welche der Bischof unserm Beschlusse gegeben, als wahr anerkennen, so müßte ich ein Derräther an meinem Vaterlande sein, und deswegen kann ich eine solche Einschwärzung nicht gleichgültig ansehen, welche von dem Bischof nun versucht werden will. Glauben Sie nur, Hherren, was der Bischof thut, thut er wohlunterrichtet und weiß er nicht, was er thut, so wissen es seine Rathgeber vor, neben und hinter ihm.“

F. J. Dietzsch gab darauf sogleich nachstehende Antwort: „Es giebt wohl später noch Anlaß, darüber zu sprechen; dann will ich dem Hh. Präsident Tanner auch noch ein Wörtlein sagen, und wahrscheinlich mit eben so viel Muth als dieser. Ich sage nochmals, wir haben Frieden und wollen ihn behalten.“

Dr. Feer machte darauf aufmerksam, daß die für die Interpretation der Eidesformel eingesetzte Kommission jetzt, nach Erledigung dieser Frage, nicht mehr bestehe, doch gebe es noch eine zweite Kommission, der die Beratung über die bischöflichen Verhältnisse im Allgemeinen übertragen sei; dieser Kommission möchte der bischöfliche Brief überwiesen werden zur geeigneten Antragstellung.

Dr. Bruggisser und Dr. Tanner schlossen sich diesem Antrag an; er wurde angenommen.

*

Bei der Budget-Beratung vom 16. Dez. 1835 beantragte die Kommission, den von den Klöstern zu leistenden Beitrag an das Kirchenwesen, den öffentlichen Unterricht und das Armenwesen zu

erhöhen, von 30 000 auf 40 000 Fr. Dietrich bekämpfte diesen Antrag: „Ich glaube, die Verwaltung der Klöster sei so gut bestellt, daß kein Verwalter sie besser ordnen wird. Das wird sich auch zeigen. Man will mit den Klöstern doch etwas zu schnell gehen. Man sollte einmal etwas ordentliches bestimmen, aber dann auch dabei stehen bleiben. Die Klöster müssen, wie Sie eben gehört haben, auch noch die Inventarisationskosten bezahlen, dazu kommen dann auch noch die Verwaltungskosten, und nun will man noch 10 000 Frk. Mehrausgabe an den Staat beschließen. Man will, scheint es, den Klöstern die Auszerrung an den Hals werfen. — (Gelächter.) — Man sollte doch lieber mit den Klöstern ordentlich umgehen, und geradezu sagen, man wolle sie aufheben, und dann sind sie einmal des Marters satt. — (Gelächter.) — Man sollte noch ein wenig zuwarten und die Rechnung der Verwalter abwarten, und erst dann sollte man bestimmen, wie viel mehr die Klöster geben sollen als bisher. Wenn einmal die Verwalter ihre Rechnungen vorlegen, und es sich zeigt, daß es möglich sei, den Klöstern mehr aufzulegen, so stimme ich dann auch dazu, aber auch erst dann kann man ehrenhaft einen größern Beitrag von den Klöstern verlangen, jetzt geht es mir aber zu geschwind.“

Auf diese, wie immer temperamentvolle Aeußerungen F. J. Dietrich's antwortete der Berichterstatter Siegfried sofort: „Nur wenige Bemerkungen gegen den Vortrag des Hh. Präopinant. Der Hherr meint, man verfare zu schnell und allzuschnell gegen die Klöster, aber Hherren, der Staat steht auch nicht stille, sondern hat gerade dieses Jahr durch das Schulgesetz einen schönen und großen Fortschritt gethan und wenn dieser Fortschritt nicht krebsgängig werden soll, so müssen wir auch für die nöthigen Mittel sorgen, um das neue Schulgesetz in allen seinen Theilen ins Leben zu führen. Dann glaube ich, man werfe den Klöstern durchaus nicht etwa die Auszerrung an den Hals, wie der Hh. Dietrich glauben möchte. Denn wenn ein Privatmann bedeutende Capitalien besitzt, aber davon schon große Summen vergeudet hat und man ihn bevogtet, so sehe ich durchaus nicht ein, wie man ihm dadurch die Auszerrung an den Hals wirft. Einem solchen Mann verbessert man ja nur den Haushalt, und von seiner geordneten Oekonomie können dann auch mehr Opfer verlangt werden.“

Für den Antrag der Commission stimmten nur 37 Mitglieder.

Pfarrer Valentin Mösch von Frick hatte die ihm vorgeschriebene Eidesleistung zweimal verweigert und damit tatsächlich seine Pfründe schon verloren. Bald traf ein reitender Bote mit der bischöflichen Erlaubnis ein und Pfarrer Mösch leistete den Eid, zu dem er nicht mehr hätte zugelassen werden dürfen. Die Kommission beantragte am 17. Dez. 1835, „die vom Bezirksamt nachträglich vorgenommene Beeidigung des — den Eid wiederholt verweigert habenden — Valentin Mösch als ungesetzlich ungültig und nicht geschehen zu erklären.“ Dietrich verteidigte den Pfarrer Mösch: „Der Hr. Pfarrer Mösch hat erklärt, daß er unmittelbar vor der Eidesleistung etwas unwohl gewesen sei, er hat aber nach einer Stunde noch das Eid geleistet und wenn er doch einmal das Eid geleistet hat, so ist es zu hart und zu grell gegen ihn, wenn er von seiner Pfrund entfernt werden sollte. Dieser Pfarrer von Frick ist anerkannt ein guter Seelsorger, und will man ihn brodlos machen wegen einer Stunde späterer Eidesleistung? Das wäre bedenklich und noch mehr das, daß man vielleicht genöthiget wäre, der Gemeinde Frick einen Pfarrer aufzudringen, welchen sie nicht gern haben. Ich möchte den Antrag stellen, daß dieser Pfarrer auf der Pfrund bleiben soll.“ („Das Eid“ ist beide Mal im Protokoll gesperrt!)

Hr. Kalt von Frick unterstützte diesen Antrag.

Der Kommissionsantrag wurde abgelehnt.

Am 28. März 1838 erstattete Obergerichtspräsident Tanner Bericht über den Gesetzesvorschlag zu Einziehung der Pfrundkollaturen. Das Gesetz schlug laut Kommissionsantrag im § 1 vor:

„Alle im Kanton bestehenden oder ferner zu errichtenden, mit Seelsorge verbundenen Pfründen werden von nun an einsteilen von der Staatsbehörde besetzt. Das Gesetz wird über die Art und Weise der betreffenden Wahlen die nähern endlichen Bestimmungen aufstellen. Bis zur Erscheinung dieses Gesetzes hat der Kleine Rat die Wahlen nach den bisherigen Vorschriften zu treffen.“

Ueber diesen Antrag erhob sich eine bewegte Diskussion. Dr. Bruggisser schreckte in seinen Gegenreden selbst vor persönlichen Ausfällen auf den Kommissionspräsidenten Tanner nicht zurück. Er bemerkte u. a., man werde Schwierigkeiten bekommen, wenn

man die von auswärtigen Kollatoren, wie z. B. Luzernischen, besetzten Pfründen einziehe. Man hätte zuerst Unterhandlungen mit allen Pfrundgebern, nicht nur mit den zürcherischen pflegen sollen. Das die Geistlichen betreffende Wahlgesetz hätte gleichzeitig mit dem vorliegenden eingebracht werden sollen. Das „einstweilen“ im Text lasse darauf schließen, daß zuerst die Regierung, später die Gemeinden die Geistlichen zu wählen hätten. Die Pfarrer sollten aber dem Gebiete der Leidenschaft entrückt bleiben. Der Kommissionsberichterstatter wies unter anderem auf die guten Erfahrungen hin, die der Kanton Zürich mit der Volkswahl der Geistlichen gemacht habe.

Dr. Bruggisser rief am Schlusse seiner Rede aus: „Ich stimme gegen den Gesetzesvorschlag im allgemeinen und im Besonderen gegen die Annahme des § 1.“

Auch Zschokke befürwortete Rückweisung des § 1, ebenso Dietschy: „Das Gesetz ist sehr wichtig und so schnell in die Sache einzutreten, ist sehr bedenklich. Es mahnt mich gerade an die Eisenbahn, wo man auch mit süßen Honigschnitten vorspiegelt; aber ich glaube, die Honigschnitten dürften bald sehr bitter werden. Ich möchte daher den Antrag stellen, die Sache besser zu bedenken und noch ein Jahr zu warten. In einem Jahr kömmt Zeit und Rath. Wenn eine Gemeinde nichts zu sagen hat zu der Wahl des Pfarrers, so ist es nicht gut. Soll die Gemeinde einen Pfarrer haben, so soll die Gemeinde auch etwas dazu zu sagen haben, sie muß ein Recht haben bei der Wahl. Ich möchte dann die Regierung einladen, drei Männer zur Seelsorgerei vorzuschlagen, und die Gemeinde soll unter diesen dreien einen auswählen. Ich stimme aber vor der Hand zur Verwerfung des Gesetzesvorschlags.“

Der Präsident gab die Erklärung ab, er werde, nachdem artikelweise Beratung beschlossen worden sei, niemand mehr über etwas anderes, als über den § 1 das Wort erteilen, es sei denn, daß der Antrag gestellt werde, auf allgemeine Beratung zurückzukommen.

Sofort bemerkte Dr. Bruggisser: „Ich habe das Wort verlangt und solches erhalten; worüber ich nun reden werde, hängt einzig von mir ab, und ich lasse mir in dieser Beziehung von dem Präsidenten nichts vorschreiben. Hh. Als die Frage über eine allgemeine oder eine artikelweise Berathung zur Abstimmung gebracht wurde, konnte ich mir gar nicht denken, wie sich eine Mehr-

heit für die letztere ergeben könnte, und darum habe ich denn auch nicht für nothwendig gefunden, darüber zu sprechen . . .“

Auf Dr. Bruggisser's Antrag wird bei der allgemeinen Beratung stehen zu bleiben beschlossen.

Dr. Bruggisser beantragte schließlich, mit der Beratung des Gesetzes über die Einziehung der Pfrundkollaturen zuzuwarten, bis vom Kleinen Räte auch das Dotationsgesetz und das Wahlgesetz vorgelegt werden.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung betonte der Kommissionsberichterstatte, „daß es mit der Frage, wie es mit der Bestellung der Geistlichen zu halten sei, jetzt noch keine Eile habe; nur bin ich im Falle zu bemerken, daß der Hh. Dr. Bruggisser in seinem letzten Vortrage von seinen frühern Ansichten nach und nach zurückgegangen, und von den Ansichten der Kommission sich nicht so weit entfernt, so wie wir denn auch die gleiche Ansicht vorhin aus dem Munde des Hrn. Dietschi haben verteidigen hören, welchen Hhrrn. wir als den eigentlichen Repräsentanten der populären Meinung ansehen können“ . . .

Hr. Dr. Bruggisser: „Ich protestire dagegen.“

Hr. Dietschi verlangt das Wort.

Sofort, nachdem der Kommissionspräsident geschlossen, erklärte Dietschi: „Der Hh. Präsident des Obergerichts muß mich vorhin nicht recht verstanden haben; er hat doch sonst gar feine Ohren. Ich habe nämlich nicht gesagt, daß die Gemeinden zu der Wahl ihrer Geistlichen nichts sollen zu sagen haben; ich will gerade, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt werden sollen.“

Dr. Bruggisser's Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

*

Der großrätliche Kulturkampf ruhte von nun an längere Zeit, aber im Jahre 1840 flammte er wieder heftig auf.

In diesem Jahre lief die zehnjährige Frist ab, in der eine Revision der Verfassung wieder in Frage kommen mußte. Der Große Rat konnte die Revision von sich aus vornehmen oder die Frage den Kreisen vorlegen; es konnte aber auch die Mehrheit der in den Kreisen versammelten Bürger das Verlangen einer Revision stellen. In den katholischen Bezirken regte es sich, bevor die Re-

gierung einen Schritt tat. In Bünzen bildete sich aus den Häuptern der klerikalen Partei ein Komitee, dessen Auflösung die Regierung verlangte, — das Komitee berief sich jedoch auf die Verfassung. In den protestantischen Bezirken erscholl der Ruf nach einem Verfassungsrat. Der Große Rat beschloß, um der Bewegung Herr zu werden, von sich aus die Vornahme der Revision. Eine Kommission von 22 Mitgliedern leistete die Vorarbeiten. Eine aus den katholischen Bezirken Baden, Muri und Bremgarten besuchte Volksversammlung zu Mellingen forderte: Beibehaltung der Parität, konfessionelle Trennung, Widerruf der Badener Artikel, Rücktritt vom Siebner Konkordat, freie Verwaltung der Klöster und Anerkennung ihres Guts als ausschließliches Eigentum des katholischen Landesteils.

Die Parität bestand darin, daß beide Konfessionen die gleiche Zahl von Vertretern im Großen Räte besaßen. Dieser der Mediationsverfassung von 1803 unbekannte Zustand war im Jahr 1831 dem Freiamt zuliebe eingeführt und seither von den Protestanten geduldig ertragen worden. Jetzt wünschten sie Vertretung nach der Volkszahl.

Am 1. Sept. erhob sich beim § 34 der Verfassung ein heftiger Streit über die Frage, ob auf je 1000 Einwohner ein Großrat zu wählen, — oder die bisherige Gleichheit der katholischen und reformierten Vertretung beizubehalten sei.

F. J. Dietrich verteidigte den Standpunkt der Parität in mehreren Reden.

*

Der Große Rat verwarf die konfessionelle Trennung, behielt jedoch die Parität bei. Zugleich schien er nach Umständen bereit, zur Aufhebung der Badener Uebereinkunft Hand zu bieten. Die ganze Stellung, die er einnahm, war eine Halbheit, welche keine Seite befriedigte. Den ultramontanen Begehren ward nicht hinreichend entsprochen, um die Agitation irgend zu beschwichtigen. Die Reformierten beharrten auf unbedingter Rechtsgleichheit durch Repräsentation nach der Kopfzahl. So wurde von beiden Parteien auf Verwerfung hingearbeitet und am 5. Oktober 1840 der Entwurf in der Volksabstimmung mit 23 087 gegen 3 976 Stimmen zurückgewiesen.

Sofort begann die Verfassungsarbeit von neuem. Eine mit ihr betraute Neuner-Kommission beschloß, die Parität fallen zu lassen, die Großräte aber nicht auf Grund der Volkszahl, sondern auf Grund der Zahl aller stimmbfähigen Bürger zu wählen. Diese Verfassung wurde am 5. Januar 1841 mit 16 050 gegen 11 484 Stimmen angenommen. Der Kampf, den die im Bünzer Komite verkörperte ultramontane Partei gegen den Staat Aargau und seine Behörden führten, hörte jedoch damit nicht auf, sondern ging weiter; er führte zur Auflösung des Bünzer Komites, der sich die Verhaftung seiner Mitglieder anschloß. In Muri rottete sich das Volk meuterisch zusammen, als Regierungsrat Waller, aargauischer Regierungskommissär, die Verhaftungsbefehle vollziehen wollte. In dem Volksaufruhr erlitt Regierungsrat Waller schwere Verletzungen; einige menschlich gesinnte Männer retteten sein Leben und brachten ihn in Sicherheit. An diesen Aufruhr schloß sich der von den Klöstern begünstigte zweite Freiamter-Aufstand an, den am 11. Januar 1841 zwei Kanonenschüsse, die Karl Sauerländer auf die Dillmerger Kirche richten ließ, unverzüglich zum Stillstand und Rückzug veranlaßten.

*

Infolge dieses von den Klöstern unterstützten Aufstandes beschloß der Aargauer Große Rat auf Antrag vom Seminardirektor Augustin Keller am 13. Januar 1841, mit 115 gegen 19 Stimmen im Grundsatz die Aufhebung sämtlicher Klöster. Doch mußte der Aargauer Große Rat in der Folge vor den Beschlüssen der eidg. Tagsatzung einige Schritte zurückweichen; der Schriftenwechsel zwischen dem Kanton Aargau und der Tagsatzung zog sich durch beinahe drei Jahre hin.

Der Aargau erklärte sich auf Wunsch der Tagsatzung bereit, die drei Klöster Fahr, Gnadenthal und Maria-Krönung wiederherzustellen. Erst als er sich im Jahr 1843 auch zur Wiederherstellung des Frauenklosters Hermetschwil herbeiließ, fiel die Aargauer Klosterfrage durch einen Tagsatzungsbeschluß mit einer Mehrheit von 12 Ständen und 2 Halbständen aus Abschied und Traktanden. So blieben die aargauischen Hauptklöster Wettingen und Muri, die Hauptzentren des Aufruhrs, aufgehoben. Im weiteren Verlauf führte die klerikale Opposition zur Gründung des Sonderbunds im Jahre 1847, zur Auflösung des Sonderbunds durch den

Sonderbundskrieg und zur Schaffung des neuen Bundesstaates durch die Bundesverfassung von 1848. —

Nicht ohne Ueberraschung erblickt der freisinnige Leser den Rheinfelder Stadtmann F. J. Dietschy während dieses Kulturkampfes beständig auf der den liberalen Strömungen entgegengesetzten Seite. Immerhin trennte er sich schon nach Annahme der zweiten Verfassung von 1840 deutlich von der reaktionären Partei, die durch eine Erklärung gegen den Großratsbeschluß vom 16. Dez. 1840 Protest einlegte. Diese Verwahrung hat Dietschy nicht unterschrieben, trotzdem er sonst gern derartige Kundgebungen mitunterzeichnete. Mithin hat Dietschy an jenem Tage von seinen bisherigen Parteigenossen einen deutlichen Abstand genommen.

Vorstehende Bemerkungen bilden die Grundlage zum Verständniss von Dietschy's Reden in diesem Kampf der Geister. —



Dietschy als Verfassungsrat

(1840)

Am 15. Jenner 1840 wurde die 22köpfige Verfassungsrevisionskommission, bestehend aus je 2 Mitgliedern der 11 Bezirke, gewählt. Die Reihenfolge der Bezirke wurde bei dieser Wahl durch das Loos bestimmt. Als dritter Bezirk kam Rheinfelden an die Reihe.

Aus dem Bezirk Rheinfelden wurde gewählt: Hr. Reg.-Rath Wieland von Rheinfelden.

Nachdem hierauf, durch eine aufgeworfene Frage veranlaßt, entschieden worden, es seien auch der Präsident und Vice-Präsident des Gr. Rathes in diese Kommission wählbar, wurde in dieselbe noch erwählt: Hr. Oberrichter Lützelschwab von Kaiseraugst. Bei diesen Wahlen erhielten Stimmen: Wieland 77, Lützelschwab 51, Oberrichter Müller 31, Kamper 25, Dietschi 53, Lenzi 26, Engelberger 4, Suidter 1, Waldmeier 1, Verloren 2.

Im zweiten Wahlgang bekamen Stimmen: Lützelschwab 86, Oberrichter Müller 20, Dietschi 29, Lenzi 10, Kamper 1.

Die Verfassungsrevisionskommission stellte im Frühling 1840 den Antrag: „Es wolle der Große Rat das von anderer Seite tatsächlich entkräftete Siebner-Konkordat für den Kanton Aargau auf sich beruhen lassen, dabei aber erklären, daß den bundesmäßigen Verpflichtungen des Standes gegen seine Mitstände nichts desto weniger fernerhin in wahren Treuen nachgelebt werden.“

Die in dieser Angelegenheit bestellte Kommission beantragte am 3. Juni durch Zschokke mehrheitlich Verwerfung dieses Antrages der Revisionskommission. Nach langer Diskussion beschloß der Große Rat mit 109 Stimmen die Verwerfung dieses Antrags; mit 83 gegen 76 Stimmen wurde beschlossen, „hierbei stehen zu bleiben“.

Am 4. Juni 1840 behandelte der Große Rat den Antrag der 22ger-Kommission betr. Aufhebung der Badener Konferenzartikel.

Namens der darüber eingesetzten Kommission berichtete Heinrich Zschokke über ihre Verhandlungen. Die Mehrheit der Kommission stellte den Antrag: „Der Große Rath wolle über die Anträge der Mehrheit der Verfassungsrevisionskommission in Be-



Augustin Keller von Garmenstorf 1805 – 1883

Aus: Oberst Arnold Keller's Biographie seines Vaters

treff der Badener Konferenzartikel einfach zur Tagesordnung übergehen.“

Die Minderheit trat mit mehreren Unterschieden gegen die völlige Abschaffung der Badener Konferenzartikel ein und wollte die unvollziehbar gewordenen entweder auf sich beruhen lassen oder nur noch als leitende Grundsätze für künftige Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden betrachtet wissen.

F. J. Dietsch leistete sich folgenden Erguß: „Die Badener Konferenzartikel — sage man was man wolle, es ist doch wahr — haben im ganzen katholischen Theil des Aargaus Unzufriedenheit hervorgebracht, und ich kann mich nicht genug darüber wundern, wie die Herren Wieland und Müller (aus Rheinfelden) sagen können, im Frickthal sei man damit zufrieden. Ich bin auch ein Frickthaler und ein guter Frickthaler, und ich kann sagen, daß die Badener Konferenzbeschlüsse dort auch Unzufriedenheit hervorgebracht haben. Das heilige Evangelium, das bereits zweitausend Jahr alt ist, sagt: gebt der Kirche, was der Kirche gehört, und der Geistlichkeit, was der Geistlichkeit gehört. Im Frickthal will man sich nicht trennen. Nein, wir haben die Reformierten auch gern, aber ihr Reformierte, habt uns auch gern, ja, habt uns auch gern! Von euch hängt es ab, ob man den schönen Kanton trennen oder nicht trennen soll; aber ich hoffe und erwarte von Euch, daß dieß nicht geschehen wird; denn wenn's fehlt, seid Ihr schuld daran.“

Sowohl der Mehrheits- als der Minderheitsantrag der Kommission wurde verworfen und ein Mittelweg des Sandammanns Schaufelbühl angenommen, „in den Antrag der Revisionskommission noch nicht einzutreten, den Kl. Rat hingegen zu beauftragen, daß er sich mit den betr. Konferenzständen über die Auflösung oder aber den fernern Fortbestand jener Uebereinkunft ins Einvernehmen setze und dem Gr. Rath Bericht erstatte“.

Am 5. Juni 1840 begann die Beratung des Verfassungsentwurfs.

*

Am 6. Juni 1840 meldet das Protokoll:

„Hr. Dietschi stellt den Antrag, die gestern angekündigte Tagesordnung festzuhalten, indem er glaube, daß der große Berg, den der § 12 bilde, und bei dem man jetzt angekommen sei, heute schwerlich werde überstiegen werden können; dann beantrage er auch die Vertagung auf den 22. dieß.“

Nach einiger Diskussion wurde Vertagung auf den 30. Juni beschlossen.

Der § 12 der neuen Verfassung entfachte eine gewaltige Erörterung. Am 2. Juli 1840 stellte F. J. Dietsch den Antrag: „Die 22ger-Kommission hat uns einen Verfassungsentwurf vorgelegt, an dem wir nun schon lange gearbeitet haben und erst bis zum § 12 gekommen sind. Wie lange wird es gehen, bis wir alle 82 Artikel berathen haben. Wir haben eine große Scheererei, aber eine Scheererei, die dem Lande wenig Wolle, ja wenig Wolle bringt. Ich glaube, es giebt im Lande Unzufriedenheit, wenn man weiter geht, und ich glaube, man könnte es bereuen, wenn man weiter gehen sollte. Wir haben bisher eine gute Verfassung gehabt, und man hat sich darüber gar nicht beklagt. Ich glaube daher, es wäre g'scheiter, dem Volke die alte Verfassung wieder beliebt zu machen und ihm vorzuschlagen, die alte wieder anzunehmen. Ja, wir wollen die alte Verfassung wieder annehmen und die neue schlafen legen. Wenn dann einmal das Volk sich ausgesprochen hat, daß eine Revision vorgenommen werden soll, so wollen wir eine solche vornehmen, bis dahin aber wollen wir die neue Verfassung schlafen legen und die alte bestehen lassen. Das ist mein Antrag.“

Hr. Präsident: „Der Antrag des Hñrn. Dietschi ändert das ganze Verhältniß. Ich will über diese Ordnungsmotion reglementsmäßig die Berathung eröffnen, oder sogleich darüber abstimmen lassen, wenn das Wort nicht weiter begehrt wird.“

Hr. Weber: „. . . Ich kann den Antrag des Hñern Dietschi unterstützen, wenn man vorher ausspricht, daß man den § 26 zuerst in gerechte und angemessene Anwendung bringen wolle, und wenn erklärt wird, daß man die seit 1830 bestandenen Gesetze revidiren wolle. Bevor aber dieses geschieht, muß ich auf der Revision bestehen, weil man in der neuen Verfassung für die Zukunft Schutz gegen eine allfällige drückende Gesetzgebung sucht.“

Hr. Obergerichter Baldinger: „Ich habe den Antrag des Hñrn. Dietschi als einen Scherz aufgenommen und hätte kaum erwarten dürfen, daß der Hñr. Präsident darüber die Berathung eröffne oder ihn zur Abstimmung bringe. Ich trage deshalb an, daß über den Antrag des Hñrn. Dietschi zur Tagesordnung geschritten werde.“

Hr. Präsident: „Der Hñr. Dietschi hat einen bestimmten Antrag

gestellt und ich in meiner Stellung durfte ihn nicht als einen Scherz aufnehmen.“

Es wird mit 82 gegen 58 Stimmen über den Antrag des Hrn. Dietschi zur Tagesordnung geschritten.

Somit unterlag Dietschi's Antrag, aber immerhin sehr ehrenvoll. —

Bei § 12, der von kirchlichen Angelegenheiten handelte, hatte Dössel beantragt, in diesem Paragraph 12 lediglich den Grundsatz der Gewissensfreiheit auszusprechen. In seiner Rede nahm er Bezug auf Dietschi's frühere Aufforderung an die Reformierten zur Nachgiebigkeit; Dössel fand, es könne den Reformierten kein Vorwurf gemacht werden. „Der betreffende Herr, der gesagt hat, er sei ein guter Fricktaler, hätte besser gesagt, er sei auch ein guter Aargauer.“ — Dazu bemerkte Dietschi: „Man hat mir einen Vorwurf gemacht, aber ich will es dem Herrn verzeihen. Ich habe behauptet, daß die Mehrheit im Frickthal die Badener Konferenzbeschlüsse nicht lieb habe, und auch ich habe sie nicht lieb und sei ein guter Frickthaler. Der Herr. Dössel kann lang sagen, er habe für die Badener-Konferenzartikel gestimmt, das thut ihm nicht wohl und nicht weh, aber das Frickthaler Volk denkt nicht so. Ich habe gesagt, ich sei ein guter Frickthaler, ja, ich habe es gesagt und sage es noch einmal, aber ich habe auch gesagt, daß wir auch die reformirten Aargauer lieb haben, und ja, wir haben sie lieb und immer lieb gehabt, und darum sollen sie uns auch lieb haben. Man hätte die Badener Konferenzbeschlüsse bei Seite setzen können, weil man sie nicht ausführen kann. Andere größere Staaten haben sie auch nicht ausführen können. Ich habe gesagt, wir haben einander lieb und wir sollen uns lieb haben, aber deswegen sollen wir auch zum Frieden arbeiten und uns nicht Bestimmungen machen, die wir nicht gern haben. Man hat mir gesagt, es wäre besser, ich wäre auch ein guter Aargauer statt ein guter Frickthaler, ich bin aber ein so guter Aargauer wie der Herr. Dössel und ich habe diesen Vorwurf nicht verdient. Ich habe für das ganze Volk gesprochen und weise diesen Vorwurf auch zurück, von wo er hergekommen ist. Gebe man Jedem, was ihm gehört und was dem Andern nichts schadet, aber mit Drohungen und derartigen Sachen können wir nichts Gutes machen. Wir müssen Herz an Herz legen, und dann geht es gut. Wir müssen zum Frieden arbeiten und dann wird das Volk mit

Freuden aufnehmen, was wir machen. Ich bleibe ein guter Aargauer und auch ein guter Frickthaler.“

Die Diskussion über diesen Paragraph füllt über 100 Seiten.

Schließlich erhielt Augustin Keller's Antrag mit 120 gegen 41 Stimmen den Vorzug. Er lautete:

„Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche und die freie Ausübung ihrer Gottesdienste sind gewährleistet. — Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate bestimmt.“

Bei § 32 des Verfassungsentwurfes schlug die Kommissionsmehrheit vor, daß jemand ein reines Vermögen von 200 Fr. in Liegenschaften oder hypothetisierten Schuldtiteln besitzen müsse, wenn er stimmfähig sein wolle.

Gegen diesen Mehrheitsantrag erhob u. a. Präsident Hegnauer den Einspruch, er schließe alle Armen von der Teilnahme an Wahlen aus, während sie milizpflichtig seien. Auch sei nach diesem Vorschlag vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer ein reines Vermögen von 2 — 3000 Fr. an Fahrhabe, aber keine Liegenschaften und hypothetisierten Schuldtitel besitze. Hegnauer beantragte, den § der bisherigen Verfassung beizubehalten.

Fürsprecher Weissenbach unterstützte den Vorredner mit den Worten: „die Reichen haben kein Vorrecht, also sollen sie auch nicht das Vorrecht des Vermögens haben“. Im weiteren bekämpft Weissenbach die Bestimmung, daß Jemand 24jährig sein müsse, um das Stimmrecht zu erhalten. „In den meisten Kantonen beginnt das Aktivbürgerrecht vor dem 24. Jahr. Ich frage, ob wir uns etwa langsamer entwickeln als andere Schweizerbürger?, nein. Ueber den Aargauer Schädeln ist kein dichterer Nebel als auf andern.“ Weissenbach will das Stimmrecht an das zurückgelegte 22. Altersjahr knüpfen.

Ein sehr schönes Votum gab dazu F. J. Dietrich ab: „Die 200 Franken sind ein Verlangen, das die Gemeinderäthe in Verlegenheit setzt. Man sagt im Paragraph nichts von Männern, die auch Vermögen haben, z. B. 400 bis 600 Fr., aber nur nicht Liegenschaften und hypothetisierte Schuldtitel. Es giebt Handwerker, die etwas Vermögen haben und ihre Familie auch redlich ernähren, aber nicht Liegenschaften und hypothetisierte Schuldtitel

besitzen, und von diesen sagt man nichts. Ich denke, das ist ein Sach, die nicht einzuführen ist. Wir sind in einem Zeitpunkt, wo wir alles zum Frieden sollen lenken soviel möglich ist. Ich sag es auch unverholen, wenn einer Soldat ist, man fragt ihn auch nicht, ob er Vermögen habe, doch er wird eingeschrieben und muß es sich gefallen lassen, wo man ihn hinführt. Ich möchte also den Paragraph auch nicht so, sondern ich möchte sagen, wenn einer ein rechter Mann ist, so soll man ihn das Stimmrecht ausüben lassen. Was die 22 Jahre betrifft, so möchte ich nicht dazu stimmen. Die Leute sollen auch zuerst wissen lernen, was die Wahlen sind. Die Wahlen sind wichtig und die jungen Herren sind nicht immer besonnen genug. Die Wahlen in den Großen Rath und in die Gemeinderäthe sind wichtig, ja ein Sach, die sehr wichtig ist. Ich stimme für 24 Jahre.“

In der langen Redeschlacht ergriff F. J. Dietrich zum gleichen Paragraphen nochmals das Wort zu folgender Ausführung: „Der Große Rath ist hier, um eine neue Verfassung ans Volk zu bringen; aber wenn es so fortgeht, so kann Keiner sagen, ob sie in diesem oder im künftigen Jahr fertig wird. Schon zum zweiten Mal sind wir beisammen, und doch sind wir erst beim § 32. Viel ist geredt worden, und auch viel persönlich Beleidigendes aber damit hat man nichts gemacht. Ich bin schon lang im Großen Rath, aber so etwas hab ich noch nie gehört. Der ewige Großrathskrieg macht im Land keinen guten Eindruck, und wenn das Volk mit der neuen Verfassung „ungattig“ umgeht, was wird es sagen? „Ihr habt Euch selbst dabei ungattig benommen!“ — das wird es sagen. Die Leidenschaften und die Persönlichkeiten, glaub' ich, sollten wir zuerst auf die Seite thun. Was nun den Census betrifft, ja, Herren,

der Census

macht im Land viel Verdruß!“

Die alte Verfassung hat vom Census nichts gewußt, und ihn bei der jetzigen Zeit aufzunehmen, das ist bedenklich. Ich weiß, was das für eine Aufgabe ist, unparteiisch den Bürgern ihr Vermögen zu untersuchen und zu schätzen. Ich mein', am klügsten ist's, wenn wir den Census schlafen legen. Vielleicht kommt später Zeit und Rat, wo es dafür besser ist. Man hat auch von Soldaten gesprochen und daß sie schon vor dem 24sten Jahre an den Wahlen Theil nehmen sollen. Aber der Soldat mag zufrieden sein, wenn er brav exerziren lernt, und es dann mit dem 24sten Jahr auch recht

kann. Und sag' man was man wolle, mit dem 24sten Jahre ist man doch g'scheider als mit dem 22sten. Vierundzwanzig Jahre sind gerade ein rechtes Alter; man ist schon besser überlegt. Gehen wir also gewissenhaft und zufrieden mit uns selbst zu Werk, damit das Volk auch mit uns zufrieden sein kann.“

Schließlich siegte die Altersgrenze von 24 Jahren; ein Ausweis über 200 Fr. Reinvermögen wurde für Ausübung des Stimmrechts an Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen verlangt.

Am Schlusse der Sitzung teilte Ratspräsident Lützelschwab mit, am morgigen Tage finde das Jugendfest in Aarau statt. Auf seine Anfrage, ob man allfällig eine Abänderung der Tagesordnung treffen wolle, bemerkte Franz Joseph Dietsch: „Wie wir am § 12 waren, hat man gerufen, daß wir einen großen Berg zu übersteigen haben, und ich glaube, wir hätten morgen auch wieder einen so großen Berg zu übersteigen. Morgen ist das Jugendfest, und am Samstag werden wir auch nicht viel machen, und so möchte es gut sein, daß wir uns vertagen.“

„Präsident Keller beantragt, mit den Geschäften fortzufahren. Das hiesige Kinderfest geht uns nichts an . . . Der Hh. Dietschi sagt, daß uns wieder ein Berg bevorstehe, aber wenn wir auch morgen und übermorgen nicht Sitzung halten, so steht dieser Berg immer noch vor uns.“

Hr. Engelberger unterstützt den Antrag Dietsch: „ich wollte den gleichen Antrag stellen, den der Hh. Dietschi gebracht hat.“

Franz Joseph Dietsch gab darauf folgende Richtigstellung ab: „Ich habe nicht den Antrag gestellt, die Sitzung zu vertagen, sondern Ihnen das nur zu bedenken gegeben. Ich werde gerne morgen und übermorgen noch die Sitzung fortsetzen helfen. Wenn man aber sagt, am Montag die Sitzung fortzusetzen, so kann ich das nicht zugeben. Man muß für das Brod auch sorgen, es ist ein Sach', die so nöthig ist, wie alles andere. Der Reiche wie der Arme, und der Arme wie der Reiche, muß immer auch ein Mümpfeli Brod haben.“

Der Rat vertagte sich auf den 2. November. Doch verlangten in der Zwischenzeit zahlreiche Ratsmitglieder eine frühere Tagung.

So trat der Große Rat schon am 31. August wieder zusammen.

Franz Joseph Dietsch's Name steht auf dem Verzeichnis derjenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche die Eingaben an

das Tit. Präsidium wegen Einberufung des Großen Rathes unterzeichnet hatten.

*

Am 1. Sept. 1840 erhob sich ein hitziger Streit über den § 34 der neuen Verfassung. Es handelte sich um die Frage, ob auf je 1000 Einwohner ein Großrat zu wählen sei oder ob gleichviel katholische und protestantische Mitglieder zu wählen seien.

Für die P a r i t ä t trat Franz Joseph D i e t s c h y lebhaft ein: „Wir haben 38 Jahre im Frieden mit der Parität gelebt, wir haben einen ordentlichen Haushalt geführt, und müssen keine Steuern mehr beziehen, und das alles ist geschehen mit der Parität. Man soll demnach die Parität gelten lassen; es kommt darauf an, wie und wann man zählt, und wenn man in 10 Jahren wieder zählt, so haben wir vielleicht gleich viel Katholiken, wie Reformirte, das sind Sachen der Menschheit. Ich habe in einem Zeitungsblatt gelesen, daß die Katholiken 300 Mann Eliten mehr haben als die Reformirten, und wenn das so ist, so gehört uns die Parität, denn wir müssen auch marschiren, wenn die Tour an uns ist. Es ist bis dahin nicht über die Parität geklagt worden, und wir wollen deßhalb den Frieden nicht stören, der Friede ist das schönste und bringt uns Glück. Die Parität bringt uns Frieden, und ich stimme dazu. Wir wollen keine Hand bieten zur Trennung, aber dann auch beiden Parteien gleiches Recht einräumen. Bleiben wir doch beieinander ruhig, wir sind ja so friedsam und wenn wir einander erzürnt haben, so verzeihen wir einander. Ich stimme zur Parität, das schadet den Reformirten nichts, ich wüßte nicht in was Sachen.“

Am 1. Sept. 1840 wurde der Grundsatz der Parität mit 82 gegen 81 Stimmen beibehalten und beschlossen, die Zahl der Ratsmitglieder später zu bestimmen.

Am nächsten Tage wurde über die Zahl der zu wählenden Großräte verhandelt. D i e t s c h y äußerte sich folgendermaßen: „Sie haben gestern einen Friedenstag gehabt und ich hoffe, wir werden nicht mehr lange uns Vorwürfe machen. Wir wollen Frieden behalten, es thut unserm Lande noth. Was den Gr. Rath anbelangt und seine Zahl, so hat man früher 150 Mitglieder gehabt, und sie waren fleißiger, als seit 10 Jahren, wo man 200 Mitglieder auf dem Papier, aber selten 150 in dem Saale hatte. Ich meinte, der Gr. Rath sollte aus 150 Mitgliedern bestehen. Das verlangt zwar

nicht die ganze Mehrheit, aber ein großer Theil vom Volk, und 150 direkt gewählte Mitglieder könnten die Sache so gut machen als 200, wenn sie fleißig kämen und ihre Pflicht erfüllten. Um die Parität auszugleichen sollte der Gr. Rath noch 10 Mitglieder wählen. Ich glaube, es wäre kein Uebelstand, wenn der Gr. Rath selbst wählt, denn bisher waren diese Wahlen gut getroffen. Wenn das Volk 150 Mitglieder und dann der Gr. Rath noch 10 Männer wählt, so wird es gewiß nicht übel gehen. Man hat Ihnen die Kantone St. Gallen und Waadt angeführt, und diese Kantone sind ja größer, wenigstens der Kanton Waadt, und haben doch nicht so viele Mitglieder wie wir. Der Kanton Waadt ist ein reicher Kanton, wo guter Wein wächst, und wir wollen nicht mehr Mitglieder als dieser Kanton. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die Kreise 150 Mitglieder wählen sollen, auf jeden Kreis 3 Mitglieder und daß der Gr. Rath noch 10 Mitglieder zu wählen habe, damit die Parität ausgemittelt werde. Machen Sie aber, was Sie wollen, wenn es nur gut herauskommt, so bin ich wohl damit zufrieden und wenn keiner zu mir stimmt, so bin ich halt der — Einzige.“

Hr. Schaufelbühl ergriff sofort das Wort: „Da der soeben gestellte Antrag hin und wider einige Berücksichtigung finden könnte, so finde ich mich veranlaßt, die Gründe des Hrn. Dietschi zu widerlegen. Er führt einige Kantone an, welche eine geringere Repräsentation haben, aber ich kann Ihnen auch Kantone anführen, welche weit zahlreichere Gr. Räte haben, denn so z. B. hat Genf einen Repräsentanten-Rath von 500 Mitgliedern. Wir sind es namentlich den bevölkerten Kreisen schuldig, sich wenigstens wie bis dahin repräsentiren zu lassen. Wollen Sie 210 Mitglieder oder eine unbestimmte Zahl? Darüber habe ich mir noch keine ganz bestimmte Meinung gefaßt . . .“

Es wurde beschlossen, jeder Wahlkreis wähle 4 Mitglieder, alle Kreise zusammen somit 200 Mitglieder. Der Rat habe sodann noch die zur Herstellung der Parität notwendigen Mitglieder zu wählen.

*

Bei § 64 der Verfassung beschloß die Mehrheit, es sollten vier Bezirksrichter durch Bezirkswahlkollegien gewählt werden. Verschiedene Redner wollten diesen auch das Recht gewähren, den Präsidenten des Bezirksgerichts zu wählen, so auch Dietsch: „Die Mehrheit hat gestern beschlossen, die Richterwahlen

den Bezirken anzuvertrauen. Wenn die Bezirke dieses Recht haben sollen, so kann man ihnen auch die Wahl des Präsidenten geben, denn ich glaube, sie werden gute Wahlen treffen. Ich stelle den Antrag, daß die Bezirkswahlkollegien aus der Kandidatenliste ihre Präsidenten selbst wählen können.

Es wird nicht beliebt, auf den § 64 zurückzukommen.“

Beim Paragraphen 83 (Verfassungsrevision) wollte Rothpleß auch einen Termin festsetzen, nach welchem das Volk über die Verfassungsrevision befragt werden müsse, — er hielt einen Termin von fünf Jahren für zweckmäßig.

Gegen diesen Antrag sprach sich u. a. auch Dietrich aus: „Hätte die Verfassung keinen Artikel gehabt, in dem die Revision enthalten war, so hätte kein Mensch an eine Revision gedacht, denn die alte Verfassung ist so gut wie die jetzige, und man wäre zufrieden gewesen. Ich trage an, daß keine Zahl aufgenommen werde.“

Der Antrag Rothpleß blieb in der Minderheit.

*

Nach der Verwerfung des Verfassungswerks durch das Volk beschloß der Große Rat sofort die Revision der Verfassung von 1831 wieder vorzunehmen und eine Neuner-Kommission zu bestellen. Am 15. Dezember begann der Rat mit der Beratung des neuen Entwurfs.

In Bezug auf den § 14 der Verfassung lief im Laufe des Jahres eine Zuschrift des Bischofs an den Kl. Rat ein, dessen Verlesung im Großen Rat von einigen Rednern gewünscht, von Anderen bekämpft wurde. — F. J. Dietrich bemerkte dazu: „Ich muß die Hh. Bauer und Weber unterstützen. Was der Hochw. Bischof geschrieben hat, das wird nicht so gefährlich sein, daß man es nicht hören darf. Der Bischof ist bekannt, daß er nichts schreibt, das man nicht darf anhören. Höre man also, was der Bischof schreibt, und dann kann jeder darüber denken, was er will.“

Das Schreiben des Bischofs wurde schließlich vorgelesen und die Beratung über den § 14 eröffnet.

Dieser §, der vor allem die Gewissensfreiheit garantierte, wurde wieder heftig angegriffen.

Im Laufe dieser Beratung sprach Dietrich sich von neuem

folgendermaßen für Aufhebung der Badener Konferenz-Beschlüsse aus: „Ich trete als Friedensbote und Vermittler auf. Wenn Sie im Kanton Frieden haben wollen, so können Sie es, und das steht an Ihnen. Man könnte die Badener-Konferenzbeschlüsse beseitigen, und man hat vorhin friedlich nebeneinander gelebt. Die Badenerkonferenz ist ein neues Institut, das nur Unfrieden in das Land gebracht hat, und es ist auch wieder aufzuheben. Die Reformirten könnten zur Aufhebung stimmen, und ich möchte sie bitten, das zu thun. Die konventionelle (!) Trennung führt zu weit, und ich versichere Ihnen, wenn man die Badenerkonferenzbeschlüsse aufhebt, so haben wir den Frieden, und es wird keine konventionelle (!) Trennung mehr begehrt. Ich möchte also die Regierung dringend bitten, das Institut der Badenerkonferenzbeschlüsse aufzuheben. Wir brauchen das nicht, und dann wird alles Freude haben in unserm Kanton, und Jedermann wird sich dann über die neue Verfassung freuen, und wir können eine konventionelle (!) Trennung verhindern.“

Am Schlusse der langen Beratung wurde der Kommissionalantrag mit 123 gegen 29 Stimmen angenommen.

Am 16. Dez. 1840 hielt Dietschy eine neue Rede zu Gunsten der Parität: „Wir“ (Aargauer) „sind bereits vierzig Jahre beisammen mit der Parität, und in diesen vierzig Jahren sind wir im Frieden gewesen, und so wünsche ich, es wäre im Aargau nirgends eine Volksversammlung gewesen, denn daher rührt der Unfrieden. Die Versammlung in Mellingen hat gemacht, daß man die Abänderung der Parität verlangt, und die Mellinger Versammlung hat noch viele ungeschickte Sachen verlangt, die uns nicht Frieden bringen. Ich war in der Versammlung zu Stein (ich bin zwar von dieser Sache nicht Liebhaber), und dort waren 1400 bis 1500 Bürger beisammen (ich habe sie freilich nicht gezählt, weiß aber, daß nicht alles Volk aus dem Frickthal da gewesen ist) und man hat gesprochen und geklatscht, und die Redner haben mit goldenen Buchstaben dem Volke die Sache vorgetragen, aber ich habe dagegen gesprochen, bin jedoch in der Minderheit geblieben. Ich habe gesagt, ich unterschreibe die Bittschrift, aber mit dem ‚Vorbehalt der Parität‘, weil ich gern Frieden wolle. Darauf hat man mir gesagt, ich solle es unterschreiben ‚nach dem Volkswillen‘, aber ich erklärte, der Volkswille sei gar verschieden, und ich könne nicht so unterschreiben. Endlich habe ich unterschrieben: ‚ich wünsche dem schönen Kanton Aargau Frieden und Einigkeit. Franz Joseph

Dietschi'. (Gelächter.) Das ist in meinem Herzen geschrieben, und wenn man nun die Aufhebung der Parität verlangt, so sollte man es nicht thun, denn man hat vor einem Jahr auch nicht daran gedacht, und wenn die Mellinger Versammlung ungeschickte Sachen gemacht hat, so soll man das übersehen. Wir haben einen Landestheil von Augst bis Sins, sechszehn Stunden weit, und zähle man in sechszehn Jahren die Bevölkerung, vielleicht (das sind Sachen der Menschheit) haben wir dann so viel Seelen, als die Reformirten. Das katholische Irland ist auch in der Minderheit von England und beklagt sich schon seit hundert und hundert Jahren, daß es von England unterdrückt wird. Ich kenne die Sache nicht, aber sie müssen laut den Zeitungen doch etwas zu klagen haben. Ich möchte heute auch nicht dazu stimmen helfen, daß wir in der Minderheit bleiben, obschon ich von den Reformirten nichts fürchte. Die Reformirten sind mir lieb, ich habe alle Achtung vor ihnen, und wenn man irgendwo etwas über sie sagen wollte, so würde ich sie in Schutz nehmen, aber was schadet es ihnen, wenn sie die Parität auch noch einige Jahre uns überlassen? Wenn man den Frieden will (und ich bin an der Spitze des Friedens), so soll man ihn geben. Die Mehrheit des katholischen Volkes verlangt die Parität, und so geben Sie uns auch, was Sie wohl geben können.“

*

Wohl in keiner anderen Kundgebung ist Kantonsrat Dietschy so sehr aus sich herausgegangen, wie in dieser Paritätsrede. Stellen wir sogleich fest, daß Dietschy's Voraussage sich in der Folge nicht erfüllt hat, die Zahl der aargauischen Katholiken hat sich der reformirten Volkszahl nicht so stark angenähert wie Dietschy glaubte prophezeien zu dürfen.

Dietschy gab sich der Hoffnung hin, die Parität brauche dem katholischen Volksteil nur vorübergehend gewährt zu werden, die Volksbewegung werde zur Gleichheit der protestantischen und katholischen Volkszahl führen. In Wirklichkeit ist sich das gegenseitige Verhältnis ungefähr gleich geblieben.

Dietschy's kräftige, wenn auch durch echt tolerante Äußerungen wohlthuend gemilderte Stellungnahme zu Gunsten der Parität konnte nicht unerwidert bleiben.

Schon der nächste Redner, Heinrich Ischokke, stellte fest, die „unglückliche Paritätsfrage“ habe jetzt eine Bedeutung im ganzen Kanton bekommen, die sie nie verdient habe. „Die Paritätsfrage

hat eine so große Wichtigkeit erhalten, weil in den Bezirken an der Reuß“ (im katholischen Freiamt) „ein allzugroßer Werth darauf gelegt wurde und weil man dort nach einer konfessionellen Trennung trachtete, und vielleicht auch eine politische Trennung herbeizuführen suchte. Darauf hat dann der Hh. Dössel“ (protestantischer Kantonsrat) „das Wort „Volkszähl“ zuerst hier ausgesprochen und diesem mir immerhin Hochg. Herrn gegenüber habe ich gesagt: „Rühret das Ding nicht an!“ Aber das Feuer war angezündet, und nun soll man sich nicht wundern, daß die Flamme weitergriff, und daß die Reformirten gestützt auf das Recht gegen die Parität“ (Wahl von gleich viel reformirten und katholischen Großräten, trotz protestantischer Mehrheit) „sich erhoben haben. Nun gab es Volksversammlungen hin und her, und man sagte, man würde von den Katholiken beherrscht werden, und die Jesuiten kommen ins Land, und auf der andern Seite hat man gesagt, die Katholiken werden unterdrückt werden, und so hat einer dem andern Schrecken eingeflößt (habe ich unrecht, so lasse ich mich gern belehren). . . . Nicht die Katholiken allein sprechen von Beunruhigung ihres Volkes, sondern auch die Reformirten sprechen von der Beunruhigung des reformirten Volkes, und das ist eben das Uebel, daß beide Parteien beunruhigt sind. (Parteien sind im Volke, aber das Volk ist keine Partei.) Was habt Ihr nun hier zu thun? Es ist Euer Pflicht, bei Euerem Eide Frieden und Ruhe zu stiften. Wie ist das zu machen? Sagt die Neunerkommission, die Parität soll gelten, so erhebt sich der reformirte Landestheil und sagt: Das soll nicht sein, denn die Repräsentation muß nach der Kopfszahl ausgemittelt werden. Würde hingegen die Neunerkommission sagen, daß die Kopfszahl gelten soll, so würde der katholische Landestheil ebenfalls mit Recht sagen, er gebe das nicht zu. Was sagt nun die Kommission? „Zu Bildung des Gr. Rathes wählt jeder Kreis frei aus allen stimm- und wahlfähigen Kantonsbürgern auf je 180 seiner stimmfähigen Bürger, sowie auf eine Bruchzahl von 90 derselben und darüber ein Mitglied. Warum hat die Kommission das gethan? Nicht die Volkszahl, nicht die Weiber und Kinder, sondern die stimmfähigen Bürger sollen entscheiden, und die Parität welche an und für sich ein Unrecht ist, soll auch nicht mehr so streng festgehalten werden . . . Der Unterschied, der sich nach dem Antrage der Kommission gegenüber dem bisherigen Verhältnisse ergiebt, ist der, daß eine Konfession höchstens drei bis vier Mitglieder mehr im Gr. Rathe haben kann . . . Ist nun der Große Rath heute

paritätisch, da er es gewiß heute sein sollte, wenn es je nöthig wäre?, sind gleich viele katholische und reformirte Mitglieder hier? Ich zweifle sehr . . . Wenn Sie also Parität im Großen Rathe wollen, so müssen Sie noch einen ganz andern Paragraph in die Verfassung aufnehmen, nämlich ungefähr folgende Bestimmung:

„Es sollen gleichviel Repräsentanten katholischen und reformirten Glaubens da sein, um eine gültige Schlußnahme fassen zu können. Wenn vom reformirten Bekenntnisse mehr Mitglieder da sind, so müssen die Ueberzähligen hinausgehen, und wenn sie nicht hinausgehen wollen, so müssen die Weibel hinausgeschickt werden, um eben so viele Katholiken hereinzurufen, — oder umgekehrt!“

Es ist also nicht möglich, die Parität streng festzuhalten. —

Der beredte Schriftsteller Heinrich Zschokke schloß sein Votum mit den Worten: „Beschließen Sie die Parität oder die Repräsentation nach der Volkszahl, so wird immer ein Theil unzufrieden sein, wollen Sie aber einen Mittelweg einschlagen, so können Sie den Frieden wieder herstellen. Ich hoffe Sie überzeugt zu haben, daß gegenwärtig nichts Anderes so dringend und nothwendig ist, als die Herstellung des Friedens und der Ruhe, wie der Herr Dietschi auch geglaubt hat, und deswegen muß ich zum Vorschlage der Neuner-Kommission stimmen.“

Für den Antrag der Neuner-Kommission trat u. a. auch Landstatthalter Frei ein, der in seiner Rede u. a. bemerkte: „Der Herr Dietschi hat endlich gesagt, daß Irland unruhig und von England unterdrückt sei.“

Dietschi warf ein: „Ich habe nicht gesagt, daß es unruhig sei.“ —

Landstatthalter Frei fuhr fort: „Ich will dem Hrn. Dietschi sagen, was dort die Unruhe hervorruft. Fast alles dortige Vermögen gehört einer reichen Geistlichkeit und einer reichen Aristokratie, und man läßt das Volk nicht einmal den Schweiß seines Angesichts in ein eigenes Tuch abtrocknen. Darum hat man dort die Unruhe, und bei uns haben wir zum Glück dieses Verhältniß nicht. Entschließen Sie sich zu dem Antrage der Kommission!“ —

Nun ergriff Bezirksrichter Lenzi aus Rheinfelden das Wort: „Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Hhr. Dietschi gesagt hätte, daß die Redner in der Versammlung zu Stein die Sache so schön mit goldenen Buchstaben dargestellt und somit eigent-

lich verdreht hätten. Ein Greis von 73 Jahren, ein würdiger und hochgeschätzter Mann, hat dem H^{rn}. Dietschi gegenüber erklärt, was die Parität sei, und darauf hat das Volk sich geäußert, man solle diese Parität fallen lassen und jede Scheidewand zwischen dem aargauischen Volk wegnehmen. Wenn die Katholiken die Parität so streng festhalten wollten, so könnten die Reformirten sagen: nun, wenn ihr doch die Parität wollet, so müßet ihr sie auch haben und ihr müßet durch Eilboten immer so viele Mitglieder herholen, bis die Parität hergestellt ist. Seit neun Jahren bin ich im Großen Rathe, aber man hat noch kein einziges Mal abgezählt, ob gleich viel Mitglieder von beiden Konfessionen da seien, sondern man hat immer nur über das Recht gesprochen. Es hat mir weh gethan, daß der H^{rn}. Dietschi geäußert hat, man habe mit goldenen Buchstaben die Sache vorgemalt, also mit täuschenden Worten gesprochen. Nein! sondern jener alte Greis hat genau nachgewiesen, daß die Parität ein sonderbares Latein und ein Kauderwelsch sei, das für uns keineswegs taue. Bei den §§ 44 und 56 hat er gesagt, soll die Parität beobachtet werden, aber alles andere sei eine bloße Wortfechtere. Jener alte ehrwürdige Mann hat ferner gesagt, wenn er auch keine Nachkommenschaft und schon einen Fuß im Grabe habe, so müßte er es doch bedauern, wenn man die Parität festhalten würde. Hätte man überall dem Volke die Parität in ihrem wahren Werthe oder Unwerthe gezeigt, das katholische Volk hätte sich nie gegen die Aufhebung derselben ausgesprochen, aber man hat dem katholischen Volke gesagt, die Reformirten wollen es unterdrücken. Ich stimme auch dem H^{rn}. Dr. Bruggisser bei, daß, wenn man früher einen Reformirten gesehen hat, man glaubte, man sehe ein Gespenst. Das kam von der finstern Geistlichkeit her. Nun aber haben wir uns immer mehr genähert, und es thut mir weh, vom H^{rn}. Dietschi wieder etwas gehört zu haben, das dieser Annäherung widerstreitet. Wir glauben Alle an einen Gott und der wird uns Segen bringen für das ganze Land.“

D i e t s c h i rief aus: „Ich bitte um's Wort über die goldenen Buchstaben.“

In der weiteren Beratung traten drei vorher angemeldete Redner (Staatskassier Suter, Professor Rauchenstein und Rothpletz), die früher für die Parität sich ausgesprochen hatten, nunmehr für den Kommissionsantrag ein. Eine ähnliche Wandlung vollzog sich wohl auch bei D i e t s c h i, denn er bemerkte: „Ich spreche also über die goldenen Buchstaben. Ich habe in gutem Sinne über die Sache ge-

prochen, sonst hätte ich von bleiernen Buchstaben gesprochen. Oder wäre es nicht so gewesen? Es ist wahr, die Redner an der Versammlung zu Stein haben sehr schön gesprochen, und die Frickthaler sind zufrieden. Auch ich bin zufrieden mit der Sach, und glaube, wir werden den Frieden behalten.“

Zwei Redner erinnerten in dieser Beratung daran, daß in der verflossenen Nacht die Asche des großen Napoleon I., der den Aargau gegründet, zum ersten Male wieder in der heimatlichen Erde ruhte. „Warum“, rief Hr. Waller aus, „warum hat der große Vermittler nicht damals die Parität in unsere Mediationsverfassung aufgenommen?, weil er die Rechtsgleichheit verkündete, und mit jener Zauberformel in der Verfassung die Rechtsgleichheit umgestürzt hätte.“

In der Abstimmung wurde der Antrag der Kommission mit 107 gegen 63 Stimmen angenommen.

Vielleicht gehörte auch Dietsch zur ablehnenden Minderheit, — wahrscheinlich aber doch nicht. Die gesamte Verfassung wurde am 16. Dez. 1840 mit 130 gegen 30 Stimmen angenommen.

Am gleichen Tage noch legten 29 Großratsmitglieder aus dem katholischen Kantonsteil eine Erklärung vor:

„Ein großer Theil des katholischen Volkes und unter diesem derjenige, welcher die Unterschriebenen als seine Stellvertreter wählte, forderte nebst Parität gesonderte Verwaltung seiner kirchlich-religiösen Angelegenheiten, weil es ohne diese keine genügende Garantien seiner kirchlichen Rechte zu finden glaubte. Da aber der vorliegende Verfassungsentwurf diesen Forderungen nicht entspricht, so glauben die Unterzeichneten, es dem Volke, dessen Stellvertreter sie sind, schuldig zu sein, die Erklärung in das Protokoll des Großen Rathes niederzulegen, daß sie zu diesem Verfassungsentwurfe nicht gestimmt haben.“

Umsonst sucht man auf dieser Verwahrung den Namen des Franz Joseph Dietsch, der sich sonst auf den meisten Kundgebungen dieser Art befindet. Dietsch hat offenbar die Parität bis auf das Aeußerste verteidigt, schließlich aber wahrscheinlich dem Kommissionsantrag doch zugestimmt oder, falls er das unterließ, sich doch geweigert, den Protest gegen das Verfassungswerk mit zu unterzeichnen.

Dieses Verhalten Dietsch's am Schlusse des langen Kampfes muß im Auge behalten werden, will man ihn richtig beurteilen.

Dietsch hatte geglaubt, durch seinen Kampf zu Gunsten der Parität die Versöhnung herbeizuführen, hat sich aber wahrscheinlich der Mehrheit angeschlossen und unterstützte das zu Stande gekommene Verfassungswerk.

Bei Paragraph 75 des Verfassungs-Entwurfs bekämpfte F. J. Dietsch im Einklang mit verschiedenen anderen Ratsmitgliedern die angeregte Schaffung von Kreisgerichten: „Wenn man Kreisgerichte annehmen würde, wie sie vorgeschlagen sind, so würde das zu einer Menge Beamten führen, die bezahlt sein müßten und wollten. Wir haben Beamtete genug im Kanton, und wir brauchen das nicht. Wenn man die Competenz der Bezirksgerichte auf 50 Fr. setzt, so ist geholfen, und dann soll kein Advokat für solche Streitfälle zugelassen werden, und damit ist das Volk zufrieden. Freilich kann man nicht jedem thun, was er will, aber ich glaube, man soll einen Mittelweg wählen. Man kann auch den Friedensrichtern eine Competenz von 25 Fr. geben, und dann für Streitgegenstände bis auf 50 Fr. vor den Bezirksgerichten keine Advokaten zulassen. Wenn dann aber einer ein geläufigeres Mundstück hat als der andere, und jemand sich nicht getraut, seine Sache selbst vorzutragen, so kann man ihm gestatten, einen andern braven Mann aus seiner Gemeinde mit sich zu nehmen. Ich glaube, man soll den Prozeßgang so viel als möglich verkürzen, der Wunsch dafür ist vorhanden und so wiederhole ich meinen Antrag, mit dem etwas geholfen ist.“

Präsident Keller erwiderte „dem Hh. Dietschi . . ., daß der Staat nicht zu so ungeheuren Ausgaben veranlaßt würde, denn die Friedensrichter sind als solche schon besoldet, und werden für ihre Funktionen in den Kreisgerichten ein mäßiges Taggeld zu beziehen haben. Wenn auch hier einige Nachtheile für den Staat sich zeigen würden, so wären die Vortheile dagegen doch weit größer und so unterstütze ich den Antrag der Kommission“.

Es wurde indessen beschlossen, Kreisgerichte aufzustellen.

*

Ueber die Volksversammlung zu Stein (13. Dez. 1840) enthält der von Heinrich Zschokke begründete „Schweizer-Bote“ folgenden Bericht:

„Frickthal. Die auf den 13. d. angekündigte Versammlung der Frickthaler hat an besagtem Tage in Stein wirklich



Johann Nepomuk von Schmiel
1774–1850

Aus: Ernst Zschofke, J. N. v. Schmiel.
(Verlag Sauerländer-Marau).



Heinrich Zschofke von Magdeburg
1771–1848



Karl Rudolf Tanner von Marau
1794–1849

Aus: Ernst Zschofke, „Geschichte des Margaus“
(Verlag Sauerländer-Marau).

stattgefunden. Die Menge der Anwesenden aus beiden Bezirken wurde von den Meisten der Anwesenden auf 1600 bis 1800 geschätzt.

Die Leitung der Versammlung wurde durch einen am 11. d. zusammengetretenen Ausschuß dem Hrn. R. R. Dr. W i e l a n d übergeben. Er eröffnete die Versammlung mit einer auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse passenden, mit manchen historischen und statistischen Notizen und anziehenden allgemeinen Betrachtungen, so wie einzelnen auf die Geschichte und den Volkscharakter des Frickthals bezüglichen Bemerkungen durchwürzten Anrede. Gemüth und Verstand der Zuhörer schienen durch den $\frac{3}{4}$ stündigen Vortrag angesprochen, dafür bürgten die Ruhe und Aufmerksamkeit, der bei den schlagendsten Stellen laut gewordene Beifall, und die Rührung, die sich Einzelner unwillkürlich bemächtigte. Ihm folgte Herr Oberrichter M ü l l e r, dessen verständlicher, und oft sarkastischer Vortrag ungetheilten Beifall gewann. Auch er fand hinlänglichen Stoff in der ältern und neuern Geschichte des Frickthals, ermahnte zur Einigkeit, zum Vertrauen auf die Behörden, warnte vor den Verführern und schloß mit den Worten, welche einst Kaiser Ferdinand bei einem Besuche der österreichischen Vorlande der Stadt Rheinfelden zum Abschiede hinterließ: „Behaltet euer gut’ Lob wie bishero!“ Hr. Altgemeindevammann D i e t s c h i von Rheinfelden konnte seinem innern Herzens- und Gewissensdrang nicht widerstehen, er trat vor, und machte sich durch einen Vortrag über die P a r i t ä t Luft, die er als einen wahren Casus belli, als eine unerläßliche Bedingung der neuen Verfassung aufstellte, und im Flusse seiner Rede fast unzweideutig auf das Zusammenhalten mit den kathol. Glaubensbrüdern hindeutete. Alle übrigen Bestimmungen des neuen Verfassungsentwurfes hatten seine Zustimmung, nur die Parität forderte er als ein Recht, von dem die Katholiken unter keiner Bedingung lassen sollten. Unerwartet trat nun der im hohen Alter noch jugendlich geistesrüstige Hr. Bezirksamtmann F i s c h i n g e r auf, der Mann, der der Wahrheit, die er im Mannesalter mit Muth, Entschlossenheit und eiserner Ausdauer anstrebte, auch heute noch sein begeistertes Zeugniß redet. Er entwickelte seinem Vorgänger gegenüber auf eine schlagende und überzeugende Weise den Begriff der Parität und schloß mit jenen Anträgen, die sodann zum Beschluß erhoben und in nachstehende Adresse

aufgenommen wurden. Hr. Dietſchi verſuchte noch einmal, ſeinen Standpunkt näher zu begründen, allein viele Stimmen nöthigten ihn, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen. Den Schluß der ganzen, ſehr würdigen Verſammlung machte Hr. R. R. Wieland mit einigen Worten des Dankes.“

Die hier erwähnte Adreſſe lautet wörtlich:

„Tit.

Infolge des hier beiliegenden (in No. 149 bereits mitgetheilten) Aufrufs ſahen ſich Bürger der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden, Frickthaler gemeinhin genannt, bewogen, heute Nachmittag hier in Stein, in eine Verſammlung zuzutreten, um ſich über die ſo ernſten, als höchſt wichtigen Angelegenheiten des engern Vaterlands, d. i. unſeres Kantons, zu beſprechen, zu berathen u. ihnen zuſtehende Beſchlüſſe zu faſſen.

Hr. Regierungsrath Dr. Wieland eröffnete mit kräftiger patriotiſcher Rede, zu Verſtand und zu Herzen geſprochen, die Verſammlung von 1800 Bürgern, auf welchen Hr. Oberrihter Müller von Rheinfelden, Altſtadtamann Dietſchi und nach dieſem Hr. Bezirksamtmann Fiſchinger ſprachen. Der Erfolg waren folgende Beſchlüſſe:

1.) Unverbrüchlich, und eiſenfeſt halten die Bürger des Frickthals an ihrem erſten einſtimmigen Beſchlüſſe in ihrer Verſammlung vom 29. v. M.

2.) Beruhigen ſich die hier verſammelten Bürger beider Bezirke, ſo wie zuverlässig zu vernehmen kommt, auch die größte Mehrzahl der Abweſenden, an jener Parität, ohne des Wortes ausdrückliche Meldung zu thun, welche ſo ganz deutlich in dem kürzlich mitgetheilten Bericht und Entwurf die Neuerkommiſſion vom 30. Wintermonat an verſchiedenen Stellen ausgeſprochen hat.

3.) Die hier verſammelten Bürger wünſchen nichts ſo ſehulich, als daß die §§ 14 und 15 der revidierten Verfaſſung in den kirchlichen Angelegenheiten, welche ſoviel Stoff zur Beruhigung mehr als zur Beängſtigung in den jüngſten verfloſſenen Tagen daboten, feſtgehalten und nicht mit überflügelter Eile, ſondern wohlbedächtig ausgeführt werden möchten.

Auf dieſe nach reiflicher Berathung verfaßten Sätze, welche die heutigen Beſchlüſſe enthalten, ward endlich zum Schluſſe der gepflogenen Berathung den Leitern der Verſammlung auf-

gegeben, mit möglichster Beförderung die hier niedergelegten Worten an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau gelangen zu lassen.

(Nach Entlassung der Versammlung wurde von mehreren Bürgern noch der Wunsch ausgesprochen, man möchte von den vorgeschlagenen Kreisgerichten abstrahiren.)

Genehmigen Sie, Titl., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit.

Stein am 14. Dezember 1840.

Unterschriften 293.

Durch Abgeordnete und im Namen derselben ließen sich unterzeichnen die Gemeinden Wallbach, Ober-Mumpf und Wengstetten.



„Zeit ist Geld!“

Unter diesem Titel lassen sich F. J. Dietsch's häufige Vertagungsanträge zusammenstellen; erst durch ihre Vergleichung gewinnt der Leser einen wirklichen Einblick in diese wichtige Seite von Dietsch's kantonsrätlicher Tätigkeit. —

F. J. Dietsch wohnte, wenn auch nicht der Distanz, so doch der umständlichen Reise wegen, am weitesten entfernt von Aarau; er verlor schon durch den Hin- und Herweg über die Staffelegg mindestens einen halben Tag und mußte, im Gegensatz zu den meisten, näher bei der Hauptstadt wohnenden Kantonsräten, in Aarau übernachten, bevor er nur zur Morgensitzung „antreten“ konnte.

So war er der gegebene Mann, um jeweilen Vorschläge über Sitzungsbeginn oder -schluß, über Fortsetzung oder Vertagung der weiteren Beratungen einzubringen, — Vorschläge, die in sehr vielen Fällen beachtet wurden. — Viele von den Großräten jener Zeit dachten während der Verhandlungen gelegentlich etwa an ihren kleinen Gewerbe- oder Bauernbetrieb, der ruhig weiterlief, gleichviel, ob der Vater und Leiter einige Tage länger in Aarau weilte oder nicht. Die Herren Advokaten mochten während der Verhandlungen sich mitunter ihrer Prozesse erinnern und in Gedanken an ihnen weiterarbeiten, — so versäumten sie im Großen Rat wenig Zeit. F. J. Dietsch jedoch muß sich im Großen Rat zuweilen wie ein Müßiggänger vorgekommen sein: Fiel ihm sein wachsender Industriebetrieb ein, gedachte er seiner großen Bauernhöfe und seiner vielfachen Beanspruchung als Stadttammann von Rheinfelden, so empfand er deutlich die Tatsache, daß er hier im Kantonsrat dem Aargau seine Zeit opfere und diese erschien ihm sicher als Geld, — das verrät schon im Allgemeinen seine hastige, immer vorwärtsdrängende Schrift.

Dabei hatte F. J. Dietsch ein sicheres Verständnis für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und suchte den Interessen seiner vielen, diesen Beruf ausübenden Ratskollegen häufig gerecht zu werden. Preciös klang die Erwiderung eines Aarauer Ratsherrn,

der dem F. J. Dietsch einst antwortete: „Ich verstehe von den Arbeiten eines Landwirts nichts, aber ich möchte Dietsch's Antrag bekämpfen.“

Im Gegensatz zu solchen Stadtherren erscheint Dietsch als ein richtiger Mann aus dem Volke, der die Verhältnisse der einfachen Leute kennt und vor allem nicht gern die Zeit verliert durch Anhören allzulanger, nach seiner Meinung oft nutzloser Reden.

Endlich kam es unglaublich oft vor, daß der Kantonsrat nicht mehr vollzählig war, weil eine Anzahl seiner Mitglieder sich eine „Recreation“ gönnte oder einfach — abgereist war.

Mehrere von Dietsch's Vertagungsanträgen erwuchsen aus solchen Situationen heraus. Dietsch's Vertagungsanträge zerschnitten somit wiederholt „gordische Knoten“.

So bietet nachstehende Zusammenstellung ein teilweise beinahe erheiterndes Kapitel.

* * *

Am 8. März 1833 erhob sich die Frage, ob ein Bericht noch vorgelesen werden sollte oder nicht. Dietsch äußerte sich: „Wenn der Bericht nur kurz ist, so wollen wir ihn noch anhören, wir können nachher zum Mittagessen.“

Die Verlesung des Berichts über die Publikation der Großratsverhandlungen erfolgte auf diesen Antrag hin. Die im Bericht vorgeschlagene Anstellung des Stenographen mit 600 Fr. Besoldung wurde beschlossen.

*

Am 9. März 1833 bemerkte Dietsch, als der Präsident die Frage wegen des Sitzungsschlusses oder der Vertagung stellte: „Es ist gegenwärtig ein schlechter Weg zur Nachhausefahrt, ich trage auf Aufhebung der Sitzung an; über die Vertagung will ich mich nicht aussprechen.“

Es wurde Vertagung auf den 26. März beschlossen.

*

6. Mai 1833.

In Betreff einer allgemeinen Frage wird mit 69 gegen 56 Stimmen beschlossen, den Kl. Rath zu einem dahierigen Gesetzesvorschlag einzuladen.

Hr. Präsident: „Ich frage Sie an, ob wir um Mittag die Sitzung etwa um eine Stunde vertagen oder aber versammelt bleiben wollen bis gegen Abend?“

Herr Fischer von Meerenschwand: „Es wurde früher abgestimmt mit 69 gegen 56 Stimmen; es sind also nur 125 Anwesende, folglich nicht die reglementarische Anzahl. Ich möchte fragen, ob dieser Beschluß Gültigkeit haben soll?“

Hr. Gemeindeammann Dietsch: „Ich erinnere mich wohl, daß wir die Probe schon oft gemacht haben, daß wir zu Mittag essen; diese Probe ist mir aber nicht lieb, wir kommen weiter, wann wir bis 3 oder 4 Uhr sitzen bleiben. Es sind einige Herren die am Abend heimgehen, und dann wären sie gehemmt. Es wird auch die Bemerkung gemacht, daß nicht mehr die reglementarische Zahl hier sei; dies ist gleich, es kommt nicht darauf an, ob fünf mehr oder weniger da seien.“

Hr. Präsident fragt an, ob der Zweifel über Gültigkeit der Abstimmung beachtet werden soll. Uebrigens hat Herr Gemeindeammann Dietschi zuerst das Wort verlangt . . .“

Herr Fischer von Meerenschwand: „Und Herr Gemeindeammann Dietschi hat mir das Wort abgetreten . . .“

Man stellte fest, daß die Versammlung nicht mehr vollzählig war; der Präsident hob deshalb die Sitzung auf.

*

Am 8. Mai 1833 teilte Präsident Keller von Brugg mit, am nächsten Tage werde sich die Helvetische Gesellschaft in Schinznach versammeln. Er beantragte, die morgige Sitzung ausfallen zu lassen und am Freitag oder Montag wieder fortzufahren.

Dietsch gab die Erklärung ab:

„Es ist schwer, sich zu vertagen, weil bei dem schönen Wetter Keiner gern hier bleibt, und keiner nur für einen Tag nach Hause gehen mag; ich stelle daher den Antrag, daß wir uns wenigstens bis nächsten Montag oder bis den Montag über 8 Tag vertagen.“

Nach einiger Diskussion wurde allgemein die Vertagung beschlossen.

Der Präsident fragte: „wie lange?“

Herr Gemeindeammann Dietschi stellt den Antrag, daß man wegen mehrern Bettagen sich vertage bis Montag über 8 Tag.

Verschiedene Redner äußerten sich; man verwies auf die Reisekosten, die bei längerer Vertagung dem Kanton verursacht würden.

„Herr Gemeindeammann Dietschi zieht seinen Antrag, daß man sich bis Montag oder bis Montag über 8 Tage vertagen möchte, wieder zurück, weil er in jenem Fall glaubte Schuld zu sein, an den dem Staate verursachten Kosten.“

Der Rat beschloß, am Freitag die Beratungen fortzusetzen.

*

Das Protokoll meldet:

Am 11. Mai 1833 erstattet der Tit. Hr. Ehrengesandte, Herr Gerichtsschreiber Feger, mündlichen Bericht über die Tagungs- verhandlungen.

Hr. Gemeindeammann D i e t s c h i macht den Antrag, daß dieser Bericht einer Kommission von 10 Gliedern zugewiesen werde.

Hr. Oberrichter P l ü ß unterstützt den Hrn. Dietsch, wünscht aber eine Kommission von 15 Gliedern. Dieser Antrag wurde angenommen.

Es fiel der Antrag, um dieser Kommission genügend Zeit zur Ausarbeitung dieses Berichts zu geben, sich auf Montag über acht Tage zu vertagen. Man stritt sich lang über diese Frage. Einige wollten schon am nächsten Montag wieder zusammentreten.

Gemeindeammann D i e t s c h i gab dazu folgende Erklärung ab: „Die Sache ist wichtig, wichtiger als man glauben sollte. Man soll ja nicht glauben, das sei so leicht, wie etwa einen Haas zu schießen; es stecken darunter noch Füchse. Es ist zu bezweifeln, ob die Versammlung am nächsten Montag vollzählig sein werde, und die Kommission muß doch 6 Tage Zeit haben. Diesen Antrag möchte ich machen, daß man am Montag über 8 Tagen wieder zusammen kommt.“

Dieser Antrag wird angenommen.

*

Am 23. Mai 1833 stellten die Stimmenzähler fest, der Rat sei nicht mehr vollzählig. Ammann F. J. D i e t s c h i äußerte sich: „Wenn zu wenig da sind, so möchte ich den Antrag machen, daß wir uns vertagen bis über 14 Tage. Es hat besonders im Frühjahr jeder viel Arbeit zu Haus.“

Ammann S t e i g m e i e r unterstützte den Antrag Dietsch, über den nicht abgestimmt werden konnte, da der Rat nicht mehr die reglementarische Stärke aufwies. Doch erklärte die Mehrheit der Anwesenden, morgen wieder erscheinen zu wollen.

Indessen erschienen am nächsten Tage nur 124 Mitglieder. So fand keine Sitzung, sondern bloß eine kurze Deliberation (Beratung) statt.

Dietrich rief aus:

„Ich habe gestern den Antrag gestellt, daß wir uns vertagen sollen, denn wir haben gestern schon gehört, daß wir heute nicht mehr Sitzung halten können. Sollen wir, die pflichtgetreuen Männer, nun so lange sitzen? Man hätte sich gestern vertagen sollen, aber man wollte diese Sitzung erzwingen. Da wir doch schon so lange hier geblieben sind, so trage ich darauf an, daß wir noch eine halbe Stunde warten, haben wir doch bis neun Uhr gewartet, oder wenn es auch gehen sollte, bis zehn Uhr.“

Bald erklärte der Präsident, der Große Rat habe sich faktisch aufgelöst.

*

Auf die Frage des Präsidenten, ob die Sitzung zu verlängern sei oder ob man auseinandergehen wolle, erklärte Dietrich am 23. Juli 1835: „Jeder wird seine Haushaltungsgeschäfte wieder in Ordnung bringen wollen. Die Erndte ist vor der Thür, und man muß dafür sorgen, daß wir auch ein gutes Brod bekommen; auch diejenigen, welche nicht säen und pflügen, essen auch gern ein gutes Brod. Daher mache ich den Antrag, daß wir die Bauern nach Haus gehen lassen, und daß man sich vertage, so lange es möglich ist sich zu vertagen.“

Es wurde beschlossen, diese außerordentliche Sitzung zu schließen; von Vertagung konnte hier keine Rede sein.

*

Der Ratspräsident konstatierte am 8. Nov. 1833, die Ratsgeschäfte könnten in der laufenden Woche unmöglich mehr erledigt werden, auch seien Staatsrechnung, Budget usw. an die Rechnungskommission gewiesen. Eine Vertagung sei notwendig.

Präsident Bertschinger beantragte eine Vertagung auf die erste Woche des Dezembers. Das Protokoll meldet weiter.

Hr. Oberst Hunziker: „Ich glaube, eine Zeit von 4 Wochen wäre von der Art, daß wir die Staatsrechnung, Schuldentilgungskasserechnung und das Budget während derselben untersuchen und begutachten könnten, denn es tritt oft die Schwierigkeit ein, daß die weiter Entfernten nicht zu jeder Zeit zur Sitzung der Kommission

hier eintreffen können. Wenn ich mir daher erlauben dürfte, die Wiederversammlung noch um eine Woche hinauszuschieben, so fände ich es sehr angemessen. Mir ist es zwar ganz gleichgültig, wann und wie oft die Kommission zusammen komme, aber es wohnen nicht alle Mitglieder der Kommission so nahe; nach 4 Wochen, glaube ich, können dann die Arbeiten sicher vorgelegt werden. Wenn die Arbeit abgethan werden soll, so muß die Kommission sich wenigstens 3 — 4 Tage versammeln. Aus diesen Gründen wünsche ich eine Verlängerung der Vertagung von 8 Tagen, wenn Sie es angemessen finden.“

Der Präsident ist damit einverstanden und möchte über die 2 Anträge abstimmen lassen.

Hr. Präsident Bertschinger: „Eine Vertagung bis Montag, den 2. Dezember ist genug.“

Herr Oberst Hunziker: „Es ist nicht möglich, daß die Rechnungs-Kommission sich in der nächsten Woche versammle; dann braucht sie 3 — 4 Tage, bis sie nur die Rechnungen durchgesehen und geprüft hat; dann sind die Rappörte, welche wir zu machen haben, sehr groß und können nicht in so kurzer Zeit gemacht werden, zumal namentlich die Staatsrechnung so interessant ist, daß sie genau untersucht und beim Bericht sorgfältig behandelt werden muß, dann müssen die Kommissions-Mitglieder wieder zusammenkommen, und die abgefaßten Berichte anhören und genehmigen. Es wäre nur unbescheiden von mir, wenn ich diese Angelegenheit hinaus zu schieben strebte, weil ich hier wohne, aber ich spreche im Namen der übrigen Mitglieder der Kommission.“

Dietrich äußerte sich folgendermaßen: „Ich unterstütze den Hh. Oberst Hunziker vollkommen, denn bis alle diese Rechnungen untersucht und gehörig untersucht worden sind, dauert es lang. Wenn man die Sache so schnell macht, so geht es nicht, wie es gehen soll. Die Kommission muß lange beieinander bleiben und man muß ihr die Zeit lassen, die Sache recht zu untersuchen. Ich wünsche, daß wir uns vertagen, bis den 9. Dezember.“ Die Vertagung bis 9. Dez. wird beschlossen.

*

Zu Beginn der Sitzung vom 14. Dezember 1833 beantragte Präsident Bruggisser von Bremgarten, am Dienstag der nächsten Woche wieder Sitzung zu halten. In der weiteren Diskussion fielen auch Vorschläge für den Montag oder den Mittwoch.

Das Protokoll berichtet:

Hr. Oberst Hunziker: „Mir ist es ganz gleichgültig, ob Sie am Montag, Dienstag oder Mittwoch wieder Sitzung halten wollen, aber da es am Mittwoch Markt ist, so glaube ich, wenn wir die Wiederzusammenkunft auf diesen Tag bestimmen, es werde schwerlich die Versammlung zusammengebracht werden können.“

Gemeindeammann Dietrich vertrat folgende Meinung: „Ich kann am Montag nicht Sitzung halten, und so haben es alle weit entfernten, die nach Hause reisen, und erst in der Nacht um 12 Uhr heimkommen; diese müßten Morgens (morgen) um Mittag wieder fort, und könnten sich nicht einmal in der Haushaltung umsehen. Die um Aarau herum haben's gut, sie haben nicht so weit. Ich rede nicht im Interesse, aber wünsche doch, daß ein jeder sich in seiner eigenen Sache und Haushaltung wieder umsehen könne. Ich stimme für den Mittwoch, wenn wir dann fleißig sind, so können wir wohl noch fertig werden.“

Hr. Bruggisser von Bremgarten: „Ich wollte auch lieber für den Mittwoch stimmen, aber dann würde es wieder heißen, es sei uns wieder um die Reisegelder zu thun. Ich wiederhole meinen Antrag (Dienstag).“

In der Abstimmung fielen für Dienstag 73, für Mittwoch 54, für Montag 23 Stimmen. Also war die Vertagung auf Dienstag beschlossen.

*

Am 19. Dez. 1833 erklärten viele Mitglieder, an der morgigen Sitzung nicht teilnehmen zu können. Verschiedene Redner wünschten, wegen der zu behandelnden Bundesrevision morgen fortzufahren. F. J. Dietrich erhob dazu den folgenden Einwand: „Wir haben die ganze Woche bereitwillig ausgehalten, und werden es auch länger thun, aber dasjenige, was vorliegt, ist gar nicht so nothwendig und dringend. Viele Kantone haben noch gar nicht an die Bundesrevision gedacht, und wir wollen nicht der erste Kanton sein, der sich darüber ausspricht. Wir haben 10 Tage lang ausgehalten, und das ist ehrenhaft. Ich wünsche, daß um drei Uhr die Sitzung geschlossen werde, und daß wir uns dann vertagen bis zur Maisitzung.“

Er bleibt, trotz des verlangten Gegenmehrs, in der Minderheit.

*

Einen bedenklichen Beweis für die kantonsrätliche Gleichgültigkeit jener Zeit bildet die Großratsitzung vom 3. Juni 1834.

in deren Verlauf sich auf einmal zeigte, daß einige Herren zu einer „Rekreation“ (Erfrischung) sich wegbegeben hatten; trotz Mahnungen blieben sie „an Erquickungsortern unbeweglich“. Beim Namensaufruf ergaben sich 125 Anwesende. Der Präsident zeigte sich geneigt, die Sitzung aufzuheben.

Gemeindeammann Dietzsch wandte sich gegen diese Absicht: „Es ist bedauerlich und unangenehm. Wenn wir aber auch für heute die Sitzung aufheben, so wissen wir nicht, ob wir morgen Sitzung halten können oder nicht. Es ist schönes Heuwetter und der Mann ist auch nöthig zu Haus, und ich glaube daher, wir können vielleicht die ganze Woche keine Sitzung halten. Eilboten helfen hier nichts, und Zwangsmaßregeln haben wir keine. Ich stelle den Antrag, daß wir uns vertagen bis am Montag über 8 Tagen.“

Nach längerer Pause wurde die Versammlung wieder vollzählig.

Die gleiche Großratsitzung vom 3. Juni 1834 wurde plötzlich wieder durch die Mitteilung des Präsidenten unterbrochen, der Rat erscheine nicht mehr als vollzählig; „es ist meine Pflicht, die Versammlung abzählen zu lassen“. (Pause.) „Ich habe keine Hoffnung mehr, daß die Versammlung sich vervollständige.“

Dietzsch ergriff das Wort: „Ich kann Sie versichern, daß wir morgen keine Sitzung halten können, und mache den Antrag, daß wir uns auf 14 Tage vertagen.“

Dr. Bruggisser bekämpfte Dietzsch's Antrag.

Der Präsident bemerkte, da der Rat nicht mehr vollzählig sei, könne er über den Vertagungsantrag nicht mehr abstimmen lassen, sondern nur die Sitzung aufheben.

*

Ermüdende Beratungen

entspannen sich im Frühling 1835 über das Schulgesetz. Wiederholt harrten die Kantonsräte nicht aus, sodaß der Rat nicht mehr vollzählig beisammen war.

Der Ratspräsident J. A. F e h e r teilte am 21. Februar 1835 mit, zahlreiche Mitglieder wünschten eine Vertagung. Heute sei es Samstag, — da könnte man wieder einmal die „Samstagerfahrung“ machen, daß um 2—3 Uhr nicht genügend Mitglieder da

wären. Darum sollte man jetzt, da noch die reglementarische Mitgliederzahl anwesend sei, diese Frage beraten. Wie er erfahre, könnte am Montag schwerlich Sitzung gehalten werden, er müßte aber als Präsident eine solche anordnen, falls der Rat heute nicht ausharrte.

Dietrich stellte den Antrag:

„Ich glaube auf jeden Fall, daß am Montag keine Sitzung gehalten werden könne, denn nur wenige würden wieder erscheinen. Ein Jeder geht wieder gern nach Haus, wenn er acht Tage in Aarau gewesen ist. Ich trage auf eine Vertagung an bis am Montag über 14 Tage. Länger wollen wir uns nicht vertagen, denn weiter hinaus kommen dann die Feldarbeiten, und eine kürzere Zeit können wir uns nicht vertagen, weil in der Zwischenzeit ein gebotener Feiertag ist. Ich trage also auf Vertagung bis am Montag über 14 Tage an.“ Die Vertagung auf den 9. März wird beschlossen.

In gleicher Sitzung, aber später, fragte der Präsident J. A. Feyer, „ob der Große Rat das Protokoll von der heutigen Sitzung noch anhören wolle“.

Dietrich: „Wir wollen es versparen bis über 14 Tage.“

Darauf schloß der Präsident die Sitzung.

*

Am 10. März 1835, nachmittags 3 Uhr, konstatierte Professor Rauchenstein, die hohe Versammlung sei schon ziemlich ermüdet; man möchte die Sitzung aufheben. Der Präsident erklärte, viele Mitglieder würden lieber schon um 8 Uhr morgens beginnen, aber laut Reglement sei das unmöglich.

Ammann Dietrich stellte den Antrag: „Ich möchte, daß wir um 8 Uhr kommen, und wenn das Reglement es verbietet, so wollen wir es abändern, es ist kein Evangelium.“

Hr. Präsident: „Wenn das Reglement abgeändert werden soll, so müssen 25 Mitglieder einen schriftlichen Antrag zum Behuf der Abänderung unterzeichnen und vorlegen.“

Dietrich: „Wir haben bald 25 bei einander.“

Der Rat war in diesem Augenblick nicht mehr beschlußfähig und die Abstimmung über Rauchensteins Antrag unterblieb.

Am 11. März 1835, als wieder ein neuer Schulgesetzabschnitt bevorstand, beantragte Dr. Bruggisser Aufhebung der Sitzung, da es schon 3 Uhr sei.

Dietsch bemerkte: „Man hat heute bereits 5 Stunden über einen einzigen § gesprochen, und da wir so langsam vorwärts kommen, trage ich an, daß man fortfahre.“

Ueber den Antrag Bruggisser's brauchte wieder nicht abgestimmt zu werden: die Versammlung war nicht mehr beschlußfähig.

Am 12. März 1835 fehlten bei Beginn der Sitzung nach dem Namensaufruf gerade 14 Mitglieder, „welche in Aarau sind und größtentheils in Aarau wohnen“. Um den Rat vollzählig zu machen, ließ Präsident J. A. Feyer diese Herren durch den Weibel holen. Während dieser Wartepause sprach Dietsch: „Ich möchte den Antrag stellen, daß das Protokoll verlesen werde. Man kann dann später die Anwesenden noch einmal ablesen.“

Inzwischen traten mehrere Mitglieder ein. Der vollzähligen Versammlung wurde nunmehr das Protokoll verlesen. Darauf stellte Dr. Wieland den Antrag, „die Sitzung am Sonntag fortzusetzen und hier zu bleiben, bis das Schulgesetz beraten ist“.

Dietsch unterstützte den Vorredner:

„Wir haben eine wichtige Arbeit, und das ganze Volk wartet schon lange darauf. Ich glaube also, daß es Pflicht sei, das Gesetz so bald als möglich zu berathen. Wenn gesagt worden ist, daß am Samstag die meisten um 1 Uhr fortgehen und am Montag erst spät wieder kommen, so verlieren wir viel Zeit, und wenn wir dann das Budget noch machen sollen, so haben wir noch viele Tage Versammlung zu halten. Es ist also besser, wenn wir auch am Sonntag fortfahren, denn dieser Tag wird dadurch nicht entheiligt. Wenn wir am Montag in die Kirche gehen und beten, daß wir guten Verstand bekommen, und am Nachmittag die Berathungen fortsetzen, so ist es gut und zugleich eine Ersparnuß. Wenn wir am Sonntag Nachmittags am Schulgesetz berathen, so ist es besser als wenn wir in den Wirthshäusern spielen und fluchen und g'stoche die, und wie mes macht! Ich wünsche, daß man am Sonntag fortfahre.“

Nach längerer Debatte wurde mit großer Mehrheit beschlossen, am Sonntag die Beratung fortzusetzen und den Gr. Rath für permanent zu erklären.

*

Am 4. Juni 1835, als über einen Antrag abgestimmt werden sollte, waren nur noch 118 Mitglieder anwesend. Dr. Bruggisser

verlangte Aufhebung der Sitzung. Der Vicepräsident bemerkte: „Wenn Sie Lust haben, hier zuzuwarten, bis alle die Hh. abgespeist haben, so will ich auch bleiben.“ — Diet sch y rief unwillig: „Ich bedaure, daß man seit drei Tagen eigentlich mit uns spielt, und daß etwa 15 Mann machen können, daß wir einen ganzen Tag länger hier bleiben müssen. Ich wünsche, daß man mehr Ordnung handhabe, und die abwesenden Mitglieder ernstlich an ihre Pflicht erinnere. Das ist mein Antrag, und ich möchte die Hh. ersuchen, die geeigneten Mittel anzugeben, um eine bessere Ordnung einzuführen.“

Hr. Vicepräsident: „Ich hätte gewünscht, Sie hätten selbst die geeigneten Mittel angegeben. Leider bemerke ich, daß es auch in Ihrer Nähe, im Zentrum, ziemlich leer aussieht.“

Gemeindeammann Diet sch y beklagte sich am 5. Juni 1834: „Wir sind schon fünf Tage nacheinander hier, und in dieser Zeit hätten wir weit mehr machen können, als gemacht worden ist. Dringende Geschäfte sind jetzt keine vorhanden, und ich denke, wir können wieder einmal nach Hause gehen, und der Hh. Präsident Müller kann die Regierung beeidigen. Ich trage an, daß wir uns jetzt vertragen.“

Hr. Vicepräsident: „Wir haben noch einige kleinere Geschäfte abzuthun, und ich bitte den Hh., seinen Antrag auf Vertagung einstweilen noch zurückzubehalten.“ — — —

Die Vertagung wurde auf unbestimmte Zeit beschlossen.

*

Die Sitzung vom 27. Nov. 1835 dauerte bis gegen Abend 5 Uhr. Auf einen Antrag, man möchte einen neuen Abschnitt in Angriff nehmen, erfolgte laut Protokoll Widerspruch.

Hr. Ammann Diet sch i möchte den Mitgliedern des Gr. Rathes auch das Nachtessen und die Ruhe gönnen und wünscht morgen etwas Gescheiteres zu vernehmen als heute.

Die Beratung wurde fortgesetzt, jedoch bald nach Erledigung des neuen Abschnittes geschlossen.

*

Am 27. Mai 1836 bemerkte Präsident H e r z o g von Effingen, auf den morgigen Tag habe er nur ein einziges Geschäft bereit.

Hr. Ammann Diet sch i stellt den Antrag auf Vertagung bis Montag über 3 Wochen, wenn kein anderer Antrag gemacht werde.

Verschiedene andere Vorschläge fielen.

Gemeindeammann Dietzsch wiederholte seinen Antrag: „Jeder hat Beschäftigungen, weswegen er gern länger zu Haus bleibt. Die Kommissionen sollen aber ihre Sachen fertig machen damit wir nicht schon um 1 Uhr fertig sind mit unsern Verhandlungen, denn darum heißen sie auch Kommissionen, weil sie ihre Aufträge vollziehen sollen. Ich trage noch einmal auf eine Vertagung bis Montag über drei Wochen an.“

Für die Vertagung auf den 13. Juni stimmen 74.

*

Kurioser Sitzungsbeginn

Am 7. November 1836 meldet das Protokoll:

Der Namensaufruf ergeht um halb 12 Uhr.

Hr. Präsident: „Es sind 132 Mitglieder in der Versammlung anwesend, und wenn drei in Aarau wohnende Mitglieder da wären, so wären wir vollkommen vollzählig.“

Dietzsch griff mit folgender Kundgebung ein: „Ich mache den Antrag, die drei Herren von Aarau holen zu lassen.“

Hr. Präsident: „Ich werde mir das zur Lehre dienen lassen, was der Hh. Ammann Dietzsch sagt, jetzt sind wir aber vollzählig und ich habe die Ehre, die ordentliche Winter Sitzung für eröffnet zu erklären.“

*

Am 12. Nov. 1836, um 12 Uhr, wünschte der Präsident, man sollte im Falle einer Vertagung die Sitzung nicht bis abends andauern lassen. Der Rat sei jetzt noch vollzählig und sollte darum über diese Frage einen Beschluß fassen.

Dietzsch stellte den Antrag:

„Ich hoffe, daß die hohe Versammlung den weit entlegenen Mitgliedern Rechnung trage. Es ist jetzt 12 Uhr und vor 2 Uhr können wir nicht abreißen, wenn auch jetzt schon die Sitzung aufgehoben wird. Dann sind auch die Tage nicht mehr so lang wie im Sommer. Ich stelle daher den Antrag, die Sitzung bis auf den zweiten Montag im Dezember zu vertagen. Einmal muß vertagt werden, und ich glaube, es sei besser jetzt als später.“

Es wurde nach einigem Hin und Her Vertagung auf den 12. Dezember beschloffen.

Am 21. Dez. 1836 stellte der Präsident fest, es seien mit dem Präsidenten nur noch 135 Mitglieder anwesend. „Wenn nur zwei fortgehen, sind wir wieder nicht vollzählig.“ Der Rat möge entscheiden, ob für die heute, am Markttag etwas stärker besetzte Galerie, das „Schauspiel“ fortgesetzt werden solle.

Diet sch n rief erzürnt aus:

„Wir haben nun die neunte Sitzung, und es hätte viel mehr gethan werden können. Ich wünsche, daß man bis gegen 4 Uhr fortfahre. Es ist wohl möglich, daß einige Mitglieder auf dem Markte gewesen sind, allein ich denke, sie werden nun ihre Geschäfte gemacht haben. In England werden die Sitzungen bis in die Nacht gehalten und ich glaube, wir können so gut sitzen und reden als die Engländer.“

Der Saal leerte sich weiter und der Präsident schloß die Sitzung.

*

Am 23. Dez. 1836 bemerkte Dr. Bruggisser, er sei bereit, auch morgen, also am 24. Dez., wieder Sitzung zu halten. Diet sch n mahnte ab: „Man muß der (!) Geduld nicht übertreiben und mißbrauchen. Wir sind schon zwölf Tage hier. Nothwendigkeit ist keine mehr vorhanden, wenn das wäre, so möchte ich den Präsidenten ersuchen, es zu sagen. Ich mache den Antrag, die Sitzung heute zu schließen, und mit Gesundheit nach Haus zu marschieren.“

Die Sitzung wurde geschlossen.

*

Das Protokoll vom 11. Nov. 1837 berichtet:

Hr. Ammann Diet sch n: „Es ist ungattig Wetter und wir haben weit; ich möchte daher wünschen, daß die Sitzung aufgehoben werde und wir nach Hause gehen könnten.“

Der Rat vertagte sich auf den 27. November.

*

Ratspräsident Bruggisser teilte am 29. März 1838 mit, das Portefeuille sei erschöpft, man möchte sich über das Weitere aussprechen.

Diet sch n stellte den Antrag:

„Die Gerichtsordnung mag allerdings nothwendig sein; aber wenn auch die Geschwindigkeit des Gr. Rathes gut ist, so ist dieses doch auch beschwerlich für die weiter Entfernten. Ich denke, es

wird auch nicht so grausam viel Schaden, wenn man die Sache bis nach dem „Heuet“ verschiebt, das ist mein Antrag.“

Präs. J. P. Bruggisser: „Ich bemerke hierauf bloß, auf den Heuet kommt die Erndte, und so geht's immer fort, wenn man auf so etwas Rücksicht nehmen will. Ich denke, diejenigen, welche vom Volke das Mandat übernommen haben, sollen solche Arbeiten durch andere machen lassen; wer sich aber im Fall befindet, hier selbst Hand ans Werk zu legen, der wird wohl bei der Berathung der Gerichtsordnung nicht der thätigste und gescheiteste Teilnehmer sein.“

(Andern Aargauer Staatsmännern [Augustin Keller], wurde es zum Lob angerechnet, daß sie bei Feldarbeiten persönlich mitwirkten.)

Auf Antrag des Präsidenten vertagte der Rat sich auf den 17. April.

*

Der Ratspräsident beantragte am 8. Mai 1839 Vertagung auf den 10. Juni. Gemeindeammann Dietschy ließ sich hören: „Das Vertagen ist zwar allen anständig, aber der 10. Juni ist nicht allen recht, weil man dann gerade in den „Heuet“ hineinkommt, denn das Gras wächst. Ich trage daher auf den 21. Juni an, wo dann besser Zeit vorhanden ist.“

Dr. Bruggisser schlägt Vertagung auf den 17. Juni vor.

„Als hierauf der Antrag des Herrn Dietschi nicht angenommen wird, und der Präsident zur Abstimmung über die von Hrn. Dr. Bruggisser beantragte Vertagung schreiten will, verlangt Hr. Dietschi das Wort, und da ihm der Präsident dasselbe mit der Bemerkung, daß er es ihm, da man in der Abstimmung sei, nicht ertheilen könne, verweigert, so erwiedert Hr. Dietschi: Er habe nur noch bemerken wollen: „es kommt, weiß Gott in Heuet hinein, denkt daran“.

Der Rat vertagt sich auf den 17. Juni.

Eidgenössische Angelegenheiten

Als aargauischer Großrat kam Dietschy wiederholt in den Fall, eidgenössische Politik zu treiben. Die Eidgenossenschaft wurde damals amtlich durch die *Tagsatzung* dargestellt, eine Versammlung von Abgeordneten, „Ehrengesandten“ sämtlicher 22 Stände (Kantone), die nicht nach freiem Ermessen stimmen konnten, wie die heutigen National- und Ständeräte, sondern an die Instruktionen der durch sie vertretenen Kantone gebunden waren; denn die Schweiz war damals noch kein Bundesstaat, sondern erst ein Staatenbund.

Die Großen Räte der Kantone berieten jeweilen eingehend die den Ehrengesandten auf die Tagsatzung mitzugebenden Instruktionen. Während dieser Beratungen betätigten die Großratsmitglieder sich somit auf eidgenössischem Gebiete.

Die Hauptfrage, welche alle Gemüter beschäftigte, bildete zu Beginn der 30er Jahre die *Bundesreform* im Sinne einer Verstärkung der eidgenössischen Centralgewalt.

Am 17. Juli 1832 wurde diese Bundesrevision von der Tagsatzungsmehrheit beschlossen. Eine 15gliederige Kommission versammelte sich zur Vorberatung in Luzern. Die Fortschrittsfreunde strebten eine gerechtere Verteilung der politischen Gewalt an, — ihre Gegner wollten das gleiche Stimmrecht der großen und kleinen Kantone, wie es heute noch im Ständerat besteht, beibehalten. Neun Stimmen gegen fünf lehnten etwelche Berücksichtigung der Volkszahl bei Vertretung der Kantone ab.

Man schaffte die wechselnden schweizerischen „Vororte“ ab und wählte *Luzern* als Bundesitz. Ein Bundesrat, der aus fünf Ständen bestehen sollte, mit einem Landammann an der Spitze, den die Stände zu wählen hatten, wurde vorgeschlagen; die übrigen 4 Mitglieder des Bundesrats sollten von der Tagsatzung gewählt werden. Ein Bundesgericht, freie Niederlassung und Gewerbe-freiheit in der ganzen Schweiz wurde vorgeschlagen. Postwesen, Münzwesen, Maß und Gewicht sollten zentralisiert werden, im

Militärwesen der Bund mehr Kompetenzen erhalten. Eine Bundesrevision, freilich erst nach Ablauf von 12 Jahren, wurde vorgesehen.

Der Entwurf wurde den kantonalen Großen Räten vorgelegt, dort scharf unter die Lupe genommen. Doch ging er den Anhängern der unbedingten Kantonsouveränität zu weit, den Revisionsfreunden bot er zu wenig. — In der Presse machte hauptsächlich Dr. Troxler, Aarau, Opposition, der in der Tagsatzung nur das Herrentum vertreten sah. Er strebte einen Bundesstaat an, der aus einem nach Volkszahl zu wählenden Verfassungsrat hervorgehen sollte.

Die Bundesrevision bekämpfte namentlich der aus den Kantonen Basel und Neuenburg bestehende Sarnerbund; die Vertreter dieser Kantone traten aus der Tagsatzung aus. Schließlich wurde der Sarnerbund aufgelöst.

Den Gegenpol des Sarnerbundes bildete das aus den regenerierten (seit 1830 mit neuzeitlichen Verfassungen versehenen) Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen — bestehende Siebnerkonkordat.

Die Großen Räte der Kantone spielten der Bundesurkunde zum Teil auf grausame Weise mit. Prof. Feddersen berichtet u. a.:

Die kleinen Kantone wiesen den Entwurf von der Hand und erklärten, beim Bundesvertrag von 1815 bleiben zu wollen. Zürich trat dem neuen Verfassungswerk am freundlichsten entgegen, wollte aber doch seine selbständige Postverwaltung beibehalten. Neun Kantone gingen über das Bundeswerk einfach hinweg. Aus den anderen Kantonen kamen 500 Instruktionsartikel, die durchgearbeitet werden mußten. Eine Kommission, in der jeder teilnehmende Kanton durch einen Gesandten vertreten war, hielt 35 lange Sitzungen. Uebereinstimmungen konnte nur durch Markten von Kanton zu Kanton erzielt werden. Schließlich kam an der Tagsatzung ein Entwurf zustande, der nur in Bezug auf freie Niederlassung und einige andere Rechte kleine Fortschritte brachte. Die Erhebung von Verbrauchssteuern sollte den Kantonen wieder freistehen und nur den Transit nicht hemmen. Der Bund sollte das Postwesen nur beaufsichtigen dürfen, das Postregal den Kantonen vorbehalten bleiben. Die alten Zölle zwischen den Kantonen wurden wieder aufrecht gestellt. Die Einführung von einheitlichem Maß und Gewicht wurde auf die lange Bank geschoben.

Die fiskalischen Rücksichten der Kantone trugen den Sieg davon. So scheiterte die Bundesrevision, die Schweiz von 1833 war dazu noch nicht reif. Die öffentliche Meinung begünstigte das von einzelnen vorwärtstrebenden Geistern angeregte Werk nicht, weil es den Einen zu wenig, den Andern zu viel anzustreben schien und weil namentlich der Sarnerbund es scharf bekämpfte.

Da die Wahrung der kantonalen Finanzen so viel zum Scheitern des Revisionswerkes beitrug, kann es den Leser dieser Lebensgeschichte nicht überraschen, wenn er dem Rheinfelder Stadttammann Dietrich in allen diesen Kämpfen nicht bei den zentralistisch gesinnten Revisionsfreunden, sondern auf der Seite der am Althergebrachten hängenden Föderalisten begegnet. Zu dieser Stellungnahme veranlaßte ihn auch der Umstand, daß das Frickthal, namentlich auch Rheinfelden, damals noch ein fast ausschließlich katholisches Gebiet war; die im Sarnerbund verkörperte Kirche bekämpfte doch die Revision. Im Gegensatz zu einigen juristisch gebildeten und tätigen Fricktaler Volksvertretern, die mehr den Aargauer Magnaten nacheiferten, namentlich dem ausgesprochen zentralistisch eingestellten Obergerichtspräsidenten Dr. Tanner, hatte der Stadttammann und Salmenwirt Dietrich es mehr mit dem einfachen Volke zu tun, als dessen Vertreter er sich fühlte, während er in den ihm näherliegenden wirtschaftlichen Fragen freilich oft auch als Volkserzieher (zur Sparsamkeit) auftrat.

Dietrich war von Haus aus kein theoretischer Geist, sondern ein ausgesprochener Praktiker; es lag ihm bei aller konservativen Einstellung doch immer der versöhnliche Ausgleich näher als der erbitterte Kampf.

*

Am 12. Juli 1831 wurde mitgeteilt, daß bloß 8½ Stände dem Vorschlag des eidg. Kriegsrats wegen successiver Zusammenziehung sämtl. eidg. Cadres zu einem Instruktionskurs zustimmten. Man sollte nach Antrag der Regierung das Bedauern aussprechen und neue, vom eidg. Kriegsrat zu machende Vorschläge mit beraten. Dieser Antrag wurde angenommen.

Folgendermaßen äußerte sich Stadttammann Dietrich: „Man hat hie und da gehört, man hat auch gelesen, es sei Gefahr vorhanden, man müsse mit einem Armeecorps an die Grenze ziehen, es wurde gewünscht zu ziehen, aber zum Glück nicht von allen;

wozu unnötige Kosten? Wenn das geschehen, so hätten wir 1 Million Kosten. Ich ehre die Tagsatzung, daß sie nicht unnötige Kosten wollte, sparen wir das Geld bis die Noth kommt, unsere Neutralität ist ja von den Mächten anerkannt.“

Hiegegen protestierte freilich Dr. T a n n e r : „Die Neutralität sei nur sub conditione anerkannt.

Ein „Verwahrungsantrag“ gegen jeden dem Aargau aus der Vernachlässigung erwachsenden Nachteil, eingereicht von Müller, Gerichtsschreiber, hatte diese Discussion veranlaßt, fiel aber dahin.

Am 28. Februar 1833 befaßte sich der aargauische Große Rat mit dem in der ganzen Schweiz besprochenen Entwurf einer neuen Bundesurkunde; dieser Bundesvertragsentwurf, in dem L u z e r n als schweizerische Bundesstadt vorgesehen war, kam bekanntlich leider nicht zu Stande. An dieser staatsrechtlichen Debatte beteiligte sich Dietsch, den mehr das Wirtschaftliche interessierte, nur wenig.

§ 11 des Entwurfs lautete:

„Dem Bund allein steht das Recht zu: Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, worunter auch Zoll- und Handelsverträge verstanden sind, mit dem Ausland einzugehen.“

Das Protokoll meldet:

„Herr D i e t s c h i wünscht zu wissen, wer unter dem Bund verstanden sei, ob die Tagsatzung oder etwa ein Bundesrath von 5 oder 9 Gliedern. Der Berichterstatter (Heinrich Zschokke) verweist auf § 51, litt. d und daß somit nur die Tagsatzung gemeint sei.

Herr Dietschi beruhigt sich mit dieser Erklärung und der § wird genehmigt.“

Finanzielle Bedenken erhob Dietsch beim § 24, der den Kantonen in litt. a das Recht überließ, auf ihrem Gebiete Verbrauchssteuern von Getränken, Lebensmitteln und rohen Landesprodukten zu erheben.

Der Paragraph enthielt folgenden Absatz c:

„Von den eigenen Erzeugnissen des Kantons soll die gleiche Gebühr bezogen werden, wie von denjenigen anderer Kantone.“

Die Kommission beantragte die Streichung von litt. a. und c.

Einer der verschiedenen Dotanten meinte, wenn jeder Kanton beschließen könnte, was er wollte, würde jeder die Produkte des eigenen Kantons schützen und diejenigen anderer Kantone durch ein eigentliches Rapiatfinanzsystem „malträtieren“. Der Paragraph

begünstige in der kleinrätlichen Fassung den freien Verkehr innerhalb der ganzen Schweiz.

Dietschy stellte die Frage: „Wie der Entwurf lautet, müßte der aargauische Weinbauer von seinem eigenen Produkt den Zoll bezahlen, das würde eine Unzufriedenheit geben. Er wünschte Auskunft darüber.“

Der erwähnte Notant antwortete, „das Bestreben müsse dahin gehen, daß jeder Schweizer überall sich frei bewegen und verkehren könne. Jahre lang habe Waadt für seine Weine auf der Tagsatzung freien Verkehr verlangt, aber wie von *a l l g e m e i n e m* freien Verkehr die Rede war, behielt Waadt sich vor, auf unsre Industrie-Erzeugnisse den Zoll zu legen, der jetzt noch besteht. Gar keine Konsumationssteuer, den ganzen Artikel zu streichen, das ist das Beste, dann kann sich jeder Schweizer im gemeinsamen Vaterland überall frei bewegen.“

Auf diese Mitteilung hin unterstützte auch Regierungsrat Hüerner die Streichung des ganzen Paragraphen. Sie wurde beschlossen.

§ 26 des Bundesvertragsentwurfs hatte den Wortlaut:

„Das Postwesen im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft wird vom Bund übernommen unter folgenden Vorschriften:

a) Die Postverbindungen dürfen in keinem Kanton im Allgemeinen unter den jetzigen Bestand herabsinken;

b) Es soll die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses zu jeder Zeit und unter allen Umständen gesichert sein;

c) Die Tarife werden in allen Theilen der Eidgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen bestimmt;

d) Für die Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung und zwar . . .“

Die Kommissionsmehrheit wollte mit dem Kleinen Rat nur die Beaufsichtigung des Postwesens mit den in lit. a, b, c enthaltenen Bestimmungen dem Bund einräumen; die Minderheit wollte, opferwilliger und centralisationslustiger, den ganzen § annehmen.

Stadtmann F. J. Dietschy hatte Angst für die Kantonsfinanzen und unterstützte deshalb den Mehrheits-Antrag: „Ich glaube, es sei am besten, daß wir jetzt behalten, was wir haben; unser Postertrag ist unser schönes Einkommen, und wir müssen die vielen Straßen unterhalten, wir wollen unser Geld nicht alles in die Centralkasse senden.“

Der Mehrheitsantrag fand auch im Räte die große Mehrheit.

Am 1. März 1833 gab der § 27 der Bundesurkunde zu reden. Es handelte sich um die Frage, ob dem Bunde das Münzregal einzuräumen, die kantonale Münzprägung aufzuheben und ein schweizerischer Münzfuß (man hatte das französische Dezimalsystem im Auge) zu bestimmen sei. Stadtkammann Dietrich mahnte zur Vorsicht: „Es hat alle Kantonsbürger gefreut, als das letzte Münzgesetz erlassen, und der Thaler zu 35, 40 Bz. gewerthet worden. Wir haben weder Gold- noch Silberstangen, aber einen schönen Viehstand; erlöst der Güterbesitzer etwas Geld, und kann es nicht mehr in gleich hohem Werth ausgeben, wie er es eingenommen, so geschieht ihm unrecht, und er wird unzufrieden; ich wünsche, daß nicht Anlaß zu Klagen gegeben werde.“

Oberst Hunziker schlug vor, daß die Frage des Münzfußes noch offen gelassen und später entschieden werden sollte, ob man den französischen oder deutschen Münzfuß wählen wolle. Ähnlich äußerte sich Bürgermeister Herzog, der die Bestimmung des Münzfußes einem Bundesgesetz überlassen wollte, welcher Antrag angenommen wurde.

Am 8. März 1833 wurde die Frage besprochen, wie viel Aargauer Gesandte an die bevorstehende eidgenössische Tagsatzung zu wählen seien?

Oberst Müller beantragte, drei Gesandte zu wählen, so viele, wie angesichts der wichtigen Traktanden in den meisten Kantonen gewählt würden. — F. J. Dietrich wollte auch hier sparen: „Bisher hat man 2 Gesandte gewählt, ein dritter Kanton kostet vielleicht den Kanton 100 Louis d'or mehr, ich glaube, 2 könnten die Sache wohl versehen.“

Es wurde darauf hingewiesen, daß drei Gesandte zusammen immerhin ein Kollegium bildeten, um sich zu berathen in schwierigen Fällen.

Für die Zahl 3 stimmen 38 Mitglieder, für die Zahl 2 90.

*

400 Polen, die nach Niederwerfung der Revolution aus ihrer Heimat geflohen waren, flehten von Saigneslegier aus bei der helvetischen Gesellschaft um ein Asyl im Lande der Alpen. Die Tagsatzung hatte erklärt, sie besitze zu wenig Vollmacht, um über einen solchen Gegenstand etwas beschließen zu können. — „Von den eidgenössischen Ständen boten nur Waadt und Bern ihnen gastfreund-

liche Hand. Bald wären diese unglücklichen Freiheitskämpfer fortgewiesen worden aus dem Lande der Freiheit, in welchem Kosziuskos heilige Asche ruht. Und warum? Weil die argwöhnische Polizei des Großherzogthums Baden diese Fremdlinge nicht gerne sieht; weil sie mit leerer Tasche kommen; weil ihr Recht und ihre Tapferkeit der einzige Reichtum ist, den ihnen keine Konfiskation rauben konnte.“ —

Die Helvetische Gesellschaft gelangte mit einer Bittschrift an alle Großen Räte der Schweiz, in der sie bei der Menschenliebe unserer Religion und bei der Ehre unseres theuren Vaterlands bat, man möchte den Polen, die sich als solche auszuweisen im Stande seien, den Eintritt in die Kantone nicht versagen.

Diese Bittschrift beschäftigte den Aargauer Großen Rat am 22. Mai 1833.

Die Diskussion gestaltete sich außerordentlich leidenschaftlich. Die einen wollten den Polen beistehen, die anderen nicht auf die Bittschrift eintreten. Stadtkammann F. J. Dietrich bemerkte: „Die Lage der Polen ist freilich sehr bedauerlich, und ich wünsche, daß wir ihnen helfen, wo es immer möglich ist. Aber Hh., wenn wir sie aufnehmen, so kommen wir in einen feindseligen Zustand mit Baden. An der Grenze ist schon Militär aufgestellt, und wenn wir die Polen aufnehmen, so kann sehr wohl geschehen, daß noch mehr Militär aufgestellt wird und das kann schlimme Folgen haben. Was ist schöner und besser als eine gute Nachbarschaft, und was ist schlimmer als eine feindselige Nachbarschaft? Wir wollen den Polen helfen, so viel wir können, aber wir können sie nun einmal nicht aufnehmen, das könnte wahrscheinlich dem Kanton Aargau großmächtigen Schaden bringen.“

Stadtkammann Ducloux von Laufenburg äußerte sich noch viel schärfer: „ . . . Ich will Ihnen noch ein Factum geben, daß die Polen nicht ganz mit richtigen Sachen umgehen. Letzten Sonntag sind mehrere Polen durch das Sulzthal heruntergekommen und haben sich beim Schiff in Laufenburg einquartiert. Sie werden wahrscheinlich bald vom Hrn. Bezirksamtmanne Anzeige erhalten. Die Kinder haben sich gefürchtet vor den fürchterlichen Schnauzbärten und haben sich verkrochen und geglaubt, es seien wilde Menschen. Ich frage Sie, Hh., warum schleichen diese Polen so in den Wäldern herum und sollen wir denn solche Menschen zu uns aufnehmen? . . .“

Es wurde beschlossen, nicht auf die Bittschrift einzutreten.

Am 23. Juli 1833 wurde das Gutachten des Kleinen Rates über die neue, in verschiedenen Hinsichten verbesserte, in anderen Rücksichten verschlechterte Bundesurkunde vorgelesen. Der Kleine Rat konnte weder die unbedingte Annahme noch die unbedingte Ablehnung dieses zweiten Entwurfs empfehlen. Er schlug vor, die Aargauer Gesandtschaft an der Tagsatzung in dem Sinne zu instruieren, daß die neurevidierte Bundesurkunde einer nochmaligen ernststen Beratung von eidgenössischen Abgeordneten unterzogen werde. Erst nach Annahme der „hierseitigen Beschwerden“ im weiteren Entwurf könne der Aargau sich definitiv entscheiden, „wobei es sich von selbst versteht, daß bis zur Annahme einer neuen Bundesurkunde der Bundesvertrag von 1815 in Wirksamkeit bleibt“. Die Kommissionsmehrheit beantragte Annahme der neuen Bundesurkunde, wie solche von der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich am 15. Mai entworfen worden, mit Vorbehalt der Sanktion des Volkes und unter Vorbehalt der Ausmittlung einer anderen Bundesstadt durch die Tagsatzung, insofern Luzern den Beitritt verweigert.

Die 1. Kommissionsminderheit beantragte Verwerfung der neuen Bundesurkunde und unverweilte Einberufung einer von der Tagsatzung unabhängigen Konferenz sämtlicher Stände, welche eine auf die Volksrechte gegründete Bundesverfassung zu entwerfen hätte.

Die zweite Minderheit stellte den Antrag auf nochmalige Beratung des Entwurfs durch die Tagsatzung.

Es wurde beschlossen, sogleich in die Beratung über die Bundesurkunde einzutreten.

Es entstand eine lange Pause. Da rief der Präsident: „Wenn Niemand das Wort verlangt, so will ich abstimmen lassen.“

Dr. Tanner eröffnete die lange Diskussion; — sie nimmt im Ratsprotokoll 34 Druckseiten ein — mit der Bemerkung, er wünsche nicht, daß diese Angelegenheit unbesprochen bleibe; er beantrage am Schlusse einer ausführlichen Rede die Annahme der Bundesurkunde.

Dr. Vital Trogler, ein scharfer Kämpfer und Philosoph, trat in einer ebenso bedeutenden Rede für den Antrag der ersten Kommissionsminderheit ein. (Verwerfung der Bundesurkunde und Vorbereitung der Bundesverfassung durch eine Konferenz.)

Landammann H ü r n e r unterstützte den Antrag der zweiten Kommissionsminderheit, der mit einigen Abweichungen sich demjenigen des Kleinen Rates anschloß, (Entwurf einer neuen Bundesurkunde durch die Tagsatzung).

Gemeindeammann F. J. Dietzsch n fühlte sich mit den anderen Großräten durch die der neuen Bundesurkunde vorgeworfenen Gebrechen und Mängel abgestoßen; zugleich regten sich in ihm wieder, wie in so vielen Fällen, finanzielle Bedenken: „Die Bundesurkunde ist richtig eine wichtige Sach. Ich glaube nicht, daß man mit zuckersüßen Worten kommen und sagen soll, wir sollen sie annehmen, denn es ist nicht gleichgültig, ob wir 30 000 Frk. mehr oder weniger bezahlen sollen. Warum soll man diese 30 000 Frk. zahlen und auf diese Art kleine Fürsten bilden, welche vielleicht zu etwas führen, was man vielleicht noch gar nicht sagen könnte? Das kostet gar nicht viel Geld, und das sollen wir nicht und das können wir nicht annehmen. Es wäre zu wünschen, daß Basel vereinigt würde, und dann wäre es gut, wenn alles sich vereinigte, aber wenn nur 4 oder 6 Kantone sich vereinigen, so kann man das nie einen Bund nennen, sondern es ist nur ein Bündli. Wenn alle Kantone sich vereinigen, d a n n können wir Schweizer einmal ausrufen: „Z a c h ä u s ! h e u t e i s t d e i n e m H a u s e H e i l w i e d e r f a h r e n !“

Dr. Bruggisser sprach sich in seiner Rede, die eine nochmalige Revision des Entwurfs verlangte, deutlich über das Schicksal der Vorlage aus: „Wir wollen uns nicht mehr lange über ein tothgeborenes Kind besprechen und uns nicht etwa gleichsam noch mit Taufzeremonien beschäftigen.“

Auch der Aargau war damals noch nicht ganz reif für das große Bundeswerk. Es stimmten jedoch nur 2 Mitglieder für Verwerfung, nur zwölf für Annahme des Majoritätsantrags; aber 114 Mitglieder für nochmalige Revision, d. h. Beerdigung des Entwurfs.

Am 19. Juni 1834 beriet der aargauische Große Rat den Instruktionsentwurf für die bevorstehende eidg. Tagsatzung. Bei § 1 betreffend die Gesandtschaftskreditive beantragte die Kommissionsminderheit, bestehend aus Dr. Bruggisser und Frei-Herossee, dem späteren Bundesrat, folgenden Zusatz-Antrag:

„Sollte im Schooße der Tagsatzung bei Anlaß ihrer Constituierung ein Antrag gegen die Zulassung derjenigen

Personen gemacht werden, welche seiner Zeit an der s. g. Sarnerkonferenz Theil genommen, dadurch sich als offene Feinde ihres Vaterlandes gezeigt, und in gleich hohem Maaße die Eidgenossenschaft zu gefährden gesucht, als das National- und Ehrgefühl derselben verletzt haben; so wird die Aarg. Gesandtschaft einen solchen Antrag kräftig unterstützen, und wenn er von der Mehrheit der Stände nicht beliebt werden sollte, über ihr ferneres dießfälliges Benehmen an der Tagsatzung zu Zürich die Weisungen des Gr. Rathes einholen.

(Sig.) Dr. Bruggisser.

Namens der aus drei Personen bestehenden Kommissionsmehrheit bekämpfte Heinrich Zschokke diesen Antrag, weil die Tagsatzung über das Vergangene Vergessenheit ausgesprochen habe und wir Aargauer somit nicht mehr die Befugnis haben, die ehemaligen Mitglieder der sog. Sarner Konferenz von der Tagsatzung auszuschließen, — weil die Frage hier entsteht, wie lange die Ausschließung der gewesenen Mitglieder der Sarner Konferenz noch dauern solle. Ferner steht einem souveränen Stand (Kanton) gar nicht das Recht zu, andern Ständen (Kantonen), das Recht abzustreiten, daß sie ihre Abgeordneten frei wählen. Wir Aargauer würden uns einen solchen Eingriff anderer Kantone in unser Wahlrecht auch nicht gefallen lassen. Sollte ein Mann wie Abenberg auf der Tagsatzung erscheinen, so hätte er eher das Interesse, sich durch Nachgiebigkeit beliebt zu machen, als die Verhandlungen zu stören. Abenberg hat ein Interesse daran, die übrigen Stände zum Nachlaß der dem Kanton Schwyz auferlegten Occupationskosten zu veranlassen, die hauptsächlich durch seine, Abenberg's Schuld bewirkt wurden. Vor einem halben Jahre stimmten kaum $1\frac{1}{2}$ Stände für einen gleichen, von Bern gestellten Antrag. Also ist er auch aussichtslos.

(Oberst Abenberg war am 31. Juli 1833 mit 600 Mann und 4 Sechspfündern in Küßnacht eingerückt, um die Gemeinde zum Wiederanschluß an seinen Kanton Schwyz zu zwingen. Diesen Landfriedensbruch vereitelten eidg. Truppen.)

Bürgermeister Herzog bekämpfte den Minderheitsantrag als unklug. „Wollen Sie wieder einen Zankapfel in die Tagsatzung hineinwerfen?“

Dr. Bruggisser verteidigte den Minderheitsantrag, seinen Antrag, mit der ihn so oft erfüllenden Leidenschaftlichkeit. Nach seiner Ansicht hatte jeder Staat das Recht, ihm nicht genehme Gesandte fremder Staaten abzulehnen. Preußen anerkannte kürzlich einen belgischen, England einen holländischen Gesandten nicht oder nicht mehr. Also braucht man sich nicht jeden beliebigen Gesandten eines fremden Staates gefallen zu lassen. Es war eine von den heillosen Halbheiten der Tagsatzung, daß sie diesen Ex-oberst Ab Uberg zu sich aufnahm, statt ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen, wie man es mit dem gemeinen Soldaten im Jahre 1815 machte. Dr. Bruggisser fügte bei, wenn sein Antrag auch nicht von der Tagsatzung angenommen würde, habe der Aargau, wenn er ihn stelle, sich doch seine Ehre gewahrt durch die Erklärung, an einer solchen Schmach nicht teilnehmen zu wollen. Uebrigens habe er den Antrag nur bedingungsweise gestellt; der Aargau brauche den Antrag an der Tagsatzung nicht einzubringen, sondern sollte nur einen von anderer Seite etwa eingebrachten Antrag dieser Art unterstützen. Nicht aus Rachsucht, sondern aus guten Gründen verteidige er, Dr. Bruggisser, seinen Antrag.

Regierungsrat H ü r n e r bezeichnete den Antrag Bruggisser, da er die Eintracht störe, als unbefugt, ungerecht und für unsern Frieden verderblich.

Bürgermeister H e r z o g widerlegte den Dr. Bruggisser im zweiten Votum u. a. durch folgenden Satz: „Wenn gesagt wird, wie Gesandte von Staaten aufgenommen werden, so muß ich bemerken, daß wir hier nicht Staat gegen Staat stehen, sondern die auf die Tagsatzung abzuordnenden Gesandten sollen die ganze Eidgenossenschaft vertreten, und diese soll gleichsam einen Staat ausmachen; also kann der Gesandte auf der Tagsatzung nicht wie der Gesandte von einem fremden Hof angesehen werden, sondern wir müssen ihn als Gesandten ein und desselben Volkes betrachten . . . Und dann habe ich noch ein Wort des Friedens und nicht im Interesse der Sarnen Konferenz gesprochen. Der Hh., der mir dieses letztere zumuten mag, war damals zu Hause, als ich meine eidgenössischen Pflichten als eidgenössischer Offizier erfüllte.“

Nun ergriff Ammann D i e t s c h das Wort, um, diesmal als eidgenössischer Politiker, seinen eidgenössischen Sinn zu bekunden: „Man wird in der Schweiz dahin streben müssen, die Ruhe und den Frieden zu erhalten. Ich glaube, daß jeder Stand das Recht habe, auf die Tagsatzung zu schicken, wen er will, und wir haben

nicht das Recht, einen Gesandten zurückzuschicken, wenn der andere Stand das Recht hat, denjenigen zu wählen, dem er sein Zutrauen schenkt. Eintracht im Innern bringt die Eintracht gegen außen. Ich stimme gegen den Antrag, der dahin geht, daß man diejenigen Gesandten anderer Stände nicht anerkenne, die uns nicht gefallen.“

F r e y - H e r o s e e unterstützte den Minderheitsantrag: „Was würde das Volk sagen, wenn die Beschlüsse auf der Tagssatzung von solchen gefaßt werden sollten, die sein Vertrauen verloren haben? Fünf Sechstel wenigstens der Eidgenossenschaft würden sich darüber empören.“

D r . T r o g l e r bewunderte den Minderheitsantrag, dem die Absicht zu Grunde liege, den stockenden Zustand und die Sache des Vaterlandes zu heben. „Ich ehre aber auch den Antrag, der Ruhe, Friede und Eintracht im Vaterlande will. Der Minderheitsantrag scheint mir *la moutarde après dîner* zu sein“, — schade, daß er vor einem Jahr unterlag. „Aber die Meinung der Mehrheit scheint mir eine falsche Hoffnung zu sein, denn sie will nichts anderes, als die durch göttliche Fügung erhaltene Unordnung in der Schweiz . . . Der Hh. Berichterstatter hat gesagt, die Tagssatzung sei öffentlich und das werde seine guten Folgen haben; ich betrachte die Tagssatzung als eine alte, verwitterte Leiche, die bei dem Hinzutreten der frischen Luft zusammen sinken wird. Das ist meine Hoffnung für das liebe Vaterland. Ich trage auf Verwerfung des Minderheitsantrags an, und zwar aus radikalen Gründen.“

D r . B e r n e r beantragt, die Tagssatzung dahin zu instruieren, daß der Ex-Oberst A b y b e r g nicht auf der Tagssatzung zugelassen werde, daß man aber das Uebrige aus dem Antrag der Minderheit wegfällen lasse.

H e r z o g bekämpfte diesen Antrag, da die Tagssatzung erklärt habe, daß sie es mit Kantonen zu tun habe und nicht mit Personen. Auch sei es notorische Tatsache, daß A b y b e r g in Schwyz nicht gewählt werde, sondern andere Personen.

D r . B e r n e r bemerkte, in diesem Falle ziehe er seinen Antrag zurück.

D r . B r u g g i s s e r erklärte, da über die Rechtsfrage entschieden sei, habe man nur noch über die Frage der Ehre zu entscheiden. Den Ex-Oberst A b y b e r g würde er nicht einmal eines Beschlusses würdig halten.

Als Dr. Troxler seinen Antrag nochmals verteidigte, um eine neue Teilung der Schweiz zu verhüten, erklärte Saalinspektor Mettauer: „Man ist müde mit den Besprechungen. Die Verfassung hat gemacht, daß keiner mehr als zweimal sprechen soll, und warum soll nun beinahe den ganzen Tag hindurch gesprochen werden? Ich schreite zur Abstimmung.“

Für den Minderheitsantrag wurden nur 40 Stimmen abgegeben. § 1 und die meisten anderen Paragraphen wurden stillschweigend angenommen.

Am 19. Aug. 1836 behandelte der Große Rat den Kommissionsbericht über den Tagsatzungsbeschluß betreffend die fremden Flüchtlinge. Die Kommission beantragte Nichtgenehmigung dieses Tagsatzungsbeschlusses durch die Aargauer Ehrengesandten. Die Tagsatzung wollte unruhige Flüchtlinge ausweisen.

Am Schlusse einer langen Diskussion beschloß der Große Rat Ablehnung dieses Kommissionsantrages und Zustimmung zum Tagsatzungsbeschlusse, — mit 109 gegen 60 Stimmen.

F. J. Dietschy ereiferte sich sehr stark über diesen Gegenstand. Er rief in leidenschaftlicher Rede aus: „Ich bekenne den Glauben, daß ich für den Kanton Aargau und die Schweiz den Frieden will. Ich gehöre auch zu denjenigen, welche die unruhigen Köpfe wegweisen wollen, aber ich hätte von der Kommission doch diesen Antrag nie erwartet. Die Kommission scheint vergessen zu haben, was die französische Revolution für ein Unglück in unser Land gebracht hat, und wollen wir zwei Millionen Schweizer uns gegen hundert Millionen stellen? Wir können nicht so groß sprechen. Der Vorort hat den Frieden gesucht zu behaupten und darin hat der Vorort recht gethan. Diejenigen, welche etwas haben, wollen den Frieden gerne haben, diejenigen aber, welche nichts haben, können auch durch den Krieg nichts verlieren. Es ist bewiesen, was die Fremden wollten. Sie haben es so weit gebracht, daß sie die Schweiz ‚junge Schweiz‘, Deutschland ‚junges Deutschland‘ und Frankreich ‚junges Frankreich‘ genannt haben. Was sind das für Umwälzungen? — (Gelächter.) — Wir wollen die alte Schweiz behalten und nicht ‚junge Schweiz‘ heißen. Es ist viel versucht worden von diesen Fremden und unruhigen Köpfen, und sie hätten Krieg und alles Mögliche unternommen, obschon kein einziger von ihnen nur einen Soldaten besolden könnte. Ich will mich hier treu aussprechen, und ich möchte, wir sollten uns treu an unsre Mitstände

anschießen und erklären, daß wir den Frieden lieben. Man spricht von den Volksversammlungen. Ich habe auch schon solche gesehen. Wenn einige Köpfe beisammen sind und etwas beschließen, so sagen Sie, das ganze Volk habe dazu gestimmt, und wenn auch große Versammlungen stattfinden, so sind immer mehr als zwei Drittheile vom Volk nicht dabei. Man soll, wenn man wissen will, was das Volk begehrt, die Kreise versammeln und nicht solche Versammlungen halten, wo sich die Leute am Ende noch prügeln. — (Gelächter.) — Ich achte die Tapferkeit des Schweizers, aber man muß nicht auf einmal zu hoch fliegen, sonst könnte man ab dem Ast abg'heie. — (Gelächter.) — Wenn die H'herren aufhören z'lache, so will i wieder schwäze.“ — (Schallendes Gelächter.)

Der P r ä s i d e n t: „Wir berathen einen höchst wichtigen Gegenstand, und wahrlich, das Gelächter scheint nicht darauf zu passen. Ich bitte Sie, jeden Redner weder durch Bezeugung von Beifall noch durch Mißfallen zu unterbrechen.“

Gemeindeammann F. J. Dietrich sprach darauf weiter: „Ich habe als Mitglied des Großen Rathes die Pflicht auf mich genommen, für das Wohl des Vaterlandes zu reden und zu stimmen und ich glaube, der Friede sei für uns das Beste. Ich glaube nicht, daß wir unsern Charakter dadurch erhöhen, wenn wir uns nicht an die Mehrheit der Stände anschließen. Andere Männer haben auch so beschlossen, und sie lieben das Vaterland auch, und wir wollen uns an sie anschließen, um zu zeigen, daß wir den fremden Flüchtlingen, welche sich in unserm Lande schlecht aufgeführt haben, nicht noch Schutz gedeihen lassen wollen. Ich weiß, daß der Fürst von Karlsruhe es schon nöthig gefunden hat, Truppen an unsere Grenze zu stellen, und ist das eine gute Nachbarschaft? ich glaube nein — (Gelächter). — Der Friede ist das schönste und unser Kanton wird gewiß auch nicht anders handeln, als wie die andern Kantone gehandelt haben. Ich mache daher den Antrag, zu stimmen, wie die Mehrheit der Kantone gestimmt hat.“



Dietschy und das Straßenwesen

Am 9. Februar 1832 hatte es der Volkswirt Dietschy eiliger als die Juristen: Dietschy stellte den Antrag, die Beratung des Straßengesetzes vorzunehmen, weil viele Gemeinden schlechte Straßen hätten. Die Kommission beantragte einstimmig Rückweisung des Vorschlags an den Kleinen Rat; von anderer Seite wurde eine einstweilige provisorische Verfügung gewünscht, damit die Straßen nicht ganz ruiniert würden.

Bürgermeister Herzog zeigte „die Schwierigkeit eines allgemeinen Gesetzes, — vertraut indessen der Weisheit des Kleinen Rats, indem eine artikelweise Berathung zu nichts führe“.

Dietschy entwickelte nochmals „lichtvoll den Nutzen und Schaden des Straßengesetzes und glaubt, man könnte artikelweise eintreten, indem Jedermann es schon beraten. Der Kleine Rat habe“ (besitze) „dann eine Vorarbeit und eine Vorarbeit möge nothwendig und gut sein; dies sei sein Antrag.“

Der Kommissionsvorschlag wurde jedoch mit großer Mehrheit angenommen; auch der „provisorische Antrag“ des Herrn Hürner.

*

Bei der Budgetberatung beantragte die Kommission am 2. März 1832 für Unterhalt der Landstraßen 60 000 Fr.

Fürsprech F e z e r stellte den Antrag, daß diejenigen Gemeinden, die nun nach einem früheren Beschluß noch ferner die Landstraßen zu unterhalten hätten, nach Maßgabe ihrer Leistungen und der auf den Straßenunterhalt vom Staat verwendeten Summe, entschädigt würden, bis das betr. Gesetz in Kraft sein werde.

Diesen Antrag unterstützten die Ratsmitglieder Hilfiger und Dietschy, „Lezterer mit weiterm Antrag, daß man es durch das Amtsblatt bekannt mache, es werde eine Entschädigung geleistet werden.“

Fezzer, von mehreren Seiten bekämpft, erwiderte noch, der Kommissionsantrag, der auf 60 000 Fr. für Straßenunterhalt laute, bedürfe bloß eines Zusatzes in seinem Sinne.

Doch wurde der Antrag Feßer abgelehnt und der Kommissionsantrag ohne Zusatz angenommen.

Am 20. Nov. 1832 wurde das Gesetz über das Straßenwesen behandelt.

§ 3 bezeichnete als Straßen erster Klasse die Heer- und Handelsstraße von Morgenthal über Hunzenschwil, Lenzburg und Baden nach Zürich; von Olten über Aarburg und Zofingen nach Luzern; von Hunzenschwil über Brugg, Degerfelden, Zurzach und Burg am Rhein nach Schaffhausen; von Baden über Brugg und den Bözberg, Stein, Rheinfelden und Augst nach Basel, wie auch von Stein nach Laufenburg.

§ 3 wurde ohne Diskussion genehmigt.

Bei § 4, welcher die Straßen zweiter Klasse bezeichnete, ergab sich eine ziemlich lebhafteste Beratung.

Das in diesem § 4 enthaltene Verzeichnis der Straßen zweiter Klasse bietet für Augen des heutigen Beobachters ein überraschendes Bild. Als Straßen zweiter Klasse wurden nämlich aufgefaßt: „die Landstraße von Aarau über die Staffelegg nach Frick; von Aarau durch das Suhrenthal nach Luzern; von Aarau über Suhr, Kulm und Reinach nach Luzern; von Wöschnau über Aarau und Rapperswil nach Wildegg, so wie von Aarau über Buchs nach Hunzenschwil“ (also an die Hauptstraße Morgenthal—Lenzburg—Zürich), „— von Aarburg über Grüt nach der Straße im Dietwart; von Brugg über Hausen, Braunegg, Hendschiken, Dillmergen, Auw und Sins nach Zug, — so wie von Lenzburg nach Hendschiken; von Hausen über Birrhard, Mellingen, Merischwand, Sins und Dietwil nach Luzern; von Baden über Ehrendingen und Kaiserstuhl nach Schaffhausen; von Baden durchs Siggenthal über Klingnau nach Koblenz an den Rhein; von Kaiserstuhl über Zurzach nach Koblenz an den Rhein, wie auch von Zurzach nach der Barzmühle an den Rhein.“

*

Wer diesen Paragraphen genau liest, wird mit Ueberraschung erkennen, daß die Kantonshauptstadt Aarau damals an keiner Hauptstraße lag: alle von Aarau ausstrahlenden Straßen waren solche zweiten Ranges. Ein Leser unserer Zeit möchte erwarten, daß die Beratung über diesen Paragraphen durch den Wunsch der Aarauer Kantonsräte bewirkt worden wäre, wenigstens eine dieser Aarauer Ausstrahlungen in den ersten

Rang zu erheben. Doch kein Mensch dachte daran, vor allem also kein Aarau. Aarau zeichnete sich schon damals durch eine an türkischen Fatalismus grenzende Verkehrsgenügsamkeit aus, genau wie später (1850), als es gegen das Projekt einer Schaffma t t b a h n Sissach — Aarau, mithin einer direkten Verbindung mit Basel Front machte, sodaß die Centralbahn nach Olten, wo man sich darum bemühte, zu fahren kam; und als noch später (1918) die Idee einer zweiten Bahnverbindung von Aarau über Frick nach Basel erwogen wurde, wollte Aarau — wieder nicht.

Abgesehen von der Linie Zürich — Bern liegt Aarau heute noch an lauter Nebenbahnen.

Zu Dietschy's Zeit war es leicht verständlich, daß alle in Aarau einmündenden Straßen als solche zweiter Klasse erschienen, selbst die Basler Straße über die Staffelegg nach Frick; denn bis zur ersten Durchbohrung des Hauensteins (1854) schnitten sich die Straßen Zürich — Bern und Basel — Luzern nicht in Olten, sondern in der Kreuzstraße bei Zofingen.

Das vorgeschlagene Straßennetz zweiter Klasse wurde ohne jeden Widerspruch am 20. Nov. 1832 genehmigt.

Die Kommission schlug sodann vor, noch folgende Straßen in diese Klasse aufzunehmen: „von Baden über Wettingen nach Zürich, von Dillmergen über Hilfiken nach Fahrwangen, von Lenzburg über Seengen nach Luzern, von Dägerfelden über Lengau nach Zürich“.

In der Diskussion wandte Gerichtsschreiber Feyer von Rheinfelden, Ehrengesandter an der Tagsatzung, merkwürdiger Weise ein, daß die Straße von Baden über Wettingen nach Zürich als Straße zweiter Klasse bezeichnet werden wolle, sei ihm unverständlich; er wünsche die Gründe zu vernehmen, warum die Kommission diese Straße in die zweite Klasse aufnehmen wolle.

Der Berichterstatter Moser erklärte: „Es ist Tatsache, daß jährlich 4000 — 5000 Saum Wein aus dem Kanton Zürich hier eingeführt werden, wovon der Staat pr. Saum 1 Fr. bezieht; zweitens sind die Gipsfahren auf dieser Straße sehr bedeutend, wovon der Staat große Zölle bezieht; dies hat die Kommission bewogen, die Straße zur Aufnahme in die zweite Klasse vorzuschlagen.“

Noch weniger läßt sich aber Feyer's weiterer Einwand begreifen:

„Unter einer Landstraße verstehe er nur solche, auf welcher vorzüglich Kaufmannsgüter geführt werden; nach der Angabe des Hrn. Berichterstatters sei die fragliche Straße“ (Baden — Zürich!) „bloß eine Verbindungsstraße; er glaube der Kommissionsantrag sei zu verwerfen.“

Der Berichterstatter erwiderte erst jetzt:

„Die Führen von Basel und Baden gehen immer über diese Straße, wenn sie nicht absolut nach Zürich müssen.“

Die gewöhnliche Straße Baden — Zürich führte, was hier einzuschalten ist, über den *Neuenhof*; der Große Rat von 1832 hatte keine Ahnung vom gewaltigen Aufschwung, den Zürich bald darauf zu nehmen anhub, sonst hätte kein Mensch sich gegen die Aufnahme einer zweiten Straße von Baden nach Zürich ins Verzeichniß gesträubt.

Noch zwei Redner bekämpften die Aufnahme der Straße Baden — Zürich in die zweite Klasse: einer meinte, wenn man „alle“ viel befahrenen Straßen in die zweite Klasse aufnähme, so blieben wenige in der dritten. Auch *Dietrich* meldete sich zum Wort:

„Es komme hier allerlei Ortsinteresse in's Spiel, wie wollen wir da über alle Anträge per Bausch und Bogen absprechen, und jede Straße aufnehmen, wollen wir das Volk mit Steuern plagen? Wir wollen herstellen was zum Wohl des Kantons gereicht; ich trage darauf an, von den Kommissionsvorschlägen abzuweichen, bis besser untersucht ist und die Kostendeckung vorgelegt sind, wenn neue Straßen angelegt werden sollen.“ Auch der *Fricktaler* Großrat *Lützelschwab* ließ sich hören, denn er bemerkte:

„Die Straße von Baden über Wettingen nach Zürich, setze einfach Würenlos, nicht einmal Wettingen mit Zürich in Verbindung, von einer Landstraße sei also nach dem richtig entwickelten Begriffe keine Rede.“

Der Kommissionsantrag wurde in Bezug auf die genannten Straßen verworfen.

Bei § 6, der die finanziellen Leistungen des Staates an das Straßenwesen umschrieb, äußerte *Dietrich* das Bedenken:

„Da sind wir jetzt auf dem Punkte, wo es sich zeigen wird, ob das Volk Steuern bezahlen soll oder nicht; ob wir den Frieden mit dem Volk behalten sollen oder nicht. Das Budget

beweist, daß wir so viel Ausgaben haben wie Einnahmen, kommt irgendetwas hinzu, so müssen wir steuern. Der Steuerfuß ist aber nicht geregelt, und es würde viel kosten, bis der in Ordnung wäre. Wenn der Gemeinderath die Bürgerschaft ins Aug' faßt, und zu der Zeit gestraft wird, wo die Arbeiten vorbei sind, so frohnt der Bürger gern, lieber als er Geld aus dem Sacke gibt; daher trage ich zur Genehmigung des Minderheitsantrags an. Was man verdienen kann, ist schon bezahlt."

Die Kommissionsmehrheit hatte im Abschnitt 3 ein Drittel, die Minderheit nur ein Viertel der erforderlichen Fuhrenkosten für die Herbeischaffung der Materialien bei Straßen erster Klasse dem Staat aufladen wollen; ferner hatte die Kommissionsmehrheit auf den Straßen zweiter Klasse den Staat mit einem Sechstel dieser Kosten belasten, die Minderheit diese Kosten den Gemeinden übertragen wollen. Dietschy stand somit in Bezug auf diese Fuhrleistungen auf Seite derjenigen, die dem Staate weniger, den Gemeinden mehr Kosten aufzubürden gedachten.

Lüscher unterstützte Dietschy, indem die fallenden Zölle von 60 000 Fr. für den Unterhalt „mehr dann erschöpft“ werden. Er wollte den Abschnitt 3 ganz streichen, Lüzelschwab ihn aber nach Kommissionsentwurf beibehalten.

„Hr. Dietschi appelliert an die Zukunft; es werde sich zeigen, welche Partei Recht habe.“ Der Entwurf des Kleinen Rats wurde mit großer Mehrheit angenommen.

§ 8 umschrieb die Gemeindeleistungen an das Straßenwesen.

Bei Abschnitt 2 wollte die Kommissionsmehrheit den Bau und Unterhalt der Straßen, Brücken und Dohlen (Koulissen) im Innern der Städte und Dörfer den Gemeinden übertragen; die Minderheit glaubte, es sollte hier bestimmt gesagt sein, der Staat übernehme den Bau und Unterhalt der Brücken und Koulissen, die ihm bisher obgelegen hatten.

Dr. Lüscher jedoch wollte die Gemeinden nur belasten für die Brücken etc., wovon der Staat keinen Zoll bezieht. In der weiteren Beratung bemerkte Dietschy:

„Ich stimme auch zu gleicher Vertheilung der Lasten. Aber wenn man alle Brücken und Koulissen, von denen der Staat keine Zölle bezieht, den Gemeinden zur Unterhaltung auflegen wollte, so würde dadurch die größte Ungleichheit, ja Ungerechtig-

keit hergestellt; ich finde nothwendig und gerecht, daß der Staat die Brücken und Koulissen unterhalte.“

Weiter wünschte ein Redner, daß anstatt der „Städte und Dörfer“ gesagt würde „der Ortschaften“. Diesen Antrag unterstützte Feyer, um so mehr, da jüngst mit Recht die Titel Stadtmann, Stadtschreiber usw. abgeschafft wurden; man solle diese Gegenstände überall vermeiden.

„Hr. Dietschi befürchtet Nachtheil für die Städte und stimmt zum Wortlaut des Entwurfs (Gelächter).“

Herzog wies auf die Unterschiede im Vermögensstande der Gemeinden hin und beantragte, die Straßen seien in Werksätze einzuteilen und diese auf das Vermögen zu basieren. Dieser Antrag wurde genehmigt.

Am gleichen Tage bemerkte Dietschy noch:

„Die Straßen seien dem ganzen Kanton von Nutzen, daher soll man nicht nur die einen Gemeinden belasten; die näheren Gemeinden soll man mehr, die entferntern weniger belasten.“

(Gemeint sind die näher an den Hauptstraßen gelegenen Gemeinden.)

*

Der von S. Ringier abgefaßte Bericht über den „Gesetzesvorschlag, hinsichtlich des Fortbestandes des Gesetzes, betreffend den Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken und des Straßenreglements“, wurde am 4. Dez. 1835 dem Räte vorgelegt.

Auf Dietschy's Antrag wurde sofort nach Verlesung die artikelweise Beratung des Gesetzesvorschlages beschlossen.

Die Kommission beantragte unveränderte Annahme des ersten Paragraphen, der das Gesetz vom 22. Nov. 1832 über den Bau und Unterhalt der Straßen und das Straßenreglement vom 30. März 1833 auf drei Jahre und zwar bis zum 31. Dez. 1838 in Kraft setzen wollte.

Präsident Keller erklärte sich inbezug auf das Gesetz vom Jahre 1832 mit der Kommission einverstanden, nicht aber im Hinblick auf das Straßenreglement und speziell dessen § 13.

Gemeindeammann Dietschy stellte nunmehr Folgendes fest: „Ich finde die geführten Klagen nur allzusehr begründet, besonders in Betreff der übermäßigen Fuhrladungen, z. B. von Seite eines gewissen Rauchenstein von Brugg, wodurch der Gemeinde

Rheinfelden bereits ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden ist. Ich glaube daher, daß ein solcher Mißbrauch abgeschafft werden sollte.“

Bezirksamtmanu Schmiel beantragte, das Gesetz nur auf die Dauer eines Jahres in Kraft zu erklären und dasselbe alsdann gemäß den gemachten 4jährigen Erfahrungen, aber nicht heute gleichsam wie im Stegreife abzuändern.

Dietrich schloß sich diesem Antrag an.

Lüthelich war unterstützte den Kommissionsantrag, sofern bis zur Maißigung Vorschläge über den § 13 des Straßenreglements eingebracht würden. Unter dieser Voraussetzung wurde der Kommissionsantrag angenommen.

*

Am 25. Mai 1836 beschäftigte den Rat die vorgeschlagene Abänderung von § 13 des Straßenreglements. Der Kleine Rat wollte ein Verzeichnis der Straßenstrecken, auf denen Dorspann gestattet sei, aufstellen. Die Kommission wollte nur im allgemeinen feststellen, der Dorspann sei auf allen mehr als 5 Prozent ansteigenden Strecken erlaubt.

„Hr. Ammann Dietrich glaubt, daß durch die Abänderung des Straßenreglementes viel Gutes für den Kanton geschehe, und daß viele Unfuge der Straßenknechte, welche oft die Leute unglücklich zu machen gesucht haben, beseitiget werden. Er bemerkt aber im weitem, daß das Verzeichniß der vom Kl. Rathe ausgenommenen Straßenstrecken nicht vollständig sei. So z. B. seien auf der Straße von Rheinfelden bis Möhlin noch Ausnahmen zu bestimmen. Er trägt auf Beibehaltung des vom Kl. Rathe gemachten Vorschlages an, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß auch noch andere Stiche aufgenommen werden möchten.

Es wird beschlossen, bloß einen Grundsatz und kein Verzeichnis in das Gesetz aufzunehmen.“

Der Kleine Rat teilte am 7. Nov. 1836 dem großen Rate schriftlich mit, daß die Vollziehung des im § 13 abgeänderten Straßenreglements bis dahin unmöglich gewesen sei, und verlangte, daß 17 Straßenstrecken als solche bezeichnet werden sollten, wo Dorspann gestattet werden solle.

Das Protokoll meldet über die Beratung u. a. Folgendes: „Hr. Ammann Dietrich glaubt, wenn man die Stiche vermindere,

so müsse der Fuhrmann seine Pferde mit der Geißel stechen, und diesen(r), der immer schwer laden wolle, würde nur die armen Thiere plagen und dazu fürchterlich fluchen, wenn man ihm keinen Vorspann gestatte. Das Pferd sei der Menschheit anvertraut und man müsse es nicht so sehr plagen. Wenn endlich ein Fuhrmann ziemlich schwer geladen habe, und seine Thiere nicht so sehr plagen wolle, so müsse er Vorspann nehmen und dann müssen die Ortschaften strafen, und sie thun es doch nicht gerne. Er trägt an, den Gegenstand an den Kl. Rath mit dem Auftrage zurückzuweisen, daß derselbe noch andere Straßenstiche, wie z. B. den zu Rheinfelden in das Verzeichniß aufnehme.“

Am Schlusse der Beratung lehnte der Große Rat es ab, die von der Baukommission bezeichneten 17 Stiche als die einzigen Stellen anzunehmen, wo Vorspann erlaubt sein solle. Die Vorlage wurde zur sofortigen Berichterstattung an eine 5-gliederige Kommission gewiesen.

Am 16. Dezember 1836 befaßte der Große Rat sich mit dem Kommissionsbericht über die Abänderung des § 13 des Straßenreglements. Der Kl. Rat erklärte den kürzlich darüber gefaßten Großratsbeschluß als undurchführbar.

Die Kommissionsmehrheit beantragte, die Gestattung des Vorspanns beizubehalten, die schon einmal bezeichneten 17 Straßenstiche anzunehmen, wo Vorspann gestattet werden könne und den Kleinen Rat zu ermächtigen, daß er auf begründete Reklamationen hin noch andere Stiche bezeichne. Die Minderheit wollte die breiten Radfelgen begünstigen, für Räder von 2 — 3 Dezimalzollen keinen Vorspann gestatten, hingegen für Räder von 4 Dezimalzollen 4 — 6 Zugtiere und für Räder von 5 Dezimalzollen 6 — 10 Zugtiere.

Gemeindeammann Dietrich, dem das Straßenwesen sehr am Herzen lag, meldete sich zum Wort: „Ich stimme zur Mehrheit“ (der Kommission, der er angehört) „mit besondern Anträgen.“ (Gelächter.)

Im Verlaufe der Beratung hielt er folgende eifernde Rede: „Ueber das Straßenreglement ist im Kanton schon viel geflucht worden, und ich möchte, daß das unnöthige Fluchen einmal aufhöre. Die Straßenknechte haben gute Leute schon zur Strafe gezeigt, so daß die Gemeindräthe nicht gerne gestraft haben. Die Minderheit will etwas Gutes bestimmen, aber sie schlägt gerade das Gegentheil vor, denn sie will keinen Vorspann, aber sonst viele Pferde erlauben. Mit 10 Pferden kann man eine Last aufladen,

womit man Brücken und Coulissen verderben kann. Ich verwahre mich Namens der Gemeinde Rheinfelden gegen einen solchen Beschluß, denn an der Brücke zu Rheinfelden stehen die Joche sehr weit auseinander und das Sprengwerk ist 110 Schuh lang, die Brücke hat schon oft gezittert. Würde man gestatten, so schwere Lasten zu führen, so würde die Brücke zusammengekarrt. Das wäre ein großer Schaden für die Gemeinde Rheinfelden. Es giebt Straßen, wo 3 bis 4 Stunden weit kein Vorspann nöthig ist, und so müßten die Fuhrleute weniger aufladen, wenn sie über einen Stich fahren wollten, aber wenn an 4 zöllige Wagen nur 4 oder 6 Pferde gespannt werden können und an 5zöllige 10 Pferde, so scheint mir das zu viel. Ich möchte lieber einen Fuhrmann mit 4 Pferden und mit 2 Pferden Vorspann fahren lassen, denn die Fuhrleute mit 10 Pferden verderben die Straßen. Ich möchte Vorspann gestatten, wo eine Straße über 5 % ansteigt, dann möchte ich es aber der Regierung überlassen, noch mehr Straßenstiche zu bezeichnen. Das wollte ich und das hat der H^{hr}. Berichterstatter sagen sollen, aber er ist, wie es scheint, heute etwas vergeßlich.“

H^{rr}. V i c e p r ä s i d e n t : „Ich muß den H^{hrrn}. Dietschi ersuchen, uns seinen Antrag schriftlich zu bringen.“

Präsident K e l l e r ließ die „besondern Anträge“, die Dietsch als Kommissionsmitglied stellte, nicht ungerügt: „Ein Mitglied der Mehrheit hat in der Kommission und bei der Ablegung des Berichtes gesagt, daß es den Vorspann in gleichem Sinne wie zwei andere Mitglieder gestatten möchte, heute aber stellt das betreffende Mitglied zu meiner Verwunderung einen Antrag, der zwischen der Mehrheit und Minderheit ist. Der H^{hr}. D i e t s c h i hat erklärt, daß er den Vorspann gestatten möchte, wo die Strecke über 5 % ansteigt. Er hat aber dem Präsidium soeben einen schriftlichen Vorschlag eingegeben, welcher so lautet: ‚Von 5 — 6 Zoll ist erlaubt 6 — 8 Pferde anzuspinnen und an Stichen Anspann zu nehmen, was nöthig gefunden wird. Die, wo vierzöllige Räder haben, vier Pferd anzuspinnen, an Stichen zwei Pferd Vorspann zu nehmen. Was über 5 % ansteigt, Anspann erlauben. In keinem Fall erlauben, zehn Pferd an einen Wagen zu spannen.‘ — Der H^h. befindet sich wahrscheinlich in einem Irrthum, ich muß aber im Allgemeinen nur bemerken, daß es sehr unangenehm ist, wenn ein Mitglied in der Kommission einem Antrag beistimmt, und hier seine Meinung ändert. Die Minderheit will vom Vorspann abstrahieren, aber dagegen die Zahl der Zugthiere vermehren, und

glaubt, den vielen Plackereien sei dann abgeholfen. H^herren, ich gehöre auch zu dieser Minderheit.“

Doch machte Keller es ähnlich wie Dietsch, denn er erklärte am Schlusse, nicht hartnäckig auf seinen Standpunkt sich versteifen zu wollen.

Es wird beschlossen, die Möglichkeit des Vorspanns im Grundsatz zu beschließen. Nach einer von dem Reg.-Rath Schaufelbühl vorgeschlagenen Redaktion wird fernerhin beschlossen, auf den bereits bezeichneten und von der Baukommission auf gegründete Reklamationen hin noch zu bezeichnenden Straßenstrecken Vorspann zu gestatten.

H^r. Vicepräsident: „Nun fallen die übrigen Anträge und so auch der des H^h. Dietschi dahin.“

Am Schlusse der Beratung erklärte Dietsch trocken: „Nun ist die Sache wieder nicht recht.“

*

Am 11. Mai 1838 erstattete Dr. Bruggisser Bericht über das Dekret des Kleinen Rats zu einer Korrektur der durch Aarburg führenden Straße, zur Fortsetzung der Straßenanlage von Bremgarten bis an die Zürichergränze und zur Anlage einer Straße zweiter Klasse von Laufenburg nach Koblenz. Die Kommission beantragte Genehmigung der Straßenentwürfe von Aarburg und Bremgarten, Bericht des Kleinen Rats über die Leistungsbetreffnisse der Gemeinden bei der Bremgartenstraße, und überhaupt über die Deckung dieser Baukosten, — sowie Vorschläge über die Ausführung einer Straße von Laufenburg über den Kaiserberg nach Frick.

Bei dieser Gelegenheit brach F. J. Dietsch eine kurze, aber kräftige Lanze zu Gunsten der Staffelegg-Straße: „Ich glaube auch, man soll nur das eine nach dem andern bauen. Was die Straße von Aarburg betrifft, so ist diese gewiß sehr nothwendig und auch die Bremgarterstraße mag nöthig sein; aber die Staffeleggstraße ist auch nöthig, und da soll man auf das Frickthal auch Rücksicht nehmen, welches schon viel tausend Franken an diese Straße verwendet hat, und wo gute Straßen auch nothwendig sind. Die Ortschaften soll man ja freilich zu einem billigen Beitrag dazu anhalten, und dann bin ich dafür, daß man die Straßen die eine nach der andern machen soll.“

Die Kommissionsanträge wurden mit großem Mehr angenommen.

Am 8. Nov. 1838 wurde der Gesetzesvorschlag über den Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken behandelt. Eine Bittschrift der Gemeinde Laufenburg verlangte, daß eine Straßenstrecke von einer Schiffslände zur andern auch in die Klasse der Landstraßen erhoben werde.

Das Begehren wurde von Stadtmann Ducloux, Laufenburg, unterstützt, der u. a. erklärte: „Es ist die fragliche Straßenstrecke nur eine Fortsetzung der Wasserstraße auf dem Rhein, während (so weit) dieselbe durch den Rheinfall unterbrochen ist, und wo der Staat ohnehin schon den Zoll bezieht.“

Herzog bemerkte: „Wenn je die Gerechtigkeit für Entsprechung eines Begehrens spricht, so ist es im vorliegenden Fall, indem es sich, wie schon bemerkt, nicht um die Errichtung einer neuen Straße, sondern um eine schon längst bestehende Straße von einer Schiffslände zur andern handelt, die so lange besteht, als die Rheinschiffahrt existirt.“

Auch der Rheinfelder Alt-Ammann F. J. Dietzsch unterstützte das Begehren der Fricktaler Nachbarstadt Laufenburg: „Das Ansuchen der Gemeinde Laufenburg ist gerecht und billig. Der Weg ist ohnehin so schmal, daß er nicht gut befahren werden kann; es gehört sich also, daß man der Stadt Laufenburg entspreche.“

Die Bittschrift der Gemeinde Laufenburg wurde an die Kommission gewiesen, da sie erst eingelangt war, nachdem diese ihren Bericht bereits abgefaßt hatte und weil Nebenstraßen nur in Form eines Dekrets zu Landstraßen erhoben werden konnten. In der nächsten Sitzung beauftragte der Große den Kleinen Rat, ein Dekret über diese Straße vorzulegen.

Inbezug auf das Straßen-Gesetz ließ F. J. Dietzsch im Verlaufe der weiteren Beratung die radikalen Worte fallen: „Es soll Gleichheit Aller herrschen. Das ganze Volk genießt den Vortheil der Straßen und der Staat bezieht Zölle und Weggeld, es ist also billig, daß die Straßen von allen, d. h. vom Staate, unterhalten werden. Dieselben werden auch von einer Menge Herren in Chaisen und Kutschen befahren, lasse man diese auch bezahlen. Wenn man den Gemeinden Straßenlasten auferlegt, und müssen dann doch noch Steuern bezahlt werden, so sind die anliegenden Gemeinden doppelt belästigt. Das beste ist also, daß der Staat alle Straßen übernehme.“

Am 5. Nov. 1839 wurde dem Rat verlesen:

1.) Dekretsvorschlag des Kl. Rathes zu Erhebung von sieben Nebenstraßen in die Klasse der Hauptstraßen.

2.) Ein Begleitungsschreiben des Kl. Rathes zum allgemeinen Straßennetz für den Kanton.

3.) Bericht und Antrag des Kl. Rathes in Betreff der Korrektur des s. g. Augster Sticks.

Das Protokoll berichtet u. a.: Hr. Dietzsch dankt der Regierung ebenfalls für die von ihr vorgelegte Arbeit und läßt sich namentlich in einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Korrektur des Augsterstiches aus.

*

Ueber das Straßenreglement wurde am 12. Dez. 1839 die artikelweise Beratung eröffnet. Die Kommission schlug folgenden neuen § vor:

„An denjenigen Stellen, wo es die Sicherheit der Straße erfordert, sollten die nöthigen Schutzwehren angebracht werden.“

„Dieser neue Paragraph, der namentlich auch vom Hh. Ammann Dietzsch mit Hinweisung auf die dießfälligen Anordnungen im Großherzogtum Baden unterstützt wird, erhält die Genehmigung des Rathes.“

*

In der weiteren Beratung des Straßenreglements meinte „Hr. Ammann Dietzsch, man möchte mit den Haufen auf der Straße etwas bescheidenlicher sein; denn es sei nicht schön, wenn auf der Straße ein Haufen am andern liege, die den Fußgängern und den Wagen im Wege seien. Er stellt daher den Antrag, daß den Straßeninspektoren der Auftrag gegeben werde, diesem Uebelstand abzuhelpfen.

Der Präsident machte den Redner darauf aufmerksam, daß er der Beratung über den § 11 vorgreife.

Bei § 11 schlug nun wirklich die Kommission vor, daß das Straßenmaterial wo möglich an besondern Plätzen neben der Straße abgelagert werden solle.

Wider Erwarten entspann sich über diesen Kommissionsantrag eine lebhafteste Erörterung. Die Vorteile solcher besondern Materialplätze neben den Straßen wurden zwar nicht verkannt, doch befürchtete man Kosten im Betrage von 50 — 60 000 Fr. Auch bildeten, nach der Meinung der gegnerischen Partei, die in das Acker-

und Mattland hineinragenden Materialplätze, (an die man sich heute längst gewöhnt hat), eine Beeinträchtigung des Landwirtschafsbetriebs. Dietzsch trat diesem Bedenken entgegen mit dem Bemerkten, er glaube nicht, „daß die vorgeschlagenen Anordnungen so viel kosten würden als vorhin Hr. RR. Wieland angeführt habe und freut sich, daß die Kommission seinen vorhin ausgesprochenen Ansichten so gut Rechnung getragen habe; im Kanton Basel und in Frankreich, bemerkt der Redner, habe man die Sache auch so verstanden, und da wisse man doch, was der Brauch sei.“

Im Laufe der weiteren Diskussion schloß auch Regierungsrat Waller sich dem von Dietzsch unterstützten Kommissionsantrag an, mit dem Beifügen, daß man ja die Ausgabe zur Errichtung solcher Ablagerungsplätze auf ungefähr 6 Jahre verteilen könnte, sodaß der Staat dann jährlich nur noch 5 bis 6000 Fr. aufzubringen hätte; durch einen solchen Beschluß würden die aargauischen Straßen eine neue Zierde erhalten und es würden damit zugleich auch viele und große Gefahren vermieden werden.

Franz Joseph Dietzsch verlangte nochmals das Wort und stellte den Antrag, „die Regierung möchte einen Mann ins Baselpbiet und ins halbe Elsaß schicken, um zu sehen, wie es dort die Leute machen; das werde nicht alles kosten; man brauche dem Mann nur 40 Fr. zu geben; mit dem könne ein Mann leben; ja es brauche nicht einmal so viel, und das werde der Staat wohl bestreiten können. Dort werde er sehen, wie es die Leute machen; sie machen es ganz ring und mit wenig Kosten“.

§ 11 wurde „Zum Behufe der Entwerfung einer neuen, beruhigenden Redaktion“ an die Kommission rückgewiesen.

Auf Antrag dieser Kommission wurde der Paragraph in etwas detaillierter Fassung angenommen.

Die Kommission, für die Professor Rauchenstein den Bericht abgab, billigte die ablehnende Haltung des Kleinen Rats nicht, sondern fand notwendig

a) zu dem § 14 lit. a des Straßen-Reglements vom 13. Dez. 1839 einen Zusatz zu beschließen, vermöge dessen den Fuhrhaltern bis zur Anschaffung von neuen Rädern der Gebrauch der alten mit zweizölligen Felgen an zweispännigen Wagen noch gestattet, den Fuhrhaltern aber zur Pflicht gemacht würde, die alten Räder mit Brandzeichen versehen zu lassen;

b) bei lit. b des gleichen Paragraphs den Zusatz einzuschalten, daß zur Verführung des neuen Weines im Herbst an zweispännigen Fuhrwerken die zweizölligen Radfelgen gestattet werden.

Durch Vorträge vom 27. Jänner und 12. März 1840 erstattete der Kleine Rath sein Gutachten,

a) über die ihm unterm 14. Jänner zur Begutachtung zugewiesene Bitte einer Anzahl Fuhrwerkbesitzer meistens aus der Gemeinde Oftringen und Umgegend, daß der Gebrauch zweizölliger Radfelgen wie vor dem neuen Straßenreglement wieder gestattet werden möchte und

b) über das an ihn gelangte Petitum von Fuhrwerkbesitzern aus den Bezirken Kulm, Aarau, Lenzburg und Brugg, welche mindestens die Gestattung einer längeren Frist für den Gebrauch der noch vorhandenen zweizölligen Radfelgen wünschten.

Es wurde beschlossen, zur nähern Prüfung dieses Gegenstandes und des auf Abweisung gehenden Regierungsbeschlusses eine durch die Wahlkammern zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern niederzusetzen. Als solche wurden ernannt die Herren Bezirksrichter Studer, Bezirksrichter R. Gautschi, Präj. Keller, Prof. Rauchenstein, Dietschi.

Für Abänderung des Gesetzes setzte sich D i e t s c h am 6. Mai 1841 ein: „Im ganzen Kanton ist eine laute Klage gegen das erlassene Straßenreglement, und dieß nicht ohne Grund. Man hat seiner Zeit befohlen, die Räder und die Wagen müssen so und so sein, und jetzt kommt man und befiehlt wieder etwas anderes. Gehen wir in andere Kantone, so finden wir, daß man in solchen Fällen nur langsam zu Werke geht. Glauben Sie denn, der Bauer könne das Geld nur aus dem A e r m e l schütten? Ich kenne Beispiele, daß Fuhrleute durch Landjäger, die nur zu gerne auf solche Sachen sehen, verzeigt und bestraft worden sind, ohne daß dieselben vorher gewarnt worden wären. Und eben dadurch mußte nothwendig Unzufriedenheit entstehen. Es soll das Gesetz also mit Beförderung abgeändert werden.“

Landammann Dr. S c h a u f e l b ü h l nahm in seinem Votum noch ausdrücklichen Bezug auf Dietsch's Aeußerung: „Nun noch eine kleine Erwiederung auf die von Herrn Dietschi gemachten Bemerkungen in Betreff der Bekanntmachung von Gesetzen. Wenn ein Gesetz erlassen, im Kantonsblatt publizirt und in die Gesetzes-

sammlung aufgenommen ist, so ist die Vollziehung desselben gestattet; und wir haben so viel ich mich entsinne, noch nie einen andern Weg eingeschlagen, um Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen. Ich glaube daher auch nicht, daß man durch eine besondere Proklamation dem Herrn Dietschi sagen müsse, wie er sich zu verhalten habe. Mündliche Warnungen sind ebenfalls überflüssig, da anzunehmen ist, daß zur gegenwärtigen Zeit die meisten Bürger des Aargaus lesen können. Sie werden gewiß mit mir einverstanden sein und die Publikation der Gesetze auch für die Zukunft in der bisherigen Weise vor sich gehen lassen wollen“.

F. J. Dietschy antwortete dem Landammann auf folgende Weise: „Ich habe von dem Herrn Landammann einen Verweis bekommen; einen Verweis, den ich meines Wissens nicht verdient habe. Ich will ihn indessen annehmen, ich trage nicht schwer daran. Wenn nur mein gestellter Antrag genehmigt wird, so bin ich dann für jenen Verweis hinlänglich entschädigt. — Was ist für ein Unterschied zwischen einem Wagen mit zweizölligen und einem solchen mit 2½ halbzölligen Radsfelgen? Kein Unterschied ist es. Wir machen aber durch die Ausführung des Straßengesetzes den Leuten nur Kosten. Wenn auch erst Ende dieses Jahres dasselbe vollzogen werden soll (bis dorthin noch etwa sieben Monate sind), so ist damit nicht geholfen; und wir sollen helfen, deswegen sind wir da. Es haben gewiß viele Landleute nach dem frühern Gesetz schon ungern andere Wagen angeschafft, und nun sollen wieder andere gekauft werden. Wenn nun der Bauer jene Wagen hat, so habe und behalte er sie. Ich habe an eine so schnelle Vollziehung des Gesetzes nicht geglaubt und noch viel weniger mir vorgestellt, daß jedem Wagen dann ein oder zwei Landjäger nachlaufen werden, um die Fehlenden zu verklagen. Hievon sind Beispiele in unserm Bezirk vorhanden und ich habe die Leute bemitleidet, die gestraft worden sind. — Ich wünsche daher, daß das Gesetz ausgedehnt oder abgeändert und dem Bauer überlassen werde, seine alten Wagen zu gebrauchen. Wenn Jeder mit einem gesetzlichen Wagen z. B. nur den Wein bei der Trotte abzuholen hätte, so würde vielleicht mehr als die Hälfte davon in der Trotte dem Verderben überlassen werden.“

Wir sind verpflichtet, allen Bürgern volles Gehör zu geben. Ich trage nun darauf, daß der Antrag der Kommission möchte Eingang finden und angenommen werden.“

Landammann Dr. Schaufelbühl entschuldigte sich am Schlusse seines zweiten Votums: „Herr Dietschi hat nach seinen geäußerten Worten das Unglück gehabt, mich so zu verstehen, als hätte ich ihm einen Verweis geben wollen. Es hat jedoch nicht in meiner Absicht gelegen, ihn zu kränken. Sollte er jedoch glauben, daß ich ihn habe beleidigen, ja ihm sogar einen Verweis geben wollen, so bitte ich ihn um Verzeihung.“

Herr Dietschi (den Redner unterbrechend), ruft, daß er zufrieden, sehr zufrieden, und gänzlich mit dem Hrn. Landammann Dr. Schaufelbühl ausgesöhnt sei. (Gelächter.)

Altbürgermeister Herzog stellte am Schluß der langen Beratung den Antrag, der Kleine Rat möchte eingeladen werden, die Einführung der 2½zölligen Radfelgen bis Ende des Jahres 1842 zu suspendieren.

Diesem Antrag schlossen sich mit einer Ausnahme (Bezirksrichter Studer von Wittnau) alle Kommissions-Mitglieder an; ebenso Landammann Schaufelbühl, — und so wurde der Antrag angenommen, die beiden Kommissionsanträge a und b abgelehnt.



F. J. Dietschy und das Eisenbahnwesen

Hatte der junge F. J. Dietschy gegen Zunft- und Zehntgeist gekämpft, so hatte er sich im Alter mit den gesetzgeberischen Vorarbeiten zum Eisenbahnwesen zu befassen.

Bei artikelweiser Beratung des „Gesetzesvorschlages über Enteignung von unbeweglichem Gut und darauf bezüglichen Rechten“ fand Dietschy die Redaktion des § 6 „nicht umfassend genug, und möchte auch den Fall berücksichtigt wissen, wenn ein Wässerungsrecht beschlagen werden sollte.“ (6. Nov. 1838.)

Der Kommissionsantrag wurde indessen angenommen.

Zum § 9:

„Es ist auch ein Uebelstand für den Grundbesitzer, wenn der Eisenbahn mitten durch seinen Acker läuft, und er deswegen genöthigt ist, um auf sein Land zu kommen, einen Umweg um den Eisenbahn machen zu müssen. Auch diesem Uebelstand soll abgeholfen werden, weshalb ich auf Rückweisung an die Kommission antrage.“

Der § wurde an die Kommission zurückgewiesen.

*

Am 4. Nov. 1840 gelangte der Dekretsentwurf des Kleinen Rats zur Konzession und Expropriation zu Gunsten der Basel-Zürcher-Eisenbahn zur Beratung. — Worum es sich im § 3 handelte, erfährt man am besten aus Dietschy's Kundgebung darüber: „Der Eisenbahn ist heute dem Kanton Aargau als das größte Glück angepriesen worden und man hat gesagt, wir sollen ihn mit aller möglichen Beförderung annehmen, sonst könnte er uns wieder davon laufen. Ich bin auch dafür, wir wollen ihn behalten, aber deswegen auch nicht Schaden leiden. Die Männer, welche dieses Unternehmen machen, können gut rechnen, und hoffen dabei ihr Glück zu machen, und wenn sie das hoffen, so sollen sie unsere Bürger gehörig entschädigen. Ich habe den Eisenbahn von Basel bis Mülhausen gesehen, und ich habe Klagen

darüber gehört, denn die Herren haben nicht genug Entschädigung bezahlt, und man hat die Bürger, die sich deswegen aufgelehnt haben, nach Mülhausen geführt und eingesperrt. Das ist Wahrheit. Aber die Regierung von Paris hat doch diese Bürger angehört, und ihnen erlaubt, Experten zu wählen, und nach der Schätzung der Experten ist dann die Sache richtig bezahlt worden, denn die Experten haben höher geschätzt, als die Herren vom Eisenbahn bezahlen wollten. Es ist der Fall, daß man in Matten und Aecker weiter fahren muß als bisher, man hat darin im Elsaß die Bürger nicht genug befriediget, und darum hört man Klagen. Ich möchte, daß im § bestimmt werde, wenn der Bürger wegen dem Eisenbahn mit Heu, Garben oder Bau weiter muß herumfahren, so soll man ihn gehörig entschädigen, auch wenn einer das Wasser anders in die Matten leiten muß, und die Gesellschaft soll diese Entschädigung tragen.“

Dr. Bruggisser, Berichterstatter der Kommission, beleuchtete einige der gegen den Kommissionsantrag erhobenen Einwände: „Die Bemerkungen des H^{rn}. Direktor (Augustin) Keller beweisen, daß er es gut mit den Grundeigenthümern meint, daß er aber das Eisenbahnwesen noch nicht näher studirt hat. Eine freie Kommunikation in dem Sinn, daß der Landmann überall über die Eisenbahn gehen kann, ist unmöglich. Nicht überall können Uebergänge über die Bahn gestattet werden. Die Gesellschaft muß auch Wächter haben, damit die Wagen in den Schienen laufen und nur an gewissen Stellen können Ueberfahrten eingerichtet werden, sei es, daß man unter der Bahn hindurchfähre oder dieselbe durchbreche. Die Beschränkung, welche die Kommission hinzugesetzt hat, wurde der Konzession von Zürich entnommen, damit ungereimte Forderungen zurückgewiesen werden können, welche mit der Natur einer Eisenbahn nicht vereinbar sind. Dabei will aber die Kommission doch, daß Niemand verkürzt werde, sondern daß Durchschnitte der Bahn daseien, so viel die Bahn immer zuläßt, und die Gesellschaft hat die Verpflichtung, eine den Bedürfnissen angemessene Kommunikation herzustellen. Immerhin muß aber der Gesellschaft nicht zugemutet werden, allzuvielle Durchschnitte zu machen, damit sie fahren kann“; — im Weiteren verweist der Redner auf die Verpflichtung der Gesellschaft, alle nicht ersetzbaren Dienstbarkeiten zu entschädigen, auf die vom Bahnbau zu erwartende Wertsteigerung der Grundstücke usw.

„Ich erkläre, daß alle §§, wie sie in ihrer Verbindung vorliegen,

hinreichend sind, um alle Rechte unserer Bürger zu schützen, wenn wenigstens die Staatsbehörden hiefür sich die nöthige Mühe geben. Ich glaube auch der H^Herr Dietschi könne sich hiemit beruhigen, und ich empfehle den Antrag der Kommission.“

Hr. T a n n e r : „Nach meiner Ansicht gewährt der Entwurf die möglichste Beruhigung, und der H^Herr Dietschi hat sich vorgestellt, es werde hier von Entschädigungen gesprochen, während das nicht ist. Je allgemeiner hier eine Pflicht ausgesprochen ist, desto verbindlicher ist sie auch, und so bleibe man dabei stehen und verliere sich nicht in Einzelheiten.“

Nach einigen weitern Voten äußerte sich in folgender Weise Hr. R o t h p l e g : „Ich finde, die H^H. Keller und Dietschi seien vom Berichterstatter nicht widerlegt worden. Der H^H. Berichterstatter hat zwar auf die Entschädigungen hingewiesen, allein es werden dort nur für größere Gegenstände Entschädigungen gegeben. Der H^Herr Dietschi meint, es müsse demjenigen, der in der bisherigen Benutzungsweise gestört werde und Umwege machen müsse, eine ähnliche Entschädigung gegeben werden, wie demjenigen, dessen Grundstück man ganz in Anspruch nimmt. Hiefür ist wirklich im Dekret keine Fürsorge getroffen, und der H^Herr Dietschi hat sie mit Recht verlangt. Man könnte zwar sagen, die Sache gehöre nicht hieher, sondern in den Abschnitt, wo von der Entschädigung die Rede ist, aber da der Eisenbahngesellschaft hier Verpflichtungen auferlegt werden, so halte ich dafür, daß auch eine Bestimmung eingeschaltet werden müsse, welche zum voraus die Gesellschaft verpflichtet, auch hier Entschädigungen auszurichten. Ich möchte daher beim ersten Satze nach den Worten „und zu unterhalten“ den Zusatz vorschlagen: „Sollten dessen ungeachtet durch die Anlegung der Eisenbahn für die umliegenden Grundstücke Nachtheile in der Kommunikation entstehen, so hat die Gesellschaft dafür genügende Entschädigung zu leisten.“

Diesem Antrage schloß Dietschy sich an, doch blieb er in der Minderheit.

Die Beratung der Eisenbahnkonzession ging nun weiter.

Später ergriff Dietschy das Wort nochmals zu folgender Ausführung: „Wir wollen den Eisenbahn nicht hindern, er soll durchgeführt werde, aber man hat gesagt, daß der Gr. Rath Mißtrauen habe. Man wird, wenn ein Eisenbahn errichtet werden soll, doch nachfragen dürfen, daß recht entschädiget werden soll.

Wir haben das Eigenthum und müssen dafür sorgen, das ist unser. Ich bin auf dem Eisenbahn von Mülhausen gefahren bis auf Thann, und habe auch nachgefragt, wie die Sach sei. Der Eisenbahn hat 24 Wachten und ich möchte es Niemand rathen, über dieses Heiligthum zu gehen. Bei der Nachtzeit kann gar Niemand hinüber, und es wird gar selten ein Weg überzwäris gestattet, und wenn der Mann in seinen Acker oder in seine Matten eine Viertelstund weit herumfahren muß, und wenn er dann vielleicht noch einem Andern über den Acker muß fahren, was giebt das? Der Mann kann gewiß nicht aus dem Acker fliegen, und muß mit den Früchten doch aus dem Feld nach Haus. Wenn Jemand also hinüberfahren muß, so muß er den Andern entschädigen, und wenn jemand eine Viertelstund weit umfahren muß, so ist das ungerecht, wenn er nicht dafür entschädiget wird. Wenn man sagt, die Herren vom Eisenbahn müssen entschädigen, so ist das kein Unrecht, denn das ist die Sach daß billig entschädiget werde. Ich möchte den Antrag stellen, daß wenn solche Fäll eintreten, daß Bürger weit umfahren müssen, und deshalb in Schaden gerathen, daß solche dergattig Männer entschädiget werden müssen.“

Der Präsident bemerkte dem Präopinanten (Vorredner), daß die Berathung noch nicht über den § 20, sondern über einen Antrag Jäger walte; dieser hatte vorgeschlagen, die Art und Weise der Entschädigung durch ein vom Kleinen Rat vorzulegendes Gesetz zu bestimmen und den Dekretsentwurf, wie er bis dahin vorberaten worden sei, an die Kommission zurückzuweisen, die einen angemessenen Schlußparagraph vorzulegen habe. Nach weitläufiger Diskussion wurde der Antrag Jäger abgelehnt.

Nun erinnerte der Präsident daran, beim § 20 habe der Hherr Dietschi einen Zusatz angetragen. — Der Berichterstatter Dr. Bruggisser billigte die Ansicht des Hherrn Dietschy, fand es aber unnötig, derartige Bestimmungen aufzunehmen, „denn wenn Sie bei grundsätzlichen Bestimmungen auch so spezielle aufnehmen, so bringen Sie nur Verwirrung in die Sache. Ich widersetze mich übrigens einer speziellen Bestimmung auch nicht.“

Dietschy bemerkte nunmehr: „Was ich als Antrag gestellt habe, das habe ich im Elsaß vernommen. Dort habe ich vernommen, daß das besser und deutlicher zu bestimmen wäre, damit die Gesellschaft zu entschädigen hat, wann einer muß umfahren. Die Eisenbahngesellschaft giebt dort nichts mehr, und eben deswegen bin ich hinunter gefahren, um mich zu überzeugen, wie es sei. Es ist

nothwendig, daß man den Mann entschädige, wenn er einen Umweg zu machen habe. Ich habe meine Schuldigkeit gethan, nehmen Sie meinen Antrag an oder nicht.“

Das Protokoll bringt sodann folgendes Datum von Fürsprecher Baldinger: „Ich erkläre, daß ich im Grundsatz mit dem Antrage des Hⁿ. Dietschi einverstanden bin, denn ich theile die Ansicht nicht, daß dieser Umstand an einem andern Orte im Entwurf berücksichtigt worden sei. Der § 17, nun § 20, paßt nicht ganz auf dieses Verhältniß. Wir haben wirklich noch keinen Paragraph, wo von solchen Pertinenzien die Rede ist. Ich sehe also diesen Fall wirklich nirgends berücksichtigt, denn es ist noch kein § vorhanden, wo vom Schaden die Rede ist, der einzig und allein darin besteht, daß ein bisheriges Wegrecht verkümmert wird. Der Antrag des Hⁿrn. Dietschi paßt aber nicht zum § 20. Ich bin also der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Dietschi allerdings aller Berücksichtigung werth sei, aber nicht hieher gehöre.“

Hierauf rief Dietschi laut Protokoll: „S o t h ü e n d e h i w o n e r h i g ' h ö r t.“ —

Schließlich legte die Kommission am andern Morgen folgende Redaktion für den Art. 17 vor: „Der Eigenthümer einer Liegenschaft, zu deren Vortheil eine Berechtigung besteht, kann — wenn diese durch das Eisenbahn-Unternehmen aufgehoben oder beschränkt wird, — vollen Schadenersatz fordern, oder im Fall eines erschöpfenden Nachtheils verlangen, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde.“

So drang der einfache Fricktaler Volksmann mit seinem Antrag durch, da er vielleicht der einzige Großrat war, der schon eine Eisenbahn gesehen hatte

*

Am 16. Februar 1841 suchte der Kleine Rat um die Ermächtigung nach, aus denjenigen Entschädigungen, welche dem Staate für Abtretungen von Staatsgut an die Gesellschaft für Anlegung einer Eisenbahn von Basel nach Zürich zukommen, Aktien für dieses Unternehmen erwerben zu dürfen.

Hr. Dietschi wünscht in Betreff der Eisenbahn, daß eine Schlußnahme noch nicht stattfinden möchte, bis die nähere Bestimmung und Werthberechnung des abzutretenden Staatsgutes erhoben sein werde. Man wolle im Dunkeln nicht fahren, sondern man müsse

zuerst wissen, woran man sei; es pressiere noch lange nicht so geschwind, es brenne noch nirgends. Es bleibe demnach bei dem gemachten Antrag.

Der Antrag des Hrn. Dietsch bleibt in der Minderheit; dagegen wird beschlossen:

a) dem Kleinen Rathe die nachgesuchte Ermächtigung zu ertheilen;

b) denselben zur Berichterstattung einzuladen über die Frage, ob der Staat sich auch noch des Weiteren um das Eisenbahnunternehmen interessieren könnte und sollte.

*

Auch in diesem Fall zeigt Dietsch's Verkehrsinn sich durch fiskalische Bedenken eingeschränkt. Immerhin war er nicht kurz-sichtiger als etwa die beiden Basel, die unmittelbar nach dem Anbruch des Eisenbahnzeitalters nichts Gescheiteres zu tun wußten, als unter Blitz und Donner auseinander zu fahren.

*

Beachtung verdient Dietsch's Wort: „es pressiere noch lange nicht so geschwind, es brenne noch nirgends“, — denn die Eisenbahn Zürich — Baden, also ein Theilstück der Linie Basel — Zürich, wurde erst im Jahre 1847, und die Bözbergbahn Basel — Brugg erst im Jahre 1875 eröffnet.



F. J. Dietschy und der Kanton Basel

Die Darstellung der Baselbieter Revolutionsgeschichte liegt nicht im Rahmen dieses Werkes.

Inbezug auf die Basler Wirren der dreißiger Jahre muß auf die wertvollen historischen Werke von Dr. August Bernoulli (Basel) und Dr. K. Weber (Siestal) verwiesen werden.

Im Kanton Basel vollzog die Regeneration sich nicht, wie im Aargau und anderen Kantonen, auf friedlichem Wege; es kam zur Trennung des Kantons in die Halbkantone Baselstadt und -land. Bei der Behandlung der eidgenössischen Angelegenheiten (Instruktionen für die Tagsatzungen), kamen diese Basler Wirren auch im Aargauer Großen Rat zur Sprache. Franz Joseph Dietschy gehörte zu den Männern, die gegen den Gedanken einer Trennung des Kantons Basel Stellung nahmen.

Am 9. Dez. 1831 sprach F. J. Dietschy sich über die Angelegenheiten des Kantons Basel weitläufig aus: „Der jetzige Zustand des Kantons Basel ist wirklich traurig; ich bin Nachbar; fragt man den Einen, so gefällt ihm die Verfassung; dem Andern gefällt sie nicht. Wollte man sie allen recht machen, Gott Vater im Himmel könnte dies nicht. Hätte die Tagsatzung mit mehr Nachdruck gehandelt, so wäre es nicht so weit gekommen; ja, es wäre nicht so weit gekommen. (Man hätte fragen sollen) wer Recht hat, und diesem Recht geben, und den andern zum Recht weisen sollen. Man spricht von Trennung; das ist nicht möglich; der Bauer braucht den Herrn und der Herr den Bauer; sie sind schon viele Jahrhundert beieinander gewesen und sie haben im Frieden gelebt; es wird auch noch möglich sein. Ich möchte unsere Ehrengesandten so instruiren, Ruhe und Frieden im Kanton Basel herzustellen, dem Recht zu geben, der Recht hat, und den andern zum Recht zu weisen, (Gelächter); dies ist mein Satz. Es ist jetzt schon lange gegangen; es kostet bald eine halbe Million; es ist schon zu weit gegangen, daß zum Frieden gearbeitet werde, das ist mein Wunsch“.

Hr. P r ä s i d e n t : „Ich bitte, mir Ihren Antrag zu redigieren.“

(Er kommt zum Bureau und schreibt denselben): Ich sag' mein Sach ganz einfach, wie ich's versteh, und es ist gut, wie das von denen, die zehn Schulen durchgemacht. Man ist da, seine Meinung zu sagen — Sein Antrag lautet: „Die Ehrengesandtschaft sei einzuladen, das Mögliche beizutragen, daß es im Kanton Basel Ruhe und Frieden gibt; dem Recht zu geben, der Recht hat; den Theil, wo nicht Recht hat, zu Recht zu weisen; gegen alle Trennung zwischen Land und Stadt sich auszusprechen und zu keiner Trennung ihre Zustimmung zu geben.“

Am 8. Februar 1832 wurde zu Handen der eidg. Tagsatzung die Frage besprochen, ob die Verfassung für den Kanton Basel zu gewährleisten sei. — F. J. Dietrich gab darauf folgendes Votum ab: „Im Kanton Basel ist dato eine traurige Lage, und wem nicht glaubt, kann sich selbst überzeugen; es ist einmal unsere Pflicht, den großen Kosten ein Ende zu machen; wer will das bisherige bezahlen? Von Bestechung ist mir nichts bekannt, die Verfassung ist angenommen worden. Es hat bei uns auch die Hauptstadt die Verfassung verworfen und andere mehr, und doch müssen sie sich derselben unterwerfen. Man spricht von Gleichnissen mit Griechenland und Belgien; ja, dort ist ein Durcheinander, wir wollen nicht so weit gehen, wir haben das in der Nähe; ich weiß kein anderes Mittel, als daß man die Verfassung garantiere, und in zehn oder zwölf Jahren eine Revision vornehme.“

Die Majorität der großrätlichen Kommission stellte den Antrag, daß eine Trennung des Kantons Basel nie und nimmer zugegeben werden sollte; das einzige Mittel zur Herstellung der Ruhe sei die unbedingte Garantierung und Handhabung der Verfassung. Die Minorität der großrätlichen Kommission befürwortete den Majoritätsantrag der Tagsatzungskommission auf bedingte Gewährleistung, eventuell einstweilige Kantonstrennung.

Doch wurde der Minoritätsantrag der großrätlichen Kommission in Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Basel mit 91 gegen 47 Stimmen angenommen. Bürgermeister Herzog von Aarau verwahrte sich zu Protokoll, weil er den Beschluß für eine Verletzung der Bundespflicht und Einbruch in die Souveränitätsrechte Basels halte. Zahlreiche Großräte, unter ihnen auch Dietrich, schlossen sich diesem Protest an, ebenso u. a. die Fricktaler: Landammann Fejer, Gerichtsschreiber J. Fejer, F. J. Wohnlich, Brentano, Waldmeyer.

In der Minderheit befanden sich, ohne die Derwahrung zu unterzeichnen neben Andern die Fricktaler Jehle, Lützelschwab, Kym, Fricker.

Am 5. Mai 1832 wurde das Siebner-Konkordat beraten.

Dietschy bemerkte: „Der Kanton Basel macht uns aufmerksam, daß man auf Einigkeit halten müsse; wo Friede und Einigkeit ist, da ist Segen. Wäre die Tagsatzung einig, so wäre im Kanton Basel nicht so viel Unheil vorgefallen und hätte nicht so viel Geld gekostet, und weiß noch nicht, wo es enden will. Nur das Räthsel möchte ich mir lösen lassen, ob es nicht gefährlich sei, daß den Schiedsrichtern unbedingte Vollmacht ertheilt wird. Wenn das Räthsel gelöst ist, so glaube ich, das Konkordat könne sehr wohl angenommen werden.“

*

Am 8. März 1833 wurde u. a. über den Beschluß des basellandschaftlichen Landrats debattiert, der die Sequestration über alles im Gebiete der Landschaft gelegene Vermögen des Stadttheils betraf. Der Dorort hatte diesen Beschluß suspendiert. Die Kommission unterbreitete dem Aargauer Kantonsrat den Auftrag, die Gesandtschaft in dem Sinne zu instruieren, daß der basellandschaftliche Sequestrationsbeschluß in Betreff des beschlagnahmten Staats- und Corporationsgutes in Kraft bleibe, bis die Ausscheidung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse stattgefunden haben werde. Dieser Kommissionsantrag wurde mit 91 Stimmen gestrichen.

Auch Dietschy hatte ihn bekämpft mit den Worten: „Es ist mir etwas von der Sache bekannt im Kanton Basel. Richtig ist, daß die Landschaft Basel das Vermögen des Staats in Beschlag genommen, aber sie ist zu weit gegangen, sie hat Privatvermögen in Beschlag genommen, das hätte sie nicht thun sollen, der Mann weiß nicht, wohin er zahlen soll, ob auf Basel oder Liestal; die Landschaft hätte etwas bescheidener sein sollen; ich könnte zum Antrag der Kommission auch nicht vollkommen stimmen.“

*

Die Tagsatzung trennte schließlich die beiden Basel „unter dem Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung“.

Dieser ausdrückliche Vorbehalt der Wiedervereinigung, ohne den die Trennung nicht genehmigt worden wäre, bildet die rechtliche Grundlage und sozusagen den Geburtstag der heutigen Wieder-

vereinigungsbestrebungen. Die Tagsatzung war sich im Momente der Kantonstrennung bewußt, daß sie eigentlich die Zertrümmerung eines bisher einheitlichen Wirtschaftsgebiets bedeutete. Sogar der konservativste Stadtbasler begreift heute nicht mehr jenes unbegreifliche Verhalten seiner Vaterstadt gegenüber der allgemeinen, auf Schaffung von Volksrechten hinzielenden Volksbewegung.

Alle vom Baslerbieter Volk angestrebten Volksrechte sind seit 1833 auch in Basel zum Durchbruch gelangt, womit die Stadt selbst die basellandschaftlichen Begehren nachträglich als berechtigt anerkannt hat. —

Selbst der schweizerische Regenerationshistoriker Feddersen stellt übrigens fest, daß sich am 2. August 1833 im Schoße der Basler Regierung die ernstesten Bedenken erhoben gegen den Antrag der Militärkommission, auf das Land hinaus zu marschieren. Erst als ein Mitglied der Militärkommission sich erhob und mit drohenden Worten erklärte, „er werde dem Volke Diejenigen nennen, welche die bedrängten Freunde preisgeben“, — gab die Mehrheit des Kleinen Rates nach und erteilte die Vollmacht zum verhängnisvollen Ausmarsch, der mit dem Siege der Landschaft am 3. August endigte.



Aus Dietschy's Wahlchronik

Am 19. Sept. 1831 wurde zur Wahl von zwei Mitgliedern in die Kommission der Schuldentilgungskasse geschritten. Im zweiten Wahlgang wurde Adolf Laur von Wildegg mit 102 von 115 Stimmen gewählt. Im dritten Wahlgang erhielt Stadtmann Dietschy als zweites Mitglied der Schuldentilgungskommission 69 Stimmen.

Die Wahlkammern bestellten am 7. Mai 1833 die Kommission wegen Aufstellung und Besoldung eines Hochbaumeisters aus den Hh. Ammann Dietschi, Ammann Siegrist, Ammann Meier, D. Bürli und Rauschenbach.

22. Mai 1833.

„Es wird zur Wahl eines Mitgliedes in die Schuldentilgungskommission geschritten. Im ersten Wahlgang ergiebt sich keine Mehrheit. Im zweiten Wahlgang fallen 117 Stimmen, 11 Mitglieder sind in der Wahl, es sind also nur 128 Anwesende.

Der H. Präsident fragt an, ob man diese Zahl für vollständig ansehen wolle oder nicht.

Hr. P r ä s i d e n t: Es sind nur 103 Anwesende und es kann also gar nicht deliberiert werden. Aber ich will die anwesenden Mitglieder des Gr. Rathes doch als einzelne fragen, ob sie hier warten wollen, bis die abwesenden Mitglieder wieder da sind.

Es sind endlich 123 Stimmzettel, 11 Mitglieder in der Wahl und somit die absolute Mehrheit 62. Es ist erwählt Hr. Oberst Hunziker mit 102 Stimmen.“

4. Nov. 1833.

Kommission zur Berichterstattung über den Gesetzes-Vorschlag zu Regulierung des Zollwesens: Hh. Ammann Dietschi, Alt-Appellationsrath Fischer, Präsident Bertschinger, Hauptmann Ringier-Rauschenbach.

Kommission zur Berichterstattung über das Steuerreglement: I. Hr. Ammann Dietschi, Herr Eduard Dorrer; II. Hr. Johann Siegrist, Hr. Alt-Appellationsrath Fischer; III. Herr Oberst Zimmerli, Hr. Fürsprech Döffeke; IV. Hr. Ammann Geismann.

II. Wahlkammer.

18. Dez. 1833

Präs.: Hr. Dietschi; Dicepräsident: Hr. Hürner; Sekretär:
Hr. Präs. Keller; Stimmenzähler: Hr. Pestalozzi.

Ammann Dietschy erhält 15 Stimmen als Saalinspektor.

2. Sept. 1835.

In die Kommission zur Prüfung des Dekretsvorschlages, betr.
die Errichtung einer Ortskaplanei in Ohlsberg die Herren: Für-
sprech Weissenbach, Frey-Fischer, Präsident Jehle, Verwalter Kam-
per, Ammann Dietschi.

Wiederwahl in die Verwaltungskommission der Schulden-
tilgungskasse. 87 St.

19. August 1836.

In die Kommission zur Begutachtung des Gesetzesvorschlages
betr. den Ankauf des denaturierten Salzes werden gewählt die
Hh. Aerni, Bezirksrichter Lenzi, Ammann Dietschi, Amtmann
Steiner.

7. Nov. 1836.

Zur Prüfung des vom Kl. Rathe gestellten Antrages betr. den
§ 13 des Straßenreglements wurden gewählt die Hh.

- I. Samuel Gisi von Buchs,
- II. Jäger von Buchs,
- III. Amtsstatthalter Frey,
- IV. Ammann Dietschi,
- V. Präsident Keller.

28. Nov. 1837.

Kommission über den Gesetzesvorschlag zur Einführung der
neuen Maß- und Gewichtsordnung die Hh. Frei-Fischer, Friedens-
richter Baldinger, Ammann Dietschi, Bezirksrichter Fischer und Für-
sprech Baldinger.

Die am 14. Dezember 1838 für das Jahr 1839 bezeichneten
Wahlkammern konstituierten sich am 6. Mai 1839. Die zweite
Wahlkammer bestellte ihr Bureau folgendermaßen:

Präs.: Hr. Ischokke;
Diceprä. : Tanner, Präsident;
Sekretär: Keller, Verwalter;
Stimmenzähler: Dietschi, Ammann.

Wir entdecken ein vergessenes Gesetz

Die Zunftstreitfälle verschwinden ungefähr vom Jahre 1806 an aus dem Rheinfelder Ratsprotokoll. Daraus möchte man den Schluß ziehen, die Handels- und Gewerbefreiheit habe sich von 1806 an „von selbst durchgesetzt“. Dem ist aber nicht so.

Dr. O. Henne am Rhyn bemerkt im Reichenberg'schen Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Band 3, Seite 1591: „Die helvetische Revolution von 1798 . . . hob alle bürgerlichen Ungleichheiten auf. Zünfte und Innungen wurden abgeschafft, weil sie die Freiheit des Verkehrs und der Gewerbe hemmten“ (Pfiffer). „Die Mediation 1803 brachte einen Rückschlag. In Zürich lebten die Zünfte nicht nur wieder auf, sondern teilten ihren Namen sogar dem Lande mit.“ Auch in Basel, Schaffhausen und Bern wurden die Zünfte auf verschiedene Arten wieder hergestellt. Dr. Henne am Rhyn hätte hier beifügen können und dürfen, daß der erwähnte Rückschlag auch im Aargau eintrat.

„Da die in der Mediation dem Bürger zugesicherte freie Ausübung seines Gewerbes größtenteils mißverstanden und willkürlich ausgedehnt werden will“ erließen „Wir Präsident und Räte des Kantons Aargau“ am 25. Mai 1804 das Gesetz über die Gewerbspolizei. Es sicherte jedem Kantonsbürger, „sei er Künstler, Handelsmann, Fabrikant, Manufakturist oder Handwerker, infolge seines Bürgerrechts, die freie und ungehinderte Ausübung seines Berufes zu. Doch soll von nun an jeder Bürger, der was immer für ein bisher noch nicht getriebenes Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben gesinnt ist, sich auszuweisen gehalten sein, daß er dasselbe hinlänglich verstehe, und handwerksmäßig auszuüben imstande sei.“ Zu diesem Zwecke hatte er sich einen Lehrbrief und Kundschaften (Zeugnisse) über eine zweijährige Wanderschaft zu verschaffen. Die „Kundschaften“ wurden in der Folge durch die Wanderbücher der Handwerksgejellen ersetzt.

(Die vom Bezirksamt auszufertigenden Wanderbücher mußten

beim Verweilen in einer Ortschaft vorgewiesen werden. Dietrich achtete als Stadtmann streng auf Befolgung dieser Vorschrift.)

Das Gesetz über die Gewerbspolizei wurde sehr bald ergänzt durch die *Handwerks-Ordnung* vom 8. Mai 1806. Sie schrieb vor, daß in jedem Bezirk die sämtlichen Meister eines Gewerbes oder Handwerks eine oder höchstens zwei Handwerks-gesellschaften bilden sollten. Diese Handwerksgesellschaften hatten namentlich die Aufzucht und Aufnahme der Lehrlinge, derselben Ledig- oder Freisprechung, die Ausfertigung der Lehrbücher zu besorgen, ebenso die Meisteraufnahmen. Ausgenommen von der Handwerksordnung und als *freie Gewerbe* erklärt wurden durch Regierungsbeschlüsse von 1817 die Uhrenmacherei, 1824 die Seifensiederei, 1825 die Perückenmacher, 1828 die Strumpfweber und Nadelmacher; 1839 die Rechen- und Gabelmacher, und am 27. Dez. 1842 die Blattmacher.

Wahrscheinlich wurden diese Gewerbe begünstigt, weil sie selten geworden waren.

*

Somit hat der Kanton Aargau die v. ö. Tradition in Bezug auf das Zunftwesen, eigentlich fortgesetzt; der Aargau brachte nicht etwa die Gewerbefreiheit, — sondern er zentralisierte bloß die Handwerksgesetzgebung. Doch befand sich der Aargau in guter Gesellschaft, die alteidg. Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen verhielten sich um kein Haar fortschrittlicher.

Die Zürcher Gesetze von 1832 atmeten den Geist des Fortschritts und der Freiheit, doch mit mancher Schonung des Bestehenden, soweit es möglich war, sodaß sie hinter den Hoffnungen beider Parteien, der konservativen und radikalen zurückblieben. (Wettstein.)

*

Wegen unbefugter Ausübung des Nagler-Handwerks war Jakob Schraner von Bütz, vom Bezirksgericht Laufenburg zu 20 Fr. Buße verurteilt worden und hat den Großen Rat am 27. Mai 1836 um Nachlaß dieser Buße. Die Kommission beantragte Abweisung des Petenten, doch sei der große Rat aufzufordern, die nötigen Schritte zur Herbeiführung eines zeitgemäßen Gewerbspolizeigesetzes zu tun. Dr. Bruggisser konstatierte in der Beratung dieses Gesuchs, die Verfassung von 1831 garantiere die Gewerbefreiheit und das neue

Gesetz sei schon seit 1831 verlangt worden, doch umsonst! — Der Große Rat begnadigte den Petenten Schraner und nahm den Antrag der Kommission auf baldige Vorlage eines neuen Gewerbspolizeigesetzes an. Doch am 2. Juni 1837 verwarf der Große Rat den ihm vorgelegten Entwurf eines Gewerbspolizeigesetzes. Nach Pfr. J. Müller (Der Aargau) wurde die Handwerksordnung erst 1858 und 1860 aufgehoben.

Die Aargauer Handwerksordnung ist wohl deshalb in Vergessenheit geraten, weil heute kaum mehr ein Handwerksmeister lebt, der unter ihren Vorschriften die Lehre gemacht hätte. Auch ist sie nur in der ältern Aargauer Gesetzesammlung (Bd. 3, Seite 169) abgedruckt, in der neuern nicht mehr.

* * *

F. J. Dietschy's Aargauer Berufskollegen

Ueber Dietschy's Kantonsratschronik dürfen wir nicht ganz vergessen, daß F. J. Dietschy seiner „Profession“ nach nicht eigentlich Politiker, sondern in erster Linie Industrieller und Großgrundbesitzer gewesen ist. Unser Zeitbild wäre unvollständig, gäben wir ihm nicht einige Notizen mit über die damalige Aargauer Industrie- und Handelstätigkeit. Im ersten Bande seines klassischen Werkes „Der Aargau“ gibt Franz Xaver Bronner (1844) folgendes

Verzeichniß der jetzigen Fabriken im Kanton Aargau:

Bezirk Aarau: Herzog u. Comp., große Baumwollenfabrik am Stadtbache, mit einer Filial-Webfabrik zu Suhr. — Georg Hunziker, Strichelzeugfabrik und Färberei am Bache Gießen zu Aarau. — Herosee, Indiennefabrik und Färberei am untern Stadtbache. — Friedrich Feer, Seidenfabrik im ehemals Mayer'schen Gute zu Aarau. — Friedrich Frei-Herosee, Webmaschine auf der Telli an der Aar. — Eben desselben Vitriolölffabrik auf der Telli. — Mühlsbergs Indiennefabrik auf der Telli. — Gujer's Tuchfabrik im Weiher bei Aarau. — Hagnauer-Frei, Rudolf Hieronymus, Seidenbandfabrik in Aarau. — Gebrüder Schmuziger, Bandfabrik auf dem Raine. — Hoß und Frei, Seidenbandfabrik in den neuen Häusern. — Schmidter, Berger und Siebenmanns Cotton- und Strichelzeugfabrik. — Stephani's Tabakfabrik, Mechanik in der mittlern Mühle zu Aarau. — Schmidlin's Holzessigfabrik zu Aarau. —

Sandolt und Bürki, Nudelfabrik am Ziegelrain. — Rudolf Meyers Seidenfabrik, abgegangen. Rothpleß, Indiennefabrik, abgegangen.

Ferner außer Aarau bestehende: Sauerländer's Papierfabrik in Küttigen. — Herzog's Webmaschine in Suhr. — Zubler und Rohr, Papierfabrik in Suhr (abgebrannt). — Hünerwadel und Comp., Flachsspinnerei zu Buchs.

Bezirk Baden: Solivo und Wild, aus Wald im Kanton Zürich, Baumwollenfabrik an der Limmath bei Baden. — Gebrüder Bebie, von Ober-Engstringen, Baumwollenfabrik im Thurgi, unweit Gebenstorf.

Bezirk Bremgarten: Jakob und Xaver Weissenbach, Baumwollenfabrik in Bremgarten. 1837. — Gebrüder Weber, Papierfabrik in Bremgarten. — Casp. Guggenbühl, ab der Stigelen, Gemeinde Zuffikon, Baumwollenfabrik in Bremgarten; Strohgeflechtfabrik in Dillmergen. — Isler u. Comp., Strohgeflechtfabrik in Wohlen. — Gebrüder Wohler, Strohgeflechtfabrik in Wohlen. — Dubler und Comp., Strohgeflechtfabrik in Wohlen; Strohgeflechtfabrik in Dillmergen.

Bezirk Brugg: Kunz, große Baumwollenfabrik bei Windisch. — Samuel Höchler's Cottonfabrik in der Bachthalen bei Brugg. — Bürlis Kappenfabrik ist eingegangen.

Bezirk Kulm: Gebrüder Fischer zu Reinach, Baumwollenfabrik. — Merz, Baumwollenspinnerei zu Menzikon, abgebrannt. — Rudolf Maurer's Indiennefabrik im Ruederthale, abgebrannt. — Hintermann's Wollenfabrik zu Beinwil am Hallwiler-See. — Hummel's Baumwollenfabrik zu Birrwyl. — Walz, große Seidenbandfabrik zu Schöftland. Zu Gontenschwil?

Bezirk Lenzburg: Hünerwadel's Indiennefabrik und Bleiche zu Lenzburg. — Hünerwadel, Baumwollenfabrik zu Niederlenz. — Bourquin u. Comp., Indiennefabrik zu Niederlenz. — S. Baumann, kleine Baumwollenspinnerei zu Niederlenz. — Schloffer, Rohr u. Comp., Baumwollenspinnerei zu Niederlenz (ehemals Angliker). — J. R. Eberhardt's mechanische Werkstätte in Eisen und Messing, Maschinen für Fabriken, große Schrauben, Walzen u. dgl. bearbeitend, zu Niederlenz. — Abraham Bertschinger's Tabakfabrik in Lenzburg. — Gebrüder Häuchler, Färberei und Appreturanstalt in Lenzburg. — Furter und Brunner, mechanische Baumwollzwirnerei in Lenzburg. — Beiner's u. Comp., Indienneedruckerei zu Mörikon. — Laué's große Baumwollenfabrik

in der Heflmühle unter Wildegg. — F. Widmer-Walti, Papierfabrik in der Sigesmühle. — Jakob Meyer's Baumwollenfabrik zu Holderbank an der Aar, seit 1835. — Rydner's u. Comp., Baumwollenfabrik zu Rapperswil. — Karl Meyer's sel. Wittwe Baumwollenspinnerei zu Othmarsingen. — Pfister und Corrodi, Baumwollenfabrik zu Nieder-Hallwil. — Urech und Wildi, Baumwollenspinnerei zu Seon; sie brannte im September 1841 ab, wird aber doch fortgesetzt. — Kinder Widmer, Baumwollenspinnerei zu Seon. — Brütel, Gebrüder, Baumwollenfabrik in Schaffisheim. — Schlegel's, Mechanicus, Baumwollenspinnerei in der Heuermühle, abgebrannt. — Berner und Gloor, mechanische Werkstätte zu Rapperswil.

Bezirk Muri. Muri, Dorf, Strohgeflechtfabrik?

Bezirk Rheinfelden: Pickel's Papierfabrik in der Wanzenuau.

Bezirk Zofingen. Hans Adam Senn's Seidenfabrik in Zofingen. — S. Ringier's Baumwollenfabrik bei Zofingen. — Hüßi's Baumwollenfabrik zu Savenwil. — Großmann's große Baumwollenfabrik zu Aarburg. — Kunz und Braun, Papierfabrik in Oftringen. — Ludwig Herosee's Baumwollenfabrik bei Aarburg. Rübelleugefabrik zu Brittnau? Baumwollenzeugefabrik zu Niederwil? —

Bezirk Surzach: Seidenfabrik zu Sion, bei Klingnau, aus selbsterzogener Seide.

* * *

Daß F. X. Bronner die Brauerei des Franz Joseph Dietzsch in diesem Verzeichnis ausläßt, braucht nicht als Ausdruck irgendwelcher Abneigung aufgefaßt zu werden. Die schon längst untergegangene Papiermühle des Herrn Bickel erschien dem F. X. Bronner als eine Fabrik, weil sie sich selbst so nannte. Hätte F. J. Dietzsch seinen Betrieb als Bierfabrik bezeichnet, so hätte Bronner sie gewiß berücksichtigt; so aber verschleierte ihm der handwerksmäßige Name „Brauerei“ den industriellen Charakter von Dietzsch's Unternehmung. Uebrigens trat die Bierbrauerei erst nach Dietzsch's Tod, nach der Verlegung des Brauereibetriebs in die Kloos, als besonderer Industriezweig deutlich hervor; Bronner betrachtete den „Salmen“ offenbar einfach als Gasthofbetrieb. Uebrigens beweisen die Fragezeichen in Bronners (genau wiedergegebenen) Industrielliste, daß er diese selbst nicht für vollständig

und zuverlässig hielt. Sie bleibt gleichwohl ein verdienstlicher Versuch.

Bronner beklagt sich darüber, daß in Laufenburg so wenig Industrie herrsche: „Der Geist der Industrie, den treffliche Gäste aus Italien wecken wollten, mochte sich in Laufenburg noch nicht aus seinem Schlafe emporraffen.“

Ueber Rheinfeldens Wirtschaftsleben weiß Bronner nur Folgendes zu berichten: „Die Einwohner ernähren sich durch Handlung, Gewerbe, Handwerke und Landwirtschaft. Nur 10 alte Geschlechter haben sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. Diese sind die Bröchin, Hodel, Engelberger, Mayer (diese schon im 14. Jahrhundert), Moor (jetzt Mohr), Knapp, Rosenthaler, Senger, Sprenger und Wieland. Rheinfelden ist die Vaterstadt Dr. Ernst Münchs, Verfasser poetischer und mehrerer historischer Schriften, königl. würtemb. geheimen Hofrathes etc.“

Es ist aber doch fast u n d e n k b a r, daß man in Aarau, 35 Jahre nach der Eröffnung des Braubetriebs durch F. J. Dietschy, noch glaubte, die Brauerei zum Salmen sei ein Kleingewerbebetrieb.

Außer den Papiermühlen zu Bremgarten, Suhr, Oftringen und Seon, erwähnt Bronner die Aargauer Buchdruckereien (H. R. Sauerländer und J. J. Christen, Beck, Sandozt) in Aarau, Baden (Diebold), — Birmenstorf (Zehnder), — Bremgarten, — Muri (Klosterdruckerei), — Laufenburg, Zurzach, Zofingen. Bronner vergißt die berühmte Glocken- und Kanonengießerei des Herrn J. J. Rüetschi in Aarau so wenig, als die Aarauer Spezialität: „Mathematische Instrumente, Zeichnungswerkzeuge, geometrische Bestecke (Etuais) von vorzüglicher Güte liefern die Herren Hommel, Tochtermann und Nachfolger Herrn Essers, Friedrich Gysi, der auch optische und andere physikalische Werkzeuge bereithält, und vorzüglich J. J. Kern, der einen trefflichen Teilkreis zu Stande gebracht hat und Meßinstrumente, Sextanten, Repetitionskreise und andere von besonders genauer Teilung verfertigt.“ Drei Lithographen in Aarau, ein Sandkarten- und Kupferstecher, sowie eine Werkstätte zur Verfertigung von Zinnfiguren zu Kinderspielzeug, alle in Aarau, werden genannt.

*

Bronners Industrieliste ist ein neuer Beweis für die Bedeutung, die dem F. J. Dietschy als Vorkämpfer der Rheinfelder Industrie beizumessen ist. Ohne seine wirtschaftliche Pionierarbeit hätte

Rheinfelden kein Beispiel erfolgreicher Industriebetätigung vor Augen gehabt, — Bickels Papiermühle hat ja der Konkurrenz nicht standhalten können. —

Das Fricktal wurde im Jahre 1803 nicht etwa mit einem primitiven Bauernkanton, sondern mit einem bereits ziemlich stark industrialisierten Lande verbunden. Durch Begründung der Rheinfelder Industrie hat F. J. Dietschy seinen zweiten Heimatort befähigt, mit der industriellen Entwicklung des übrigen Aargaus Schritt zu halten. Bürgermeister Reutter leistete der Stadt Rheinfelden einen unvergeßlichen Dienst, als er, wie zu vermuten ist, den F. J. Dietschy zur Uebersiedlung nach Rheinfelden aufmunterte.

*

Bei diesem Anlasse ist die Bemerkung angebracht, daß vielleicht auch Pfarrer Schröter, der Dietschy's Anteil an der Bezirksschulgründung totschwie, einigermaßen zu entschuldigen ist; seine Geschichte der Bezirksschule Rheinfelden war eine Festschrift auf das 25jährige Jubiläum hin. Solche Gelegenheitschriften müssen in der Regel sehr rasch hingeschrieben werden und extragen darum den strengen Maßstab nicht, den Pfarrer Schröters eigentliche Geschichtsforschung sonst durchwegs aushält.

* * *

Ernst Joseph Hermann von Münch,

(1798 — 1840)

Sohn des Gerichtsschreibers Münch in Rheinfelden, amtete nach seinem Studium der Rechte zu Freiburg i. Br. kurze Zeit als Gerichtssubstitut in Rheinfelden, von 1819 bis 1821 als Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Aargauer Kantonschule, trat, nachdem er als Professor der Kirchengeschichte in Lüttich wegen seiner antirömischen Tendenz vielfach angefeindet worden war, als Bibliothekar im Haag und später als Bibliothekar und geheimer Hofrat in Stuttgart mit einer großen Fülle historischer und poetischer Schriften, als einer der produktivsten und arbeitsamsten Schriftsteller jener Zeit, vor ein weites Publikum. Darum darf der Name dieses seiner Heimat zwar entwachsenen, aber doch ihr stets anhänglichen, auf seinem letzten Ferienbesuch in Rheinfelden gestorbenen und beerdigten Mannes in diesem Zeitbild nicht unerwähnt bleiben. In seinen „Erinnerungen“ gibt

Dr. Ernst Münch, wie er sich trotz der ihm verliehenen Orden und Auszeichnungen als bescheidener Republikaner nennt, ein düsteres Bild vom Beamtenleben des v. ö. Rheinfelden: „und manche Personen, die dieser edlen Hierarchie angehörten, führten bisweilen ein Leben, welches rings in der Gegend als Muster von Travestie des Justiz- und Administrationswesens betrachtet werden konnte.“ — „Natürlich theilte sich dieser Geist der Pflichtversäumnis und Liederlichkeit auch anderen“ (als staatlichen) „Beamten mit und die städtischen Behörden, ohnehin durch alte Privilegien geschützt, schalteten mit dem Vermögen und dem Vertrauen der Bürgerschaft nach Belieben“ usw.

* * *

Johann Herzog von Effingen

(17. Januar 1773 bis 21. Dezember 1840)

darf wohl, nach seinen eigenen Worten, als besonders wohlgesinnter Freund des F. J. Dietschy bezeichnet werden. Sein Vater „Johann Jakob Herzog war ein schlichter Landmann zu Effingen“ (Bezirk Brugg), der die damals beginnende Industrie benützte, um seine häuslichen Verhältnisse zu verbessern. Die körperliche und geistige Entwicklung seines Knaben war eine ungewöhnlich frühreife. J. Müller erzählt in seinem Werke „Der Aargau“ weiter, Johann Herzog von Effingen habe nach der primitiven Dorfschule in Effingen ein Erziehungsinstitut in Lauffohr, und einige Zeit die öffentlichen Schulen in Brugg besucht. „Das war der ganze propädeutische Unterricht, den er empfing“. (Im Vergleich zu derjenigen von Dietschy eine vorzügliche Schulbildung!) Als Handelslehrling in Milden (Moudon) gewann Herzog Uebung im französischen Ausdruck und die nötigsten Kenntnisse im kaufmännischen Rechnen und erweiterte sodann daheim das väterliche Geschäft. Als Lieutenant eines Aargauer Bataillons, das anno 1791 die damals noch bernischen Waadtländer zur Untertanenpflicht zurückführen sollte, verdiente Herzog seine militärischen Sporen. Er wurde, nachdem Bern gefallen und das ehemalige Untertanenland „Aargau“ ein helvetischer Regierungsbezirk geworden war, Mitglied des helvetischen (gesamtschweizerischen) Großen Rats. Mut und Beredtsamkeit zeichneten seine Voten schon zu jener Zeit aus. 1800 begleitete er im Auftrag der helvetischen Regierung den General Moreau auf seinem Feldzug in Deutschland als Kommissär mit dem Rang

eines Bataillonschefs. „Er gewann seine Achtung und Freundschaft, zu der er sich dann auch bekannte, als derselbe bei Bonaparte in Ungnade gefallen. Bei einer öffentlichen Audienz fragte der Gewaltige (Napoleon I.) Herzog: „Sie kannten Moreau?“ „Ja, Sire“, erwiderte er, „ich kannte ihn und liebte ihn und liebe ihn noch.“

Herzog erweiterte später, unterstützt von seinen drei herangewachsenen Söhnen, den kleinen Baumwollengewerb zu einem großartigen industriellen Etablissement. Infolge der Kontinentalsperre errichtete Herzog, wie Hans Kaspar Escher in Zürich, eine mechanische Baumwollenspinnerei, mit der er allmählich verwandte Unternehmungen verband. Von 1815 bis 1830 war er ununterbrochen Mitglied der aargauischen Regierung und, als reicher Industrieller, als eines der Häupter der Freimaurerloge, in Folge seiner Beredtsamkeit und seines gewandten bürgerfreundlichen Benehmens die einflußreichste Persönlichkeit des Landes.“ Herzog gehörte nicht zu den Vorkämpfern des Liberalismus, aber er trat den Bestrebungen liberaler Führer nicht entgegen. Nach dem ersten Freiämteraufstand trat er 1831 als Regierungsrat und Bürgermeister zurück. Mit dem damaligen Könige von Württemberg war Herzog infolge von Salzverhandlungen, die er in Stuttgart geführt hatte, intim befreundet. Der König besuchte ihn 1839 in Aarau.

Herzog, ein großer Diplomat, für die weite Welt „d e r A a r - g a u“, bezeichnete den F. J. Dietschy in der Sitzung vom 17. April 1838 als seinen verehrten Freund und verhinderte so wahrscheinlich eine sehr gehässige Diskussion, die sich über Dietschy's Antrag, die Gerichtsordnung ohne Beratung probeweise anzunehmen, entspinnen wollte.



Dietschy's Kantonsratschronik

(1841)

Die Aufhebung der Klöster im Aargau

An der Klosteraufhebungsdebatte vom 13. Jenner 1841 beteiligte sich F. J. Dietschy nicht.

Am 20. Jenner 1841 erstattete Seminardirektor Keller namens der am vorherigen Tage niedergesetzten Kommission Bericht über den Dekretsvorschlag betreffend die Aufhebung der Klöster im Aargau.

Ein Antrag Küng, dieser Dekretsentwurf möchte für einige Tage auf den Kanzleisch gelegt werden, wurde verworfen und sofort die artikelweise Beratung begonnen.

Die Kommissionsmehrheit schlug folgenden § 1 vor:

„Das sämtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Konventualen gänzlich entzogen, wird hiemit zu Staatsgut erklärt, und vom Staate verwaltet.“

Ammann Jäger wollte den durch Sperrdruck hervorgehobenen Teil dieses Paragraphen ersetzen durch die Worte: „und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Die Verwaltung wird durch ein besonderes Dekret geregelt.“

Dicepräsident Lüzelschwab erklärte: „Sie haben am 13. des I. M. dem Grundsatz nach beschlossen, es seien die Klöster im Aargau aufgehoben.“ Also kann noch eine Ausnahme von der Regel gemacht werden.

Lüzelschwab betont, er habe am 13. Jenner diesem Grundsatz deshalb nicht beigestimmt, „weil selbst dem Schuldigen vorerst die Vertheidigung gestattet werden muß, und den Unschuldigen jedenfalls nicht das gleiche Schicksal wie den Schuldigen treffen kann.“

Jener Beschluß vom 13. Jenner 1841 trug politischen Charakter, während Lüzelschwab die Angelegenheit vom rechtlichen Standpunkt aus beurteilt. Aber auch vom politischen Standpunkt der Kommissionsmehrheit empfiehlt sich eine Ausnahme zu Gunsten der am Aufstand vom 12. Jan. unschuldigen, politisch

wenig bedeutsamen, für die Krankenpflege und öffentliche Erziehung vielfach tätigen *Frauenklöster*. „Glauben Sie jedoch nicht, daß ich mich für diese Institute ausspreche, weil ich sie von Nutzen halte, allein ich sehe sie als für einmal bestehende Institute an, und gleich wie ich im Leben Manches dulden und bestehen lassen muß, weil ich zu dessen Hinwegräumung kein Recht habe, so muß auch hier der gleiche Grundsatz gelten.“

Dem beschlossenen Grundsatz sich nicht widersetzend, beantragte Lützelschwab, daß dieser § bloß auf die *Mannsklöster* beschränkt werde.

Ihn unterstützte Stadtmann *Dietschy* durch folgende Rede: „Der Tag wird uns allen wohl noch bekannt sein, an welchem man so geschwind gehandelt hat; es hätte nichts genutzt, wenn man schon gesprochen hätte. Ich habe auch nicht zu jenem Beschluß gestimmt, und es reut mich jetzt noch nicht. Das hab ich gedacht, es werde so kommen und anerkannt werden müssen, daß man zu geschwind und übereilt verfahren ist. Haben die Mannsklöster gefehlt, so soll man sie bestrafen; aber erwiesen ist es, daß die guten, unschuldigen Nonnen nicht gefehlt haben; man kann ihnen nichts vorwerfen; — aber mit diesem Machtspruch ist es zu schnell gegangen. Man hat gesagt, in St. Gallen und Thurgau seien auch Klöster aufgehoben worden, aber in Pfäfers waren nur noch vier Geistliche, und das Kloster hatte mehr Schulden als Vermögen; im Kloster Paradies war nur noch ein alter, 70jähriger Geistlicher, als man das Kloster aufhob; bei uns hingegen ist in den Klöstern noch Vermögen genug vorhanden. Die Mannsklöster haben gefehlt, und sie sollen bestraft werden; und ich sage noch einmal, es hätte alles nichts genutzt, man hätte mögen sagen, was man hätte wollen, es hat geheißen: „*Furt mit und eweg!*“ Ich glaube, der Antrag des Herrn Lützelschwab wäre der beste, und ich meine, man sollte ihn annehmen, und dann untersuchen, welche Klöster gefehlt haben, und das zu machen wäre alles möglich. Ich bin ein Freund der Zufriedenheit, und ich möchte auch Zufriedenheit, und das kann man nur dann erlangen, wenn man einen Mittelweg einschlägt. Ich gebe Ihnen zu überdenken, zu thun, was für unser Land am besten ist, und unterstütze den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Lützelschwab.“

Kein Geringerer als Seminardirektor *Augustin Keller* erwiderte am Schlusse einer längeren Rede dem Rheinfelder Volksmann: „Ich habe schließlich noch dem Hh. Dietschi zu erwiedern,

daß er in Beziehung auf einige Thatsachen im Irrtum ist. Ich gebe es ihm zu, daß die Conventualen im Kloster Pfäfers sich der Mehrzahl nach für Aufhebung ihres klösterlichen Lebens erklärt haben, aber es waren deren nicht etwa nur vier oder fünf, sondern es waren noch sehr viele. Aber hat das Kloster Muri sich nicht auch selbst aufgelöst? Ich behaupte ja; es wirft diese Auflösung ein neues Licht auf die Biederkeit, auf den Muth und die christliche Gesinnung des Klosters, oder auf das Gegentheil. In jenen verhängnißvollen Augenblicken, als die Abgeordneten der Regierung in den Händen der Meuterer lagen, als man jeden Augenblick gewärtigen mußte, dieselben werden den launenhaftesten Gewaltthaten erliegen, was that der Kleine Rath in seiner Fürsorge? Sofort behaftete er das ganze Convent und erklärte, daß, wenn einem der gefangenen Beamteten irgend ein Leid geschehe, Abt und Convent Mann für Mann mit Leib und Leben dafür zu haften hätten. Glauben Sie, wenn der Abt an der Spitze seines Convents mit derjenigen Würde, Verehrung, welche namentlich in der dortigen Gegend ihm jederzeit zu Theil wird, hinausgetreten wäre in das empörte Meer der Aufrührer, er würde dasselbe nicht beschworen haben? Und wenn er sich die Insignien der heiligen Religion hätte vorantragen lassen, wie dies in andern Fällen geschieht, so hätte er die Rotten gewiß zerstreut. Aber was haben statt dessen Abt und Convent gethan, um sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen? Sie sind Mann für Mann ausgezogen, und fort waren sie, ehe der Kleine Rath sie hätte zur Verantwortung ziehen können. Man fand im Kloster bloß noch ein paar kranke Leute, und den Abt, einen Mann, der immerhin noch fähig genug war, sich nöthigenfalls eine Hinterthüre zu finden. Ja, auf diese Weise hat sich das Kloster Muri auch aufgelöst, aber nicht lange, denn so bald die Ruhe hergestellt war, nahmen die Conventualen wieder Besitz von ihren Zellen. Ist das ehrlich, pflichttreu, männlich, heißt das im Augenblicke der Gefahr seine Pflicht erfüllen? Nein. Ich könnte eine solche Handlung mit dem rechten Namen bezeichnen, aber über die Gerichteten will ich mich nicht aussprechen. Dem Hrn. Dietzsch muß ich endlich doch noch sagen, daß in dem Kloster Paradies im Thurgau keine Mönche, sondern Nonnen waren. Er wird zweifelsohne in den Zeitungen von der sogenannten letzten Eva jenes Klosters gelesen haben, welche gehaushaltet und gewirthschaftet hat, als wären noch andere oder alle vorhanden. Das sind die Bemerkungen und Erörterungen, welche ich bei dieser Berathung

vorläufig zu geben im Falle war. — Mich in zweiter Linie an den Antrag des H^hrn. Jäger anschließend, nur die Erwähnung des Staatsgutes weglassend, wünschte ich den § 1 in folgender Fassung: „Das sämtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Conventualen gänzlich entzogen; es wird zu öffentlichem Kirchen-, Schul- und Armengut erklärt, und nach einem besondern Dekret vom Staat verwaltet“.

Der Text von § 1 wurde in folgender Fassung angenommen:

„Das sämtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Conventualen gänzlich entzogen, hiemit zum Staatsgut erklärt und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. — Die Verwaltung wird durch ein besonderes Dekret geregelt.“

Wir erwähnen noch den § 2:

„Sämtliche Conventualen haben ihre bisher benützten Räumlichkeiten zu verlassen, und die Behörden über den Ort ihres künftigen Aufenthalts in Kenntniß zu setzen.“

Jeder Abt erhielt aus dem von Landammann Dr. Berner auf 6 800 000,— Fr. berechneten flüssigen Klostervermögen eine lebenslängliche Rente von Fr. 2000,—, eine Vorsteherin eine solche von 1200 Fr. Männliche Conventualen von mehr als 60 Altersjahren bekamen 1400 Fr., Conventualinnen dieses Alters 800 Fr., Conventuale unter 60 Jahren erhielten Renten von 1200, Conventualinnen jeden Alters solche von 800 Fr. Laienbrüder, die über 60 Jahre zählten, empfingen Renten von 500, jüngere solche von 400 Fr. 400 Franken Rente wurden auch jeder Laienschwester zugebilligt.

Auf Antrag von Dicepräsident Lützelschwab bekamen Conventualen, die einen Beruf antraten, statt der Rente solche Zulagen, daß ihr Einkommen 1600 Fr. ausmachte. Für Conventualinnen waren Zulagen vorgesehen, die ihr Einkommen bis auf 1000 Fr. steigerten.

So wollte man die pensionierten Mönche und Nonnen aufmuntern, „daß sie als tätige Mitglieder für das Staatsleben auftreten“.

*

Das Amnestiedekret

Am 21. Jenner 1841 wurde der Regierungs-Entwurf zu einem Amnestiedekret in Bezug auf den Volksaufstand vom 10.

bis 14. Jenner 1841 behandelt. Heinrich Ischokke umschrieb den Zweck dieses Dekrets in folgenden Worten: „Wir haben hier einerseits den Verführten Verzeihung angedeihen zu lassen, anderseits die Hauptschuldigen, seien es nun geistliche oder weltliche Beamtete, zur Bestrafung zu ziehen. Ferner haben wir zu sagen, wie die Gerichte zu verfahren haben; wir müssen ihnen einen Maßstab an die Hand geben. In Muri werden die Voruntersuchungen stattzufinden haben, und was da im Allgemeinen durchschaut wird, muß dann bei den andern Gerichten im Besonderen durchschaut werden.“

Zu diesem Dekret ergriff Dietschy das Wort nicht; er, der stets für den Frieden eintrat, hatte dazu nichts zu bemerken. Das Wort ergriff er, das fühlt man aus vielen seiner Kundgebungen, in der Regel nur dann, wenn er einen abweichenden Standpunkt zu äußern hatte. Er redete nicht aus Lust zum Sprechen, sondern nur, wenn es die Not zu erfordern schien.

*

Am 10. März richteten 56 Mitglieder des Großen Rats, unter ihnen auch F. J. Dietschy und Lützelschwab, eine Verwahrung ein.

Sie erklärten darin, „da sie in dem Klosteraufhebungsbeschlusse vom 13. Jänner abhin in der Allgemeinheit und der Art, wie derselbe gefaßt wurde, eine Verletzung des § 12 des eidg. Bundesvertrages erblicken“, — „zu Protokoll, daß sie zu der gestern zu dessen Rechtfertigung beschlossenen Instruktion an die eidgenössische Tagsatzung nicht gestimmt haben“.

*

Der Brückenzoll zu Aarau

Am 5. Mai 1841 trug Dr. Bruggisser den Bericht über den Dekretsvorschlag betr. den Brückenzoll zu Aarau vor.

Präsident Blattner stellte zu Beginn der langen Diskussion den Antrag, der Große Rat möchte diesen Dekretsvorschlag an den Kl. Rat zurückweisen, „damit derselbe mit Weglassung des Fußgängerzolls den Tarif angemessen reduzieren möchte“.

Ein Aarauer Redner wies u. a. darauf hin, „daß, wenn der Personalzoll weggeschafft wird, die Gemeinde Aarau kaum den dritten Theil an die jährlichen Interessen des ausgelegten Kapitals erhalten kann, und wenn Sie demnach den Fußgängerzoll dennoch aufheben wollten, so müßten Sie den Zoll für Fuhrwerke für alle

und jede Zeiten stehen lassen“. Der Redner empfahl Annahme des Dekretsvorschlags auf 10 Jahre.

Die t s c h n bemerkte: „Die Gemeinde Aarau hat eine schöne Brücke gebaut, die ein Zierrath der Gemeinde ist, eine schöne Brücke. Jedermann hat sich über dieses Werk gefreut, und wenn das unvernünftige Vieh denken könnte, wie oft es geplagt wurde, daß man nicht hat zusehen dürfen, so würde es der Gemeinde Aarau dafür danken. Ich will nur Einiges über die Sache bemerken. Die kleinen Fabrikkinder, welche über die Brücke gehen, werden doch dieselbe wenig abtreten, und man dürfte diesen wohl den Zoll nachlassen. Es gehen keine Kapitalisten in die Fabriken, und so glaube ich, für die 600 bis 700 Fabrikarbeiter, welche täglich über die Brücke in Fabriken gehen, sei es doch zu lästig, einen Brückenzoll zu bezahlen. Ich glaube, die Gemeinde Aarau könnte mit den Gemeinden in der Nachbarschaft dahin übereinkommen, daß von diesen ein jährlicher Zoll der Gemeinde Aarau bezahlt würde. Die Gemeinde Aarau könnte hier billig und nachbarlich sein, und das möchte ich der Gemeinde empfehlen, sich so mit der Nachbarschaft abzufinden. Dann ist es auch unangenehm, daß die Bürger, welche über die Brücke gehen müssen, um das Feld zu bearbeiten, auch noch einen Brückenzoll bezahlen müssen. Das ist lästig, und die Bürger, welche jenseits der Aare Land besitzen, sollen nach meiner Ansicht auch keinen Brückenzoll bezahlen müssen. Wenn dann die Kommission beantragt, daß ein solcher Bürger für den ganzen Tag nur einmal bezahlen müsse, so kann das nicht wohl sein, sonst würde der Zoller zu diesem und jenem sagen: Du bist heute noch nicht hinüber gegangen, und hast noch nicht bezahlt, und wenn der Bürger sagen würde, er habe doch bezahlt, so könnte der Zoller sagen: hast du einen Empfangschein? Das würde zu großen Streitigkeiten führen. Mein Antrag geht dahin, die Stadt Aarau sei einzuladen, eine billige Uebereinkunft mit den benachbarten Gemeinden zu treffen, eine Uebereinkunft, die nachbarlich ist, und daß dann auch die Bürger der Stadt nicht bezahlen müssen, denn das ist gar zu genierlich, immer einen Zoll zu bezahlen.“

Regierungsrat W a l l e r rief aus: „Der Kleine Rath dürfte sich wohl noch bemühen, um das Bedürfniß des Publikums und die Humanität mit dem Recht der Gemeinde Aarau in Einklang zu bringen. Es thut mir immer weh, wenn die Proletarier noch an die Lasten der Gemeinden und an den Staat bezahlen müssen, und

wenn die Schultern, auf welchen ohnehin schon das Unglück ruht, auch noch die Säulen des Staates und der Gemeinden sein sollten.“

Auf Wallers Antrag wurde der Dekretsvorschlag an den Kleinen Rat zurückgewiesen, aber mit der bestimmten Weisung, daß dieß Geschäft mit aller Beförderung behandelt und jedenfalls bis zur nächsten Wintersitzung erledigt werden solle.

*

Die Tagsatzung protestiert gegen die Aufhebung der Klöster.

Die eidgenössische Tagsatzung erklärte am 2. April 1841 die Aufhebung sämtlicher aargauischer Klöster als mit dem Art. XII des Bundesvertrags unvereinbar und ersuchte den Aargauer Großen Rat, neue Verfügungen zu treffen. Darüber entstand im Großen Rat vom 11. bis 13. Mai eine Debatte, die im Protokoll 180 Seiten einnimmt, und aus der wir Dietrich's Dotum herausgreifen: „Die Klöster sind in einer vierstündigen Berathung schnell aufgehoben worden. Das war zu schnell, man mag darüber sagen was man will. Wenn es wahr wäre, was man damals alles von den Klöstern gesagt hat, so glaube ich nicht, daß dieselben achthundert Jahre lang existiert hätten. Wenn die Klöster Ruhestörer und dergattig Uebelthäter gewesen, so würde sie niemand mehr in Schutz nehmen. H Herren! Die Tagsatzung hat es uns überlassen, heute eine Abänderung zu beschließen. Auf uns sind viele Augen und Herzen gerichtet, und von uns hängt es ab zu beschließen, was nöthig ist. Die Tagsatzung hat geglaubt, wir werden das Mittel zum Frieden finden. Ich für meine Person werde mit beiden Händen nach dem Frieden zu langen, aber wie man heute hört, so wird es schwer, dieses Mittel zum Frieden zu finden. Die eine Partei verlangt zu viel, und die andere will zu wenig geben, und so braucht es noch manchen Streit, bis wir zum Frieden kommen. Es wird uns also wohl nichts besseres übrig bleiben, als uns dahin zu vereinigen, diese wichtige Frage der Tagsatzung zu überlassen. Man ist unbehutsam zu Werke gegangen, man hätte zuerst untersuchen sollen, bevor man gerichtet hat. Ich glaube, es werde auf der Tagsatzung Männer geben, mit Verstand und gutem Herzen ausgerüstet, und ich glaube, wir sollen die Tagsatzung sprechen lassen, und wie die Tagsatzung verfügt, so werden wir uns es müssen gefallen lassen. Wider den Strom zu schwimmen ist nicht gut, und wenn wir es versuchen wollten, so könnten wir Schiffbruch leiden, und das möchte ich jetzt noch nicht. Man sagt,

die Katholiken seien selbst schuldig an den Zerwürfnissen, ich weiß es nicht, wir kennen unser Gesetz so gut wie die Protestanten, und halten es; aber auch die Protestanten sind mir achtbar, und sie haben viele achtbare Männer. Was die Parität anbelangt, so habe ich auch einmal gesagt, man habe sie 40 Jahre gehabt und hätte sie bleiben lassen können, allein es ist nun einmal so gemacht worden, und wir wollen davon das Bessere hoffen. Es ist auch gesagt worden, man hätte uns die Badener Artikel geben können, aber dazu war bisher das Herz noch zu eng, und man hat sie uns nicht gegeben; wir müssen sie also nehmen, wenn man sie uns gibt. Was die Klöster betrifft, so werden sie an die Kriegskosten auch etwas oder vielleicht alles bezahlen müssen. Wenn man die Rechnungen sehen würde, so würde man sich verwundern, denn das kleine Armee-corps und die Verhörsache hat große Summen, viel Geld gekostet. Was geschehen ist, das ist geschehen, und wir sollen nun einmal nicht weiter darüber sprechen, aber wenn die Kosten dem Volk aufgeladen werden sollten, so würde das einen bösen Einzug geben, einen bösen Einzug! Der Kanton Aargau wird diese Kosten nicht bezahlen wollen, die Männer, welche den Aufruhr angestiftet haben, können nicht viel bezahlen, und so bleibt nichts übrig, als daß die Klöster bezahlen müssen. Ob diese dann wieder zurückkehren würden, das weiß ich nicht. Ich trage an, die Sache der Tagsatzung zum Entscheid zu überlassen.

Am 14. Mai langte eine auch von Dietsch und Lützelschwab unterschriebene Erklärung ein:

„Die Unterzeichneten erklären zu Protokoll, daß sie im Hinblick auf das Conclusum der h. Tagsatzung vom 2. April 1841, zu der am 13. Mai in Bezug auf die Klosterangelegenheit gefaßten Schlußnahme des Tit. Großen Rathes, als einer nach ihrer Ueberzeugung in den wichtigsten Beziehung durchaus nicht entsprechenden, nicht gestimmt haben.“

Am 9. März 1841 wird Dietsch in die Kommission zur Begutachtung des Dekretsvorschlages betr. Straßenkorrektur in Aarburg gewählt von der 1. Wahlkammer, — neben Sandmeier, Präsj. Keller, Bezirksverwalter Nußbaum und Siegfried.

Am 3. Mai 1841 wurde Dietsch zusammen mit Amtstatthalter Frey und Fürsprech Schmid in die „Kommission für Begutachtung des Verkaufsdekrets bezüglich auf die Fruchtschütte zu Sursee“ gewählt.

„Mein Geist ist ermüdet“, erklärte Obergerichtspräsident Tanner am 14. Mai 1841 und beantragte Vertagung.

Dazu bemerkte F. J. Dietzsch: „Es rückt die Heuerndtezeit heran, und viele von den Mitgliedern des Gr. Rathes müssen während dieser Zeit zu Hause bleiben. Ich glaube also, wir sollen jetzt fortfahren, und was vorgelegt ist, fertig machen. Daß wir müde geworden sind, das ist wahr, ich bin auch müde geworden, aber was hinter uns ist, das ist fertig, und ich will gerne fortfahren.“

Der Antrag Tanner wurde abgelehnt.

*

Das neue Großrats-Reglement

Am 14. Mai 1841 behandelte der Große Rat den von Regierungsekretär Wagner erstatteten Kommissionalbericht über den Entwurf eines Großratsreglements.

In § 6 schlugen der Kleine Rat und die Kommission vor, daß zur Gültigkeit einer Großratsverhandlung die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder genügend sei.

Fürsprecher Dössel beantragte statt dieser eine andere Fassung: „Zur Gültigkeit einer jeden Verhandlungen des Gr. Rathes ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend seien.“

Ihn unterstützte Gemeindeammann Dietzsch mit den Worten: „Die Zeit hat den Gr. Rath gelehrt, und die Erfahrung hat gezeigt, daß wir Ordnung haben und uns zahlreich versammeln sollen. Die Kreise wählen Männer, auf welche sie das Vertrauen haben, und die Großräthe, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, verdienen Verachtung und erhalten sie auch. Wenn ein Großrath bei Krankheitsfällen nicht erscheint, so ist er immer noch bescheidenlich, aber wenn der Mann gesund ist, und den Namen Großrath haben will, so soll er auch seine Pflicht erfüllen. Es ist Pflicht eines Mitgliedes, daß es arbeite, und wer das nicht thut, ist nur ein halber Großrath. Ich stimme zum H. Dössel und zwar mit Ueberzeugung, denn sein Vortrag ist nothwendig, und das ganze Volk wird ihm beistimmen.“

Der Kommissionalantrag wurde verworfen, der Antrag Dössel angenommen.

Der Hh. Kantonsrat Dietzsch spricht:

Bei § 74 beantragte der Kleine Rat die bisherigen Anreden: „Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!“ abzuschaffen. Dr. Bruggisser bekämpfte, Zehnder unterstützte diesen Vorschlag mit der Bemerkung, daß mit der bisherigen Anrede zu viel Zeit verloren geht, „sodaß wir mit Weglassung dieser Titulatur oft eine ganze Stunde früher hätten Feierabend machen könnten“.

Dietzsch verteidigte jedoch die bisherigen Titulaturen: „Das ist keine Zeit verloren. Der Gr. Rat muß doch auch eine Achtungswürde haben. Es gibt Leute genug, welche die Mitglieder des Gr. Rathes anders tituliren. Ich unterstütze den Vortrag des Hrn. Dr. Bruggisser und stimme zum bisherigen §.“

Dr. Bruggisser zog seinen Antrag zurück.

Regierungsrat Wieland nahm den zurückgezogenen Antrag bezüglich auf die bisherige Anrede auf. „Dieser Titel ist mir auch schon sehr oft ein angenehmer Ruhepunkt gewesen.“

Bei der Abstimmung ergab sich kein absolutes Mehr.

Am nächsten Tage äußerte sich Dietzsch wieder zu dieser Titelfrage: „Wie der Titel im Vorschlag ist, das ist doch zu wenig und zu einfach, denn es ist jeder Herr für sich. Wir wollen beibehalten, was wir beibehalten können, und deshalb wünsche ich, daß die bisherige Anrede auch in der Zukunft stattfinden soll.“ —

Bezirksamtmann Schmiel bemerkte auf die Feststellung des Präsidenten, daß gestern die Diskussion geschlossen worden sei: „Wir blieben gestern in der Abstimmung stecken. Es lagen drei Anträge vor, aber wegen Unvollständigkeit der Behörde hat keiner derselben ein absolutes Mehr erhalten. Ich trage darauf an, in der gestern abgebrochenen Abstimmung fortzufahren.“

„Dies wird beschlossen, und der von Dietzsch gestellte Antrag, daß die Anrede in Zukunft also stattfinden solle: ‚Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!‘ wird angenommen.“

* * *

Sollte Jemand sich darüber verwundern, daß F. J. Dietzsch an dieser Titulatur „H. Hr.“ festhalten wollte, so sei er darüber belehrt, daß dieser Antrag von Dietzsch nicht etwa gestellt, sondern bloß *u n t e r s t ü t z t* wurde, — der Antragsteller war kein

anderer, als ausgerechnet der sonst so radikale Feuerkopf: Dr. Bruggisser. Er, der den F. J. Dietschy einst im Scherz als „unsern ehrenwerten Generalsparier“ bezeichnet, und ihm dadurch eine herzliche Freude bereitet hatte, der „Hr. Dr. Bruggisser“ mag sich jetzt mit dieser Rede von den Lesern dieses Werkes graziös verabschieden.

Er führte sofort, nachdem der Antrag auf Abschaffung der Titulatur verlesen war, Folgendes aus: „Ich will die bisherige Anrede in Schutz nehmen. Daß man die vorgeschlagene Form an vielen Orten in Anwendung bringt, kommt daher, weil man andere persönliche Eigenschaften, die sich auf Geburt und Titel beziehen, abgeschafft hat. Auf der Tagsatzung, wo mehrere Sprachen gesprochen werden, sagt man allerdings auch nur ‚Meine Herren!‘ Das kann aber für uns, die wir nur in der deutschen Sprache reden, nicht maßgebend sein. In den höhern Regionen und im französischen Styl sagt man jedem ‚Herr‘. Es bringt dies schon die Nationalität der Franzosen mit sich, weil sie nicht wie die Deutschen hervorgehoben sein wollen, sondern es genügt ihnen vollkommen Franzosen zu sein . . . Mir kann es gleichgültig sein, wie man anredet, allein in allen demokratischen Staaten sind gewisse Abstufungen bezüglich auf die Anrede beobachtet worden. Man sagte freilich, diese Formen seien gleichgültig, ich möchte aber sagen, wenn sie denn so gleichgültig sind, so braucht man gar keine Anrede. HHerren! Der Präsident ist nicht mein Herr, er ist so wenig mein Herr als ich Ihr Diener bin. Allein ich halte die Sache nicht für so bedeutungslos, wie man glauben möchte, sie gibt der Behörde eine Haltung. Wenn man der obersten Landesbehörde diese Formen noch wegnimmt, da doch das Obergericht und der Kl. Rath ‚Hochgeachtete Herren‘ sind, welche diese Titulaturen auch so ziemlich lieben, — so hätte dieselbe gar keine Auszeichnung mehr. Diese Titulatur ist die einzige Auszeichnung, welche das Mitglied des Gr. Rathes noch besitzt, und ich glaube, daß es einem Volksabgeordneten, der an den wichtigsten vaterländischen Angelegenheiten Theil nimmt, gezieme, einen solchen Titel zu haben. Es gibt ihm das Bewußtsein, daß er ein Abgeordneter des Volkes ist, welches ihm mit der gleichen Hochachtung zu begegnen hat, wie dies in der obersten Landesbehörde zu geschehen pflegt. Es ist von einem sehr hochgeachteten Herren in dieser hohen Versammlung seiner Zeit ausgesprochen worden: ‚Hochgeachtete Herren!‘ sei ein sehr zweckmäßiger Gedankenstrich, wenn nämlich

zu viel hinaus wolle, so könne man noch überlegen. Sie werden doch nicht nur sagen wollen ‚mein Herr‘, wie dies bei jedem Kellner der Fall ist. Sie werden solche Gewohnheiten, wie sie auf jedem Billard oder Caffé üblich sind, nicht in die oberste Landes-Behörde einführen wollen. Früher war sogar eine bestimmte Kleidung für die Mitglieder des Gr. Rathes vorgeschrieben, und ich war derjenige, der sich einem solchen Kostüme entgegenstellte. Nach meiner bisher gemachten Erfahrung ist damit aber nicht viel gewonnen worden, als etwa das, daß man einige Kosten ersparen konnte. — Jetzt können die Mitglieder des Gr. Rathes vielleicht in ein Wirthshaus oder anders wohin gehen, und man kennt sie nicht; sie können auf den Viehmarkt gehen, und man weiß nicht, ob sie Viehhändler, Schneidergesellen oder Volksvertreter sind. Wenn man in ihrem Gesichte nicht schon den Typus als Mitglieder des Gr. Rathes und die Züge eines Gesetzgebers erblickt, (was nicht immer der Fall ist), so haben wir keine einzige Auszeichnung mehr, wenn die bisherige Titulatur noch abgeschafft wird. Sorgen Sie dafür, daß man sich dieser letzten Auszeichnung nicht begeben. Für meine Person, wie gesagt, lege ich keinen Werth darauf. Allein die gleichen Gründe, welche den sehr radikalen Gr. Rath von 1831 bewogen haben, die Anrede: ‚Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!‘ beizubehalten, dürften uns wohl bestimmen, dieselbe auch jetzt fortbestehen zu lassen, worauf ich hiemit anzutragen die Ehre habe.“

* * *

Aus verschiedenen Gründen haben wir diese Ausführungen Dr. Bruggisser's wiedergegeben; vor allem zeigen sie uns, verglichen mit Dietschy's anspruchsloser Bemerkung zum gleichen Gegenstand, den Gegensatz zwischen dem formgewandten Kunstredner und dem einfachen, lediglich seine Meinung ausdrückenden Naturredner. Wir wiederholen: Dietschy gehörte nicht zu den glänzenden Vertretern aargauischer Staatsrhetorik; aber infolge seiner waldfrischen Ursprünglichkeit war er gewiß ein gern gehörter Redner des Großen Rats. Männer wie Dr. Bruggisser, A. Keller, Waller verschafften unserm Aargau den Titel „Kulturkanton“, ein Mann wie F. J. Dietschy beweist, daß es neben dem Kultur-Aargau stets auch einen Naturkanton Aargau gibt.

Man begreift, warum Dietschy im Großen Rate sozusagen nie

fehlte; er bewegte sich gern im Kreise dieser hochgebildeten Männer, die ihn anregten, sodaß er die Rheinfelder Sorgen und Anfechtungen im Kreise seiner Freunde vergaß, die ihn so nahmen und gelten ließen, wie er war. Darum ist er in Aarau jeweilen förmlich aufgetaut: „Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein.“ —

Schließlich sei daran erinnert, daß seit Dietschy's Zeit auch die letzten Titulaturen von Behörden abgeschafft worden sind. Jeder Lummel darf heute einfach schreiben: „An den Regierungsrat so- und so!“ — Daß die Achtung vor den Behörden auf diese Weise nur sinken konnte, liegt auf der Hand. Aber die Behörden selbst haben durch Abschaffung aller Hochachtungsbezeugungen und Anrede- wie Schlußformalitäten in den Briefen zu dieser zwar zeitsparenden, aber doch auch gänzlich hölzernen Umgangsweise im amtlichen Verkehr den Anstoß gegeben, über die ein F. J. Dietschy und ein Dr. Bruggisser sich sehr verwundern würden. — Damit nehmen wir für immer Abschied von dem interessanten Dr. Bruggisser.

*

In der gleichen Sitzung wurde beantragt, die Sitzung zu schließen.

„Wir haben erst 2 Uhr; in diesen Tagen haben wir ja heiter bis Abends 9 Uhr, und was wir heute machen, ist morgen schon fertig; deshalb trage ich darauf an, daß man mit der Berathung fortfahre.“

Dies wird beschlossen.

*

Es wurde alsdann Vertagung auf den 24. dieses Monats beantragt. Gemeindeammann F. J. Dietschy erhob Einspruch: „So wichtige Geschäfte sind keine vorhanden, daß wir uns so bald wieder versammeln sollen, und zudem fällt auf die beantragte Zeit die Heuerndte, wo dann jeder auch gern seiner Sache nachsieht. Wir ab dem Lande können auch nicht immer gerade bereit sein, wie die Hh. Großräthe in Aarau, und deshalb ist es Pflicht, daß man in dieser Beziehung dem ganzen Kanton Rechnung trage, daß jeder von uns auch seine Haushaltung besorgen könne. Ich trage demnach darauf an, daß man sich bis Mitte Brachmonats vertagen möge.“

Hr. Zehnder: „Ich glaube, der Hhr. Dietschi täuscht sich, denn die Heuerndte geht in acht Tagen noch nicht an. Das Volk

aber wartet mit Schmerzen auf den Erlaß der verschiedenen Organisationsgesetze, weil es die Wahlen vornehmen möchte. Ich denke, es ist billig, es ist gut und nothwendig, daß wir bald wieder zusammentreten, um das Volk in seinem Verlangen befriedigen zu können. Wenn wir auf die jedesmaligen Arbeiten des Hrn. Dietschi Rücksicht nehmen wollten, so würden wir auch in Mitte Juni uns bald wieder auflösen müssen. Ich stimme dazu, daß man acht Tage unterbreche, und dann die Arbeiten wieder fortsetzen möchte.“

Fürsprech D ö s s e k e l beantragte darauf Vertagung bis zum 21. Brachmonat.

Ammann J ä g e r äußerte sich: „Ich bin nicht Landmann und kenne die Derrichtungen eines solchen nicht, aber es wäre im Interesse des Landes und des Volkes, wenn wir uns über 8 Tage wieder versammeln würden.“

Hr. D i e t s c h i zieht seinen gestellten Antrag zurück und schließt sich dem so eben von Hrn. Fürsprech Dössekel gemachten Vorschlage an, — der angenommen wird.

Dietschy hätte immerhin erwidern dürfen, im Fricktal beginne die Heuernte um 8 — 14 Tage früher als im oberen Aargau.

*

Am 26. Juni 1841 wurde der Antrag gestellt, daß man am nächsten Montag in den Geschäften fortfahre. Dietschy bemerkte: „Es ist allerdings gut, daß man sobald als möglich fertig mache, was man fertig machen kann. Es ist richtig bemerkt worden, am Sonntag sei Sonntag und am Dienstag sei Feiertag, und weil überdies die Erndte längstens in drei Wochen anrückt, so wird es wohl die beste Zeit sein, wenn wir am Montag über acht Tage wieder zusammenkommen. Ich unterstütze den in diesem Sinne gestellten Antrag.“

Es wurde beschlossen, sich am 5. Juli wieder zu versammeln.

Am gleichen Tage sollte eine Abstimmung vorgenommen werden. D i e t s c h y hatte jedoch den Eindruck, der Rat sei nicht vollzählig und bemerkte: „Ich wünsche, daß man abzähle, bevor man die Abstimmung ergehen lasse, denn es scheint mir, die hohe Behörde sei nicht vollzählig; es stehen sehr viele Mitglieder draußen vor dem Rathssaale, die wohl herbeigeholt werden können.“

Da die Behörde inzwischen vollzählig geworden, fiel Dietsch's Antrag außer Betracht.

Staatschreiber Ringier wies am 26. Juni auf den Uebelstand hin, daß die Stenographen und die Mitglieder des Bureaus am Kanzleischisch zu wenig Platz hätten; man sollte darum den Kanzleischisch durch einen weiter hinausgehenden „Halbrund“ vergrößern.

Dietsch unterstützte diesen Gedanken sofort mit den Worten: „Ich möchte diesen Antrag sofort annehmen, denn die Sache kostet nicht viel und ist recht. Wenn dann der Stenograph den Mitgliedern näher ist und weniger gestört wird, so möchte ich ihm den Auftrag geben, die Worte gut aufzunehmen und nicht zu verdrehen.“

Fürsprech Döffeke wollte nicht so rasch gehandelt wissen, sondern ersuchte den Staatschreiber, bis zur nächsten Sitzung einen Plan samt einer Handzeichnung zu bringen, „damit man auch weiß, wie die Einrichtung aussehen würde . . ., ob nicht vielleicht der Saal verunstaltet werde“.

Der Antrag Döffeke wurde angenommen.

*

Das Gesetz über die Kreis- und Bezirkswahlversammlungen

wurde am 25. Juni 1841 beraten.

Bei § 29 beantragte die Kommission einen Zusatz ungefähr in dem Sinne, daß derjenige, der einem Vorgeschlagenen, aber in der Minderheit Gebliebenen seine Stimme gegeben, nicht einem andern der Vorgeschlagenen stimmen dürfe, bis eine neue Abstimmung statfinde. F. J. Dietsch bemängelte dabei Folgendes: „Von allen Vorgeschlagenen könnte aber vielen Bürgern auch keiner derselben gefallen, und ich möchte deshalb einem Stimmenden nicht den Zwang anthun, daß er absolut einem der Vorgeschlagenen seine Stimme geben müsse — ich wünsche vielmehr, daß ein solcher einen andern vorschlagen könne, worauf ich hiemit antrage.“

Im Laufe der Diskussion zog Dietsch seinen Antrag zurück.

*

Am 5. Juli 1841 wurde die Beratung über den Gesetzeswahlvorschlag betr. die Organisation der Kreis- und Bezirkswahlversammlungen fortgesetzt. Bei § 92 hatte der Kleine Rath vorgeschlagen, die Wahlversammlungen sollten immer am Hauptorte

des Bezirks abgehalten werden. Die Kommission fand, daß nach der Verfassung in dieser Beziehung keine Vorrechte statt haben sollten und schlug folgende Fassung vor:

„Die Bezirkswahlversammlung findet auf Anordnung des Kl. Rathes das erste Mal am Hauptorte des Bezirkes statt; sie bestimmt während ihrer vierjährigen Amtsdauer am Schlusse ihrer Wahlverhandlungen jedesmal ihren künftigen Versammlungsort.“

Auf diesen Vorschlag machte Dietschi folgende Einwände geltend: „Wenn man den Vorschlag der Kommission annimmt, so gibt es deshalb eine Art Wahlkampf, weil jeder Ort im Bezirk das Interesse haben möchte, die Wahlversammlung zu besitzen. Es entstehen Streitigkeiten dadurch, daß gewiß allemal mehrere Orte vorgeschlagen werden, und es würde dies oft Tage lang aufhalten, um nur zu einem Entscheid zu kommen. Ich glaube dasjenige, was der Kl. Rath vorgeschlagen hat, ist das Kürzere und kostet am wenigsten. Man sagt Ihnen, die Verfassung gebe keine Vorrechte. Das ist richtig, aber es ist eben so richtig, daß die Bezirkshauptorte mit Aufführung von Gebäulichkeiten und namentlich von Gefängnissen viele Kosten gehabt haben. Das ist auch ein Vorrecht, das man ihnen gar gerne gegönnt und gelassen hat. Ich unterstütze den Antrag des Kl. Rathes.“

Der Berichterstatter: „Die von dem Hrn. Dietschi angebrachten Gründe sind schon darum nicht stichhaltig, weil er glaubt die Wahlmänner werden sich darüber nicht vereinigen können, wo sie ihre nächste Versammlung wieder abhalten wollen. Ich glaube jedoch, daß dies nicht geschehen könne, weil immer die Mehrheit entscheidet, und die Minderheit sich fügt oder fügen muß. Wir müssen im ganzen Kanton herumblicken und billig sein. Ich führe z. B. nur den Bezirk Laufenburg an. Dort müßten die Wahlmänner stetsfort nach Laufenburg gehen, während sie höchst wahrscheinlich lieber in das in der Mitte des Bezirkes liegende Frick gehen würden. Der Herr Dietschi hat von Gefängnissen gesprochen; ich denke jedoch, die aargauischen Bürger werden wohl solche Wahlmänner bestellen, daß sie keine Gefängnisse nothwendig haben; die Gefängnisse haben mit den Wahlverhandlungen durchaus keine Verbindung. Es kann ohne den mindesten Nachtheil wohl zugegeben werden, daß der Kehrordnung nach die Wahlmänner bald da, bald dort zusammen kommen können, es wäre somit einem jeden Wahlmann Rechnung getragen. Ich unterstütze den Vorschlag der Kommission.“

Franz Joseph Dietsch setzte sich sofort zur Wehr: „Ich sehe nicht ein, wie der Herr Vorredner mich so hart verstehen können, als wollte ich die Wahlmänner einsperren. Man hat die Gefängnisse allerdings nicht für die Wahlmänner gemacht, so viel Verstand habe ich schon noch, daß ich das weiß, man hat sie vielmehr für diejenigen bauen müssen, welche schlechte Leute sind. Laufenburg wird nicht viel gewinnen, wenn man ihm schon die Abhaltung der Wahlversammlungen zuspricht; ohnehin hat Laufenburg schon genug verloren; es hat eben auch solche Kosten, von denen ich vorhin gesprochen habe, in Menge gehabt. Ich unterstütze wiederholt den Vorschlag des Kl. Rathes.“

Ammann F. J. Dietsch äußerte sich zu dieser Frage nochmals: „Ich habe über diesen § so ziemlich nachgedacht und gefunden, daß es am besten sei, wenn diese Versammlungen am Bezirkshauptort statt finden. Ueberlege man die Sache wie man will, so wird man sich selbst sagen müssen, daß die Wahlmänner, wenn man ihnen die Bestimmung des Versammlungsortes überläßt, ganze Tage zu thun haben, bis sie hierüber im Reinen sind. Jeder Bezirkshauptort hat indessen den erforderlichen Platz, und alles, was zu Abhaltung einer solchen Versammlung nothwendig ist, und deshalb stimme ich zum Antrage des Kl. Rathes.“

Hr. Berichterstatter: „Die Uebelstände, die der Herr Dietschi zu beleuchten scheint, sind gewiß nicht von Bedeutung.“

Der Kommissionsantrag siegte in der Abstimmung.

*

Begnadigungen

Am 9. Juli behandelte der Rat in einer langen, 3. T. leidenschaftlichen Debatte zwei Begnadigungsgesuche. Dietsch ergriff zweimal das Wort. Er bemerkte zuerst: „Wenn jeder von uns die Hand auf die eigene Brust legt, so wird er sich sagen müssen, daß jeder Verurtheilte begnadigt und freigelassen werden möchte, denn jedes Vögelchen möchte auch hinaus und seine Freiheit genießen. Wenn jetzt auch der betreffende Soldat von der Compagnie weg und nach Hause zu seinen lieben Verwandten gegangen ist und hierfür schon 6 Monate eine harte Strafe ausgehalten hat, so soll man ihn denn doch begnadigen, denn wie wir allgemein hören, so ist derselbe der Begnadigung würdig. Wenn es Ihnen ernst ist damit, daß Sie im Lande Frieden haben wollen, so müssen Sie Begnadigungen aus-

sprechen, das ist nothwendig, um im Kanton den lieben Frieden wieder zu erhalten. Ich für meine Person finde, daß man diese zwei Männer begnadigen soll, daß der Gegenstand sogleich behandelt und die Begnadigung ausgesprochen werden möchte.“

F. J. Dietsch's zweites Votum lautete folgendermaßen: „Man hat nun schon bereits vier Stunden hin- und hergesprochen, und doch ist nichts ausgemacht. Man hat „Persönlichkeiten“ gemacht, und so kann es doch nicht immer gehen, denn wir sind jetzt wieder eine ganze Woche da und, gestehen wir es uns nur offen, wir haben noch nichts gethan, wenigstens noch nicht viel, und es wäre besser, wir würden nöthigere Sachen machen und die Gesetze berathen, als uns wegen Rechthabereien immer nur herumstreiten und gegenseitig beleidigen. Es würde uns wohl anstehen, wenn wir einmal besser vor- und nachgäben, und das ist die Aufgabe des Gr. Rathes, sich miteinander zu verständigen, und deshalb wollen wir einander die Hand bieten, und die Begnadigung aussprechen, und nicht nur in diesem Falle, sondern auch in andern Fällen; denn es muß doch einmal sein, wenn wir im Lande Ruhe und Frieden haben wollen. Ich wünsche noch zum Schluß, daß wir mit so kleinlichen Zänkereien uns nicht abgeben möchten, sondern darauf trachten, an dem Nöthigen zu arbeiten, was für uns und das Volk gewiß das Löblichste sein wird.“

Sofort nachher erfolgte die Ab- und Zustimmung zum Kommissionsantrag.

*

Der Ratspräsident beantragte am 10. Juli, mit Rücksicht auf verschiedene bevorstehende Feste und Versammlungen möchte der Rat erst am 26. Juli wieder zusammentreten.

Franz Joseph Dietsch bekämpfte mit Andern diesen Antrag: „Es sind einige Anträge gestellt worden. Man sucht wohl der Erndte auszuweichen, aber das ist nicht wohl möglich, denn die Roggenerndte ist bereits angegangen, und im ganzen Kanton wird die Erndte noch vier Wochen lang andauern. Ich glaube, wir müssen jedenfalls noch in der Erndte zusammenkommen, und möchte es deßhalb dem Hrn. Präsident überlassen, denjenigen Tag zu bestimmen, welcher für die meisten von uns etwa der geeignetste sein möchte.“

Regierungsrat Lüscher schlug vor, sich am Montag in acht Tagen wieder zu versammeln. Für den Antrag Dietsch trat

auch Waller ein: „Nur wenige Worte. Nur auf das gewiß sehr kollegialische des H^{rn}. Dietschi noch eine Bemerkung: Der H^{rn}., der in dieser Beziehung als Gewährsmann gilt, hat erklärt, daß bei dieser ungünstigen Witterung nicht gesagt werden könne, wann die Erndte eintrete, und der H^{rn}., der doch gewiß ein sehr großes Interesse bei der Erndte hat, will es dem Präsidium überlassen, den Tag zur Wiederversammlung zu bestimmen. Es sind gewiß noch viele der gleichen Meinung . . .“

Der Antrag Lüscher wurde mit 90 gegen 58 Stimmen angenommen.

*

Dietschi's Lieblingsidee

Am 10. März 1841 stellte der Kleine Rat den in den günstigen Lokalitäten begründeten Antrag zu beschließen:

a) daß das Kloster Muri zu einer Kantonal Krankenheilanstalt mit 300 Betten verwendet werden solle und

b) daß demzufolge der Kleine Rath zu ermächtigen sei, das sogenannte Langhaus oder den Neubau mit den allenfalls nöthigen Appartinienzen hiefür einzurichten, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen durch Aufnahme von Plänen usw. zu treffen.

Ammann Jäger beantragte, dem Kl. Rathe die Ermächtigung und den Kredit zu erteilen, um zur Erreichung des beantragten Zweckes vorerst Pläne und Kostenberechnungen aufnehmen zu lassen.

Dietschi äußerte sich folgendermaßen: „Das Kloster Muri gehört dem Aargau an, und eine Krankenanstalt mag recht und gut sein; aber sie kann nicht nach Muri verlegt werden, denn wenn man Kranke über fünf Stunden weit transportieren muß, so können sie unterwegs sterben. Ich glaube, man soll mit den Kranken ordentlich umgehen, ja mit allen Kranken; der arme Kranke muß behandelt werden wie der reiche, denn jedem Mensch gehört seine Abwartung. Man weiß ja nicht, wie viele Kranke es geben wird, und ob sie gehörig besorgt werden können. Es ist Regel, daß der Doktor die Kranken besorgen muß, und deshalb lasse man lieber die Kranken am Ort, wo sie sind. Der arme Kranke muß von der Gemeinde unterstützt werden, deren Bürger er ist. Mache man aus dem großen Gebäude in Muri ein Arbeitshaus. Bedenken Sie nur, wie viele Menschen wir haben, die nicht arbeiten wollen.

Dorthin könnte man dann die Müßiggänger thun, und sie zur Arbeit anhalten lassen. Das wäre gewiß besser als die Errichtung einer Krankenanstalt. Ich stimme also zum Antrage der zwei H^hren, welche eine Untersuchung wollen; man macht immer mit allen Sachen zu schnell und „zu hitzig ist nicht witzig“.

Seminardirektor Augustin Keller erklärte sich in einer längeren Rede ebenfalls mit dem Antrag Jäger einverstanden. Doch trat er Dietsch's Anregung, in Muri sei ein Arbeitshaus zu errichten, mit ausführlicher Begründung entgegen. Zuerst erklärte er, unter allen Umständen und immer dafür einzutreten, daß diese Gebäulichkeiten zu allgemeinen Zwecken verwendet werden. „Ich würde mich dagegen erheben, wenn dieselben zu Fabriken umgewandelt werden sollten, indem der Tausch ein schlechter sein würde. Ja, ich erkläre, wenn ich zwischen einem Kloster und einer Fabrike, wie sie namentlich heut zu Tage hie und da bestehen, die Wahl zu treffen hätte, so würde ich vielleicht ein Kloster vorziehen, und Sie kennen doch gewiß meine Ansichten über die Klöster.“

Nach dieser sonderbaren Verlautbarung, — denn die Fabriken kommen doch der Allgemeinheit, der sie Verdienst, und dem Staat, dem sie Steuern bringen, auch zu Gute, — nach dieser volkswirtschaftlichen Entgleisung fuhr Augustin Keller weiter: „In Bezug auf die Aeußerung des H^h. Dietschi, daß Muri zu weit entfernt liege, um für eine Krankenanstalt zu passen, habe ich einige Bemerkungen zu machen. Dieser Uebelstand im Verhältniß zu den Krankenanstalten in andern Kantonen ist ohne Bedeutung; gehe man z. B. nach Bern, in der Stadt selbst ist die Centralkrankenanstalt, es ist der sogenannte Insefspital. Betrachten wir nun, wie groß der Kanton Bern ist, und daß dessen ungeachtet alle Kranken in jenen Spital transportirt werden, so sind die wegen allzugroßer Entfernung geäußerten Bedenklichkeiten als grundlos anzusehen. Sie werden von nachtheiligen Folgen, welche im Kanton Bern wegen der weiten Entfernung der Kantonalkrankenanstalt statt gehabt hätten, noch nicht sehr viel Ungünstiges vernommen haben, vielmehr werden Sie wissen, daß dieses Institut zu den vorzüglichsten in der Schweiz gezählt werden darf.“

(Ein Trugschluß: die im Insefkrankenhaus wirklich behandelten Kranken hatten eben Glück; von den Vielen, die wegen zu weiter Entfernung nicht in den Insefspital kamen, schweigt die Geschichte.)

Augustin Keller äußerte sich sodann in folgenden Worten: „Dafür, daß man die Kranken den betreffenden Gemeinden und Familien überlassen soll, könnte ich nie stimmen. Es giebt gewisse Kranke, die von ihren Familien nicht besorgt werden können, und diesen nicht überlassen werden dürfen. Wenn man die Krankenpflege eine reine Privatsache bleiben lassen wollte, so müßten die reichen Privaten sehr viele Beiträge liefern, und in diesem Fall möchte ich dann an die Großmuth und das Herz des H^{rn}. Dietschi appellieren, die armen Kranken reichlich zu unterstützen, damit sie eben so gut besorgt würden, wie in einer Staatskrankenanstalt. Für ein Arbeitshaus, wie Ihnen der H^{err} Präopinant (Voredner) vorbringt, wären die neuen Gebäulichkeiten von Muri zu groß. In jener Gegend befinden sich jedoch noch andere kleinere Räumlichkeiten, die für einen solchen Zweck eingerichtet werden dürften, und denen die Arbeitsamkeit nach so vielen Jahrhunderten, während welcher Zeit das Prinzip des Nichtsthuns im Vordergrund gestanden, sehr gut anstehen würde. Ich glaube in Uebereinstimmung mit dem H^{errn} Dietschi, daß auch ein solches Institut noth thut, damit Müßiggänger und Taugenichtse, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung lästig sind, untergebracht und zur Arbeit angehalten werden könnten, um nützliche Glieder der Staatsgesellschaft zu werden. Diese Ansicht unterstütze ich, aber zu Realisierung dieser Idee reichen geringere Gebäulichkeiten hin, als diejenigen von Muri sind.“

Augustin Keller ließ mehrere Monate später im Großratsprotokoll folgende Berichtigung erscheinen:

„Bei zufälliger Durchsicht der Verhandlungen über die Klosterangelegenheit in der Maisitzung finde ich ein Mißverständniß bezüglich auf eine Aeußerung über die Fabriken des Landes zu berichtigen. Ich bin diese Berichtigung einer höchst achtungswerthen Berufsklasse unserer Bürger schuldig. Der Sinn jener Stelle meines Vortrages war: „Ich weiß zwischen den Fabriken sehr wohl zu unterscheiden. Ich anerkenne den wohlthätigen Einfluß und das wahre Verdienst derselben um das Land und die ärmere Klasse der Bürger, und ich freue mich, im Kantone sehr viele solche zu wissen. Auf der andern Seite gibt es auch für das Volk und die öffentliche Wohlfahrt höchst verderbliche Fabrikanstalten, welche das häusliche Leben, die öffentliche Sittlichkeit, die politische Freiheit der Bürger auf eine bedenk-

liche Weise zerstören. Hätte ich zwischen einer s o l c h e n Fabrik und einem Kloster zu wählen, so würde ich noch immer das Kloster vorziehen! Solche Fabriken indessen können wohl zum Glück nur wenige bei uns gefunden werden.

Lenzburg, am 26. Okt. 1841. A. Keller, Seminardirektor
Mitglied des Gr. Rathes.“

* * *

Im Jahre 1932 beschloß der Große Rat die Errichtung einer kantonalen Arbeitskolonie im Muri-Moos. Niemand gedachte bei diesem Anlaß der Tatsache, daß schon vor bald 100 Jahren F. J. Dietschy wiederholt die Schaffung eines kantonalen Arbeitshauses angeregt hatte.

*

Die Rheinfelder Brückenzollgeschichte erledigt

„Mit Vortrag vom 16. ds. sucht der Kl. Rath um die Ermächtigung nach, der Gemeinde Rheinfelden in Vollziehung des über deren Zollentschädniß-Forderung ergangenen schiedsgerichtlichen Urtheils die Aversalsumme von 12 000 Fr. nebst Zins zu vier Proc. vom 1. Juli 1834 an, als Entschädniß für den ihr durch die Verordnung vom 11. Juni 1834 entzogenen Brückenwehrzoll — nach Abzug ihres Kostenanteils ausbezahlen, und die ganze Summe nebst Kosten und Zinsen in der laufenden Staatsrechnung aufzuführen zu dürfen.“

So zu lesen im Großratsprotokoll vom 20. Sept. 1841. Gegenüber solchem Kanzleistil mutet Dietschy's Sprache freilich primitiv, aber doch auch erfrischend und erquickend an.

In der Diskussion über diese Rheinfelder Brückenzollentschädigung äußerte als erster Großrat W a l d m e y e r von Mumpf den Gedanken: „Wenn also die Stadt Rheinfelden entschädigt wird, so soll dieselbe auch ihre Straßen gehörig einrichten und ihre Bögen wegschaffen, denn wenn ein Privatmann die öffentlichen Straßen nur irgendwie beeinträchtigt, so wird ein solcher bestraft, und wenn also die Stadt die Bögen nicht öffnen will, so soll man die Straße hinten durch die Stadt machen lassen.“

Ihm entgegnete sofort Alt-Ammann D i e t s c h y : „Die ganze Sache, um die es sich hier handelt, ist unpartheiisch untersucht worden, und wir Rheinfelder sind damit zufrieden. Was der Herr

Großrath von Mumpf da sagt, so ist es allerdings wahr, daß wir einen Bogen bei uns haben, aber alle Fuhrleute, ja sogar die St. Galler mit ihren über 200 Zentner schwer beladenen Wagen können hindurch fahren, das ist wahr, es können alle hindurch, nur diejenigen Fuhrleute nicht, welche ihre Wagen bis gegen den Himmel hinauf laden wollen. Die Stadt hat ihre Straßen mit vielen Kosten hergestellt, sie hat über 60 000 Fr. Auslagen gehabt, sie hat Häuser abbrechen müssen, und gewiß sind da solche Einrichtungen der Straßen, daß keine Klage vorhanden ist, indem die Stadt eine Chaussee hergestellt hat, so daß Niemand mit Recht klagen kann. Man kann ja den Hrn. Großrath von Mumpf nur in der Stadt herumführen, und er wird sich überzeugen können, daß die Sache so ist, wie ich sage. Der Bogen, von welchem gesprochen worden, ist gar nicht im Weg, und wenn er abgebrochen werden sollte, so wäre es unnöthig und wir hätten für nichts und wieder nichts große Kosten. Ich unterstütze den Vorschlag des Kl. Rathes.“

Dr. F a h r l ä n d e r unterstützte den Großrat Waldmeier durch die Bemerkung: „Es ist allerdings Thatsache, und das wird der Hhr. Gerichtspräsident von Rheinfelden bezeugen können, daß schon oft Fuhrleute bestraft worden sind, und daß es richtig ist, daß Reisende im Eilwagen, um nicht erdrückt zu werden, sich haben bücken müssen, ehe man durchfahren durfte. Allein es ist dieser Gegenstand von dem nun in Behandlung liegenden ein ganz unabhängiger, deshalb stelle ich einfach den Antrag, daß das Kreditbegehren des Kl. Rathes möchte bewilliget werden.“

Augustin K e l l e r, Vicepräsident des Großen Rats, hielt die Anregung Waldmeiers für sehr wichtig, „denn es handelt sich nicht nur um das Thor von Rheinfelden; wir haben Hauptstraßen, Brücken u. s. f., die dieselben Gebrechen haben. Ich will hier bloß auf die Durchfahrt bei der hiesigen Post, und auf die niedere Brücke bei Buchs aufmerksam machen, wo die Staatswagen, die Posten, auf eine gefährliche Weise zu passiren haben. Wenn man nun weiß, was die Posten rentiren, so sollte man wahrlich solchen Uebelständen abzuhelpen suchen.“ A. Keller beantragte, den Kleinen Rat auf den für den Waarentransit und die Sicherheit der Personen nachtheiligen Uebelstand aufmerksam zu machen mit der Einladung, auf geeignete Weise Abhülfe zu schaffen.

J e h l e stellte fest: „Es wäre allerdings zu wünschen, daß der besprochene Bogen beseitigt werden könnte, aber dies ist nicht Sache

der Stadt Rheinfelden, sondern der Staatsbehörde, und es dürfte, wie ich glaube, nicht so schwierig sein, sich hierwegen mit dem Eigenthümer des Schiffwirthshauses zu verständigen.“

Jehle unterstützte den Antrag von Seminardirektor Keller.

F. J. Dietrich ergriff das Wort nochmals: „Die Bögen in Baden und Zofingen sind, wie es scheint, alle gut, und man kann ohne Anstand unter denselben durchfahren, nur in Rheinfelden kommt man nicht durch! Wenn man diesen gefährlichen (?) Bogen aber abbrechen müßte, so hätte man ungemein viele Kosten, indem das Schiffwirthshaus darauf steht; eine solche Veränderung würde manch tausend Franken kosten; aber warum wollen wir denn diese Sachen, die unter Kaisern und Kaiserinnen schon bestanden haben, ohne Noth verändern? Ich möchte bei diesem Anlaß auf den Stich bei den drei Königen aufmerksam machen, und durch die hohe Regierung denselben untersuchen und verbessern lassen; aber auch darüber ist noch wenig geklagt worden; auch über das Thor wird nur von solchen geklagt, ich sage es noch einmal, die ihre Wagen bis an den Himmel hinauf laden wollen.“

Landstatthalter Frei-Herose trat darauf für Seminardirektor Keller's Antrag ein und fügte die interessanten Anmerkungen bei: „Der H^{hr}. Direktor Keller hat uns auf Straßenverbindungen aufmerksam gemacht, die dem Zwecke wirklich nicht entsprechen, und wo auf Abhülfe Bedacht genommen werden sollte. Um von dem speziellen Fall in Rheinfelden zu sprechen, so muß ich hier bemerken, daß die Gemeinde Winterthur ihre Interessen in fraglicher Beziehung weit besser zu wahren weiß, als Rheinfelden. Winterthur hat nämlich um die Stadt herum eine Straße geöffnet, damit die großen Appenzeller- und andere Lastwagen durchpassiren können; dessen ungeachtet aber, wenn schon die Straße nicht durch die Stadt führt, halten die Wagen doch dort und die Pferde werden eingestellt, was für Winterthur den gleichen Vortheil gewährt, wie wenn die Straße durch die Stadt ihre Richtung nehmen würde. Für Rheinfelden wäre es viel besser gewesen, es hätte diejenige Straße wieder geöffnet, die es verrammelt hat, nur um die Fuhrleute zu zwingen, in seine Winkelstraßen hineinfahren zu müssen. Es gibt Fuhrleute, die über den Hauenstein fahren, nur um nicht über Rheinfelden fahren zu müssen. Ich stimme zum Antrag des H^{rn}. Vizepräsidenten Keller.“

Am Schlusse der Diskussion wurde das verlangte Kreditbegehren der 12 000 Fr. nebst Zins bewilligt und überdies der Antrag von Augustin Keller angenommen.

*

Das neue Gemeindegesetz

Der Gesetzesvorschlag betreffend die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäthe wurde auf Antrag der Kommission am 21. September 1841 artikelweise beraten. Der § 33 setzte die Besoldungen für die Gemeindebeamten fest, während die Entschädigung der Gemeindeammänner, der übrigen Gemeinderäte und der Suppleanten im § 20 geregelt worden war. Siegfried von Zofingen bemerkte, diese Beamten seien nicht nur Beamte der „Gemeindebürger“ (Einwohner), sondern auch der Ortsbürger; „deshalb verdienen sie für beide Derrichtungen Lohn oder Entschädigung, und darum soll hier für die Einwohnergemeinde und für die Ortsbürgergemeinde eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach jede dieser Gemeinden die Besoldungen für ihre Beamten aussetzen kann. Mir scheint, daß zwischen Ortsbürgergemeinde und Einwohnergemeinde unterschieden werden soll.“

Dietsch bekämpfte diesen Antrag: „Man braucht hier keinen Unterschied zu machen, indem der Gemeinderath sowohl für die Bürger als für die Einwohner sorgen soll, und doch will man da zwei Parteien haben. Der Gemeinderath soll salarirt werden nach dem Gemeindsbeschluß, aber nicht von zwei Parteien; ich glaube deshalb, man sollte die Sache bleiben lassen und verfahren, wie es bis dahin geschehen ist.“

Siegfried erwiderte: „Es hat dem Hrn. Dietschi gefallen, gegen meinen Antrag Einwendungen zu machen. Seine Gründe sind aber irrig, wenn er glaubt, man sollte bei den seitherigen Bestimmungen stehen bleiben.“

Der § 33 wurde in seinem Wortlaut belassen.

Doch wurde ein neuer Paragraph eingefügt, wonach die Ortsbürgerversammlung eine besondere Entschädigung der Gemeindevorsteher und Beamten für ortsbürgerliche Derrichtungen fakultativ beschließen konnte.

Bei § 45 entspann sich eine Debatte, die in Dietsch's persönliches Leben eingreifen zu wollen schien. In diesem § war von

den Obliegenheiten des Gemeindeammanns die Rede. Der vorerwähnte, von Dietsch bekämpfte Großrat Siegfried von Zofingen, verlangte eine Bestimmung in dem Sinne, daß die Gemeindeammänner keine Wirthschaft ausüben dürften. „Ich habe durchaus keine Persönlichkeiten im Auge, ich bleibe blos beim Grundsatz stehen und spreche offen aus, daß es mir als eine reine Unmöglichkeit erscheint, daß ein Gemeindeammann, der eine Wirthschaft treibt, die von ihm beschworenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen im Stande sei, denn ein solcher muß entweder seine Interessen aus dem Auge verlieren oder seine Pflichten hintansetzen.“

Präsident Keller, im Prinzip mit dem Vorredner einverstanden, wies darauf hin, „wie miserabel die Besoldungen für die Ammänner ausgeworfen“ seien. Man müßte logischer Weise eine solche Bestimmung auch auf die Friedensrichter ausdehnen.“

Regierungsrat Lüscher vertrat den Standpunkt, man sollte diese Bestimmung auch in Bezug auf die Gemeinräte erweitern. Schließlich wurde bestimmt, daß der Gemeindeammann keine Wirthschaft ausüben dürfe.

Nun erhob sich aber ein Fricktaler Redner, der Forstinspektor Rau zu folgendem Votum: „Sie haben nun beschlossen, daß die Gemeinammänner während ihrer Amtsdauer nicht zugleich Wirthschaft treiben dürfen, welchem Beschluß ich aus begründeten Ursachen die vollkommene Anerkennung zollen muß. Ich bin jedoch im Fall, Sie noch auf einen andern möglichen Uebelstand aufmerksam zu machen, auf den nämlich, daß der betreffende Gemeinde-Ammann, wenn er Wirth ist, die Wirthschaft, um die Stelle nicht aufgeben zu müssen, dem Scheine nach seinem Sohn oder Tochtermann übertragen wird. Deshalb bin ich so frei, zu der bereits beschlossenen nachträglichen Bestimmung noch einen Nachsatz zu Hochdero Genehmigung vorzuschlagen. Derselbe lautet: ‚Der Gemeindeammann darf nicht in dem gleichen Hause wohnen, wo Wirthschaft getrieben wird.‘“

Dietsch war seit Jahren nicht mehr Stadttammann, deshalb entgegnete er sehr ruhig: „Sie haben nun einen Beschluß gefaßt, der recht sein mag, aber der so eben gestellte Antrag geht denn doch gar zu weit. Wenn nämlich ein guter ehrlicher Mann sich ein Zimmer im Wirthshause vorbehalten hat, und Gemeindeammann wird, so muß er ausziehen und ein neues Haus bauen, wobei die Zimmerleute und Maurer gewiß nicht Schaden leiden. Solche Männer, welche nun ausziehen, müssen neue Häuser bauen,

wodurch die Ammänner sehr gedrückt werden und nicht gern ihr eigenes Haus verlassen. Lasse man das nun einmal sein, wie es bereits angenommen ist, denn der letztgestellte Antrag würde ja freilich doch zu weit führen.“

Der Antrag von Forstinspektor Rau wurde angenommen.

Da F. J. Dietsch im Jahr 1841 das Herrenhaus zur „Sonne“ erworben hatte, traf dieser Antrag Rau ihn nicht persönlich.

*

Dietsch verlangt ein humanes Betreibungsgesetz

Bei § 82 des Gemeinde-Organisationsgesetzes stellte die Kommission den Antrag, den Kl. Rat an die beförderliche Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Schuldbetreibungen zu erinnern.

Auch Dietsch unterstützte diesen Gedanken: „Es ist bekannt, ja freilich es ist allbekannt, daß man im Kanton Aargau, um dasjenige zu verlangen, was man will, nothwendigerweise ein Betreibungsgesetz haben muß. Gehe man in irgend einen andern Kanton, und man wird finden, daß diese Verhältnisse geordnet sind, und warum könnte dies nicht auch in unserm Lande geschehen? ich vermag den Grund nicht einzusehen. Wenn man hier zu Lande nur ein paar Gulden zu fordern hat, so muß man sich, um dieselben zu erhalten, an die Advokaten wenden, welche aber in der Regel sehr viel fordern, und das ist ja freilich ein großer, ein großer Uebelstand. Deswegen glaube ich, man soll ein Betreibungsgesetz machen mit Schonung gegen den Schuldner; dies ist sehr nothwendig; der Kredit des Kantons Aargau fordert den Erlaß eines solchen Gesetzes. Wir wollen in dieser Beziehung nur andere Kantone nachahmen und Ordnung verlangen, weshalb ich den Antrag der Kommission unterstütze, daß die Regierung eingeladen werde, ein Betreibungsgesetz, welches für den Schuldner anständig und schonend abgefaßt ist, zu hinterbringen.“

Dr. Fahrlander, den Kommissionsantrag unterstützend, ließ die Aeußerung fallen: „Dem Hrn. Dietsch muß ich auf seine Bemerkung, womit er den Advokaten eins hat versetzen wollen, erwiedern, daß er wahrscheinlich nicht weiß, daß die Advokaten sich nicht mit Schuldbetreibungen beschäftigen.“

Präsident Keller verlangte zum Schutze der Schuldner ein humanes Gesetz. Trotz aller Empfehlungen wurde der Kommissionsantrag verworfen.

Das Großratsprotokoll

liegt seit dem Jahr 1831 gedruckt vor. Doch sind diese Bände äußerst selten und kaum mehr zu finden. Im Bezirk Rheinfelden konnte ich der Großratsprotokolle von 1831 — 1842 nirgends habhaft werden. Für eine Reihe von Jahren half mir die Universitätsbibliothek Basel aus; die übrigen Bände stellte mir die Kantonsbibliothek Aarau zur Verfügung. So muß angenommen werden, daß Dietsch's Kantonsratschronik auch den heutigen Aargauer Lesern in Zeitungsform eine Fülle von **N e u i g k e i t e n** bringt, von denen niemand mehr etwas weiß. Die Protokolle sind nicht gleich klar abgefaßt. Auch enthalten nicht alle Bände ein Register, und wo ein solches erscheint, ist es nach heutigen Begriffen recht dürftig. Neue Verhandlungsgegenstände sind nur selten durch stärker auffallende Titel hervorgehoben. So blieb auch hier nichts anderes übrig, als der schrittweise Weg durch Vielerlei, das unserm Zwecke eigentlich fernlag.

Beim Durchlesen und Durchblättern der Protokollbände begegnet man dem Namen „Dietsch“ zuweilen in rascher Folge sehr häufig, dann aber auf weiten Zeitstrecken wieder nur ganz selten. Besonders schwierig ist es, zuweilen eine spätere Diskussion zu entdecken, die eine frühere fortsetzt. Da kann man, weil Register und Titelüberschriften fehlen, oft Tage lang suchen. So beschränkte ich mich im **G r u n d s a t z e** auf diejenigen Beratungen, an denen Dietsch selbst tätigen Anteil nahm. Dieses Werk will auch in diesem V. Buch zu weiteren Forschungen anregen.

*

Dom Gemeindevermögen

§ 93 lautete:

„Er“ (der Gemeinderat) „verwaltet nach der ihm festgesetzten Kompetenz die Gemeindecinkünfte, sowie die Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter.“

Nach diesem §, der angenommen wurde, beantragte die Kommission, um der hie und da eingetretenen Verschleuderung Einhalt zu tun, einen neuen Paragraphen einzuschalten:

„In keinem Fall aber dürfen die Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter am Kapitalstock angegriffen werden, ausgenommen die Ortsbürgerschaft würde

auf vorgebrachte gewichtige Gründe dazu vom Kl. Rathe ermächtigt worden sein.“

Die Minderheit wollte in diesem Antrag einen Akt der Bevormundung erblicken. Großrat *Velhafen*, den Minderheitsstandpunkt vertretend, bemerkte u. a.: „Wenn es schwer hält, einen einzelnen Bürger unter Vormundschaft zu setzen, so soll es bei Gemeinden nicht so leicht geschehen können, wie hier beantragt wird.“

Großrat *Jäger* stellte fest, die jeweiligen Gemeindegossen seien die wahren Nutznießer, aber nicht die Eigentümer des Gemeindevermögens und daß den bloßen Nutznießern nie das Recht zustehen kann, das Kapitalvermögen für vorübergehende Zwecke zu verwenden und zu vermindern. Demgemäß beantragt *Jäger*, statt der vorgeschlagenen Bestimmung den § 22 des Steuergesetzes einzusetzen, nämlich:

„Auf keinen Fall dürfen zu Bestreitung *laufender* Ausgaben die Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengüter im Kapitalstock angegriffen werden, und zwar bei persönlicher Verantwortlichkeit des Gemeinderaths, der betreffenden Verwalter, und, wo diese nicht habhaft wären, der ganzen Gemeinde.“

Franz Waller unterstützte den Antrag *Velhafen*, ebenso *Franz Joseph Dietrich*: „Ich glaube auch, daß die Commission etwas zu scharf in die Sache hineingesehen hat. Die Commission sagt, in keinem Fall dürfe das Kapitalvermögen angegriffen werden; aber es gibt ja viele Fälle, die wir heute noch nicht vorsehen können, und das Wort: ‚auf keinen Fall‘ geht zu weit. Es gibt Fälle, wo die Noth es erfordert, das Kapitalvermögen anzugreifen, und man kann es wieder ersetzen, aber das wäre nach dem Antrage der Commission nicht möglich. Wenn die Gemeinderäthe nicht recht handeln, so werden sie sich verantworten müssen, und man soll auch Männer wählen, die gut sind, für die Haushaltung der Gemeinde zu sorgen, aber das Wort ‚auf keinen Fall‘ ist zu streng. Wenn man in dringenden Fällen zum Kapitalvermögen Zuflucht nehmen muß, so soll man es gestatten, und nicht die Regierung lange darum bitten lassen; denn die Gemeinde ist dabei immer noch eine Gemeinde. Man soll nicht ein so strenges Wort beisetzen, sondern einer Gemeinde überlassen, zu thun, was sie für gut findet, und was sie vor Gott, dem eigenen Gewissen

und vor der Regierung verantworten kann. Ich stimme zum Antrag des Hrn. Oelhafen.“

Der Antrag der Kommission wurde „nach der Abänderung des Hrn. Jäger“ angenommen.

*

Von den Gemeindschreibern

Bei § 99, der sich mit dem Fertigungsaktuariat befaßte, wollte die Kommission dem zweiten Satz folgende Fassung geben:

„Für die diesfälligen Scripturen können nur patentirte Notarien oder solche Schreiber als Aktuare beigezogen werden, welche von dem Bezirksgericht geprüft und in solcher Eigenschaft patentirt worden sind. Dieselben werden von dem Gemeinderath für eine Amtsdauer von 3 — 6 Jahren ernannt.“

Regierungsrat Lüscher wünschte, daß hier nicht nur der Notarien, sondern auch der Fürsprecher und Procuratoren Erwähnung geschehe. An der langen Diskussion beteiligte sich auch Dietrich: „Man will den Gemeinden wieder neue Kosten aufladen. Der Gemeinderath muß für alles, was er macht, Garantie geben und für seine Sache sorgen, und kein Advokat, sondern der Gemeinderath. Wollte man dem Gemeinderath aufdringen, er solle zu seinem Aktuar einen Advokaten haben, so hieße man das doch zu weit gegangen. Es ist bei der gegenwärtigen Zeit so eingerichtet, daß man von Jahr zu Jahr nur mehr Schreiber bekommt, jetzt können alle Schulkinder ordentlich schreiben, während dem vor 50 Jahren in einer Gemeinde kaum 2 oder 3 im Stande waren, ihre Namen ordentlich zu schreiben. Müssen denn gerade die Worte Fürsprecher und Notar sein? und wenn es der Gemeindschreiber nicht weiß, so wird ihm der Gemeindammann, der für die Sache garantiren muß, sagen, was er machen soll. Ich wiederhole noch einmal, daß man den Gemeinden durch eine neue Bestimmung nicht wieder neue Kosten verursachen soll. Ich mache daher den Antrag, daß jeder Gemeinderath das Recht haben soll, nach Gutfinden einen Gemeindschreiber zu wählen. Der Gemeinderath wird gewiß einen rechten und tüchtigen Mann wählen, der sich dann von dem Gericht prüfen lassen soll; das mag recht sein.“

Dörschel nahm Bezug auf Dietrich's Votum: „Ich erkläre zum Voraus, daß ich namentlich, wie der Hh. Dietrich, Freiheit in der Fertigungsbehörde haben möchte, aber damit bin ich nicht ein-

verstanden, daß man zu Fertigungsaktuaren ungeschickte Leute wähle.“

Dietsch sprach sich nochmals aus: „Ich muß das Wort wegen einer Aeußerung des H^{rn}. Fürsprechers Döffel noch einmal nehmen. Derselbe hat, wenn ich nicht irre, darauf hingedeutet, als wäre bei mir und in meiner Gemeinde nicht alles in Ordnung. Ich bin kein Jurist, aber ich glaube, nicht nur diese Leute haben gesunden Menschenverstand, sondern auch noch andere. Ich will unsere Gemeindsangelegenheiten sogar von einer Commission des Obergerichts untersuchen lassen, eine solche Untersuchung scheue ich nicht, und man würde gewiß nicht die geringste Unordnung entdecken, und wir haben doch alles gemacht mit dem Gemeindschreiber, und ich glaube, in unserm ganzen Bezirke, wo wir nur gewöhnliche Gemeindschreiber haben, würde man keine großen Unordnungen anzutreffen im Falle sein. Bei solchen Prüfungen kommt nicht viel anderes heraus, als daß der betreffende Gemeindschreiber einen großen Stolz mit nach Hause bringt und zwar ohne Grund. Der Gemeindrath muß Garantie geben, und deshalb kann er seine Sachen durch den Gemeindschreiber besorgen lassen. Das Bezirksgericht besteht aus rechtschaffenen Männern, dasselbe führt die Oheraufsicht und es wird den betreffenden Mann prüfen, und wenn er für tauglich gefunden wird, so wird er angestellt. Ich wiederhole noch einmal, daß man der Gemeinde nicht unnöthige Kosten aufladen soll, bleibe aber bei meinem bereits gestellten Antrage stehen.“

Großrat Hunziker von Staffelbach, seit 10 Jahren Mitglied einer Fertigungsbehörde, konstatierte, während dieser Zeit keine von den Unannehmlichkeiten erfahren zu haben, wie sie sich früher bei Notarien ergaben, während die Fertigungsprotokolle in Zofingen lagen. „Es ist ein großer Uebelstand, wenn die Protokolle und Bücher des Gemeinderaths sich in fremden Händen befinden, deshalb unterstütze ich den Antrag des H^{rn}. Dietschi.“

Der ganze § wurde unverändert nach dem Vorschlage des Kl. Rates angenommen.

*

Ein merkwürdiger Gemeindschreiber

Hier mag auch ein erheiterndes Notum Raum finden, das Johann Herzog von Effingen, der Großvater des späteren Generals Hans Herzog, am 20. April 1838 abgegeben hatte.

Es war bei Beratung der Prozeßordnung die Rede von den Beweisen durch Urkunden. Johann Herzog von Effingen bemerkte: „Wir plagen uns hier wieder über einen Artikel, der heut zu Tage selten mehr in Anwendung kommen wird, in dem wohl Jedermann schreiben kann. Wenn indessen auch allerdings gut sein mag, Vorsorge zu treffen, gesetzt, daß auch nur einmal der Fall vorkommen sollte, so bin ich doch überzeugt, daß man das nicht mehr so bald zu Gesicht bekommen wird, was ich einmal gelesen habe, indem es in einer Schrift hieß: Alldieweil der Gemeindschreiber nicht schreiben kann, so unterzeichnet er sich mit einem + . . .“

Im Uebrigen ist nicht zu bezeugen, daß eine Unterschrift ein Kreuz sei, denn ein + ist immer ein Kreuz. Es muß im einzelnen Falle bezeugt werden, daß ein bestimmtes Kreuz von einer bestimmten Person als Unterschrift hingesezt worden sei.

*

Don saumseliger Rechnungsführung

§ 126, der von der Gemeinderrechnung handelte, wollte dem saumseligen Gemeinderat zur Ablegung der Rechnung noch 8 Tage Frist gewähren. Die Commission glaubte, wenn die Rechnungen am 1. Heumonats noch nicht abgelegt seien, genügten 4 Tage Frist.

Siegfried bemerkte: „Ich weiß, daß dieser tabellarische Bericht keine große Arbeit ist, aber bedenken Sie die Folgen, welche einen Gemeindrath treffen, sobald dieser tabellarische Bericht nicht in Ordnung ist. Der Redner beantragt 8 Tage Frist.“

Ähnlich Dietsch: „Gönne man dem Gemeindrath auch Zeit, die Sache recht zu untersuchen. Vier Tage sind gewiß zu kurz. Die Gemeindräthe haben immer viel zu thun, und bei einer solchen Berichterstattung haben sie vielleicht vorher noch mit Männern Rücksprache zu nehmen, die nicht einmal zu Hause sind. Ich möchte denn doch wissen, wie ein Gemeindrath immer in acht Tagen das thun könnte, was man von ihm verlangt. Ich stimme für acht Tage.“

Der Antrag Siegfried-Dietsch erhielt das Mehr.

*

Don Entschädigungen an Gemeinderäte

§ 164 bestimmte die Entschädigung an die zu Geldstagsverhandlungen abgeordneten Gemeinderatsmitglieder. Der kleine

Rat beantragt 1 Fr. 5 Bzgen, die Kommission 2 Franken, Präsident Keller 4 Fr. für den ganzen Tag, „denn ich kann nicht einsehen, warum ein Mitglied des Gemeinderathes nur 2 Fr. beziehen soll, während dem ein Mitglied des Bezirksgerichtes und zwar für dieselbe Arbeit, 5 Fr. zu beziehen hat“. D ö s s e k e l beantragte für den ganzen Tag 3 Franken, für den halben 1 Fr. 5 Bz.

Auch Dietrich äußerte sich: „Es ist allerdings zu wenig, wenn man einem Gemeinderathsmitglied bei einer Geldstagsverhandlung nur 2 Fr. geben will, weil es den ganzen Tag im Wirthshause sitzen und auch gelebt haben muß. In einem ganzen Tag kann man die 20 Bz. nur für das Notdürftigste brauchen, und dann hat das betreffende Mitglied nichts mehr, und nichts ist doch auch nichts. Damit aber demselben per Tag auch noch 1 Fr. übrig bleibt, so stimme ich zum Antrag des Hrn. Dössel.“

In der sofort nachher erfolgenden Abstimmung wurde der Antrag Dössel angenommen.

*

Von schriftlichen Ausfertigungen

Beim § 166, der sich mit den schriftlichen Ausfertigungen der Gemeindeschreiber und Fertigungsaktuarien befaßte, beantragte Fürsprecher Dössel, daß jede Seite derartiger Ausfertigungen 35 Linien und jede Linie 40 Buchstaben enthalten sollte; weder Raduren, Durchstreichungen, noch Zusätze am Rand sollten stattfinden dürfen. Dafür sollten für jede Blattseite 4, eventuell 3 statt der vorgesehenen 2 Bz. bezogen werden dürfen.

Der Kommissionsberichterstatter bemerkte, dieses Verlangen sei schon wegen der Ungleichheit aller Handschriften undurchführbar. Die Kommission wolle den Gemeindeschreiber nicht schlechter stellen als die Advokaten, die nur 27 Zeilen auf ein Blatt schreiben müßten. Sodann schrieb der Berichterstatter unter Zuhilfenahme eines Lineals ein Blatt Papier voll, um zu beweisen, daß man nicht in ordentlicher Weise 35 Linien mit je 40 Buchstaben auf ein Blatt schreiben könne.

Dietrich ließ sich seiner Art nach hören: „Es wird gewiß jedermann bekannt sein, daß die Advokaten bedenklich weit auseinander schreiben, und warum soll nun der Gemeindeschreiber auf einmal gehalten sein, so klein zu schreiben? Es steht einer Schrift

überhaupt nicht gut an, wenn sie zu klein geschrieben ist, man kann ja solche Akten kaum lesen, und das ist doch die Hauptsache. Wenn der Advokat in einem Tag bis 20 Fr. verdienen kann, so soll der Gemeindschreiber allerdings auch einen ordentlichen Lohn haben; allein ich glaube, 3 Bz. von der Seite ist genug, denn er kann in einem Tag 20 bis noch mehr Seiten schreiben, und dann kommt er immer auf einen Lohn von 6 bis 8 Fr., was gewiß nicht wenig ist. Ich stimme zum Antrag der Commission.“

Im weiteren Verlaufe bemerkte Dietzsch noch: „Der Gegenstand betrifft Waisenkinder und man muß diese immer in Schutz nehmen, und 1 Bz. von der Seite wäre genug und für das Eintragen“ (z. B. eines Doppels der Vormundschaftsrechnung ins Protokollbuch) „1 Bazen. Man muß, wie ich schon gesagt habe, für die Waisen sorgen, deshalb schlage ich für die Ausfertigung einer solchen Rechnung per Seite 2 Bz. vor und für die Eintragung 1 Bazen.“

In der Abstimmung beliebten 27 Linien für die Seite, die Linie zu je 30 Buchstaben gerechnet.

Nach der artikelweisen Beratung wurde das ganze Gemeinde-Organisationsgesetz angenommen.

Dietzsch meldete sich: „Das Gesetz ist von großer Wichtigkeit und deshalb möchte ich den Antrag stellen, daß man es dem Druck übergebe, damit es den Gemeinderäthen vor der zweiten Berathung auch noch zukomme, und damit man uns bis zu jener Zeit sagen kann, wenn etwas darin nicht recht ist.“

Der Berichterstatter bemerkte zur Beruhigung des Hrn. Dietzsch, die Kommission habe ihn beauftragt, am Ende der Beratung den gleichen Antrag zu stellen; er sei im Begriffe gewesen, es zu thun.

Dietzsch: „Ich bin zufrieden.“

Außer der Drucklegung wurde auch beschlossen, wegen der Dringlichkeit dieses Gesetzes die zweite Berathung nicht etwa erst nach drei Monaten, sondern in der nächsten ordentlichen Wintersitzung vorzunehmen. Nach Erledigung einiger weiterer Traktanden schloß der Präsident die Sitzung mit der Einladung, am Montag wieder hier zu erscheinen.

Dietzsch erhob den Einwand: „Wenn auch am Montag wieder Sitzung wäre, so würden über den Sonntag viele Mit-

glieder nach Hause gehen, und wären am Montag nicht schon wieder da. Jeder hat zu Hause auch sein Hauswesen und muß wieder einmal nachsehen. Ich will es den Herren überlassen, wann wir wieder zusammenkommen wollen, aber am Montag kommen wir gewiß nicht!“

Auf Antrag von Fürsprecher Döffekeß beschloß der Rat, sich am 18. Oktober wieder zu versammeln.

*

Taubstummenfürsorge

Karl Sauerländer erstattete am 25. Sept. 1841 den Kommissionalbericht über die Anträge des Kl. Rathes zu Gunsten der Taubstummenanstalten und nach den Anträgen der Kommission wurde beschlossen: 1. den Kl. Rath einzuladen, sobald Zeit und Umstände es gestatten, Vorschläge zu einer umfassenden Maßnahme für die Bildung taubstummer Kinder zu hinterbringen und 2. den Antrag des Kl. Rathes zu genehmigen, wonach den beiden Taubstummenanstalten zu Aarau und Zofingen jährlich 1600 Fr. auf 3 Jahre zugesichert sein sollen.“

* * *

Am 23. Okt. 1841 sollte der Bericht der Pazifikationskommission verlesen werden. „Die Hhrrn. Tanner, Dietschi, Frey-Herose, Döffekeß wünschen Verschiebung auf die Wintersitzung, weil viele Mitglieder eine weite Heimreise haben, und weil in der jetzigen Sitzung, als einer Fortsetzung der Sommersitzung, nicht wohl bloß der Bericht verlesen, die Beratung aber verschoben werden könne. Die Sommersitzung wurde geschlossen, der Anfang der Wintersitzung auf den 2. November bestimmt.

Zu Beginn der Sitzung vom 6. Nov. 1841 fragte der Präsident, ob man nach Schließung der heutigen Sitzung sich vertagen wolle, und bejahenden Falles auf wie lange?

Ein Redner beantragte Vertagung auf den 15. Nov. Dietschi, im Einklang mit Mehreren, auf 14 Tage; es wurde Vertagung auf Montag, den 22. Nov. beschlossen.

*

F. J. Dietschi wird krank

F. J. Dietschi muß eine eiserne Gesundheit und beständige Freude an der großrätlichen Tätigkeit besessen haben: während

der Zeit von 1831 bis 1841 fehlte er fast nie im Gr. Rat. Am 22. und 23. November muß er noch an der Sitzung teilgenommen haben, denn er wird nicht unter den Abwesenden vermerkt. Doch am 24. November erwähnt ihn das Protokoll als „durch das Präsidium entschuldigt“; also muß er an diesem Tage, oder abends vorher, wohl wegen Unwohlseins, Aarau verlassen haben. — Am 25. Nov. 1841 fehlte er ohne Entschuldigung und am 26. November durch ärztliches Zeugnis entschuldigt, ebenso am 13. Dezember, am 15. Dezember.

*

Dietrich bittet um Gnade für die Auführer!

Am 4. November 1841 wurden die Anträge der Commission über den Pazifikationsbericht des Kl. Rathes und die diesfälligen Volkspetitionen beraten.

Der Kleine Rat stellte folgenden Antrag:

„Der Große Rath wolle beschließen, die unausführbar gewordenen Badener Konferenzbeschlüsse auch hierorts auf sich beruhen zu lassen, dabei aber zu erklären, daß die bisher geübten Rechte des Staates in kirchlichen Dingen in ihrem vollen Umfange gewahrt und ungeschmälert festgehalten werden sollen.“

Diesem Antrage des Kleinen Rathes schloß die Kommissionsmehrheit sich an. (Antrag I.)

Die Kommissionsminderheit beantragte, „die Badener Konferenzbeschlüsse unangetastet in Form und Wesen fortbestehen zu lassen“.

Antrag II der Kommission lautete:

„Es seien die Volkspetitionen, welche in Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse aus den katholischen Landestheilen an den Gr. Rath gelangt sind, dem Kl. Rath zur geeigneten Berücksichtigung an seinem Orte zu überweisen.“

Antrag III der Kommission:

„Es sei über die Eingabe des wegen Theilnahme am Aufbruch im Januar d. J. landesflüchtigen Fürsprechs Anton Weißenbach von Bremgarten zur Tagesordnung zu schreiten.“

Oberrichter Baldinger erklärte sich in der Sache mit der Kommissionsmehrheit einverstanden. Er beantragte zur Vermeidung

von Mißverständnissen (wie wenn nur die Form aufgehoben, die Sache aber beibehalten werden sollte), eine andere Redaktion: „Die Badener Konferenzbeschlüsse in der Weise auf sich beruhen zu lassen, daß die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten in vollem Umfange beizubehalten seien, wie sie schon vor dem Erscheinen jener Konferenzartikel ausgeübt worden.“

Oberrichter T a n n e r verteidigte, als Einziger die Kommissionsminderheit darstellend, den Antrag auf Beibehaltung der Badener Konferenzartikel.

Nachdem K ü n g den Standpunkt verfochten hatte, „daß dem hiesigen Staate das gleiche Aufsichtsrecht zu statten kommen solle, wie es vor dem Jahr 1831 ausgeübt worden“ sei, — ergriff D i e t s c h das Wort: „Es wäre gut gewesen, die Badener Konferenzartikel wären nie entstanden, sie haben doch nur Unfrieden erzeugt, und man hat sie bis dahin aus lauter Engherzigkeit nicht fallen lassen. Luzern, Bern und Solothurn sind zurückgetreten, wir einzig sind doch da. In der ganzen übrigen katholischen Schweiz sind keine solchen Artikel mehr vorhanden, und was sollen wir nun einzig damit thun? Ich weiß wahrhaftig nicht, warum man sie nicht schon lange aufgegeben hat. Die katholische Welt ist groß, und sie anerkennt den Papst als ihren Oberhirten. Nun will man ihm, wie es scheint, den Faden abschneiden; allein sogar der König von Preußen hat ihm den Faden nicht abschneiden können, er hat doch gewiß bedeutend mehr Gewalt, als der Gr. Rath vom Aargau. Der König von Preußen hat z. B. wegen dem Erzbischof in Köln lange zu thun gehabt, aber so geschwind geht es nicht. Ich möchte nun fragen, was es nützt, wenn die Badener Konferenzartikel festgehalten werden? Ich glaube, es nützt nichts, sondern es schadet. Deshalb sollte man sie auf sich beruhen lassen, und gegen die Katholiken in dieser Sache nachgiebig sein. Weil diese Artikel ja kein anderer Schweizerkanton hat, so brauchen wir sie ebenfalls nicht. Ich möchte die Hand zum Frieden bieten, denn dieser ist nothwendig. Auch Sie alle werden das thun wollen, und deshalb sollte man diese Artikel aufgeben. Ich achte Jeden von uns und achte den ganzen Kanton Aargau, und deswegen muß ich Frieden wünschen. Ich stimme zum Antrag des Hñrn. Oberrichter Baldinger.“

K e l l e r s b e r g e r verteidigte den Mehrheitsantrag, ebenso Regierungsrat Dorer.

In der Abstimmung wurden die Mehrheitsanträge I, II III der Kommission ohne Abänderung angenommen.

Schon wollte der Präsident zu einem anderen Gegenstand übergehen, als Regierungsrat Dorer nochmals das Wort verlangte. In einer ausführlichen Rede begründete er den Antrag, „daß der Kl. Rath eingeladen werde, mit Beförderung dem Gr. Rath ein erweitertes Amnestie-Dekret vorzulegen. Für einmal begnüge ich mich mit dem ausgesprochenen Antrag, behalte mir aber vor, wenn ich es für angemessen finde, in der Pazifikations-(Beruhigungs)-Sache noch weitere Anträge und Ansichten zu eröffnen“.

Präsident Keller stellte die Frage, ob die jetzige Zeit geeignet sei, Verbrecher, die die Schuld der Jenner-Ereignisse auf sich tragen, zu begnadigen oder nicht? Er bekämpfte Regierungsrat Dorers Antrag, ebenso Tanner, der erklärte, mit wahren Vergnügen und mit wahrer Rührung die Rede des Hrn. Regierungsrat Dorer vernommen zu haben. Aber: „Ich stimme dahin, daß das Gesetz zuerst wieder seine Achtung erhalte und somit gegen den Antrag des Hrn. Dorer. Küng unterstützte, Regierungsrat Lüscher verwarf ihn.

Dietrich sprach sich für den Antrag Dorer aus: „Es ist einmal Zeit, daß wir im Kanton Aargau Frieden haben. Es ist gesagt worden, und das mit Recht, Kaiser und Könige begnadigen auch, warum sollten wir nicht begnadigen? Der Heiland am Kreuz hat ja auch dem Schächer verziehen. Sind das nicht schöne Beispiele? Wer ein gutes Herz hat, wird Amnestie ertheilen. Die Leute, die es angeht, sind schon 10 Monate von Weib und Kindern entfernt und leiden dort auch, und sind sie nicht unsere Brüder? Man sagt zwar, die Kosten müssen bezahlt sein. Wenn wir aber jene Männer dort ohne Beschäftigung lassen und sie müssen gelebt haben, so heißt es, wo nichts ist, da hat der Kaiser das Recht verloren. Es wäre den Betreffenden wohl angestanden, wenn sie um Begnadigung eingekommen wären, sie hätten es thun sollen, ich sag es auch, denn sie haben gefehlt; allein es ist nun nicht geschehen, aber der Herr Dorer hat ja gesagt, es gebe auch Ausnahmen und so könnte man also einige Ausnahmen machen. Man muß etwas zugeben, eine allgemeine Amnestie zu versagen, ist etwas Engherziges. Herren!! Wir alle haben Fehler und können fehlen; mein Gott! ich wünsche aber, daß von uns keiner mehr

fehle. Ich möchte zur Amnestie stimmen, wie sie vom H^{rn}. Dorer angetragen wird, und ich möchte es dann den betreffenden Herren überlassen, was sie thun wollen, aber sie werden gewiß zum Frieden hinarbeiten, wie ich hoffe.“

Aus der langen Redeschlacht sei noch der Schluß von Franz Wallers Ausführungen erwähnt: „Kommen die, welche über die Grenzen unsers Kantons geflohen, und erklären sie: wir sind schuldig und bitten um Gnade, sühnen sie das Gesetz und beklagen sie das Unrecht, das sie dem Vaterlande angethan haben, ist dieses Wort von ihren Lippen, so ist das zweite von meiner Seite: Gnade!“

Dr. Bruggisser trat für den Antrag von Regierungsrat Dorer ein, — also für volle Begnadigung! —

In der Abstimmung wurde der Antrag von Regierungsrat Dorer mit 98 gegen 79 Stimmen verworfen.

* * *

Dietsch's letzte Reden

Franz Joseph Dietsch, der an keiner Kantonsratssitzung zu fehlen pflegte, gehört im Jahre 1842 beinahe regelmäßig zu den „ohne Entschuldigung abwesenden“ Ratsmitgliedern, so schon in der Sitzung vom 24. — 29. Januar 1842.

Seine Abwesenheit erweckte wohl die Vermutung, er würde sich im Ratsaal nie mehr einfinden, — und gewiß aus diesem Grunde wurde er bei der Wahl zweier Mitglieder in die Schuldentilgungskommission, der er sonst immer angehört hatte, übergangen. Er machte im ersten Wahlgang 18, im zweiten noch 8 Stimmen. Mit 123 Stimmen wurde Fürsprech Dössel und mit 91 Stimmen Waldmeier in diese Kommission gewählt.

Dietsch fehlte auch am 7. März „ohne angebrachte Entschuldigung“.

Am 8. und 9. März erschien er wieder im Ratsaal und ergriff wiederholt das Wort.

Verlesen wurde am 9. März eine Zuschrift von Gemeinden des Bezirks Rheinfelden, betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen, Landsassen und ewigen Einsassen; die Petenten stellten die alternative Bitte, entweder das Gesetz vom 14. Mai 1838 auf-

zugeben, oder aber für die Aufnahme solcher Personen ins volle Ortsbürgerrecht den Gemeinden eine Einkaufssumme vom Staate aus zu entrichten.

Das Protokoll berichtet:

„Hr. Tanner beantragt, diese Zuschrift dem Kl. Rathe zur angemessenen Berichterstattung an den Gr. Rath zu übermitteln.

Hr. Dietrich (das Ohr konnte den Vortrag nicht vernehmen) stellt den Antrag auf sofortiges Eintreten und wünscht einen Mittelweg einzuschlagen, wodurch die Gemeinden klaglos gestellt werden könnten.

Alt-Regierungsrath Plüß stellte, ohne in die Materie einzutreten, zum voraus fest, daß es notwendig sei, diese Angelegenheit, die schon so lange auf Erledigung wartet, die eine der wichtigsten im Lande ist, endlich einmal in unserer Behörde zu besprechen. Wenn einige Gemeinden schon jetzt Uebelstände finden, so werden sich in andern noch viel größere zeigen, und bei der Berathung wird sich dann ergeben, was der Ausführung des Gesetzes entgegenstand und entgegenstehen wird.

Der Dotant unterstützte den Antrag Tanner, der angenommen wurde.“

Der Budgetentwurf für 1842, über den Namens der Staatsrechnungskommission Karl Sauerländer Bericht erstattete, sah bei lit. B. 3. Posten, einen reinen Ertrag, annähernd berechnet, von Fr. 80 000 vor.

Staatskassier Suter beantragte Reduktion dieses lediglich auf mutmaßlicher Berechnung beruhenden Postens auf 82 000 Fr.; die Regierungsräte Wieland und Waller wollten 90 000 Fr. einsetzen; Waller wies zur Begründung dieses Antrags auf das eidgenössische Freischießen hin, das „durch den Menschenstrom, der namentlich auch unsern Kanton durchziehen wird, einen guten Einfluß ausüben und uns eine Einnahme von vielleicht 1000 bis 1400 Fr. bringen wird“.

Regierungsrath Frey-Herosé, der spätere Bundesrat, äußerte sich folgendermaßen:

„Ich habe das Wort ergriffen, um den Antrag des kleinen Rathes zu vertheidigen; der Vorsteher der Postkommission hat gezeigt, daß diese Summe angesetzt werden kann, vermöge der Erfahrungen der vorhergehenden Jahre. Im Berichte des Kl.

Rathes sind aber auch die Gründe angegeben, warum nicht eine überspannte Erwartung angenommen werden kann; es treten nämlich Aufkündigungen von Postverträgen in den Weg, und bis andere Wege gefunden sind, vergeht Zeit. Wenn aber wegen eines Festes die Summe höher angenommen werden soll, so halte ich das für ungut; wir sollen nicht auf unsere eidsgenössischen Brüder spekuliren; lassen wir einen solchen Ansaß weg, weil er sich nicht wiederholen wird, oder sollen wir in den Fall kommen, die Antwort zu geben, daß wir diese Mehreinnahme durch unsere Eidsgenossen gewonnen haben? Bleiben wir bei der Regel und nehmen wir dann ein allfälliges Mehr in der Staatsrechnung mit Dank an. Mit dem bernerischen Postregal läßt sich das unsrige nicht vergleichen, indem dort ganz andere Grundsätze gelten; hören Sie nur die Klagen über die dortigen, ungemein hohen Posttaxen.“

RR. Waller trat kräftig für den Ansaß von 90 000 Fr. ein und rief u. a. aus:

„Wenn der Vorsteher der Postcommission erklärt, die Summe dürfte auf 90 000 Fr. gebracht werden, welche Bedenken kann man denn noch haben, diese Summe festzusetzen?, will man denn das Budget bloß gleichsam zu einer Krone der Verwaltung umwandeln? Seien wir wahr, wenn wir glauben, 90 000 Fr. seien erhältlich, warum es denn nicht im Budget aussprechen und sagen, 90 000 Franken müssen herbei; wenn der Hhr. Landammann Frey-Herosé sagt, man solle die eidsgenössischen Brüder nicht brandschätzen, so bin ich auch dabei, aber dieselben werden doch nicht verlangen können, gratis mit unsern Posten zu fahren; warum ist in Bern der Ertrag verhältnismäßig gering? wegen der erhöhten Taxe der Briefe; mit der Reduktion derselben ist in England und Frankreich die Einnahme augenblicklich gestiegen.“

Auch Dietrich meldete sich zum Wort:

„Ich muß den Antrag des Hhrn. Waller unterstützen; der Verkehr nimmt jährlich zu, und der Ertrag kann wohl so hoch gesteigert werden, daß wir 90 000 Fr. annehmen dürfen; wir müssen auch bedenken, daß ein Mindseinnahme von 5306 Fr. angezeigt ist, und es ist nothwendig und gut, die Summe hoch anzusetzen. Ich stimme zu 90 000 Fr.“

Der Vorschlag des Kl. Rathes auf 88 000 Fr. wird angenommen.

Bei Lit. C. Abgaben stellte Waldmeier den Antrag, der Kl. Rath möchte zur Vorlage eines neuen Gesetzes über die Getränkesteuer aufgefordert werden, indem bei dem gegenwärtig bestehenden hohen Einfuhrzoll fremder Getränke nur die Schmuggerei befördert werde, während bei einem mäßigen Einfuhrzoll ein jeder sich gern gefallen lassen würde, eine Kleinigkeit zu erlegen und sich so die Einnahmen vermehren würden.

Hr. Dietrich unterstützt den Hrn. Waldmeier in Bezug auf die wünschbare Herabsetzung des Einfuhrzolles von fremden Wein.

Der Antrag des Hrn. Waldmeier wird zum Beschluß erhoben.

*

Der Leser wird sich der Tatsache erinnern, daß F. J. Dietrich schon in früheren Großratsitzungen beantragt hatte, zur Vermeidung allfälligen Schmuggels die ausländischen Weine nicht höher zu besteuern, als die inländischen. So bedeutete die Annahme des Antrags von Großrat Waldmeyer in der letzten Ratsitzung, an der Dietrich das Wort ergriff, einen letzten Sieg des Rheinfelder Stadtmanns, der am 26. August 1842, genau 16 Jahre nach seiner Wahl zum Stadtmann im Bade Schinznach an einem Herzschlag verschied. Er wurde in seiner Heimatstadt Rheinfelden bestattet, doch gab es damals in Rheinfelden noch keine Zeitung, die einen Bericht über die Leichenfeier veranstaltet hätte. Wir wissen auch nicht, ob die Leiche des verstorbenen Rheinfelder Stadtoberhauptes auf ihrer Heimfahrt über den Bözberg oder über die Staffelegg geführt wurde. Der „Schweizerbote“ in Aarau, der sich in jenen Tagen eingehend mit dem projektierten Heinrich Zschokke-Denkmal befaßte, erwähnt den Heimgang des Rheinfelder Stadtmanns nicht. So nahmen auch die „Basler Nachrichten“ und die N. Z. Z. keine Notiz von diesem Ereignis, über das doch gewiß einer der federgewandten Rheinfelder Herren jener Zeit nach Aarau einige Zeilen hätte berichten können. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß der Nachrichtendienst bei den Zeitungen jener Epoche noch bei weitem nicht so ausgebildet war wie heute.

Immerhin veröffentlichte der „Schweizer-Bote“ am 1. Okt. 1842 folgende Notiz:

„Die Kreisversammlung von Rheinfelden hat am 27. d. (!) an die Stelle des kürzlich verstorbenen Hrn. Altgemeinde-

ammann J. Dietschi von Rheinfelden, dessen Neffen, Hrn. M. Dietschi, gewesener Kronenwirth daselbst, einen jungen freisinnigen Mann, mit großer Mehrheit zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt.“

Die Freude darüber, daß Dietsch's verwaistes Großratsmandat nunmehr auf einen Freisinnigen, übergegangen, schimmert aus diesen Zeilen hervor. F. J. Dietsch war offenbar im freisinnigen Lager nicht recht beliebt; man übersah infolge seiner konservativen Haltung seine Toleranz und sonstigen großen Eigenschaften.

Dafür hoffe ich ihm, dem oft ganz sicher nur aus Neid, selbst nach den besten Voten, Belächelten, — ein Denkmal errichtet zu haben, — im Herzen des Volkes.

* * *

Ausklang!

Noch einen raschen Blick werfe ich auf den von mir zurückgelegten Weg.

Als Rheinfelder Bezirksschüler las ich täglich auf den damaligen Firmentafeln der Salmenbrauerei: „Gegründet 1799 von F. J. Dietsch“. Damals ahnte ich nicht, daß dieser F. J. Dietsch einst mein so hohes Interesse erwecken würde.

Viel später, nach bereits bestandenem Doktor-Examen in Nationalökonomie, Philosophie und Geschichte, versenkte ich mich mit Lust und Liebe in das „Nationale System der politischen Oekonomie“ von Friedrich List. Die scharfe Kritik, die dieser geniale deutsche Wirtschaftspolitiker am System der freien Konkurrenz übte, veranlaßte mich nun erst recht, dem epochemachenden Werke von Adam Smith über die Ursachen des Nationalreichtums eingehende Studien zu widmen.

Erst infolge dieser Beschäftigung mit dem von Smith vertretenen System der Gewerbefreiheit und freien Konkurrenz fiel die früher flüchtig gelesene, im Vorwort erwähnte Stelle in J. Gloor's Abhandlung mir auf und ließ mich erkennen, daß in F. J. Dietsch, als einer Uebergangsfigur, zwei Welten und Weltanschauungen sich begegneten: mittelalterliche „Schatten“ und modernes „Licht“, die sich in ihm eigenartig mischten, hoben ihn

für mich heraus aus der Vergessenheit, in die selbst zu Rheinfelden sein Wesen und Wirken gefallen war. Diogenes, der griechische Philosoph, suchte Menschen, — mit einer Laterne.

Auch ich durchsuchte die Fricktaler Vorzeit, — als Laterne sozusagen diente mir des Adam Smith unsterbliche Wirtschaftstheorie. — Durch sie fand ich, was ich lange vermißt hatte, im weiteren Vorrücken meiner Forschungen einen Menschen, der als typischer Vertreter des Fricktaler Volkstums gelten darf und dessen Worte noch heute vielfach aktuell anmuten. Als größtes Lob wird es mir erscheinen, wenn man mir Beifall dafür zollt, daß ich Franz Joseph Dietsch's Bild aus dem Schutte der Vergangenheit wieder ausgegraben habe. — Glücklicher Weise bekundeten F. J. Dietsch's Nachkommen ein pietätvolles Verständnis für diese Forschungen, sonst wäre dieses Werk wohl nie entstanden.

Das Schluß- und Abschiedswort möge, gewiß ganz im Sinne des gemütlich-frommen Volksmanns F. J. Dietsch, sein größerer Landsmann Johann Peter Hebel dem freundlichen Leser zurufen:

Wo isch der Weg zue Frid un Ehr,
der Weg zuem gueten Alter echt?
Grad fürsi goht's i Mäßigkeit
mit stillem Sinn in Pflicht un Recht.

Un wenn de am e Chrügweg stoßsch
un nümme waisch, wo's ane goht,
halt still un froog dy Gwisze zerst,
's cha Düttsch gottlob, un folg sym Root!

Wo mag der Weg zuem Chilchhof sii?
Was froogsch no lang? Gang, wo de witt!
Zuem stille Grab im hüele Grund
führt jede Weg, un 's fehlt si nit.

Doch wandle du in Gottisfurcht!
I root der, was i roote cha.
Sell Plägli het e ghaimi Tür,
un 's finn no Sachen ehne dra.